

MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Geschlechterverhältnisse in den Wiener Stadtbüchern 1395-1421.

verfasst von | submitted by

Dr. Tiiti Anja Irmeli Fortelny BA

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt |
Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 066 804

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Historische Hilfswissenschaften und
Archivwissenschaft

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Christina Lutter

Abstract

Titel: Geschlechterverhältnisse in den Wiener Stadtbüchern 1395 – 1421.

Meine Untersuchung beschäftigt sich mit dem Handlungsspielraum von Frauen im Wien des frühen 15. Jahrhunderts im Lichte ihrer Testamente, welche in den Stadtbüchern erhalten sind. Dies ist eine Fortsetzung der Forschungen zur Handlungsfähigkeit von Frauen in Wien, durchgeführt von Carina *Siegl* (2021) und Leon *Pürstinger* (2023) für die Jahre 1395-1411.

Die vorliegende Untersuchung umfasst die Analyse der in den edierten Bänden der Wiener Stadtbüchern der Jahre 1412 bis Ende 1421 für Frauentestamente und der Jahre 1395 bis 1421 für Männertestamente. Weiters wurden von meinen und der vorhergehenden Untersuchungen der Frauentestamente durchgehende Zeitreihen nach gemeinsamen Kriterien für die Jahre 1395 bis 1421 hergestellt, deren Trends festgestellt und analysiert.

Durch eine Kombination aus quantitativen und qualitativen Methoden wurden die Frauentestamente auf ihre Einzelheiten aufgebrochen und die so gewonnenen Daten kombiniert, analysiert und beschrieben. Die Ergebnisse zeigen, dass die Handlungsfähigkeit von Frauen in Wien Anfang des 15. Jahrhunderts groß war.

Die Paralleluntersuchung von 1050 von Männern gemachten Testamente zwischen 1395 und 1421 zeigte, dass alle Wiener Einwohner und Einwohnerinnen nicht nur über ihr persönliches Vermögen per Testament frei verfügen konnten, beide Geschlechter konnten in allen gesetzlichen Angelegenheiten vor dem Stadtrat handeln, Frauen wurden darin nicht eingeschränkt.

Außerdem stellt die Arbeit fest, dass es ab 1419 starke Indizien für eine Verdrängung von Frauen und Männern in niedrigen Positionen aus den Handlungen vor dem Rat gibt. Diese Entwicklung wird als Anzeichen einer anfänglichen Professionalisierung der Stadtverwaltung gedeutet, mit dem der Verlust der Agency der Frauen einhergegangen sein dürfte.

Abstract

This research deals with the scope of action available to women in Vienna in the early 15th century in the light of their testaments (last will provisions), which are preserved in the town annals. This is a continuation of the research into women's agency in Vienna (through the lens of the town annals) by Carina *Siegl* (2021) and Leon *Pürstinger* (2023) for the years 1395 to 1411.

This study contains the source analysis of women's wills in the edited volumes of the Vienna town annals from 1412 to the end of 1421, along with men's wills from 1395 to 1421. The comparable data from both my own and previous studies covering the years 1395 to 1421 served as the basis for creating continuous timelines, from which trends were identified and analyzed.

Using a combination of quantitative and qualitative methods, the women's testaments were categorized in several dimensions. The resulting data were then recombined, analyzed, and described. The results show that women in Vienna had a great deal of legal capacity at the beginning of the 15th century. The parallel study of 1,050 men's wills from 1395 to 1421 showed that all Viennese residents were not only able to freely dispose of their personal assets by will, both sexes were able to act in all legal matters before the city council, and women were not restricted in doing so.

Moreover, this study finds strong evidence that starting around 1419 women, and men in low positions were increasingly excluded from their freedom of dealing in legal matters before the town council. This is interpreted as a sign of growing professionalization leading to a more powerful city administration, which would have been the reason for the subsequent loss of agency for women in medieval Vienna.

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG.....	5
1.1	FORSCHUNGSÜBERBLICK	6
1.2	FRAGESTELLUNG.....	8
2	GESCHLECHT UND AGENCY	10
2.1	THEORIEN	10
2.2	„DIE FRAU IM MITTELALTER“	13
3	HISTORISCHE EINBETTUNG.....	17
3.1	DIE STADT.....	17
3.2	DIE POLITISCHE LAGE.....	20
3.3	DIE WIRTSCHAFT.....	21
3.4	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN.....	22
3.5	FRAUEN IN WIEN.....	24
3.5.1	<i>Name und Identität</i>	<i>24</i>
3.5.2	<i>Ehe, Arbeit oder Kloster</i>	<i>26</i>
3.5.3	<i>Familienbegriff und Demografie.....</i>	<i>27</i>
4	METHODIK	32
4.1	DIE LETZTWILLIGEN VERFÜGUNGEN	32
4.2	DIE AKTEURE IN DEN LETZTWILLIGEN VERFÜGUNGEN	36
4.3	ERFASSUNGSSCHEMA	37
4.4	ERFASSUNGSKATEGORIEN	39
4.4.1	<i>Testatorin.....</i>	<i>39</i>
4.4.2	<i>Einbringer*in.....</i>	<i>40</i>
4.4.3	<i>Geschäftsvollstrecker*in.....</i>	<i>42</i>
4.4.4	<i>Zeugen</i>	<i>43</i>
4.4.5	<i>Empfänger*innen und Objekte.....</i>	<i>43</i>
4.5	OBJEKTKATEGORIEN UND EXEMPLARISCHE FÄLLE	45
4.5.1	<i>Geld und Schulden</i>	<i>46</i>
4.5.2	<i>Kleider und Stoffe</i>	<i>48</i>
4.5.3	<i>Liegenschaften.....</i>	<i>49</i>
4.5.4	<i>Bett, Bettzubehör, Zier- und Haustextilien</i>	<i>50</i>
4.5.5	<i>Wertobjekte.....</i>	<i>50</i>
4.5.6	<i>Vormundschaft</i>	<i>51</i>
4.5.7	<i>Alles andere</i>	<i>52</i>
4.5.8	<i>„was übrigbleibt“ / der Rest</i>	<i>55</i>
4.6	EMPFÄNGERINNEN UND EMPFÄNGER.....	56
4.6.1	<i>Seelenheil.....</i>	<i>57</i>
4.6.2	<i>Anonyme Personen</i>	<i>59</i>
4.6.3	<i>Personengruppen und Teile von Institutionen.....</i>	<i>60</i>
4.6.4	<i>Verwandte und nicht verwandte Personen</i>	<i>61</i>
4.6.5	<i>Gläubiger*innen</i>	<i>62</i>
4.7	WAS NICHT ERFASST WURDE	62
4.7.1	<i>Erbnachfolgeregelungen</i>	<i>63</i>
4.7.2	<i>Bedingungen, Pflichten, Verbote und Wünsche</i>	<i>63</i>
4.7.3	<i>Kauf eines Erbes.....</i>	<i>65</i>
4.7.4	<i>Inventarlisten.....</i>	<i>65</i>
4.7.5	<i>Forderungen und Schuldner*innen.....</i>	<i>65</i>
5	AUSWERTUNG 4. BAND, JAHRE 1412 BIS 1417	67
5.1	TESTATORINNEN.....	67
5.2	EINBRINGER	69
5.3	ZEUGEN	71
5.4	GESCHÄFTSVOLLSTRECKER*INNEN	72

5.5	EMPFÄNGER*INNEN	74
5.6	OBJEKTE	78
5.7	QUERSCHNITTE	79
6	AUSWERTUNG 5. BAND, JAHRE 1418 BIS 1421	83
6.1	TESTATORINNEN.....	83
6.2	EINBRINGER*INNEN.....	84
6.3	ZEUGINNEN UND ZEUGEN	86
6.4	GESCHÄFTSVOLLSTRECKER*INNEN	87
6.5	EMPFÄNGER*INNEN	90
6.6	OBJEKTE	93
6.7	QUERSCHNITTE	95
7	ZUSAMMENFASSUNG DER JAHRE 1395 BIS 1421	99
7.1	TESTATORINNEN.....	99
7.2	GESCHÄFTSVOLLSTRECKER*INNEN	101
7.3	ZEUGEN	103
7.4	EMPFÄNGER*INNEN	104
7.5	OBJEKTE	106
7.6	QUERSCHNITTE	107
7.6.1	<i>Nach edierten Bänden getrennt</i>	<i>107</i>
7.6.2	<i>Langzeitentwicklung einiger Objektkategorien.....</i>	<i>110</i>
8	FRAUEN IN TESTAMENTEN VON MÄNNERN 1395 BIS 1421	114
8.1	METHODIK.....	114
8.1.1	<i>Einbringer*in.....</i>	<i>115</i>
8.1.2	<i>Geschäftsvollstrecker*in.....</i>	<i>115</i>
8.1.3	<i>Vormundschaft</i>	<i>117</i>
8.2	ANALYSEN.....	117
8.2.1	<i>1395–1400.....</i>	<i>117</i>
8.2.2	<i>1401–1405.....</i>	<i>120</i>
8.2.3	<i>1406–1411.....</i>	<i>122</i>
8.2.4	<i>1412–1417.....</i>	<i>124</i>
8.2.5	<i>1418–1421.....</i>	<i>126</i>
8.3	ZUSAMMENFASSUNG 1395–1421	128
9	SCHLUSSWORT	133
10	BIBLIOGRAFIE	136
10.1	QUELLEN	136
10.2	LITERATUR	136
10.3	INTERNET.....	144
11	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	145
11.1	TABELLENVERZEICHNIS.....	148

1 Einleitung

Spätmittelalterliche Bürgertestamente gehören zu den ältesten Quellen des städtischen Verwaltungsgutes, die europaweit überliefert worden sind. Das Auftreten von Testamenten als Massenquelle lässt sich in Österreich im 14. und 15. Jahrhundert vorrangig für den niederösterreichischen Raum feststellen. Hier konzentriert sich die Überlieferung auf die niederösterreichischen Kleinstädte Retz, Korneuburg, Tulln und Wiener Neustadt sowie Wien, das damals schon als eine Großstadt galt. Im Stadtarchiv Korneuburg liegen drei Testamentsbücher auf, die von 1401 bis 1526 geführt wurden.¹ Im Gegensatz zu vielen anderen, gemischt geführten Stadtbüchern, sind hier ausschließlich Testamente eingetragen worden, etwa 600 Stück an der Zahl. Aus Retz sind 117 Testamente² aus dem Spätmittelalter überliefert worden. In Tulln produzierte die städtische Verwaltung u.a. zwei Testamentsbücher, die aus der Zeit 1414 bis 1538 überliefert sind und über 600 Eintragungen beinhalten.³ Die Überlieferung in Wiener Neustadt gilt als überaus reichlich. Die beiden erhaltenen Stadtbücher stammen aus den Jahren 1431 bis 1525; sie wurden gemischt geführt und enthalten neben Testamenten auch Verwandtschaftsweisungen, Ratsverzeichnisse und Handwerksordnungen.⁴

Die sieben erhaltenen Wiener Stadtbücher aus den Jahren 1395 bis 1430 sind die umfangreichste Überlieferung des städtischen Verwaltungsgutes im ostösterreichischen Raum; die Stadtbücher enthalten etwa 1600 letztwillige Verfügungen. Da auch die Wiener Stadtbücher gemischt geführt wurden sind neben Testamenten verschiedenartige Rechtsangelegenheiten mit insgesamt über 4500 Einträgen vorhanden.⁵ Der Umfang des Wiener Bestands ist also beachtlich. Ein Vergleich aus dem süddeutschen Raum zeigt, dass z.B. Konstanz einen spätmittelalterlichen Bestand von etwa 500 Testamenten bietet.⁶

Die Wiener Stadtbücher gewähren einen direkten Einblick in die gesellschaftlichen Verhältnisse in Wien. Sie werden als eine erstrangige Quelle für die Rechtsgeschichte, die Wiener Stadtgeschichte und für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte anerkannt. In diesem Quellenkorpus sind Rechtshandlungen, u.a. Verwandtschaftsweisungen,

¹ Paul Uiblein (Hg.), Die Bücherverzeichnisse in Korneuburger, Tullner und Wiener Neustädter Testamenten (Mittelalterliche Bibliothekskataloge Österreichs, Nachtrag zu Band I: Niederösterreich) (Wien 1969), 15.

² Uiblein, 13.

³ Uiblein, 35-37. Zu den anderen Beständen bemerkt Uiblein „ein ausdrücklich als „Stadtbuch“ bezeichnetes Schulden- und Satzprotokoll für die Zeit von 1429–1522, das u. a. auch eine Fischerordnung von 1469 (mit Zusatz von 1535) sowie gleichfalls Freundschafts- und Mündigkeitsweisungen enthält“.

⁴ Uiblein, 53-54.

⁵ Wilhelm Brauner, Gerhard Jaritz (Hg.), Die Wiener Stadtbücher 1395–1430, Teil 1: 1395–1400 (Fontes rerum Austriacarum III/10/1) (Wien 1989), 9-11.

⁶ Paul Baur, Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen XXXI), (Sigmaringen 1989), 30.

Volljährigkeitsweisungen und letztwillige Verfügungen enthalten. Vor allen sind die in den Stadtbüchern enthaltenen letztwilligen Verfügungen („Testamente“) auf viel Interesse gestoßen, da diese sieben Bücher eine in dieser Region und in diesem Zeitraum seltene serielle Massenquelle für solche Daten aus dem Mittelalter darstellen.

1.1 Forschungsüberblick

Die ältere und mehrheitlich immer noch aktuelle Forschungsliteratur stammt aus dem 20. Jahrhundert. Die Forschung griff zuerst die Testamente als Rechtsquellen auf und konzentrierte sich auf formale Gesichtspunkte. Das anfängliche Interesse an den Wiener Stadtbüchern bezog sich ebenfalls auf rechtsgeschichtliche Fragestellungen, zu erwähnen sind hier die grundlegenden Untersuchungen von Hans *Lentze* zum Wiener Testamentsrecht im Mittelalter⁷, Wilhelm *Brauneders* Forschungen zum österreichischen Ehegüterrecht im Mittelalter und der Neuzeit⁸, sowie Untersuchungen zu den städtischen Lebensformen von Gerhard *Jaritz*⁹. Der Objektbegriff ist bei den späten Aufsätzen von *Jaritz* schon zu finden – die in den Testamenten erwähnten Objekte rückten in der nächsten Welle der Forschung mit Themen aus sozial- und kulturwissenschaftlichen Fragestellungen in den Vordergrund. Hier ist vor allem Urs *Zahnd*¹⁰ nennen.

Ein wichtiger Aspekt der Wiener Testamente des Spätmittelalters, die Seelgerätsstiftungen, wurde von Brigitte *Pohl-Resl*¹¹ in den 1990er-Jahren eingehend untersucht. In den 2000-er Jahren kamen bedeutende neue Impulse auf. Hier ist die bahnbrechende Studie von Kornelia *Holzner-Tobisch* zu den Memorialstiftungen in den Bürgertestamenten im benachbarten Korneuburg zu nennen. Sie erkannte die netzwerkbildende Rolle der letztwilligen Verfügungen für das soziale Gefüge der Stadt¹². Die Interaktion von

⁷ Hans *Lentze*, Das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters I, II, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Germ. Abt. 69 (1952) 98-154, Abt. 70 (1953), 159-229.

⁸ Wilhelm *Brauneder*, Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich: ein Beitrag zur Dogmengeschichte und Rechtstatsachenforschung des Spätmittelalters und der Neuzeit (Salzburg 1973).

⁹ Hier möchte ich v.a. zwei einschlägige Aufsätze von Gerhard *Jaritz* erwähnen: Die realienkundliche Aussage der sogenannten ‚Wiener Testamentsbücher‘. In: Das Leben in der Stadt des Spätmittelalters (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 2 = Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 325) (Wien 1977), 171-190; und: Österreichische Bürgertestamente als Quelle zur Erforschung städtischer Lebensformen des Spätmittelalters, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 8 (1984), 249-264.

¹⁰ Urs Michael *Zahnd*, Spätmittelalterliche Bürgertestamente als Quellen für Realienkunde und Sozialgeschichte. In: MIOG, Bd. 96/1-2 (1988), 55-78.

¹¹ Brigitte *Pohl-Resl*, Rechnen mit der Ewigkeit. Das Wiener Bürgerspital im Mittelalter. Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Erg.Bd. 33, (Wien 1996).

¹² Die Stadt wird auch als ein Netzwerk der Lebendigen und Toten gesehen. Vgl. Kornelia *Holzner-Tobisch*, Investitionen für die Ewigkeit (Krems 2007), 13-14.

vielschichtigen Familiennetzwerken mit den religiösen Institutionen im mittelalterlichen Wien wurde von Christina *Lutter* einzeln und in Forschungsteams ausgearbeitet¹³.

In mehreren neuen Veröffentlichungen werden Frauen nuancierter wahrgenommen als in der älteren Forschung, die auf Formsachen oder Sachkultur konzentriert war. Die spätmittelalterlichen Preßburger Testamente von Männern und Frauen wurden von Katalin *Szende* auch auf Demografie und Erbschaftsmuster untersucht.¹⁴ Jedoch existieren bislang erst wenige Untersuchungen, die sich spezifisch mit den mittelalterlichen Frauentestamenten befassen. Linda *Guzzetti*¹⁵ untersuchte die soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen im Venedig des 14. Jahrhunderts im Spiegel der Testamente und Kathrin *Pajcic* verwendete Frauentestamente aus Lüneburg, Hamburg und Wien zur Selbstzeugnis- und Autobiografieforschung¹⁶. In Wien wurden 84 Testamente von Frauen aus dem ersten Band des Wiener Stadtbuches von Carina *Siegl* unter dem Blickwinkel der Geschlechtergeschichte untersucht¹⁷. Diese letztwilligen Verfügungen (und mehrere hundert Schenkungsurkunden) von Frauen aus den Jahren 1370 bzw. 1395 bis 1401 dienten ihr als Quelle zur Ermittlung der ökonomischen Handlungsspielräume, die den Frauen offenstanden. Schlussfolgernd stellte *Siegl* fest, dass Frauen viele Möglichkeiten offenstanden und dass sie durch ihr Handeln Einfluss auf ihre Umwelt ausübten.

Der zweite und dritte Band der Wiener Stadtbücher mit insgesamt 219 Frauentestamenten wurde mit den gleichen, von Carina *Siegl* formulierten Fragestellungen im von Dr. Christina *Lutter* geleiteten Forschungsseminar durch Leon *Pürstinger*¹⁸ im Sommersemester 2023 untersucht.

¹³ Zu nennen sind v.a.: Christina *Lutter*, Stadt und Gemeinschaft. Schenkungen und Stiftungen als Quellen sozialer Beziehungsgeflechte im spätmittelalterlichen Wien (2020) 27–42, Christina *Lutter*, Ways of Belonging to Medieval Vienna (2021) 267–311, Christina *Lutter* et al, Kinship, Gender and Spiritual Economy in Medieval Central European Towns (2021), 249–270 sowie Christina *Lutter* et al., Soziale Netzwerke im spätmittelalterlichen Wien. Geschlecht, Verwandtschaft und Objektkultur (2021) doi: 10.25536/2021q002.

¹⁴ Katalin G. *Szende*, From mother to daughter, from father to son? Inheritance and movables in late medieval Pressburg. In: Finn-Einar *Eliassen*, Katalin *Szende* (Hg.), Generations and towns: Succession and success in pre-industrial urban societies (Cambridge 2009), 44–75, sowie Katalin G. *Szende*, Families in Testaments. Some Aspects of Demography and Inheritance Customs in a Late Medieval Hungarian Town. In: *Medium Aevum Quotidianum* 36 (1996), 107–120.

¹⁵ Linda *Guzzetti*, Venezianische Vermächtnisse. Die soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen im Spiegel spätmittelalterlicher Testamente, (Berlin 1998).

¹⁶ Kathrin *Pajcic*, Frauenstimmen in der spätmittelalterlichen Stadt. Testamente von Frauen aus Lüneburg, Hamburg und Wien als soziale Kommunikation, (Würzburg 2013).

¹⁷ Carina *Siegl*, Frauen handeln. Ökonomische Handlungsspielräume von Frauen im spätmittelalterlichen Wien 1370–1404. MA-Arbeit, (Wien 2021), erschienen als: Frauen handeln: Geschlecht und ökonomische „Agency“ in Wien von 1370 bis 1404. Pro Civitate Austriae. Informationen zur Stadtgeschichtsforschung in Österreich, Nr. 22 (2022) 37–80.

¹⁸ Leon *Pürstinger*, Exemplarische Handlungsspielräume von Frauen des spätmittelalterlichen Wiens am Beispiel ihrer Testamente. Analyse der Wiener Stadtbücher von 1401–1411. (Seminararbeit, Wien 2023),

1.2 Fragestellung

Fünf Bände der Wiener Stadtbücher aus den Jahren 1395 bis 1420 liegen nunmehr ediert vor. Das Ziel dieser Arbeit ist, zum Verständnis der Geschlechterverhältnisse im Spätmittelalter beizutragen. Die Basis dafür liefern die letztwilligen Verfügungen von Frauen, die in den Bänden 4 und 5 der Wiener Stadtbüchern vorhanden sind; diese umfassen die Jahre 1412 bis 1421 und enthalten insgesamt 200 Testamente von Frauen, welche das Hauptkorpus meiner Untersuchung bilden. Daneben werden alle Testamente von Männern aus den Jahren 1395 bis 1421 auf gewisse Merkmale hin untersucht.

Meine Fragestellung lautet: Welche Handlungsspielräume hatten städtische Frauen in Wien im Spätmittelalter? Dazu gehören die ökonomischen, aber auch sozialen und rechtlichen Handlungsmöglichkeiten. In der vorliegenden Arbeit wird der Handlungsspielraum als diskursiv angenommen, jedoch werde ich die Diskurse nicht erforschen, sondern feststellen, wie die Möglichkeiten für Frauen in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts in Wien ausgesehen haben. Die Informationen werden durch qualitative Analysen und quantitative Forschung gewonnen. Viele Testamente enthalten Auskunft über die Bedingungen, die bei der Erstellung und Einbringung der letztwilligen Verfügungen vor den Rat der Stadt jeweils gegeben waren. Die Handlungsmöglichkeiten können durch eine Verknüpfung dieser Rahmenbedingungen mit den ausgewerteten Daten zu den Empfänger*innen und den vermachten Objekten sichtbar gemacht werden.

Die Untersuchung setzt sich aus mehreren Teilgebieten zusammen. Zuerst befasse ich mich mit den wichtigen, teils theoretischen Fragen von Geschlecht und Agency und gehe auf die mittelalterspezifischen Parameter ein, die hierbei berücksichtigt werden müssen. Danach untersuche ich die politischen und praktischen Hintergründe, welche die Rahmenbedingungen für das Testieren in Wien darstellten. Im methodischen Teil gehe ich auf die Kriterien und Fragestellungen ein, welche die Grundlage für die Auswertung der Testamente bilden. Die Methodik wurde ursprünglich von Carina Siegl entwickelt; Leon Pürstinger benutzte sie in seiner Arbeit zu den Bänden 2 und 3 der Wiener Stadtbücher.

Die Auswertung besteht aus drei Teilen. Erstens analysiere ich die Frauentestamente, die in den Bänden 4 und 5 enthalten sind. Das komplexe Material wird vereinfacht, in dem es systematisch in detaillierte Kategoriensets aufgebrochen wird. Die so erhaltenen Angaben zu den Testatorinnen, zu Testamentsvollstrecker*innen und Empfänger*innen sowie den jeweiligen Legaten und deren Objektinhalten werden durch qualitative und quantitative

Einzelanalysen untersucht. Dies erfolgt für beide Bände separat. Dadurch können die Handlungsmöglichkeiten der Frauen empirisch beschrieben werden.

Den zweiten Teil und den Schlusspunkt meiner Untersuchung bildet ein Vergleich der Datenreihen aller fünf Bände der edierten Stadtbücher, also der Ergebnisse von Carina *Siegl* von 1395 bis 1400 (1. Band), von Leon *Pürstinger* von 1401 bis 1411 (2. und 3. Band) sowie die von mir gewonnenen Daten von 1412 bis 1421 (4. und 5. Band). Somit sind nach Beendigung meiner Arbeit alle in den bisher als Edition erschienenen Bänden der Wiener Stadtbüchern (1395-1421) enthaltenen Frauentestamente nach denselben Kriterien untersucht worden. Dadurch sind die erhobenen Daten miteinander quantitativ vergleichbar und erlauben Beobachtungen und Schlussfolgerungen über den Handlungsspielraum von Wiener Frauen¹⁹ basierend auf der gesamten Datenmenge.

Im dritten Teil wird eine Paralleluntersuchung der von Männern verfassten Testamente durchgeführt. Diese Untersuchung dient zur Erweiterung des Wissens über die in der Stadtöffentlichkeit den Frauen zugebilligte Handlungsmöglichkeiten, daher werden diese Testamente auf nur drei Merkmale hin untersucht; auf die Sachinhalte der Männertestamente gehe ich nicht ein.

Die Datenreihe von insgesamt 505 letztwilligen Verfügungen von Frauen und 1050 Testamente von Männern im Zeitraum von 26 Jahren ist statistisch aussagekräftig. Die Anwendung einer einheitlichen Methodik für deren Analyse lässt fundierte Schlussfolgerungen zu. Diese Studie trägt dazu bei, die Handlungsmacht von Frauen in städtischer Umgebung im frühen 15. Jahrhundert noch deutlicher sichtbar zu machen.

¹⁹ Allerdings nur der oberen Mittel- und Oberschicht. Auf die Problematik wird im Abschnitt 2.2 ab Seite 15 sowie im Abschnitt 3.4 auf Seite 24 näher eingegangen.

2 *Geschlecht und Agency*

Eine Untersuchung der Agency von Frauen in einer Gesellschaft, in der die politische Macht von Männern ausgeübt wurde, muss sich notwendigerweise mit der Genderfrage befassen. Geschlechtergeschichte ist in der Forschung zu einer der zentralen Kategorien geworden und nicht nur in der Zeitgeschichte. Das „Gendering“ des Mittelalters ist jedoch keine leichte Aufgabe, da erst der Ballast von etwa zweihundert Jahren Geschlechtsblindheit abgeworfen werden muss. So wichtig wie jetzt die Stellung der Genderfrage in der Geschichtsforschung ist, tut es gut, sich in Erinnerung zu rufen, dass dies nicht immer der Fall war. In den 1980ern, den Anfangszeiten der Frauengeschichtsforschung waren „die einfachen Aussagen, dass Frauen predigten, malten, arbeiteten, komponierten, protestierten und sich in anderen Formen öffentlicher Aktivität engagierten ... ziemlich neuartig und manchmal bedrohlich.“²⁰

2.1 Theorien

Die frühen Theoretiker*innen waren der Auffassung, dass *sex* und *gender* (biologisches und soziales Geschlecht) voneinander zu differenzieren sind, jedoch stieß dieses Konzept schnell auf Unbehagen. Judith Butler kritisierte diese Differenzierung als künstlich und problematisch, weil konstruiert: „*Gender is not always constituted coherently or consistently in different historical contexts, and because gender intersects with racial, class, ethnic, sexual, and regional modalities of discursively constituted identities.*“²¹

Wegweisend für die Forschung war die von Joan W. Scott 1986 in ihrem Aufsatz *Gender: A Useful Category of Historical Analysis* vorgeschlagene Definition von Geschlecht als relationaler Kategorie, aufgrund derer aus der Wahrnehmung von geschlechtsspezifischen Unterschieden eine Grundlage für soziale Differenzierungen abgeleitet und dadurch Machtverhältnisse begründet würden. Scott wies darauf hin, dass politische und soziale Kategorien immer grundlegend vom Geschlecht geprägt sind; die Konstruktionsprozesse, welche maßgeblich für die Entstehung der Geschlechtsdifferenzen sind, können durch Kategorisierung sichtbar gemacht werden²². Diese Definition erwies sich als nützlich, wurde

²⁰ Übersetztes Zitat aus Angela A. Smiths Besprechung von Megan Cassidy-Welch, Peter Sherlock (Hg.), *Practices of Gender in Late Medieval and Early Modern Europe*. (=Late Medieval and Early Modern Studies 11.) (Turnhout 2008). In: *Renaissance Quarterly*, 2009, Vol.62 (4) 1250. „*Wiesner-Hanks reminds us that in the 1980s "the simple statements that women did preach, paint, work, compose, protest, and engage in other forms of public activity ... were quite novel and sometimes threatening"* (13).

²¹ Das Buch erschien erstmals 1990 und wurde neu aufgelegt: Judith Butler. *Gender Trouble: Feminism and the Subversion of Identity* (2007), 4.

²² Vgl. Joan Wallach Scott, *Gender and Culture* (New York 2018).

aber lange für Männer und Frauen einander gegenüberstellende Untersuchungen verwendet. „Geschlecht wird zwar meist als relationale Kategorie gefasst, die Relation aber vorwiegend zum jeweils anderen Geschlecht hergestellt. So wird die Mann / Frau-Opposition nicht analysiert und historisiert, sondern erzeugt und bestätigt“, wurde die Forschungslandschaft um die Jahrtausendwende von Andrea Griesebner und Christina Lutter kritisiert²³.

Neben Gender als kritischer Analysekategorie sind je nach Fragestellung auch u.a. Körper, Klasse, Ethnizität oder Diskurse relevante Kategorien. Dabei muss berücksichtigt werden, dass keine dieser Kategorien allein wirkungsmächtig ist und keine der Kategorien Anspruch darauf hat, bevorzugt zu werden. Je nach Lebensumständen und anderen, individuell bestimmenden Faktoren können manche Kategorien auch außer Acht gelassen werden. Da die Kategorien durch Überschneidungen einander ausschließen oder bestimmen, wird von einer „mehrfachen Relationalität“²⁴ gesprochen.

Wenn über Geschlecht in einer bestimmten Epoche geforscht wird, sollte dies behutsam vorgenommen werden. Forschung orientiert sich immer an Fragen, die der aktuellen Gesellschaft relevant sind. Geschlechtergeschichte ist ein modernes Unterfangen und die relevanten Kategorien, die mit der Kategorie Geschlecht eine mehrfache Relationalität bilden, müssen hinsichtlich des untersuchten Zeitraums kontextualisiert werden. Daher sind Kategorien wie etwa Ethnizität für die Erforschung des Geschlechts im Spätmittelalter nur unter bestimmten Umständen relevant. Griesebner und Lutter schlagen dafür andere, wichtigere Kategorien vor, die zur Erforschung des Geschlechts in dieser Zeit ergiebiger sind, etwa Verwandtschaft, Generation oder Zivilstand.²⁵ Dadurch wird – hoffentlich – die „gedankenlose Übertragung heutiger Vorstellungen auf die Vergangenheit“ vermieden.²⁶

Theorien der Agency (definiert als Handlungsmacht, Handlungsvermögen bzw. Handlungsinitiative des Individuums) wurden schon in den 1960er Jahren als eine grundlegende Möglichkeit der „Geschichte von unten nach oben“ präsentiert²⁷. Als Konzept

²³ Andrea Griesebner, Geschlecht als soziale und analytische Kategorie. Debatten der letzten drei Jahrzehnte. In: Johanna Gehmacher, Maria Mesner (Hg.), Frauen- und Geschlechtergeschichte: Positionen /Perspektiven (Wien 2003) 37-53, hier 47; Andrea Griesebner, Christina Lutter, Mehrfach relational: Geschlecht als soziale und analytische Kategorie, in: Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit (2. Jg., 2002, Heft 2), 3-5, hier 3.

²⁴ Griesebner, Lutter, Mehrfach relational, 3-5, und Andrea Griesebner, Christina Lutter, Geschlecht und Kultur. Ein Definitionsversuch zweier umstrittener Kategorien. In: Andrea Griesebner und Cornelia Klinger (Hg.), Geschlecht und Kultur. Beiträge zur Historischen Sozialkunde, Sondernummer 2000 (Wien 2000), 58-64.

²⁵ Vgl. Griesebner, Lutter, Mehrfach relational, 4.

²⁶ Claudia Opitz, Der andere Blick der Frauen in die Geschichte – Überlegungen zu Analyse- und Darstellungsmethoden feministischer Geschichtsforschung, in: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis 1: Frauenforschung oder feministische Forschung? (1984), 69.

²⁷ Zu nennen ist hier exemplarisch die 1963 erschienene Untersuchung von E.P. Thompson zur Arbeiterklasse in England, *The Making of the English Working Class* (London 1963).

verknüpft es theoretische Überlegungen mit Informationen aus empirischer Forschung und hat sich nicht nur für die Geschichtswissenschaften als geeignet erwiesen. Die einfachste Definition von Agency ist die handlungsbasierte Anpassung einer Person an ihre Umgebung – doch Überlegungen darüber, ob einer handelnden Person Freiheit und autonome Entscheidungskraft zusteht oder nicht, wird je nach Disziplin anders gedeutet.

Die humanistische Auffassung von Agency als Begriff für Handlungsmacht eines Individuums wird in den Sozialwissenschaften als Freiheit und Autonomie des Individuums (Subjekts) begriffen. In der Geschichtsforschung hingegen wird meist mit der poststrukturalistischen Auffassung gearbeitet, wonach die Individuen/ Subjekte in ihrem Handeln nicht frei, sondern durch eine Vielzahl von Diskursen beschränkt sind. Diese treten zu verschiedenen Zeiten auf und können sich auch gegenseitig ausschließen. Manchen Subjektgruppen stehen mehr Möglichkeiten als anderen zu, als handelnde Person aufzutreten.²⁸ Die von einer handelnden Person getroffenen Entscheidungen werden als „erzwungen“ verstanden, da die Person innerhalb bestimmter Diskurse keine der anderen Handlungslinien wählen kann und „durch ihre Platzierung innerhalb dieses Diskurses subjektiv dazu bestimmt wurde, diese Handlungslinie zu wollen“. ²⁹ Agency hat Wechselwirkungen mit anderen Bereichen menschlichen Wirkens. Es kann nicht von einer Universalperspektive ausgegangen werden, dass alle Zeiten, Orte und Personen gleichermaßen evaluierbar sind.³⁰ Aus dieser Tatsache leitet sich ab, dass die Resultate nicht verallgemeinerbar sind. Die gemachten Argumente sind nur für eine bestimmte Zeit und einen bestimmten Ort gültig und sollen nicht als universelle Wahrheit angesehen werden.

Die Vielfalt der zur Verfügung stehenden historischen, kulturellen oder persönlichen Vorgehensweisen ermöglicht der Forscherin / dem Forscher, eine Untersuchungsart zu wählen, die den eventuell lückenhaften Quellen gerecht wird. Jedoch stoßen Forscher*innen oft an eine Schieflage der Repräsentation von Geschlechterverhältnissen, da die vormoderne schriftliche Überlieferung in den meisten Fällen von Männern geschrieben wurde und auch meist von ihnen handelt.

²⁸ Bronwyn Davies, The concept of Agency: A Feminist Poststructuralist Analysis. In: The International Journal of Anthropology, 1991-12 (30) 42-53, hier 42-43. Darin sagt Davies: *“Subject positions which individuals may take up are made available through a variety of discourses. One subject position, more often made available to white middle-class males than to others, is of the agentic person who can make rational choices and act upon them.”* Walter Johnson rüttelte die Forschung durch seine Auseinandersetzung mit der vermeintliche „Inhaltslosigkeit“ von gewissen Bedeutungen von Agency auf, vgl. Walter Johnson, On Agency. In: Journal of Social History, 2003-09, Vol.37 (1),113-124.

²⁹ Davies, Concept of Agency, 46.

³⁰ Mustafa Emirbayer, Ann Mische, What Is Agency? American Journal of Sociology, 1998-01, Vol. 103(4), 962-1023, hier: 973.

2.2 „Die Frau im Mittelalter“

Es muss gleich klargestellt werden: Es gibt keine „Frau im Mittelalter“; eine solche Generalisierung kann selbst für den deutschsprachigen Raum nicht gemacht werden. Die Lage ist so komplex, dass keine allgemeingültigen Aussagen getätigt werden können; sie können nur punktuell, d.h. nach Ort und Zeit differenziert erfolgen.

Die Städte hatten unterschiedliche Rechtsprechungen und konnten überdies ihre rechtlichen Angelegenheiten nach pragmatischen Gesichtspunkten regeln³¹, was jeweils zu unterschiedlichen Möglichkeiten für Bürger*innen und andere Bewohner*innen in den Städten beitrug. Für die Handlungsmacht beider Geschlechter spielten die im vorigen Abschnitt bereits erwähnten Kategorien Generation, Stand und Verwandtschaft eine starke Rolle. Der Stand verweist sowohl auf Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet) als auf Besitzstand; beide änderten sich üblicherweise im Laufe des Lebens. Die rechtlichen Möglichkeiten der Frauen waren stark von Familienstand abhängig und auch der soziale Stand, welcher u.a. durch Geburt, Eheschließung oder Eintritt in ein Kloster zustande kam, bestimmte die Lebensumstände und dadurch die Handlungsmöglichkeiten der jeweiligen Person.

Überdies war die Gesellschaft im Mittelalter hierarchisch aufgebaut und dadurch bereits von inhärenter Ungleichheit gekennzeichnet. Die Ungleichheit hatte in erster Linie mit dem Stand zu tun, dann erst mit dem Geschlecht. Die Frauen waren keine Randgruppe und auch keine einheitliche Gruppe, da die gesellschaftlichen Teilungslinien quer durch männliche und weibliche Bevölkerungsgruppen liefen.

In Hinblick auf spätmittelalterliche Rechtsnormen soll hier die Geschlechtsvormundschaft erwähnt werden. Wenn auch zeitlich und regional sehr unterschiedlich, konnten Frauen ihre Rechtsgeschäfte teilweise nicht eigenständig abwickeln, sondern benötigten dazu einen Vormund, in der Regel den nächsten männlichen Verwandten. Ein solcher *Muntwalt* oder Vogt war etwa in vielen Schweizer Städten bis in die frühe Neuzeit üblich.³² Im Norden Deutschlands, etwa in Lübeck oder Hamburg, mussten alle Frauen einen Vormund haben, während im Süden, z.B. in Regensburg und München, Frauen recht selbständig handeln konnten.³³ Aus den Wiener Stadtbüchern geht hervor, dass in den Fällen

³¹ Darauf weist Barbara *Studer* in ihrer Abhandlung hin: Frauen im Bürgerrecht. Überlegungen zur rechtlichen und sozialen Stellung der Frau in spätmittelalterlichen Städten. In: Rainer Christoph *Schwinges* (Hg.), Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550) (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 30, 2002), 169-200.

³² Gabriela *Signori*, Geschlechtsvormundschaft und Gesellschaft. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 116/1 (1999), 119–151, hier 125-127.

³³ *Studer*, Frauen im Bürgerrecht, 196.

wo Frauen ihr Geschäft, sei es eine Klage, eine Verwandtschaftsweisung oder ein Testament eines Verwandten (bzw. eines Nicht-Verwandten) vor den Rat brachten, dies ohne einen Vormund geschah. An anderen Orten wurden teilweise sogar Witwen unter Vormundschaft gestellt, über die genauen Umstände können wir nur spekulieren.³⁴ Dazu steht die Untersuchung von Claudia Opitz in interessantem Zusammenhang und führt vor Augen, wie orts- und zeitabhängig die in der Forschung gemachten Aussagen sein können. Opitz stellte bereits 1991 anhand von Rechtsbüchern aus dem 13. Jahrhundert fest, dass Witwen den Männern in privatrechtlicher Hinsicht den gleichgestellt waren und somit die Vormundschaft für sie keine Bedeutung hatte³⁵.

Wo formale Vormundschaft eine Rolle spielte, wurden die aus ihr resultierenden Auswirkungen auf die Handlungsmacht der Frauen vielfach als rechtliche Benachteiligung ausgelegt. Gabriella Signori verweist dazu in ihrer Abhandlung zur Geschlechtsvormundschaft³⁶ auf „die treffende Kritik von Hans-Rudolf Hagemann und Heide Wunder“, Forscher orientierten sich an anachronistischen „Vorstellungen über die Rechtsgleichheit/ Gleichberechtigung von Frauen und Männern, ohne zu berücksichtigen, dass Rechtsgleichheit kein Prinzip der ständisch geordneten Gesellschaft des Mittelalters war und Ungleichheit nicht ohne weiteres als identisch mit Diskriminierung zu sehen ist“³⁷.

Es ist eine Tatsache, dass Leute vor Gericht ungleiche Behandlung erfuhren. Laut Signori konnten z.B. auch Geistliche ihre Geschäfte vor einem städtischen Gericht nicht ohne Rechtsbeistand abwickeln³⁸. Zunftmitglieder konnten in vielen spätmittelalterlichen Städten Europas zum Stadtrat gewählt werden, aber Frauen waren von Stadtrat ausgeschlossen, auch wenn sie ein Beruf ausübten und als Handwerkerinnen zu einer Zunft gehörten.³⁹

³⁴ Die Vermutung liegt nahe, dass es mit dem Alter zu tun hatte. Das formale Heiratsalter war für Frauen vielfach mit 13-16 angesetzt, obwohl wir natürlich nicht wissen, ob die Mehrheit tatsächlich bereits in diesem Alter verheiratet wurde. Die Untersuchung John Hajnals über vormoderne europäische Heiratsmuster besagt, dass in Mitteleuropa westlich von einer Luftlinie von Triest nach St. Petersburg die Verehelichung für beide Geschlechter viel später erfolgte. Wenn man bedenkt, dass der Einfluss von Witwen erst mit dem Alter stieg, erscheint es wahrscheinlich, dass es sich hier um junge Frauen handelte. Vgl. Martine Segalen, Gender and inheritance patterns in rural Europe. Women as wives, widows, daughters and sisters. In: History and Anthropology 32, 2 (2021) 171-187, hier 183-184; John Hajnal, European Marriage Patterns in Perspective. In: David V. Glass, David E.C. Eversley, Population in History, (London 1965), 101-143.

³⁵ Claudia Opitz, Emanzipiert oder marginalisiert, 25-48, hier 29. In: Bea Lundt, Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter (München 1991).

³⁶ Signori, Geschlechtsvormundschaft, 122.

³⁷ Hans-Rudolf Hagemann, Heide Wunder, Heiraten und Erben: Das Basler Ehegüterrecht und Ehegattenrecht, in: Heide Wunder (Hg.), Eine Stadt der Frauen, Studien und Quellen zur Geschichte der Baslerinnen im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit (13.-17. Jh.), (Basel 1995), 151. Zitiert durch Signori, Geschlechtsvormundschaft, 121.

³⁸ Signori, Geschlechtsvormundschaft, 122.

³⁹ Studer, Frauen im Bürgerrecht, 177 und 192.

Über die Auswirkung des Standes auf den Handlungsspielraum können angesichts der lückenhaften Überlieferung nur bedingt Aussagen gemacht werden. Barbara *Studer* konnte in ihrer Untersuchung zeigen, dass Neubürgerinnen in deutschen Städten im 13. bis 15. Jahrhundert aus allen Zivilständen und den meisten sozialen Schichten stammten⁴⁰, Martine *Segalen* hat für Frankreich festgestellt, dass Witwen mit wachsendem Alter Macht (und dadurch Handlungsspielraum) gewannen⁴¹ und für Basel des 15. Jahrhunderts zeigte Gabriella *Signori*, dass selbst unter normierter Geschlechtsvormundschaft Frauen ihre Geschäfte auch selbständig tätigen konnten.⁴²

Wir begegnen in den Quellen Frauen, die scheinbar mehr Handlungsmacht hatten als ihre Standesgenossinnen. Ein Beispiel aus Wien mag dies veranschaulichen. Die letztwilligen Verfügungen benötigten einen Geschäftsvollstrecker oder eine Vollstreckerin. Wir wissen nicht, ob die Aufgabe Männern rechtlich vorbehalten war, aber tatsächlich traten fast nur Männer als Geschäftsvollstrecker auf. Bei den wenigen Frauen, die als Einbringerinnen der Geschäfte ihrer verstorbenen Verwandten oder Bekannten in Erscheinung treten, stellt sich die Frage: Aufgrund welcher Bedingungen konnten sie so handeln? Hatten sie ihre Handlungsmacht gegen gesellschaftlichen Widerstand durchgesetzt, oder war dieser Handlungsspielraum allen Frauen ihres Standes grundsätzlich möglich und die anderen machten nur keinen Gebrauch davon?

In Wien sind in den Stadtbüchern sehr wenige letztwillige Verfügungen von Frauen aus dem unteren sozialen Stand vorhanden, was die Aussage bekräftigt, dass nur diejenigen die etwas besaßen, ein Testament machten. Folglich kamen die Frauen, deren Geschäft im Stadtbuch festgehalten wurde, meist aus den wohlhabenderen Schichten, von Erbbürgern oder wohlhabenden Handwerkern. Die interessante Frage, ob denn die Ressourcen von Frauen und Männern im Spätmittelalter gleich waren oder ob es Diskrepanzen gab, müsste quer durch das soziale Spektrum untersucht werden.⁴³

Es ist wichtig, keine Vorannahmen über die Bedeutung des Geschlechts zu machen, wenn über Handlungsmöglichkeiten geforscht oder Aussagen darüber gemacht werden. Ein Zitat aus einem Sammelwerk soll dies illustrieren:

Furthermore, the collection demonstrates that historians bring their own ideas about gender to their studies of the past, and the editors end on a cautionary note: "As much as we might

⁴⁰ *Studer*, Frauen im Bürgerrecht, 180-187.

⁴¹ *Segalen*, Gender and inheritance patterns, 183-185.

⁴² *Signori*, Geschlechtsvormundschaft, 127-129.

⁴³ Mir ist eine solche Untersuchung nicht bekannt – ein Desiderat also!

find it innate in the words, images, and practices of the past, gender is also the creation of historians."⁴⁴

Zwar gab es normative Grenzen, die den Alltag prägten, aber es gab auch das alltägliche Leben, dessen Gestaltung pragmatischer verlief. Handlungsmacht hat viele differenzierte Ausdrucksformen, wovon die normative nur eine ist. Handlungsspielraum bedeutet auch Macht auszuüben und eine Machtposition hängt institutionell meist mit Prosperität zusammen. Adelige Frauen, Erbbürgerinnen oder solche aus tendenziell reichen Handwerksberufen hatten aufgrund ihres Besitzes und Vermögens mehr Macht als Frauen aus dem armen Handwerk oder gar aus dem mittellosen Milieu. Den Frauen in Wien war Beteiligung in städtischen Ämtern nicht möglich, aber z.B. boten Funktionen in Klöstern Möglichkeiten der politischen Mitgestaltung und Machtausübung. In ihren Untersuchungen konnte Christina *Lutter* die komplexen Wechselwirkungen und Vernetzungen aufdecken, die aus einem Zusammenspiel von Ressourcen, Status und Beziehungen der Geburtsfamilie gekoppelt mit Vermögen und Handlungsgewalt entstanden sind und welche das Gefüge der Stadt beeinflusst haben.⁴⁵

⁴⁴ *Cassidy-Welch, Sherlock*, Practices of Gender, 1251.

⁴⁵ Vgl. *Lutter*, Stadt und Gemeinschaft, 26-40; *Lutter et al*, Soziale Netzwerke, 267-311.

3 Historische Einbettung

Das gesellschaftliche Umfeld, in welchem Wiener Frauen und Männer im beginnenden 15. Jahrhundert ihre letztwilligen Verfügungen trafen, ist für deren Verständnis wichtig. Die politischen Geschehnisse dieser Jahre hatten große Auswirkungen auf das Leben der Wiener Bürger*innen und spiegelten sich inhaltlich in den Testamenten bzw. deren Errichtung wider. Vertiefende Analysen sind an dieser Stelle weder möglich noch nötig, daher hier nur einige kurze Einblicke in die Rahmenbedingungen des Testierens in Wien.

3.1 Die Stadt

Wien war eine landesherrliche Stadt. Zuerst waren die Babenberger, dann die Habsburger Herzöge Landesherren und gleichzeitig Stadtherren von Wien. Die Bürgergemeinde der Stadt Wien bekam im 13. Jahrhundert von Herzog Leopold VI. einen Teil seiner Herrschaftsrechte verliehen.⁴⁶ Dadurch konnte die Gemeinde der Bürger die Verwaltung der Stadt im Namen des Stadtherrn autonom führen. Im Spätmittelalter war Wien eine für österreichische Verhältnisse große Stadt. Für den untersuchten Zeitraum gibt es keine exakten Zahlen, doch laut Schätzungen betrug die Einwohnerzahl um 1200 etwa 10.000 und nahm allmählich bis zum frühen 16. Jahrhundert auf etwa 20.000 bis 25.000 zu.⁴⁷

Die Stadt wurde von einem Stadtrat verwaltet. Zu dessen Kompetenzen gehörten unter anderem Testamentsangelegenheiten und Vormundschaftssachen. Als ratsfähig galten ursprünglich nur die männlichen Erbbürger (die teilweise ritterliche Grundbesitzer waren), Amtsträger und reiche Großkaufleute; ab 1396 auch Handwerker; Frauen blieb die Ausübung eines Amtes im Rat verschlossen.

Im 15. Jahrhundert setzte sich der Rat aus einem Äußeren und Inneren Rat zusammen, der halbjährlich bis jährlich gewählt wurde. An der Spitze des Wiener Rates stand der Bürgermeister. Der Innere Rat bestand aus 20 Mitgliedern, dem Bürgermeister, Stadtrichter und 18 Ratsherren; ab 1396 waren sechs Sitze für Handwerker reserviert.⁴⁸ Die Gründung des „Äußeren Rats“ im Jahr 1356 bedeutete, dass sich erstmals ein Teil der männlichen

⁴⁶ 1221 Oktober 18, siehe: Richard *Perger*, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen. In: Peter *Csendes*, Ferdinand *Opll* (Hg.), Wien: Geschichte einer Stadt, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529) (Wien 2001), 212.

⁴⁷ Herbert *Knittler*, Städtelandschaften in Österreich im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit. In: Städtelandschaft - réseau urbain - urban network, Holger Th. *Gräff*, Katrin *Keller* (Hg.), (Köln 2004), 111-134.

⁴⁸ Peter *Csendes*, Governance, Privileges, and Rights. In: Susana *Zapke*, Elisabeth *Gruber* (Hg.), A Companion to Medieval Vienna (Brill's Companions to European History 25, Leiden/Boston 2021) 163-186, hier 177.

Bürgerschaft sich am politischen Geschehen in der Stadt beteiligen konnte.⁴⁹ Diese 100, später 200 „Genannten“ bildeten ein Gremium, das den Rat wählte. Der Äußere Rat wurde bei wichtigen Entscheidungen konsultiert. Auch die Handwerkerzechen verfügten nun über ein gemäßigtes Mitspracherecht bei der Entscheidungsfindung.⁵⁰ Der Begriff Handwerker umfasste im Mittelalter nicht nur die Handwerker im heutigen Sinne, sondern auch alle Sparten des Kleinhandels und Dienstleistungsgewerbes; dies ist aus dem Buch der Handwerksordnungen⁵¹ von 1430 zu entnehmen. Allerdings war die Ratsmitgliedschaft mit Zeit- und Geldaufwand verbunden, so dass nur die reicheren Handwerker dazu gewählt wurden.⁵² Wechselnde politische Umstände führten abwechselnd zur Einschränkung und Erweiterung der Befugnisse des Rates.⁵³

Die Handwerkerzechen und Bruderschaften dienten ursprünglich zur gegenseitigen, auch wohltätigen, Unterstützung und religiösen Betätigung und standen Angehörigen aller Berufsschichten offen, auch Frauen⁵⁴; daneben existierten Handwerkerzechen als wirtschaftliche und politische Interessenvertretung für manche Berufssparten.⁵⁵

Die Bewohner des mittelalterlichen Wiens gliederten sich rechtlich und politisch in drei Hauptgruppen: Bürger, Inwohner und Privilegierte. Die Bürger mussten über ein Mindesteinkommen verfügen, der Bürgerstatus kam durch die Zahlung einer Gebühr und der Leistung des Bürgereides zustande; dadurch verpflichtete sich derjenige u.a. zur Steuerleistung und zur Abwehr beizutragen⁵⁶. An derselben Stelle konstatiert Richard *Perger*, dass Frauen und anderen Familienmitgliedern derselbe Status wie dem Ehemann oder dem Vater zukam. Wenn in den Testamenten Frauen als „Bürgerinnen“ bezeichnet werden, wissen wir nicht, ob sie persönlich den Bürgereid geleistet hatten oder ob ihnen der Bürgerinnenstatus quasi aus zweiter Hand (über einen männlichen Bürger⁵⁷) zustand.

⁴⁹ Richard *Perger*, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen. In: Peter *Csendes*, Ferdinand *Oppl* (Hg.), Wien: Geschichte einer Stadt, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529) (Wien 2001) 199-246, hier 214.

⁵⁰ Ferdinand *Oppl*, Cologne and Vienna in the Middle Ages: a Comparison, in: *Acta Poloniae Historica* 92, 5-30 (Warszawa 2005), 25.

⁵¹ Markus *Gneiß*, Das Wiener Handwerksordnungsbuch (1364–1555). Edition und Kommentar (Quelleneditionen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 16, Wien 2017).

⁵² Richard *Perger*, Die politische Rolle der Wiener Handwerker im Spätmittelalter. In: *Wiener Geschichtsblätter* Jg. 38 (1983), 6.

⁵³ Erst der Erlass Ferdinands I. aus dem Jahr 1526 beendete die Zeit der Handwerkervertretung im Rat. Vgl. *Oppl*, Cologne and Vienna, 26.

⁵⁴ Dies ist im Auswertungsteil gut zu sehen.

⁵⁵ *Perger*, Wiener Handwerker, 3.

⁵⁶ *Perger*, Wiener Handwerker, 3.

⁵⁷ Es muss darauf hingewiesen werden, dass es bis Ende des 15. Jh. nicht bekannt ist, wer von den Männern tatsächlich einen Bürgereid geleistet hat.

Laut Richard *Perger* waren etwa 80% der Wiener Bürger Handwerker und der Anteil der Kaufleute, Laubenherren und Erbbürger, die von Einkünften aus Haus- und Grundbesitz lebten, betrug rund 20%.⁵⁸ Über die große Mehrheit der Inwohner gibt es wenig bis gar keine Auskünfte. Sie unterstanden der Verwaltungshoheit der Stadt in der gleichen Weise wie die Bürger, waren jedoch mangels Vermögens nicht steuerpflichtig und hatten daher keine politischen Rechte (sie waren nicht ratsfähig) und sie durften kein bürgerliches Gewerbe ausüben. Zu ihnen zählten z.B. Dienstnehmer, sei es bei den Gewerbe- und Handelsbetrieben oder in Haushalten Mägde und Knechte.⁵⁹

Kirchen, Klöster und gestiftete Anstalten waren wichtige Teile der Stadt. Die Spitäler waren wichtige Versorgungsinstitutionen, Siechenhäuser dienten zur Pflege von Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten. Eine Wiener Besonderheit war das von Bürgern gegründete Büberinnenhaus St. Hieronymus; dort konnten ehemalige Prostituierte in einer klosterähnlichen Umgebung leben.⁶⁰ Die in den letztwilligen Verfügungen enthaltenen milden Gaben und Zuwendungen für diese Institutionen sowie für die Kirchen und Klöster der Stadt zeigen ihre wichtige Stellung im Leben der Bürger und Bürgerinnen. Es wurde zwar Geld an kirchliche Institutionen vermacht, um Frömmigkeit zu demonstrieren, gleichzeitig diente ein solches Legat aber auch zur Unterstreichung des eigenen Status oder jenes der Familie und war daher auch Ausdruck von Macht. Die letztwilligen Verfügungen enthalten eine Fülle von Legaten an alle Institutionen, Kirchen und Klöstern der Stadt (und außerhalb). Aus ihnen können klar die Vernetzungen und Beziehungen der jeweiligen Testatorin abgelesen werden.⁶¹

⁵⁸ *Perger*, Wiener Handwerker, 9. *Perger* hat dies aus dem Privileg von 1396 errechnet: „Im Sinne dieser Definition der drei im Privileg vom 24. Februar 1396 genannten Hauptgruppen des Wiener Bürgertums entfallen von den 107 Berufssparten, die das Aufgebot von 1405 anführt, eine (0,9 %) auf die Erbbürger, drei (2,8 %) auf die Kaufleute (einschließlich der Hausgenossen und Laubenherren) und 103 (96,3 %) auf die Handwerker. Nach der Kopfzahl allerdings vermuten wir, daß von den 2000 Bürgern etwa 100 (5 %) Erbbürger waren, etwa 300 (15 %) zu den Kaufleuten, Hausgenossen und Laubenherren zählten und rund 1600 (80 %) ein Handwerk ausübten.“ Richard *Perger*, Beiträge zur Wiener Verfassungs- und Sozialgeschichte im Spätmittelalter, In: Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, 32/33 (1977) 11-41, hier: 19.

⁵⁹ *Perger*, Wiener Handwerker, 3. Sie verfügten jedoch über das Recht, letztwillige Verfügungen zu machen, wie aus den Wiener Stadtbüchern entnommen werden kann.

⁶⁰ Hierzu siehe: Martin *Roland*, Das Büberinnenhaus St. Hieronymus in Wien. Ein vorläufiger Quellenüberblick bis ca. 1500, <https://www.univie.ac.at/paecht-archiv-wien/dateien/Quellen-St-Hieronymus-Wien.html>; sowie M. *Roland*, „Ein rätselhaftes ‘Inhaltsverzeichnis’“. Das Buserinnenhaus St. Hieronymus in Wien und der frühe Einblattholzschnitt“, in R. *Bentzinger*, U.-D. *Oppiz*, J. *Wolf* (Hg.), Grundlagen. Forschungen, Editionen und Materialien zur deutschen Literatur und Sprache des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur, 18), (Stuttgart 2013) 161-79.; zitiert und ausgeführt von Christina *Lutter*, Ways of Belonging, 298.

⁶¹ Dazu vor allem: Christina *Lutter*, Ways of Belonging, 267-311.

3.2 Die politische Lage

Die Zeit von 1395 bis 1421 war in Wien ebenso wie in den österreichischen Ländern insgesamt eine unruhige Zeit. Enge Beziehungen zwischen Stadt und Stadtherren bedeutete, dass die Wiener Bevölkerung von herrschaftlichen Konflikten betroffen war.

Nach dem plötzlichen Tod von Herzog Albrecht IV. im Jahre 1404 übernahm Wilhelm die Vormundschaft für den noch unmündigen Albrecht V. Wilhelm starb jedoch zwei Jahre später wonach seine Brüder Leopold IV. und Ernst um die Vormundschaft stritten.⁶² Noch im selben Jahr wurde Herzog Leopold der Vormund Albrechts V. und damit Regent Österreichs. Er brachte jedoch die etablierten Schichten durch sein Eintreten für weniger privilegierte Gruppen dermaßen gegen sich auf, dass die Regentschaft in Österreich 1407 Herzog Ernst angeboten wurde,⁶³ woraufhin es zu einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen den Herzögen Leopold und Ernst kam.

Das Ratswahlprivileg 1395/ 96 hatte den Handwerkern die Möglichkeit zur politischen Partizipation eröffnet. Im 14. Jahrhundert vertrat zwar der Rat abweichende Meinungen gegen die habsburgischen Herrscher, zu ausgeprägten Konflikten kam es nicht. In den Auseinandersetzungen zwischen den Herzögen Leopold und Ernst 1407–1408 gab es keine klaren Fronten, Stadt und Land waren in Parteien gespalten. Sowohl die finanzstarken Eliten als auch die Handwerker suchten Allianzen mit den Landesfürsten.

Der Wiener Rat, dem auch bereits Handwerker angehören, erklärte seine Unterstützung für Herzog Ernst; die Wiener Gemein, die größtenteils aus ärmeren Handwerkern bestand, unterstützte Leopold. Im Jänner 1408 ließ Herzog Ernst fünf Handwerker aus der Wiener Gemein unter dem Verdacht der Verschwörung enthaupten. Nach einem Waffenstillstand kurz danach wurde Herzog Leopold wieder Herrscher in Österreich und Landesfürst in Wien.⁶⁴

Die Unruhen flackerten wegen einer neuen Sondersteuer für Wein im Sommer 1408 wieder auf; als Folge wurden der Bürgermeister und fünf Ratsherren hingerichtet.⁶⁵ Das ließ

⁶² *Csendes*, Vom späten 14. Jahrhundert, In: Peter *Csendes*, Ferdinand *Oppl* (Hg.), Wien: Geschichte einer Stadt, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529) (Wien 2001)147–148.

⁶³ *Perger*, Wiener Handwerker, 16.

⁶⁴ *Perger*, Wiener Handwerker, 17.

⁶⁵ Siehe dazu Christina *Lutter*, Who Took the Fall in 1408, and Why? Vienna's Elites in Alliances and Conflicts with Habsburg Dukes, in: Christina *Lutter* and Jonathan *Lyon* (eds.), Central Europe in the Fifteenth Century. Patterns of Conflict and Negotiation (Austrian History Yearbook, Thematic Journal Issue 2024/55), 565-77 <https://doi.org/10.1017/S0067237824000559>; *Dies.*, Konflikt und Allianz. Muster von Zugehörigkeit im spätmittelalterlichen Wien und Österreich, in: Zeitschrift für Historische Forschung 2025/1.

Zu Konflikten und Konfliktbehandlung in Wien siehe im Überblick: Ferdinand *Oppl*, Christof *Sonnlechner*, Wien im Mittelalter. Veröffentlichungen des Wiener Stadt- und Landesarchivs Reihe B, Heft 77, (Wien 2008), 9-12; generell auch den aktuellen Band von Klára *Hübnerová*, Pavel *Soukup* (Hg.), Strukturbildungen in langfristigen Konflikten des Spätmittelalters (1250– 500) / Structural Formations in the Protracted Conflicts of the Late Middle Ages (1250–1500) (Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte), (Berlin 2025), im Druck.

militärische Auseinandersetzungen zwischen Leopold und Ernst wieder aufflammen; im Frühjahr 1409 wurde beschlossen, dass Leopold und Ernst gemeinsam als Vormünder Albrechts V. regieren sollten. Zwei Jahre später, 1411, zog Albrecht V. als Landesfürst in Wien ein.⁶⁶ Diese Zeit der Unruhen hatte Auswirkungen auf das Testierverhalten der Wiener. Die diesbezüglichen Ergebnisse werden in den betreffenden Kapiteln besprochen.

3.3 Die Wirtschaft

Die Wiener Wirtschaft basierte im Hoch- und Spätmittelalter auf drei Zweigen: Weinbau und Weinhandel, Groß- und Fernhandel sowie Handwerk und Gewerbe.

Die Stellung Wiens als Residenz- und Hauptstadt verschaffte der Stadt spezielle Privilegien, wie das schon im 13. Jahrhundert gewährte Stapelrecht. Durch die gute Lage an der Donau und durch die Landverbindungen der Nord-Süd und Ost-West-Fernstraßen entwickelte sich die Stadt zu einem internationalen Transithandelsplatz. Das Stapelrecht ermöglichte es den Händlern, ihre Waren in Wien anzubieten, bevor sie weitertransportiert wurden. Durch das Stapelrecht wurde Wien also ein Zwischenhandelsplatz, wodurch sowohl Finanzkraft als auch Luxuswaren nach Wien kamen. Die ebenfalls im 13. Jahrhundert errichteten Wiener Märkte, die einige Wochen dauerten, brachten auswärtige Kaufleute in die Stadt. Sie durften mit allem handeln, nur nicht mit Wein.⁶⁷

Der Weinhandel genoss speziellen Platz in der Wiener Wirtschaft. Die Wiener Weingärten lagen nicht nur in unmittelbarer Stadtnähe, sondern auch in der weiteren Umgebung, insbesondere an den Hängen des Wienerwaldes und der Voralpen. Weingärten waren beliebte Investitionsobjekte und wurden oft weitervererbt, wie aus den letztwilligen Verfügungen hervorgeht, war doch Wein der einzige Wiener Wirtschaftszweig, welcher auf Export ausgerichtet war.⁶⁸ Der Einfuhr fremder Weine war streng geregelt. Zur Zeit unseres Forschungszeitrahmens existierte eine öffentliche Taverne zum Ausschank fremder Weine, aber generell hatte jeder bürgerlicher Weingartenbesitzer das Recht, Eigenwein in seinem Haus auszuschenken.⁶⁹

⁶⁶ *Perger*, Wiener Handwerker, 19.

⁶⁷ *Perger*, Wiener Handwerker, 7 und *Oppl*, *Sonnlechner*, Wien im Mittelalter, 21-22. Neue Perspektiven sind u.a. von Elisabeth Gruber, *Economic relations*, 203-205; Heidi Krause, Paul Mitchell, Christoph Sonnlechner, *Fishing industry*, 222-223 und Martha Keil, *Trade and Professions* 332-333 in Susana Zapke, Elisabeth Gruber, *A companion to medieval Vienna* (Boston 2021) zu finden.

⁶⁸ Erich Landsteiner: *Wien - eine Weinbaustadt?* In: Peter Csendes, Ferdinand Oppl (Hg.), *Wien. Geschichte einer Stadt*. Bd. 2: *Die frühneuzeitliche Residenz* (16. bis 18. Jahrhundert), (Wien 2003) 145-146.

⁶⁹ *Oppl*, *Sonnlechner*, Wien im Mittelalter, 20-21.

Städtisches Handwerk und Gewerbe weisen ein breites Spektrum auf. Im Buch der Handwerksordnungen von 1430 sind über 100 Sparten von Handwerkern (inklusive Kleinhandel und Dienstleistungsgewerbe) in Wien aufgelistet.⁷⁰ In Wien waren sämtliche Bereiche vertreten: Produktion und Vertrieb von Lebensmitteln, Kleidungserzeugung, lederverarbeitendes Gewerbe, Metall- und Baugewerbe, Transport, Herstellung von Gegenständen für den täglichen Gebrauch sowie Luxuserzeugnisse. Die hier produzierten Gegenstände waren hauptsächlich für den Eigenbedarf bestimmt, nicht für den Export.⁷¹ An Dienstleistungen gab es zahlreiche Badestuben, Ärzte und Apotheker.

3.4 Rechtliche Rahmenbedingungen

Das mittelalterliche Recht war vielfach gelebtes Gewohnheitsrecht. Auch das deutsche Recht, auf dem die meisten Stadt- und Landesrechte im deutschsprachigen Raum, so auch in Wien, ursprünglich basierten, war dem Wesen nach ein solches Gewohnheitsrecht. Im Spätmittelalter gab es keine einheitliche, normierte Rechtsprechung, das Stadtrecht konnte von Stadt zu Stadt unterschiedlich sein. Im deutschsprachigen Raum war die Testierfähigkeit überall annähernd gleich⁷²; die letztwilligen Verfügungen wurden in den meisten Städten schriftlich festgehalten, auch andere Rechtsgeschäfte wurden in die Stadtbücher eingetragen.

Das Erbrecht in Wien basierte auf Bestimmungen, wonach ursprünglich der Verwandtschaftsverband als Erbe auftrat. Die Quellen nennen diesen Zustand *Wartung*.⁷³ Es wurden nur Kinder oder andere Blutsverwandte zum Verwandtschaftsverband gezählt – Gatten oder Gattinnen hatten zunächst keine Erbansprüche. Der Erblasser oder die Erblasserin konnte nur über denjenigen Teil seines/ ihres Vermögens frei verfügen, welcher selbst erwirtschaftet war.⁷⁴

Im Spätmittelalter fanden zwei Entwicklungen in Wien und im Osten Österreichs statt: erstens die Entwicklung Richtung Güter- und damit Ehegemeinschaft, wodurch Witwer und Witwen stärker gesichert waren und als Teil der Erbengemeinschaft verstanden wurden.

⁷⁰ Markus Gneiß, Das Wiener Handwerksordnungsbuch, 17-20, sowie ab 177; Perger 1977, 11-41; Perger 2007, 225.

⁷¹ Opll, Sonnlechner, Wien im Mittelalter, 22.

⁷² Zahnd, Spätmittelalterliche Bürgertestamente, 58.

⁷³ Christian Neschwara, Rechtsformen letztwilliger Verfügungen in den Wiener Stadtbüchern (1395–1430). Eine Bilanz aufgrund der vorliegenden Edition, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs, Vol. 2011 (1), 131-147, hier 133. Neschwara verweist seinerseits auf das Lemma im Handbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Werner Ogris, Erbenwartrecht, in: HDR Bd. 1 (Berlin 1972) 958-959. Auch Wilhelm Brauner behandelt die Wartung in seiner Abhandlung „Typen des mittelalterlichen Erbrechts in ihrer Bedeutung für die Bevölkerungsentwicklung“, In: Saeculum, 1988-06, Vol.39 (2), 154-172, hier: 155, 159-160.

⁷⁴ Neschwara, Rechtsformen 133.

Zweitens kam im 14. Jahrhundert die zeitliche Ausweitung des Ehegemächts dazu. Im Ehegemächt wurde zunächst das Vermögen auf Lebzeiten vermacht, jetzt erstreckte sich dieses Verständnis auch auf Vergabungen nach dem Tod.⁷⁵

Witwer und Witwen waren nun also Teil der Erbgemeinschaft und wurden allmählich gegenüber den Verwandten privilegiert; darüber hinaus wurde durch das neue Verständnis des Ehegemächts mehr und mehr das Gesamtvermögen dem überlebenden Ehegatten vermacht und die Verwandten mit kleineren Vergabungen oder Geld abgefunden.⁷⁶ Es wurde keine Differenzierung zwischen Eigentumsrechten und Nutzungsrechten gemacht, beide Ehegatten wurden Miteigentümer des ehelichen Vermögens. Beim Tod eines Ehegatten/einer Ehegattin fiel das Eigentum den Erben in Wartung zu, aber der/ die überlebende Ehegatte/ Ehegattin erhielt die Nutzungsrechte.⁷⁷

In Wien herrschte Testierfreiheit. Jeder Stadtbewohner und jede Stadtbewohnerin in Wien, unabhängig von Stand oder Bürgerrecht, konnte eine letztwillige Verfügung machen. Das Wiener Testamentsrecht stellte zwei Anforderungen zu Testierfähigkeit: die testierende Person musste das 18. Lebensjahr erreicht haben und im Besitz der geistigen Gesundheit sein.⁷⁸ Die Großjährigkeit mit 18 Jahren wurde bereits 1340 festgelegt⁷⁹. Zur Großjährigkeit der Frauen gibt es widersprüchliche Angaben. *Csendes* erwähnt in seiner 1986 erschienenen Zusammenfassung der Wiener Rechtsquellen, dass Frauen die Großjährigkeit durch Heirat, durch Eintritt ins Kloster oder die Erreichung des 50. Lebensjahres erlangten.⁸⁰ Christian *Neschwara* bemerkt hingegen in seiner Bilanz der Edition der Wiener Stadtbücher, dass das Alter der Großjährigkeit unabhängig vom Geschlecht 18 Jahre betrug.⁸¹ In erb- und besitzrechtlichen Angelegenheiten waren Frauen Männern in Wien gleichgestellt.⁸² Etwas mehr als ein Viertel aller an den erfassten Rechtsgeschäften beteiligten Personen waren Frauen.⁸³ Testamentserrichtung war auf vielerlei Arten möglich: als Siegelurkunde, als eigenhändiges Testament, aber auch eine schriftliche bzw. mündliche Testamentserrichtung vor dem Stadtrat waren rechtsgültige Formen des Testierens.

⁷⁵ *Lentze*, Wiener Testamentsrecht II, 211.

⁷⁶ *Lentze*, Wiener Testamentsrecht II, 169-175.

⁷⁷ *Brauneder*, Typen des mittelalterlichen Erbrechts, 154-172.

⁷⁸ Damit der/die Testierer*in in der Lage war, die Bedeutung und die Folgen seiner/ihrer letztwilligen Verfügung zu verstehen. Vgl. *Lentze*, Wiener Testamentsrecht I, 149.

⁷⁹ *Lentze*, Wiener Testamentsrecht I, 149-152.

⁸⁰ Peter *Csendes*, Die Rechtsquellen der Stadt Wien (Wien/Graz 1986), 117.

⁸¹ *Neschwara*, Rechtsformen, 134.

⁸² <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Mittelalter>, besucht am 26.3.2024 – hier steht „weitgehend gleichgestellt“ ohne weitere Erklärung.

⁸³ Vgl. *Lutter et al*, Soziale Netzwerke, doi: 10.25536/2021q002.

Siehe dazu <https://stadtgemeinschaftwien.univie.ac.at/datenbank/> besucht am 31.12.2024.

Die Testierenden stammten aus unterschiedlichen sozialen Gruppen, doch sind Personen mit höheren sozialen Status in den Wiener Stadtbüchern überrepräsentiert. Wie schon oben erwähnt, hatte das Fehlen der unteren Schichten nicht mit Testierfähigkeit zu tun, sondern mit der Tatsache, dass sie nichts zum Vererben ihr Eigen nannten. Deshalb sind die untersuchten Testamente nicht repräsentativ für Aussagen über die Gesamtbevölkerung und können nicht als Basis für Bevölkerungs- oder Vermögensstruktur verwendet werden. *Lentze* äußerte die Meinung, dass fast jeder Testierfähige Wiens ein Testament hinterlassen hätte⁸⁴; die höheren städtischen Schichten mittels einer Siegelurkunde, die anderen hingegen in mündlicher Form.⁸⁵

3.5 Frauen in Wien

Im Abschnitt 2.2 wurde bereits festgestellt, dass die Geschlechtskategorie “Frau” (ebenso wie die Geschlechtskategorie „Mann“) im Wien des späten Mittelalters keineswegs eine homogene Einheit darstellte, sondern unter mehrfach relationalen Vorzeichen untersucht werden muss. Die Namensführung ist ein wichtiger Aspekt, insbesondere die Verfügung über den eigenen Namen (als symbolisches Gut) kann über den Handlungsspielraum von Frauen Auskunft geben.⁸⁶ Auch die Art der Lebensführung - ob Ehe, Dienst oder Kloster - entschied letztlich auch, welche Handlungsspielräume eine Frau für sich beanspruchen konnte.

3.5.1 Name und Identität

Die Wiener Stadtbücher sind eine Quelle, die mehrheitlich aus einer Fremdperspektive geschrieben wurde. Die meisten Einträge sind Aufzeichnungen mündlich erfolgter Geschäfte am Totenbett. Die Stadtschreiber mussten Bürgerstatus haben, daher liegt die Vermutung nahe, dass die Testatorinnen, zumal sie wahrscheinlich aus den höheren Schichten stammten, dem Schreiber, wenn nicht persönlich, dann zumindest vom Hörensagen bekannt waren und der Schreiber daher ihren Namen in einer Form wiedergab, unter dem die Testatorin in der Stadt am besten bekannt war. Es gibt jedoch einige Testamente, die dem Wesen nach Selbstzeugnisse sind. Das sind ins Stadtbuch übernommene schriftliche Testamente, aus denen die Eigenbenennung der testierenden Frau hervorgeht. Die konkreten Namensnennungen werden im Untersuchungsteil behandelt.

⁸⁴ *Lentze* schreibt ohne Genderung, berücksichtigt aber in seinen Ausführungen Frauen ebenso wie Männer.

⁸⁵ *Lentze*, Wiener Testamentsrecht I, 116.

⁸⁶ Christof Rolker, „Ich, Anna Hartzerin, genannt von Maegelsperg“. Namensführung und Identität in der spätmittelalterlichen Stadt. In: *L'Homme* 20 (2009), 17-34, hier 19.

Wie eine Frau genannt wird, ob mit Vor- und Familiennamen, feminisierten Männernamen oder nur mit Vornamen stand in Relation zu ihrem sozialen Status, wie auch aus den Untersuchungen von Christof *Rolker* zum süddeutschen Raum hervorgeht. Laut *Rolker* stellte der Familienname für mittelalterliche Eliten zusammen mit Besitz und der Führung eines Wappens einen Vermögenswert dar.⁸⁷ Die Verwendung des Geburtsnamens dient als Indikator für die wirtschaftliche Stellung verheirateter Frauen, indem er auf die gemeinsamen Interessen dieser Frauen mit ihrer Herkunftsfamilien hinweist.⁸⁸ Ob auf Basis der Namensführung der in den Wiener Stadtbüchern eingetragenen Testamente der soziale Stand bzw. Handlungsspielräume festgestellt werden können, muss für meine Arbeit leider unbeantwortet bleiben.

Namenspraktiken waren nicht normiert, daher standen verschiedene Formen der Identifikation zur Auswahl, welche sowohl vom Namensgeber als auch vom Namensträger verwendet werden konnten. Um eine Zugehörigkeit kenntlich zu machen, war es wichtig, diese Beziehungen mit Namen sichtbar zu machen.⁸⁹ Laut Christof *Rolker* bedeuteten die Vielfalt der Beziehungen, die durch den Namen ausgedrückt werden konnten, sowohl größere Wahlmöglichkeit, aber gleichzeitig auch, dass es nicht nötig war, sich auf einen Namen festzulegen.⁹⁰

Jede Person hatte einen Vornamen. Da aber im spätmittelalterlichen Wien nur eine überschaubare Anzahl weiblicher Vornamen in Verwendung war, musste zwecks eindeutiger Identifikation ein Bezug auf eine größere Entität geschaffen werden. Dieser relationale Bezug wurde über Attribuierung auf die Herkunftsfamilie⁹¹, seltener über die angeheiratete Familie⁹² oder über den Ehemann⁹³ geschaffen. Nach der Heirat wurde die Frau selten über den Vater identifiziert, sondern meist über den Ehemann; wenn nach dessen Tod wieder geheiratet wurde, schaffte dies oft einen neuen Identifikationsbezug. Vereinzelt kommen Selbstbenennungen vor.⁹⁴ Die Ansprache („*erber fraw*“, „*fraw*“, „*junkchfraw*“⁹⁵) gab in den meisten Fällen den

⁸⁷ Christof *Rolker*, Marital economy and female naming practices in late medieval Germany. (2012) in: https://www.academia.edu/1361591/Marital_economy_and_female_naming_practices_in_late_medieval_Germany (besucht am 5.5.2024), 2.

⁸⁸ *Rolker*, Marital economy, 11.

⁸⁹ Vgl. Christof *Rolker*: Das Spiel der Namen: Familie, Verwandtschaft und Geschlecht im spätmittelalterlichen Konstanz (Ostfildern 2014), 11-28.

⁹⁰ *Rolker*, Spiel der Namen, 12.

⁹¹ „*fraw Elsbeth, Jacobs des Pawngartner tochter*“, Band 5, Nr. 2550 / 1418 April 5; „*Kathrey, Ulreichs des Heberler seligen tochter*“, Band 5, Nr. 2645 / 1418 Dezember 17.

⁹² „*Anna die Arnoltin, des Truntleins swiger*“, Band 4, Nr. 1937 / 1412 November 5.

⁹³ „*fraw Ann, Peters des Gemachs hausfraw*“ Band 5, Nr. 2546 / 1418 März 17; „*Ann, Petreins seligen des Ledrer witiß*“ Band 4, Nr. 1928 / 1412 September 20.

⁹⁴ „*ich Margret die Stuchsynn zu dem Chlagpawm*“, Band 4, Nr. 2403 / 1417 Februar 18 (1413 Dezember 5, Wien).

⁹⁵ *erber fraw*= mhd. für „ehrbare, geehrte Frau“, *junkchfraw*= mhd. für „unverheiratete Frau“

Zivilstand an. Dazu kam noch die „*witib*“ oder „*relicta*“⁹⁶. Im Falle des Eintritts in ein Kloster wurde die Frau mit ihrer Funktion in der jeweiligen geistlichen Institution gekennzeichnet.

Verweise in der Form von „Gattin / Tochter / (Schwieger-)Mutter von“ waren für Frauen die meistgenutzte Art der Identifikation. Diese Art der Identifizierung war nicht auf die Testamente beschränkt; neben den letztwilligen Verfügungen sind in den Wiener Stadtbüchern viele Verwandtschaftsweisungen zu finden, welche eine relationale Identifikation von Männern und Frauen verwenden. Bei Männern wurde ebenfalls der relationale Bezug verwendet, wenn auch seltener.⁹⁷ In den Wiener Testamenten werden Männer auf den Herkunftsort bzw. über ihren Dienstgeber attribuiert, nicht aber in Relation zu Ehefrau.⁹⁸

3.5.2 Ehe, Arbeit oder Kloster

Die Ehe war nur eine der möglichen Optionen, die den Frauen in Wien und anderen europäischen Städten offenstanden. Insofern als sie ihr Leben ohne Zwang gestalten konnten, war es auch möglich, unverheiratet zu bleiben oder sich für ein Leben in einem Kloster zu entscheiden. Der soziale Stand diktierte meist das Leben; Erwerbstätigkeit im Handel oder Handwerk war möglich.⁹⁹ Frauen waren in den Zechen vertreten¹⁰⁰ und den Testamenten ist zu entnehmen, dass Frauen selbständig Gewerbe ausübten und auch in der Lage waren, dieses Gewerbe weiterzugeben. Dienstnehmerinnen sind bei den Familien oder im Gewerbe zu finden. Hier muss betont werden, dass die Stadtbücher als Quelle diesbezüglich nur bedingt aussagekräftig sind, zumal es sich nicht um Selbstdarstellungen handelt; die gelebte Realität kann noch vielfältiger oder aber restriktiver ausgesehen haben als die Stadtbücher angeben und kann daher nie vollständig nachvollzogen werden.¹⁰¹

⁹⁶ *witib*= mhd. für „Witwe“, *relicta* = lat. für „Witwe“.

⁹⁷ Vgl. Rolker, Spiel der Namen, 242-246. Rolker zeigt, dass um 1400 Frauen am häufigsten durch ihren Ehemann definiert wurden, Männer seltener und dann über den Vater. Vgl. ebenfalls Simone Busley, Theresa Schweden, Beckerhenne und 'Herr Johann Hamarshusen von Wiesbaden': Referenz auf Personen im Großwinternheimer Haderbuch (1490-1502). Beiträge zur Namenforschung, 2022-01, Vol. 57 (1), 5-25; auch hier wurden Frauen häufiger über relationale Kategorien identifiziert wie Männer.

⁹⁸ Dies deckt sich mit den zitierten Untersuchungen aus dem süddeutschen Raum. Mögliche Attribute für Männer waren generell Herkunft, Verwandtschaft und Beruf/Amt. Vgl. Busley, Schweden, Beckerhenne, 14-15 und Rolker, Spiel der Namen, 244.

⁹⁹ Gneiß, Wiener Handwerksordnungsbuch, 17ff.

¹⁰⁰ An dieser Stelle verweise ich an die grundlegende Arbeit zu den Entstehungsprozessen von Zünften / Zechen in österreichischem Raum: Hans Lentze, Die rechtliche Struktur des mittelalterlichen Zunftwesens in Wien und in den österreichischen Städten. Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Stadt Wien 15 (1935) 15-41, für Wiener Verhältnisse siehe: Gneiß, Handwerksordnungsbuch, 24-38, mit detaillierter Übersicht bis 1527.

¹⁰¹ Für einschlägige und detaillierte Auswertung siehe: Lutter, Ways of belonging, 279-285.

3.5.3 Familienbegriff und Demografie

Der Begriff „Familie“ wird in der Forschung für das Spätmittelalter verwendet, obwohl er zu der Zeit in der uns bekannten Bedeutung nicht existierte. Das heutige westliche Verständnis von Familie ist zweierlei, entweder wird darunter eine Beziehung zwischen einem Mann und einer Frau mit einem gemeinsamen Kind oder mehreren Kindern in einem gemeinsamen Haushalt verstanden oder aber eine größere Einheit, die Verwandte beiderseits in drei oder mehreren Generationen umfasst.¹⁰² In der anthropologischen und ethnologischen Forschung wird meist der weitgefasste Familienbegriff verwendet, der das gesamte Verwandtschaftssystem (oder zumindest einen Teil davon) umfasst.¹⁰³

In der deutschsprachigen Mittelalterforschung lag das Hauptinteresse bis in die 1990er Jahre auf den Vergesellschaftungsformen, der Struktur und Konstruktion von „Sippe“ und „Geschlecht“¹⁰⁴ sowie den Mechanismen der Herrschaftsweitergabe, insbesondere im Adel.¹⁰⁵ Im Gegensatz dazu richtete sich das Forschungsinteresse in Frankreich und im anglo-amerikanischen Raum weniger auf Strukturen als vielmehr auf Relationen und Interaktionen.¹⁰⁶ Das 1990 erschienene Werk von Gerd Althoff bedeutete einerseits Weiterführung der vorangegangenen Diskussion in der deutschen Mediävistik, welche von der These ausging, dass es im Mittelalter einen Wandel von bilateraler Sippe zum patrilinearen Geschlecht gab. Althoff relativierte jedoch die Rolle der Verwandtschaft, indem er den Modus der Gruppenbildung von Verwandtschaft auf andere Kreise erweiterte.¹⁰⁷

¹⁰² Vgl. Karl Lenz, Familie – Abschied von einem Begriff? In: Erwägen, Wissen, Ethik, 2003-07, Vol.14 (3), 485-498, hier: 495.

¹⁰³ Paul B. Hill, Johannes Kopp, Norbert Elias, Familie. In: Johannes Kopp, Anja Steinbach (Hg.), Grundbegriffe der Soziologie, 77-86. (Wiesbaden 2016).

¹⁰⁴ Vgl. Bernhard Jussen, Perspektiven der Verwandtschaftsforschung fünfundzwanzig Jahre nach Jack Goodys ‚Entwicklung von Ehe und Familie in Europa‘, in: Karl-Heinz Spieß (Hg.), Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters (Ostfildern 2009), 284-285; einen guten Überblick bietet auch Karl Ubl, Zur Einführung: Verwandtschaft als Ressource sozialer Integration im frühen Mittelalter, in: Steffen Patzold, Karl Ubl (Hg.) Verwandtschaft, Name und soziale Ordnung (300-1000) (Berlin 2014) 1-27.

¹⁰⁵ Vgl. Karl-Heinz Spieß: Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (Vierteljahreshefte für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 111) (Stuttgart 1993); die ältere Diskussion wird noch weitergeführt: Hans K. Schulze, Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter. Bd. 2: Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Hof, Dorf und Mark, Burg, Pfalz und Königshof, Stadt (Stuttgart 2003), 10: „Die Brauchbarkeit des Begriffs Sippe für die Kennzeichnung verwandter Personengruppen ist in der Geschichtswissenschaft und der Familiensoziologie umstritten (...). Er ist jedoch weder durch „Geschlecht“ noch durch „Verwandtschaft“ ohne weiteres zu ersetzen. Das moderne Wort „Verwandtschaft“ ist zu blaß, um die große Bedeutung von Verwandtschaftsbeziehungen in Mittelalter klar genug zum Ausdruck zu bringen.“

¹⁰⁶ Überblick zur Forschungsgeschichte und Landestraktionen bieten u.a.: Jussen, Perspektiven der Verwandtschaftsforschung, 275-324; sowie Ubl, Verwandtschaft als Ressource, 1-27.

¹⁰⁷ Gerd Althoff, Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im frühen Mittelalter (Darmstadt 1990). Vgl. ebenfalls: Ubl, Verwandtschaft als Ressource, 10.

Die Untersuchung des Sozialanthropologen Jack *Goody* zur Entwicklung von Familie in Europa¹⁰⁸ erschien in den frühen 1980er Jahren. Mit einer gewissen Verspätung nahm Michael *Mitterauer* in seine Untersuchung zu vergleichender Familienforschung als einer der ersten im deutschsprachigen Raum Stellung dazu.¹⁰⁹ In seinem 2003 erschienenen Werk verknüpfte *Mitterauer* die französische und anglo-amerikanische Forschung mit der deutschsprachigen.¹¹⁰ *Mitterauer* schloss sich der Lehrmeinung von Karl-Heinz *Spieß* an, der die Ansicht vertritt, dass das Verwandtschaftsgefüge im Mittelalter aus sowohl bilateralen als patrilinearen Strukturen bestand.¹¹¹

In den letzten 20 Jahren ist Verwandtschaft in der Geschichtsforschung zu einer wichtigen Kategorie geworden, wobei Ansätze aus ethnologischer bzw. sozialgeschichtlicher Forschung Verwendung finden. Eines der neueren und einflussreichen Werke der neuen Verwandtschaftsforschung stammt von David Warren *Sabean* und Simon *Teuscher*¹¹². Sie analysierten die Stellung und Struktur der Verwandtschaft in Europa und kamen zu dem Schluss, dass – konträr zu der vorherrschenden Auffassung – vom Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert ein zweistufiger Strukturwandel von Familie und Verwandtschaft stattgefunden hat. Allerdings räumen sie ein, dass die Aussage sich nur auf privilegierte Gruppen mit (Land)Eigentum, Vermögen und Privilegien bezieht.¹¹³

Nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung gilt als weitgehend akzeptiert,¹¹⁴ dass der primären Bezugsgrößen im Mittelalter die Kernfamilie (und nicht die Sippe) und die bilaterale Verwandtschaft waren. Es war ein flexibles System, das eine große Rolle in der politischen Organisation des Mittelalters spielte. Die daraus resultierenden Familien- und Verwandtennetzwerke wurden für soziale und politische Zwecke eingesetzt, etwa durch

¹⁰⁸ Jack *Goody*, *The development of the family and marriage in Europe* (Cambridge 1983); *Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa* (Berlin 1986).

¹⁰⁹ Michael *Mitterauer*, *Historisch-anthropologische Familienforschung: Fragestellungen und Zugangsweisen* (Kulturstudien, Bd. 15) (Wien 1990) (Reprint 2014).

¹¹⁰ Michael *Mitterauer*, *Mittelalter*, in: Andreas *Gestrich*, Jens-Uwe *Krause*, Michael *Mitterauer* (Hg.), *Geschichte der Familie* (Stuttgart 2003) 160-363.

¹¹¹ Karl-Heinz *Spieß*, *Familie und Verwandtschaft*, 494-500; ebenfalls *Jussen*, *Perspektiven der Verwandtschaftsforschung*, 282-283; ebenfalls Hans-Werner *Goetz*, *Verwandtschaft im früheren Mittelalter (I): Terminologie und Funktionen*, in: Gerhard *Krieger* (Hg.), *Verwandtschaft, Freundschaft, Bruderschaft. Soziale Lebens- und Kommunikationsformen im Mittelalter* (Berlin 2009) 15-36, hier: 15-16, Fußnote 4.

¹¹² David Warren *Sabean*, Simon *Teuscher*, Jon *Mathieu* (Hg.), *Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900)* (New York 2010).

¹¹³ Heide *Wunder*, *Neue Ansätze zur Erforschung von Verwandtschaft in Europa*, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, Bd. 101 (2), 2014, 199-209, hier: 200.

¹¹⁴ *Ubl*, *Verwandtschaft als Ressource*, 18; dagegen äußert sich *Krieger*: „Blutsverwandtschaft als solche spielte folglich, zumindest terminologisch, eine weit größere Rolle als die (von der modernen Forschung) betonte (und demnach wohl überbetonte) Differenzierung nach „agnatischer“ und „kognatischer“ Linie. In diesem Rahmen hebt sich im engeren Kreis die *germanitas* der Geschwister ab, während ein Terminus für die Kernfamilie fehlt.“ in: Gerhard *Krieger* (Hg.), *Verwandtschaft, Freundschaft, Bruderschaft. Soziale Lebens- und Kommunikationsformen im Mittelalter* (Berlin 2009), hier: 21.

Vererbung oder Schenkung von Eigentum¹¹⁵ und die dadurch entstandenen Bindungen dienten zum sozialen und politischen Austausch der teilhabenden Familien.¹¹⁶

Verwandtschaft wurde im Mittelalter sehr weit definiert, sie schloss eine durch Patenschaft hergestellte geistige Verwandtschaft mit ein.¹¹⁷ Dabei sind die Beziehungen, die zu einer gegebenen Zeit als „Verwandtschaft“ bezeichnet werden, abhängig von Ort, sozialem Umfeld und von religiösen, rechtlichen und kulturellen Faktoren; somit sollen in der Forschung die Kategorien von Verwandtschaft immer hinterfragt werden.¹¹⁸

Im zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhundert spielt in Wien die bilaterale Verwandtschaft eine wichtige Rolle; dies geht vor allem aus den in den Stadtbüchern enthaltenen Verwandtschaftsweisungen hervor. In ihrer rezenten MA-Arbeit untersuchte Ksenia *Sánta* die Wiener Stadtbücher 1395–1421 nach Verwandtschaftsweisungen.¹¹⁹ In den erfassten 26 Jahren wurden über 4000 Personen aufgezeichnet. In den ausgewiesenen Beziehungen kommen nicht nur mehrere Generationen vor¹²⁰, auch unterschiedlichste Formen von Seitenverwandtschaft in vollbürtiger und halbbürtiger Form liegen vor.¹²¹ Die Verwandtschaftsnachweise sind entweder lateral in einer Generation (Geschwister)¹²² oder sie sind Nachweise über zwei bis drei Generationen (Tochter /Sohn /Enkel*in von).¹²³ Die Nachweise machen klar, dass im angehenden 15. Jahrhundert die Familie (in Wien) nicht als patrilinear verstanden wurde, da

¹¹⁵ Vgl. *Ubl*, Verwandtschaft als Ressource, 17–18; ausführlich dargestellt für Wien, in: *Lutter*, Ways of belonging, 285–288.

¹¹⁶ *Lutter et al*, Kinship, Gender and the Spiritual Economy, 249–270.

¹¹⁷ Vgl. Bernhard *Jussen*, Spiritual Kinship as Social Practice. Godparenthood and Adoption in the Early Middle Ages (London 2000); ebenfalls: Margareth *Lanzinger*, Geistige Allianzen: Patenschaft als Instrument sozialer Beziehung in Italien und Europa (15. bis 20. Jahrhundert), in: Margareth *Lanzinger*, Edith *Saurer* (Hg.), Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht (Göttingen 2007) 25–54.

¹¹⁸ Christine *Fertig*, Margareth *Lanzinger* (Hg.), Beziehungen, Vernetzungen Konflikte: Perspektiven Historischer Verwandtschaftsforschung (Wien 2016), 22.

¹¹⁹ Ksenia *Sánta*, A Family Affair. Die Verwandtschaftsweisungen in den Wiener Stadtbüchern 1395–1421 (MA-Arbeit, Wien 2023).

¹²⁰ *Sánta* arbeitet mit Kategorien Vorfahren, gleiche Generation und Nachfahren, wobei die Kategorien Vorfahren und Nachfahren nochmals unterteilt werden.

¹²¹ *Sánta*, A family Affair, 72–75.

¹²² Band 4, Nr. 1868 / 1412 Januar 7: „...daz ir vater und hern Petreins seligen des Schulterweins muter zway rechte geswistred gewesen sind.“

Band 4, Nr. 1872 / 1412 Januar 7: „...daz er und Niclas selig der Hewler rechte swistred kind mit einander gewesen sein von vater und von muter.“

Band 5, Nr. 2588 / 1418 Juli 16: „... daz weilent Piligreim Siczman seliger ir rechter prueder sey gewesen von vater und von mueter.“

¹²³ Band 5, Nr. 2528 / 1418 Februar 5: „...daz er weilent maister Michels, herzog Albrechts seligen pawmaister ze Lachsendorf, und Margareten, seiner hausfrawn, rechter eleicher sun sey.“

Band 5, Nr. 2566 / 1418 April 22: „...das derselb Johannes weilent Hannsen des seligen rechter sun sey.“

Band 5, Nr. 2567 / 1418 April 26: „...das sy weilent Gedrauten, Hannsen des Newndorffer seligen witiben, rechte tochter sey.“

Band 5, Nr. 3009 / 1420 Juni 20: „...das sy Herwarts in der Schefstrazz rechte enykchel sind gewesen muterhalben.“

die Abstammung auf drei Arten angegeben wurde: nur vom Vater, nur von der Mutter, oder es wurden beide Elternteile genannt.

Wird der Familienbegriff in den letztwilligen Verfügungen betrachtet, wird rasch ersichtlich, dass es sich hier um ein durch Verschwägerung gebildetes bilaterales Familiengefüge handelt. Dieser Personenkreis umfasste auch Mitglieder der jeweils angeheirateten Familien. Das Familiengefüge wurde fallweise durch geistige Verwandtschaft (in Form von Patenkindern oder Zechen) erweitert. Persönliche Netzwerke spielten im Spätmittelalter eine beträchtliche Rolle. Solche Netzwerke wurden in religiösen und politischen Kontexten geschaffen und dann von Verwandtschaftsgruppen verwendet, um soziale Beziehungen zu knüpfen und aufrechtzuhalten, wobei Frauen insbesondere in der Memorialpflege maßgeblich vertreten waren. Die Rolle der Frauen unterstreicht die Bedeutung von bilateralen Verwandtschaftsbeziehungen.¹²⁴

Für meine Untersuchung wird die Definition von Verwandtschaft die in Wien um 1400 aus den Stadtbüchern ersichtliche Breite annehmen: die Verwandtschaft beinhaltete alle familiären und verwandtschaftlichen Beziehungen mütterlicher- und väterlicherseits (also auch die „Stief-Verwandten“), den angeheirateten Verwandtenkreis sowie Patenschaften (Patenkinder oder Paten) und Ziehkinder¹²⁵.

Ein möglichst weitgespanntes Netz familiärer Verbindungen war notwendig zu einer Zeit, in der die außerfamiliären Versorgungsinstanzen minimal waren. Ein derartiges Netzwerk bot Schutz u.a. bei Sterbefällen. Denn selbst bei günstigen sozialen Umständen musste jeder, jung oder alt, mit einem plötzlichen Tod rechnen.¹²⁶ Für das Mittelalter gilt grundsätzlich, dass Geburtenrate und Lebenserwartung niedrig waren, Sterblichkeit, inklusive Kindersterblichkeit, hingegen hoch.¹²⁷ Die geringe Lebenserwartung wird auf die Faktoren Krieg, Seuchen und Missernten und den daraus resultierenden Hungersnöten und Krankheiten zurückgeführt.¹²⁸ Demografische Aufzeichnungen aus dem Spätmittelalter gibt es keine, jedoch konnte Martin *Illis* auf Basis von Ausgrabungen in den aus dem Spätmittelalter stammenden ungestörten

¹²⁴ Lutter et al, Kinship, Gender and Spiritual Economy, 251.

¹²⁵ Vgl. Gabriela Signori, Vorsorgen - Vererben - Erinnern. Kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters (=Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 160) (Göttingen 2001).

¹²⁶ Robert Lee, Early death and long life in history: establishing the scale of premature death in Europe and its cultural, economic and social significance. In: Historical Social Research 34 (2009), 4, 23-60, hier 25-26.

¹²⁷ Vgl. Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1500 (Köln 2014²), 63-66.

¹²⁸ Vgl. Dorett Funcke, Familienforschung und theoretische Vorüberlegungen. In: Die gleichgeschlechtliche Familie. Studententexte zur Soziologie. (Wiesbaden 2021), 3-46, ebenfalls Arthur E. Imhof, Die verlängerte Lebenszeit - Auswirkungen auf unser Zusammenleben. In: Saeculum, 1985-03, Vol. 36 (1), 46-69, überblicksartig in: <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Mittelalter>, besucht am 26.3.2024 .

Friedhöfen in Schwyz und Winterthur Aussagen zur Lebenserwartung im Spätmittelalter machen.¹²⁹

Die Familienkonstellationen waren vielfältig und verzweigt. Es wurde eine rasche Wiederverheiratung nach dem Ableben der Ehefrau oder des Ehemannes bevorzugt und so konnte es geschehen, dass am Ende Kinder in einer Familie ohne leibliche Eltern aufwuchsen. Unter den Eintragungen in den Stadtbüchern gibt es Verweise auf solche Verwandtschaftsformen mit Bezeichnungen wie „geswistreid muterhalben“¹³⁰ bzw. „vaterhalben“¹³¹, bzw. „steuf- -vater, -mutter, -bruder, -schwester oder -kinder“¹³². Wie Carina Siegl und Leon Pürstinger werde ich in meiner Auswertung mit einem umfassenden Familienbegriff arbeiten. Dieser bezieht neben den bilateralen Blutsverwandten ebenfalls Stieffamilien, die Schwägerschaft sowie Ehepartner samt deren nächsten Verwandten mit ein.

¹²⁹ Martin Illi, Lebenserwartung und Lebensqualität aus der Sicht des Historikers. In: Elisabeth Vavra (Hg.), Alterskulturen des Mittelalters und der frühen Neuzeit (Wien 2008) 59-74.

¹³⁰ Band 4, Nr. 2385 / 1417 Februar 6: „...das Kristann, Hannsen des Newndorffer sun, und Wendelmut, Wolfleins des Eimerings tochter selige, rechte geswistreid sein muterhalben.“

Band 1, Nr. 419 / 1399 September 13: „... das sein hawsfraw Anna, Hannsen des Schrikcher tochter, und ir swester junkchfraw Christein mit Fridreichen saligen dem Kuchenmaister von Maczleindorff rechte geswistreid chind gewesen sind muterhalben.“

Band 1, Nr. 581 / 1400 Juli 10: „...daz er und Michel und Peter die Pawn, Niclas seligen sun des Pawn, drey recht pruder gewesen sind muterhalben.“

¹³¹ Band 1, Nr. 27 / 1396 Februar 3: „... alle die guter, die Wolffhart der Chemml seinen syben chinden geschafft hat, die er gehabt hat bey seiner hausfrawn Margreten und die aus derselben chinder hannden gestarben sind, das dieselben guter gleich halbew die egenant Margret die Chemlin zu leibgeding sol ynnhaben und der ander halffen tail derselben guter sol ledichleich gevallen auf Larenzen, Chunrats sun des Damwachs, den er gehabt hat mit seiner hawsfrawn Annen, der vorgeanten syben chinder swester vaterhalben, und auf irm bruder Micheln den Chemlein ledichleichen an allen chrieg.“

Band 4 4, Nr. 2228 / 1416 Januar 9: „... daz sew und fraw Wendlmut, weilent Petreins seligen des Fleischhakcher witib, rechtew geswistreidenynckel miteinander gewesen sein vaterhalben.“

¹³² Band 5, Nr. 2882 / 1420 Januar 23: „... Und das gut emphilicht er seinem steufuater Jacoben dem Traczel inczenemen und auszegeben.“

4 Methodik

Die vorliegende Untersuchung konzentriert sich darauf, aus den letztwilligen Verfügungen eine Antwort auf die Frage zu finden: Welche wirtschaftliche bzw. gesellschaftliche Handlungsspielräume hatten Frauen in Wien in den ersten zwei Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts eingeräumt oder auch: Welchen Handlungsraum konnten sie sich nehmen?

In den vorangehenden Kapiteln wurden die gesellschaftlichen Strukturen in Wien um die Zeit zu Beginn des 15. Jahrhunderts beschrieben, ebenso wie die Möglichkeiten und Beschränkungen, welche das Leben beider Geschlechter prägten und formten. Als nächstes beschreibe ich die Methodik dieser Arbeit. Zuerst werde ich die letztwilligen Verfügungen als Quelle näher betrachten. Danach bespreche ich mein Erfassungsschema und erläutere, wie es sich in einigen Details von dem von C. Siegl und L. Pürstinger verwendeten unterscheidet, und gebe exemplarische Einblicke in Fälle, die nicht eindeutig waren und erkläre, wie ich sie gelöst habe.

4.1 Die letztwilligen Verfügungen

Die letztwilligen Verfügungen gehören zu den Verwaltungsquellen. Aus Wien sind mittelalterliche Verwaltungsbücher erhalten, die eine große inhaltliche Vielfalt widerspiegeln. Diese Bücher enthalten u.a. Aufzeichnungen des Wiener Stadtrechts, städtische Grundbücher, Handwerks- und Gewerbeordnungen sowie bedeutende Privilegien und Rechtsgeschäfte, wie die zwischen 1395 und 1430 überlieferten sog. Geschäftsbücher mit Testamenten und Verwandtschaftsnachweisen.¹³³ Eine klare Systematik ist bei den Eintragungen jedoch nicht erkennbar, ähnliche Themen finden sich in verschiedenen Verwaltungsbüchern.¹³⁴ Die Stadtbücher bieten einen umfassenden Einblick in die damaligen Verhältnisse. Zu Beginn der Stadtbücher sind die Aufzeichnungen noch spärlich, doch ab dem 15. Jahrhundert nehmen die Eintragungen von Testamenten sowie Verwandtschafts- und Volljährigkeitsweisungen¹³⁵

¹³³ Die Geschäftsbücher haben sich als ergiebig erwiesen und wurden schon mehrfach unter verschiedene Fragestellungen recherchiert. Hier sei kurz auf einige universitäre Untersuchungen hingewiesen. Zu Verwandtschaftsnachweisen, vgl. *Sánta*, A Family affair; zu Agency von Frauen vgl. *Siegl*, Frauen handeln; zu Stadtvierteln, vgl: Lisa *Steiner*, Zugehörigkeit zu den mittelalterlichen Vierteln Wiens (Diplomarbeit Wien 2018); zu Stiftungen vgl. Thomas *Fröschl*, Spätmittelalterliche Wiener Testamente als Quellen von Zugehörigkeit (Diplomarbeit Wien 2012); zu Realienforschung vgl. Christa *Derndarsky*, Analyse von Testamenten aus den Jahren 1395-1397 aus den Wiener Stadtbüchern unter besonderer Berücksichtigung der vermachten Sachgüter (Magisterarbeit Wien 2007).

¹³⁴ <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Stadtb%C3%BCcher>, zuletzt besucht am 10.3. 2025.

¹³⁵ *Brauneder, Jaritz*, Stadtbücher, Bd. 1, 22-26. Das hier befindliche Verzeichnis gibt Auskunft über die Inhalte der städtischen Testamentsbücher.

deutlich zu. Dieser Anstieg im Verwaltungsgut lässt sich auch in anderen europäischen Städten beobachten.¹³⁶

Die mittelalterlich zeitgenössische Bezeichnung für eine letztwillige Verfügung ist „Geschäft“. Es handelt sich um ein Dokument, das die Aufteilung des persönlichen Eigentums nach dem Tod bestimmte, es beinhaltete oft Bestimmungen zum Verwendungszweck bestimmter Objekte, Weitergabe der Immobilien sowie andere Verfügungen. Die Testamentsforschung beschäftigt sich mit den verschiedenen Aspekten der Testamente. Die bisherigen Forschungsschwerpunkte umfassen Rechtsfragen, sozial- und alltagsgeschichtliche Fragestellungen, Verständnis des Testaments als Ego-Dokument sowie Untersuchungen zur materiellen Kultur, zu Memoria und zum Seelenheil, zu geschlechtergeschichtlichen Fragestellungen und Netzwerkanalysen.

Die formellen Aspekte der Testamentserrichtung und Rechtsfragen sind eingehend untersucht worden. Zu erwähnen sind hier die grundlegenden Untersuchungen von Hans *Lentze* zum Wiener Testamentsrecht im Mittelalter.¹³⁷ Von Christian *Neschwara* stammt eine Abhandlung zu den Rechtsformen letztwilliger Verfügungen in den Wiener Stadtbüchern.¹³⁸ Zu speziellen Fragestellungen im Rahmen des mittelalterlichen Erbrechts gehören die Veröffentlichungen von Wilhelm *Brauneder* zum Ehegüterrecht in Österreich¹³⁹ und von Gabriela *Signori* zu den benachbarten geografischen Räumen.¹⁴⁰

Im Bereich der materiellen Kultur sind vor allem Urs Martin *Zahnd* und Paul *Baur* zu erwähnen, die mittelalterliche Bürgertestamente als Quelle zu realienkundlichen und sozialgeschichtlichen Fragestellungen nutzten.¹⁴¹ Von Gerhard Jaritz stammt eine Abhandlung zu den in den Testamenten erwähnten Lebensmitteln.¹⁴² Jaritz untersuchte auch städtische

¹³⁶ Hier sei auf eine Visualisierung des Projekts ILC verwiesen, welcher die Überlieferungsvielfalt der Verwaltungsquellen aus dem Mittelalter vor den Augen führt: <https://www.stadtbuecher.de/de/auswertungen/#chart10>, besucht am 18.7.2024.

¹³⁷ *Lentze*, Wiener Testamentsrecht des Mittelalters I, II. Einen guten Überblick zur Forschung über die Rechtsfragen bietet Hiram *Kümper*, Last Wills, In: Albrecht *Classen* (Hg.), Handbook of Medieval Studies: Terms, Methods, Trends (New York 2011) 1562–1571; hier: 1563–1564.

¹³⁸ *Neschwara*, Rechtsformen letztwilliger Verfügungen, 131–147.

¹³⁹ *Brauneder*, Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich: ein Beitrag zur Dogmengeschichte und Rechtstatsachenforschung des Spätmittelalters und der Neuzeit (Salzburg 1973); für Basel vgl. Hans-Rudolf *Hagemann*, Heide *Wunder*, Heiraten und Erben: Das Basler Ehegüterrecht und Ehegattenrecht, in: Heide *Wunder* (Hg.), Eine Stadt der Frauen, Studien und Quellen zur Geschichte der Baslerinnen im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit (13.–17. Jh.) (Basel 1995); zu speziellen Erbrechtsfragen im deutschsprachigen Raum, z.B. Werner *Ogris*, Erbenwartrecht, in: Handbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1 (Berlin 1972) 958–959.

¹⁴⁰ Gabriela *Signori*: Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft: Die Ehe in der mittelalterlichen Lebens- und Vorstellungswelt (Geschichte und Geschlechter 60) (Frankfurt a/M 2011).

¹⁴¹ Vgl. Paul *Baur*, Testament und Bürgerschaft: Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz, 1989; Urs Martin *Zahnd*, Spätmittelalterliche Bürgertestamente als Quelle zu Realienkunde und Sozialgeschichte, MIOG 96 (1988) 55–78.

¹⁴² Gerhard *Jaritz*, Zwei Töpfe Schmalz, ein Pfund Safran und alle Äpfel im Keller. In: Thomas *Olechowski*, Christian *Neschwara*, Alina *Lengauer* (Hg.), Grundlagen der österreichischen Rechtskultur, (Wien 2010) 179–190.

Lebensformen¹⁴³; er geht ebenfalls in die Bestimmungen des Seelenheils unter dem Aspekt der Sachkultur ein.¹⁴⁴ Ein rezenter Sammelband vereint europäische Forschungsvorhaben zu den finanziellen Vorsorgeregungen in Testamenten.¹⁴⁵

Zu dem Verständnis von Frömmigkeit, Seelenheil und Memorialpflege hat Hans *Lentze* mit seinen Untersuchungen über das mittelalterliche Wien beigetragen.¹⁴⁶ Brigitte *Pohl-Resl* untersuchte die Verfügungen an das Wiener Bürgerspital¹⁴⁷ und Kornelia *Holzner-Tobisch* die Seelenheilsbestimmungen in der Korneuburger Stadtbüchern im 15. Jahrhundert.¹⁴⁸ Sie erkannte die netzwerkbildende Rolle der letztwilligen Verfügungen im sozialen Gefüge der Stadt.¹⁴⁹

Neue Impulse zu Netzwerken wurden von Christina *Lutter* einzeln und in Forschungsteams vorgebracht.¹⁵⁰ *Lutter* behandelte die netzwerkbildende Rolle der frommen Verfügungen, die 'Seelenheilsökonomie' als Interaktion von vielschichtigen Familiennetzwerken mit religiösen Institutionen im mittelalterlichen Wien. Grundlegend ist die Untersuchung von Gabriela Signori, welche Erbeinsetzungen in Testamenten im städtischen Umfeld behandelt.¹⁵¹

Eine geschlechtergeschichtliche Perspektive wird in den neueren Arbeiten nuanciert wahrgenommen. Für Wien ist die grundlegende Untersuchung von Carina *Siegl* zu den

¹⁴³ Gerhard *Jaritz*, Österreichische Bürgertestamente als Quelle zur Erforschung städtischer Lebensformen des Spätmittelalters, *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus* 8 (1984) 249–264.

Gerhard *Jaritz*, Die realienkundliche Aussage der sogenannten ‚Wiener Testamentsbücher‘ (Wien 1977) 171–190.

¹⁴⁴ Gerhard *Jaritz*, Seelenheil und Sachkultur. Gedanken zur Beziehung Mensch-Objekt im späten Mittelalter, in: *Europäische Sachkultur des Mittelalters* (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 4 = Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 374), (Wien 1980) 57–81; siehe auch Gerhard *Jaritz*, Arme Jungfrauen, Betten und das Seelenheil, in: Thomas *Olechowski*, Christoph *Schmetterer* (Hg.), *Testamente aus der Habsburgermonarchie. Alltagskultur, Recht, Überlieferung* (Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1) (Wien 2011) 78–84.

¹⁴⁵ Mia *Korpiola*, Anu *Lahtinen* (Hg.), *Planning for Death. Wills and Death-related Property Arrangements in Europe, 1200–1600* (Leiden 2018).

¹⁴⁶ Hans *Lentze*, Begräbnis und Jahrtag im spätmittelalterlichen Wien. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 36* (1950) 328–364.

Hans *Lentze*, Seelgerät im mittelalterlichen Wien. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 44* (1958) 35–103.

¹⁴⁷ Brigitte *Pohl-Resl*, Rechnen mit der Ewigkeit. Das Wiener Bürgerspital im Mittelalter. (Wien 1996).

¹⁴⁸ Kornelia *Holzner-Tobisch*, Investitionen für die Ewigkeit. (Krems 2008).

¹⁴⁹ Die Stadt wird von *Holzner-Tobisch* als ein Netzwerk der Lebendigen und Toten gesehen. Vgl. *Holzner-Tobisch*, Investitionen für die Ewigkeit, 13–14.

¹⁵⁰ Zu nennen sind v.a.: Christina *Lutter*, Stadt und Gemeinschaft. Schenkungen und Stiftungen als Quellen sozialer Beziehungsgeflechte im spätmittelalterlichen Wien (2020), Christina *Lutter*, *Ways of Belonging to Medieval Vienna* (2021), Christina *Lutter et al.*, *Kinship, Gender and Spiritual Economy in Medieval Central European Towns* (2021) sowie Christina *Lutter et al.*, *Soziale Netzwerke im spätmittelalterlichen Wien. Geschlecht, Verwandtschaft und Objektkultur* (2021).

¹⁵¹ Gabriela *Signori*, *Vorsorgen - Vererben - Erinnern: kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters* (Göttingen 2001).

Handlungsspielräumen der Frauen zu erwähnen¹⁵²; Linda *Guzzetti* hat die soziale und wirtschaftliche Situation der Frauen in Venedig untersucht¹⁵³, von Katalin *Szende* stammt die Untersuchungen zu den Erbmustern in Pressburg.¹⁵⁴ Kathrin *Pajcic* untersuchte die Frauentestamente in drei Städten als Ego-Dokumente und hat in ihrem Buch den Frauen eine Stimme gegeben.¹⁵⁵

In dieser Arbeit wird „Testament“ synonym für „Geschäft“ verwendet. Es besteht zwar eine juristische Unterscheidung zwischen Testament und Geschäft¹⁵⁶, da aber das (römischrechtliche) Testament zu der Zeit noch nicht in Verwendung war, führt der synonyme Gebrauch zu keiner Verwechslung.¹⁵⁷ Das Wiener Testamentsrecht basiert im Wesentlichen auf deutsch-rechtliche Grundlagen.¹⁵⁸ Durch ein Geschäft konnte der Kreis der Begünstigten durch Legate, Zuwendungen oder andere Schenkungen frei bestimmt werden.¹⁵⁹ Nach dem deutschen Recht gehörten Erbgüter der ganzen Hausgemeinschaft und nach dem Tod des Hausherrn erbten alle Kinder und Enkel*innen diese automatisch.¹⁶⁰ Mit einem Geschäft konnte die Weitergabe des frei verfügbaren Teiles des Eigentums geregelt werden, also der selbst erworbenen oder von Seitenverwandten geerbten Liegenschaften und der Fahrhabe.¹⁶¹ Das Erbgut blieb von den Bestimmungen unangetastet und wird in den vorliegenden letztwilligen Verfügungen oft nicht, oder nur pauschal erwähnt. Daraus folgt, dass die Nennungen in den Geschäften weder die volle Erbmasse noch alle Erben und Erbinnen

¹⁵² Carina *Siegl*, Frauen handeln: Geschlecht und ökonomische „Agency“ in Wien von 1370 bis 1404. In: *Pro Civitate Austriae*, Band 27 (2022) 37-80.

¹⁵³ Linda *Guzzetti*, Venezianische Vermächtnisse. Die soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen im Spiegel spätmittelalterlicher Testamente (Berlin 1998).

¹⁵⁴ Katalin G. *Szende*, Families in Testaments. Some Aspects of Demography and Inheritance Customs in a Late Medieval Hungarian Town, *Medium Aevum Quotidianum* 36 (1996) 107-120; ebenfalls Katalin G. *Szende*, From Mother to Daughter, from Father to Son? Inheritance and movables in late medieval Pressburg. In: Finn-Einar *Eliassen*, Katalin *Szende* (Hg.), *Generations in Towns: Succession and success in pre-industrial urban societies*, (Cambridge 2009) 44-75.

¹⁵⁵ Kathrin *Pajcic*, Frauenstimmen in der spätmittelalterlichen Stadt. Testamente von Frauen aus Lüneburg, Hamburg und Wien als soziale Kommunikation (Würzburg 2013).

¹⁵⁶ Ein Testament nach römischem Recht ordnet die Rechtsnachfolge des ungeteilten Gesamtnachlasses und beruft eine oder mehrere Personen zur Universalsukzession, ein Geschäft hingegen besteht aus Verfügungen von Einzelgegenständen und ändert nicht die gewohnheitsrechtliche Erbfolge, vgl. *Neschwara*, Rechtsformen, 132; ebenfalls *Lentze* 1953, 180: „Da das Wiener Recht des Mittelalters den Begriff des Erben im römisch-rechtlichen Sinne nicht kennt, so besteht das Testament nur aus einer Reihe von verschiedenen letztwilligen Dispositionen über einzelne Vermögensobjekte.“

¹⁵⁷ *Lentze* 1953, 180 und 227; Dieter *Strauch*, Mittelalterliches Recht, 2004, 7-8. https://www.academia.edu/102900722/Mittelalterliches_Recht_Herkunft_Kennzeichen_Fortwirken?, ebenfalls Susanne *Lepsius*, (Lemma) Rezeption römischen rechts, privatrechtlich. In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. IV, Lieferung. 32, Spalten 1905-1915, 3. www.HRGdigital.de/HRG.rezeption_privatrechtlich.

¹⁵⁸ *Lentze*, Testamentsrecht II, 229.

¹⁵⁹ Testamente hingegen bestimmen die Erbnachfolge. Vgl. *Neschwara*, Rechtsformen, 132.

¹⁶⁰ *Lentze*, Testamentsrecht I, 100.

¹⁶¹ *Lentze*, 1952, 103-104; *Neschwara*, Rechtsformen, 132–133.

wiedergeben. Es bestand keine Notwendigkeit, diejenigen, die ohnehin durch ihre Position ‚in Wartung‘ erben, in einem Geschäft noch zusätzlich anzuführen. Im Umkehrschluss kann vermutet werden, dass, wenn jemand in einem Geschäft als Empfänger*in ernannt wurde, eine nahe Beziehung zwischen ihr / ihm und der Testatorin vorlag. Ferner kann vermutet werden, dass die vermachten Objekte wertvoll waren, entweder materiell wertvoll (wie etwa Silbergegenstände und Edelsteine), sozial oder emotional wertvoll (wie z.B. Betten und deren Ausstattung) oder ihnen ein symbolischer Wert anhaftete, der für eine politische oder soziale Gruppe einen zentralen Stellenwert bei ihrer Identitätsbildung hatten (wie etwa eine demonstrative, spezifische Schenkung zwecks Memorialpflege). *Jaritz* spricht in diesem Zusammenhang von „vererbungswürdigen Objekten“.¹⁶²

In dieser Untersuchung wird eine Verknüpfung der Empfänger*innen mit den an sie vergebenen Objekten vorgenommen, um daraus Hinweise auf die jeweiligen familiären oder freundschaftlichen Beziehungsnetzwerke zu gewinnen. Im Projekt „Soziale Netzwerke im spätmittelalterlichen Wien. Geschlecht, Verwandtschaft und Objektkultur“ werden Objekte als „Materialisierung von Beziehungskulturen“ bezeichnet, da sie mit Bedeutung versehen werden und in sozialen Kontexten eingesetzt werden, um Beziehungen zu schaffen oder zu verfestigen.¹⁶³

4.2 Die Akteure in den letztwilligen Verfügungen

Die Erfassung der getätigten Geschäfte in den Stadtbüchern erfolgt nach einem groben Schema, so dass die Situation, die protokolliert wird, klar erkennbar ist.

Die meisten Geschäfte erfolgten mündlich. In der ausführlichen Protokollierung werden zuerst **der Einbringer oder die Einbringerin** und die beiwohnenden **Zeugen** genannt. *Neschwara* vermerkt, dass der Anzahl der Zeugen nach stadtherrlicher Verordnung 1361 mindestens zwei betragen musste,¹⁶⁴ tatsächlich variiert die Zahl in den vorliegenden Daten zwischen zwei und vier.¹⁶⁵ In den untersuchten Testamenten sind Frauen als Zeuginnen anzutreffen, wenn auch nur sporadisch.¹⁶⁶ Von ihnen wurde kein Eid vermerkt, die männlichen Zeugen legten ein Eid ab, der je nach Stand verschieden lautete.¹⁶⁷ Es kommen jedoch auch

¹⁶² Vgl. *Jaritz*, Zwei Töpfe Schmalz, 179-190.

¹⁶³ *Lutter et al*, Soziale Netzwerke, doi: 10.25536/2021q002, mit Anm. 37.

¹⁶⁴ *Neschwara*, Rechtsformen, 137.

¹⁶⁵ Zwei Zeugen waren mindestens erforderlich, durch mehrere Zeugen konnte aber die soziale Bedeutung des Geschäfts erhöht werden. Vgl. *Lentze*, Testamentsrecht I, 129.

¹⁶⁶ Zu meinen Ergebnissen, siehe Abschnitt 6.3. Vgl. auch *Siegl*: in Urkundenregesten aus den „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien“ von 1370 bis 1404 treten Frauen als Zeuginnen auf; *Siegl*, Frauen handeln (2021), 86.

¹⁶⁷ Die Eidesformeln werden auf Seite 45 erläutert.

reine Einbringergeschäfte vor, wo zwei, manchmal drei Einbringer gleichzeitig als Zeugen fungieren.¹⁶⁸

Als nächstes wurde **die Testatorin** bzw. **der Testator** namentlich festgehalten. Es handelte sich immer um eine Fremdbenennung, es wurde also der Name, mit dem die Verstorbenen in ihrer Umgebung bekannt waren, angeführt. An dieser Stelle herrscht in den Frauentestamenten die meiste Variation. Nach Feststellung dieser Formalitäten werden Punkt für Punkt die einzelnen vermachten Objekte aufgelistet. Die Anzahl variiert in diesem Quellenkorpus zwischen einem Objekt und 52. Interessant ist hierbei die Beobachtung, dass trotz gleichbleibendem Format das Personalpronomen im selben Dokument zwischen 1. Person Singular. und 3. Person Singular variieren kann.¹⁶⁹

Die Genauigkeit mit dem die Objekte oder Liegenschaften geschildert wurden, ist sehr unterschiedlich. Es kommt auch vor, dass „alles“ pauschal vermacht wurde, bzw. der „Rest“ oder „was übrigbleibt“. Hier muss nochmals betont werden, dass die gesamte Erbmasse aus den Geschäften nicht erfasst werden kann, da es sich bei Geschäften immer um frei verfügbare Güter handelte, die nicht den gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen unterlagen.

Es schien in den Jahren 1412 bis 1421 nicht üblich zu sein, den Titel der Testatorin zu erwähnen. Der Gatte als Einbringer und die Empfänger*innen werden immer ohne Titel angeführt, bei den anderen Kategorien (Zeugen, Einbringer*innen, Testamentsvollstrecker*innen) wird manchmal ein Titel verwendet, z.B. „*fraw*“, „*erber man*“, „*purger*“.

Die Empfänger*innen werden meistens namentlich genannt, jedoch kommen pauschale Benennungen wie „Kinder“ ebenfalls vor. Statt mit Namen werden vor allem die verwandten Erben manchmal mit der Verwandtschaftsbezeichnung Sohn, Tochter, Base, Muhme gekennzeichnet. Am Ende des Geschäfts werden die **Testamentsvollstrecker*innen** genannt. Gemeinsame Testamente, Vermächtnisse, werden nicht behandelt.

4.3 Erfassungsschema

Anhand der volltextlichen Edition der Stadtbücher, Band 4. und 5. wurde eine Datenerhebung angefertigt, welche die Grundlage für diese Untersuchung bildet. Systematisch erfasst wurden in den einzelnen Geschäften personenbezogene Daten (Namen, Titel, Berufs-

¹⁶⁸ Vgl. Lentze, Testamentsrecht I, 129.

¹⁶⁹ Vgl. Band 4, Nr. 2010 / 1413 September 9; Geschäft der Katharina Cheffringer. „Von erst hat *si* geschafft (...) Darnach hat si geschafft (...) Und das obgenant gescheft alles sol ausrichtern und ausgebn Christan, *ir* swager, und Felicitas, *ir* swester (...) Es sol auch der brief kain kraft nicht haben unczt nach *meinem* tod. (...)“

und Herkunftsangaben, Grad der Verwandtschaft); als außertextliche Information wurde das Geschlecht der Akteure eingetragen. Die anderen erfassten Daten betreffen die Legate und deren Inhalte, fromme Gaben und Legate für das Seelenheil sowie Schulden. Die Daten wurden so geordnet, dass eine Tabelle Antwort auf mindestens eine Fragestellung geben kann. Die Analyse erfolgte sowohl mit quantitativen als auch mit qualitativen Methoden.

Es kam die von Carina *Siegl* entwickelte und geprüfte Datenbankstruktur zum Einsatz, damit die Vergleichbarkeit aller ausgewerteten Daten gewährleistet ist. Die von Carina *Siegl* in ihrer Untersuchung bestimmten Kategorien bilden die Grundlage der Bewertung, diese erforderten aber eine teilweise Anpassung für die späteren Jahrzehnte der Überlieferung. Es war nötig, bei gewissen Objektgruppen Sub-Kategorien zu schaffen, was dann neue methodische Herausforderungen nach sich zog. Diese werden weiter unten besprochen.

Die sieben Hauptkategorien sind:

- *Nummer des Eintrags in der Edition*
- *Datum des Eintrags*
- *Testatorin*
- *Einbringer*innen und Testamentsvollstrecker*innen*
- *Zeugen*
- *Empfänger*innen*
- *Objekte*

Die Daten wurden für alle Frauentestamente aus dem Stadtbuch, Band 4 für den Zeitraum 1412 bis 1417 mit 116 Geschäften und Stadtbuch, Band 5 von 1418 bis 1421 mit 84 Geschäften auf dieser Weise erfasst und tabelliert.

Im Analyseteil erfolgt die Auswertung der Stadtbücher separat, jedoch werde ich in diesem Überblicksteil keine Unterscheidung zwischen den Inhalten der beiden Stadtbücher machen, sondern meine Beispiele aus beiden herausgreifen. Dabei verwende ich die laufende Nummerierung der Einträge unter Erwähnung der Edition sowie die Datumsangabe. Die Namensform orientiert sich an der von *Jaritz* und *Brauneder* gewählten standardisierten Schreibweise, jedoch wird die ursprüngliche Schreibweise daneben verwendet, wenn es um Zitate geht. So werden dieselben Namen zum Teil auf zwei Arten wiedergegeben, z.B. Margret = Margarethe; Tumlsdorffer = Tumersdorffer; Konradine Haubnerinn = Kunratinn die Haubnerinn, etc.

4.4 Erfassungskategorien

4.4.1 Testatorin

Die Angaben zur Testatorin bestehen in den meisten Fällen aus einem oder mehreren der folgenden Elemente:

- *Vorname und Nachname der Testatorin*
- *Titel der Testatorin, z. B. 'fraw'*
- *Verwandtschaftsbeziehungen als Form der Identifikation ,hausfraw/ witib/ muter... von...')*
- *Ortsbezogene Namenszusätze, z. B. ,von der Ygla', 'in der Landstrazz', 'von Grecz'*

Die Erwähnung des Vornamens und Nachnamens der Testatorin stellt einen Idealfall dar. Es ist nicht einfach zu bestimmen, wann ein Rufname und wann ein Familienname vorliegt, wie z.B. in den Geschäften von *Kathrey Stoberin*¹⁷⁰, *Agnes die Swemblin*¹⁷¹ bzw. *Kunigund die Puchdorfferin*¹⁷². Darüber hinaus sind Unterscheidungen zwischen Berufsbezeichnungen und Nachnamen schwierig zu treffen. Bei „*Kathrey die Ladnerynn in der Tuenfaltstrazz*“¹⁷³ deutet die Verwendung des Artikels darauf, dass es sich um eine Berufsbezeichnung handelt. Berufe haben ebenfalls „*fraw Agnes die Verberinn selige vor Kernertor*“¹⁷⁴, „*Pericht Voglinn die weschinn*“¹⁷⁵ und „*Anna die Pantschneyderinn im Werd*“¹⁷⁶ ausgeübt.

Der reine Vorname der Testatorin tritt meistens in solchen Fällen auf, wo der Gatte der Einbringer des Geschäfts war. In diesem Beispiel ist die Anführung des Titels („*fraw*“) sichtbar:

*An Unser Frawn abent Assumpcionis kom fur den rat Stephann Heringer und weist und bracht (...) das gescheft, so sein hawsfraw fraw Alhait getan hat.*¹⁷⁷

Hier einige Beispiele von Identifikation durch Verwandtschaft:

„*junckfraw Kathrey selig von der Ygla, Peschken des Scznyders tochter*“¹⁷⁸

„*fraw Anna die Arnoltin, des Truntleins swiger*“¹⁷⁹

¹⁷⁰ Band 4, Nr.2107 / 1414 November 15.

¹⁷¹ Band 4, Nr. 2216 / 1415 November 26.

¹⁷² Band 4, Nr. 2017 / 1413 Oktober 23.

¹⁷³ Band 4, Nr. 2424 / 1417 März 27.

¹⁷⁴ Band 4, Nr. 2473 / 1417 August 21.

¹⁷⁵ Band 4, Nr. 2464 / 1417 Juli 31

¹⁷⁶ Band 4, Nr. 2203 / 1415 Oktober 24.

¹⁷⁷ Band 4, Nr. 1919 / 1412 August 14.

¹⁷⁸ Band 4, Nr. 1984 / 1413 Mai 25.

¹⁷⁹ Band 4, Nr. 1937 / 1412 November 5.

*„fraw Perss, seligen Thomans des Pekchen von Newnkirichen auch seliger gedechtnuzz muter“*¹⁸⁰

In manchen Fällen erfolgte die Identifizierung ausschließlich über den Mann, so dass der Name oder die Namen der Frau im Dunklen bleiben. Statt mit eigenen Namen genannt zu werden, wird der Mannesname feminisiert. Bei der als *„ich Kunratinn die Haubnerinn an dem Hof“*¹⁸¹ Bezeichneten ist die Deutung nicht einfach. Einerseits ist Konrad ein Männername, jedoch ist die weibliche Form davon, Konradine, nicht unbekannt. Diese Testatorin wird nicht bezeichnet – und bezeichnet sich selbst auch nicht als *hausfraw* oder *witib*, was die Deutung, ob Kunratinn ihr Vorname ist oder die feminisierte Form des Namens ihres Gatten, zusätzlich erschwert. In Fällen wie *„Andreynn die Chromerin“*¹⁸², *„Hansin von Grezc“*¹⁸³ oder *„die Kasparin Kranlacherinn“*¹⁸⁴ ist die Deutung hingegen einfacher: die Testatorin wird mit dem feminisierten Namen ihres Gatten gekennzeichnet.¹⁸⁵

Ortszusätze waren ebenfalls ein übliches Mittel der Identifikation, beispielsweise:

*„fraw Ann, Petreins seligen des Ledrer witib von Newnburg“*¹⁸⁶

*„fraw Kathrey die Zeysin in der Landstrazz“*¹⁸⁷

*„Symons seligen des Mesner witib von Enczestorff auf der Vischa“*¹⁸⁸

4.4.2 Einbringer*in

Das Geschäft musste zum Rat gebracht werden – auf dieser Art wurde es ‚bewiesen‘ und wurde rechtskräftig.¹⁸⁹ Einbringer sind die Person bzw. Gruppe von Personen, die vor den Rat erschienen, um ein Geschäft zu beweisen. Bei nur einem Einbringer mussten mindestens zwei Zeugen mitfolgen.¹⁹⁰ In den 200 untersuchten Geschäften der Frauen aus den Jahren 1412 bis 1421 sind es fast durchwegs Männer, die als Einbringer fungierten.¹⁹¹ Hier einige Beispiele von Frauen als Einbringerinnen:

¹⁸⁰ Band 4, Nr. 2455 / 1417 Juli 6.

¹⁸¹ Band 5, Nr. 2822/ 1419 November 28.

¹⁸² Band 4, Nr. 2030 / 1414 Januar 11.

¹⁸³ Band 4, Nr. 2104 / 1414 November 15.

¹⁸⁴ Band 4, Nr. 2201 / 1415 Oktober 22.

¹⁸⁵ Hier verweise ich auf die auf der Seite 25 zitierte Untersuchung von Christof Rolker, laut der die soziale Stellung der Frau aus der Namensführung zu lesen ist. Denkbar wäre, dass die „unsichtbaren Frauen“ eine niedere soziale Stellung hatten, dies müsste jedoch genauer untersucht werden und gilt in ähnlicher Weise für Männer.

¹⁸⁶ Band 4, Nr. 1924 / 1412 September 20.

¹⁸⁷ Band 4, Nr. 1882 / 1412 Februar 27.

¹⁸⁸ Band 4, Nr. 2243 / 1416 Februar 22.

¹⁸⁹ Vgl. Lentze, Testamentsrecht I, 124-134.

¹⁹⁰ Lentze, Testamentsrecht I, 129-130.

¹⁹¹ Bei der Untersuchung der Männergeschäften zeigte sich jedoch zunächst eine spiegelbildliche Situation: zu einem beachtlichen Teil waren es Frauen, die das Geschäft einbrachten. Die Analyse erfolgt im Kapitel 8.

Band 2, Nr. 649 / 1401 März 10;

Des nachsten phincztags vor sand Gregory tag kom fur den rat fraw Ann, Markcharts seligen witib des Furer, und beweist und pracht mit erbern lewten ze rechter zeyt, als sy ze recht sold, mit Chunraten dem Grunnbalder und mit Petrein dem Aldermann, purgern ze Wienn, das geschefft, so der vorgeant ir wirt tan hat.

Band 5, Nr. 2991 / 1420 Mai 21;

Des eritags vor sand Urbans tag kom fur den rate der stat ze Wienn Ann, Hannsen des Haffenpretl hausfraw, und hat da beweist und bracht zu rechter zeit als sy ze recht solt mit den erbern lewten Petern dem Prewndl und Niclasen dem Goscheldas geschefft, so fraw Ann, Hannsen des Pyberleins witib, an irn lesten zeiten getan hat.

Alle Einbringer*innen wurden mit Namen genannt, aber nur ein Teil wurde mit einer zusätzlichen Identifikation gekennzeichnet. Hier zwei Beispiele von Einbringern, eines mit und eines ohne zusätzliche Identifikation:

Band 4, Nr. 2424/ 1417 März 27; Geschäft der Katharina Ladner

Desselben tags komen fur den rat Peter Springisland und Hainreich Rosenstil und habend da gesagt bey irn starkchen aiden zu rechter zeit, als sy zu recht solten, umb das geschefft, das Kathrey die Ladnerynn in der Tuenfaltstrazz getan hat.

Band 4, Nr. 2190 / 1415 August 20; Geschäft der Anna, Gattin des Paul Junger

Des nechsten eritags vor Bartolomei komen fur den rat Chonrat Kymseer und Thoman von Weitra, dieczeit baid des rats der stat zu Wienn, und habent da gesagt mit irn trewn an aides stat zu rechter zeit, als si zu recht solten, umb das geschefft, das fraw Anna selig, Pawln des Junger hausfraw, getan hat.

Die Identifikation konnte durch Zusätze wie Beruf, Verwandtschaftsbezeichnung oder Verweis auf einen geistlichen Status erfolgen, wie in diesen Beispielen:

Band 4, Nr. 2427 / 1417 März 30; Geschäft der Elsbeth, Gattin des Martin Ranynger

Desselben tags komen fur den rat der stat ze Wienn Niclas Edelparcz, mitgesworner des rats, der hat da gesagt bey dem aid, den er gesworn hat, und Steffan Wiener, hern Reinprechts von Walssee schaffer, der hat da gesagt bey seinen trewn an aides stat zu rechter zeit, als sy zu recht solten, umb das geschefft, das fraw Elspet selig, Merten des Ranynger hausfraw, an irn lesten zeiten getan hat.

Band 4, Nr. 2440/ 1417 Mai 8; Geschäft der Christine, Witwe des Michael Smyd

Des sambstags nach Inuencionem Sancte Crucis komen fur den rat der stat ze Wienn die erbern lewt Hanns von Champ, maister Kristan der Hufsmid und maister Symon der Huefsmid, all gesezzen auf der Renngassen, und haben da gesagt bey irn trewn an aides stat zu rechter zeit, als sy zu recht solten, umb das geschefft, das Kristein, Michels des Smyds auf der Renngassen seligen witib getan hat.

Für die Analyse wurden alle erwähnten Einbringer*innen, gleich ob sie zusätzlich als Zeugen bzw. Zeuginnen fungierten oder nicht, in Gruppen zusammengefasst und in einer der folgenden Gruppen eingeordnet: Amtsträger, kirchliche Amtsträger und Geistliche, Bürger*innen/Handwerker*innen, Gatten, andere Verwandte sowie Personen, die ohne eine

zusätzliche Identifikation angeführt wurden. Mehrfachnennungen waren möglich, wie aus diesem Beispiel hervorgeht (Gatte + Handwerker):

*Band 4, Nr. 2220/ 1415 Dezember 3; Geschäft der Anna, Gattin des Michael Dawcher
Des nachsten eritags nach Andre kom fur den rat Michel Dawcher, der ledrer, und hat da
beweist mit den erbern leuten zu rechter zeit, als er zu recht solt, mit Ulreichen dem
Schabenches und mit Niclasen dem Drumawer, das gescheft, so sein hawsfraw fraw Ann
getan hat.*

4.4.3 Geschäftsvollstrecker*in

Der / die Geschäftsvollstrecker*in (Testamentsvollstrecker*in, Willensvollstrecker*in, „Geschäftsherr“) wurde damit beauftragt, die Vollführung der letztwilligen Bestimmungen entweder zu tätigen oder zu überwachen. Frauen kommen als Geschäftsvollstreckerinnen vor, und sind in dieser Position in Geschäften beider Geschlechter anzutreffen. Die Ernennung zu einem Geschäftsvollstrecker bzw. einer Geschäftsvollstreckerin bezeugt eine enge Beziehung zu der Testatorin.

Hier ein Beispiel von einer Frau, die bei dem Geschäft ihrer Verwandten handelt:

*Band 5, Nr. 2695/ 1419 Mai 11;
Des phincztags vor sand Larenczen tag kom fur den rat der stat ze Wienn Margreth, Ulreichs
des Goldslacher ze Wienn hausfraw, und hat da beweist und bracht zu rechter zeit als sy ze
recht solt, mit den erbern leuten Lienharten dem Tischer und Hannsen dem Pastorffer, baid
purger ze Wienn, das geschefft, das ir mum Dorothe, Hannsen des Rasenpawm witib selig,
an iren lesten zeiten getan hat. (...) Und dasselbe ir geschefft hat sy ausczerichten empholhen
der obgenanten Margreten, irer muemen, hincz irn trewn, das sy das alles ausricht und volfur
als si ir des vormenikchleich getrawt, (...)*

Die Befugnisse der Testamentsvollstrecker*innen waren umfangreich, da sie die Rechtsnachfolge der verstorbenen Person antraten. Nach den Worten von Lentze¹⁹² wurde „ihnen also ausdrücklich das Recht zuerkannt, den Nachlaß in Besitz zu nehmen, die Forderungen des Erblassers einzuziehen und alle Verfügungen zu treffen, die zur Ausführung des Testamentes und zur Begleichung der Nachlaßverbindlichkeiten notwendig sind. (...) Bei Erbschaftsstreitigkeiten haben sie den Nachlaß zu vertreten; in Prozessen, in denen die Gültigkeit eines Testamentes bestritten wird, sind sie Beklagte.“

Im Fall, dass von der Testatorin bzw. dem Testator keine Willensvollstreckerin bzw. kein Willensvollstrecker bestimmt wurde, bzw. diese*r inzwischen verstorben war – was bei schriftlichen Testamenten ab und zu vorkam – konnte der Rat eingreifen und selbst eine Vertrauensperson zur Willensvollstreckung anordnen. Ein solcher Fall ist im Testament von

¹⁹² Lentze, Testamentsrecht II, 202.

Wendel, Witwe von Stephan Bischoff¹⁹³ zu sehen. Hier werden die Einbringer vom Rat zu Willensvollstreckern bestimmt:

Des nachsten ertags nach Martini komen fur den rat Chunrat von Ruspach und Michel von Waidhouen und habent da besagt, (...) umb das gescheft, daz Wendel, Stepfans des Bischoffs seligen witib getan hat. (...) Und das vogenant gescheft hat der rat empholhen dem egenanten Chunraden von Ruspach und Micheln von Waidhouen hincz irn trewn, daz sy ausrichten und volfuren, als vor geschriben stet.

4.4.4 Zeugen

Zeugen traten mit dem Einbringer zum Rat, um das Geschäft zu bezeugen. Sie schworen einen Eid, der je nach ihrer Stellung im Leben oder dem Gefüge der Stadt anders lautete.¹⁹⁴ Der Bürgermeister oder Mitglieder des Rates schworen „*bey dem aid den er der herrschaft geschworn hat*“, ein Priester „*bey seiner priesterschaft*“ und ein Bürger „*bei seinen/ iren starkchen aiden*“.¹⁹⁵

Band 5, Nr. 2550 / 1418 April 5; Geschäft der Elsbeth, Tochter des Jakob Pawngartner Desselben tags komen fur den rat der stat ze Wienn Steffan Lanng, zu den zeiten des rates der vogenanten stat, und Peter Pawngartner von Perctolczdorf und habent da gesagt, der vogenannt Steffan Lanng bey dem aid als er der herschaft geschworn hat und der benannt Peter Pawngartner mit seinem starkchen aid ze rechter zeit als sy ze recht solten umb das geschefft, das fraw Elsbeth, Jacobs des Pawngartner tochter, an iren lesten zeiten getan hat.

In manchen Einbringergeschäften sind die Eide erst zum Schluss aufgezeichnet und die Zeugen als „*erber lewte*“ genannt wie in diesem Beispiel:

Band 5, Nr. 2581 / 1418 Juni 23; Geschäft der Anna, Gattin des Hans Scherdinger Des phincztags vor sannd Johannis tag ze sunnbenten komen fur den rat der stat ze Wienn Jacob von Steir, Thaman Fuchs, Chunrat Lindl und Fridreich von Sannd Polten und habent da beweist und bracht zu rechter zeit als sy ze recht solten das geschefft, das Ann, Hannsen des Scherdinger hausfraw, getan hat. (Es folgen die Legate.) Als darumb die obgenanten erbern lewt Jacob von Steir bey seinen trewn an aides stat und Thaman Fuchs, Chunrat Lindl und Fridreich von Sand Polten bey irn starkchen aiden gesagt habnt als sy ze recht solten.

4.4.5 Empfänger*innen und Objekte

Empfänger und Empfängerinnen konnten Personen, Gruppen von Personen bzw. Institutionen sein. Sie wurden entweder namentlich genannt oder anonym durch ihr Verhältnis zur Testatorin gekennzeichnet („Muhme“, „Beichtvater“, „Kinder“). Institutionen wurden

¹⁹³ Band 4, Nr. 2103 / 1414 November 13.

¹⁹⁴ Im untersuchtem Material kommen vier weibliche Zeugen im Band 5 vor, für sie wurde kein Eid aufgezeichnet.

¹⁹⁵ Siehe auch: *Lentze*, Testamentsrecht I, 130.

meist mit Namen gekennzeichnet. Die Testatorinnen bestimmten vorrangig Ehegatten und Kinder als Legatnehmer.

Die durch Legate vermachten Objekte reichen von Geld über Liegenschaften zu Betten, Schmuck und Hausgeräten. Da mir an der genauen Erfassung der Objekte lag, habe ich die von Carina Siegl vorgeschlagenen Kategorien teilweise erweitert. In den 116 Geschäften der Frauen im 4. Band des Stadtbuches wurden fast 900 Einzelobjekte vermacht. Dazu kommen noch über 300 Vergabungen des Todes wegen, d.h. Verfügungen für das eigene Begräbnis oder Seelenheil sowie Legate für gemeinnützige Zwecke, v.a. diverse Bautätigkeiten. Im 5. Band des Stadtbuches mit 84 Testamenten der Frauen sind es fast 600 Einzelobjekte und über 200 Vergabungen des Todes wegen. In den, in diesen zwei Bänden enthaltenen, 200 Frauengeschäften geht es also um weit über tausend vermachte Objekte.

Die Testamente wurden meist mündlich vorgebracht, d.h. die Sprechsituation wird sichtbar. Eine Person konnte in einem Testament mehrfach als Empfänger*in genannt werden, da das Vortragen vor dem Rat an Erinnerungsvermögen und innerer Logik des Einbringers / der Einbringerin geknüpft war. Jeder Empfänger und jede Empfängerin wurde in der vorliegenden Analyse aber nur einmal pro Testament erfasst, auch wenn er oder sie öfter genannt wurde, wie z.B. in diesem Geschäft von Agnes, Witwe des Hans Pawrn¹⁹⁶:

(...) Item den selben weingarten Im Hard hat sy geschafft halben irm sun Petern und halben irr tochter Dorothen. (...)
Auch hat sy geschafft dem selben irm sun Petern das virtail weingarten in der Scheyben ledikleich, das im nach dem lesen sol geuallen. (...)
Item so hat sy geschafft den ubrigen wein, was des wierdet, dem vorgeantent sun Petern und siben pfunt pfenning, die er ir schuldig ist. (...)
Und was des dann uber werdet, das sullen ire kinder Peter, Dorothe, Kathrey, Niclas des Reschen hausfraw, under sich tailen, das ainem alsuil wideruar als dem andern.

Die Eintragungen in den Stadtbüchern folgen einem Schema. Nach Feststellung der Einbringer und Zeugen wird die Feststellung der Legate mit der Phrase „von erst hat sy geschafft“ eingeleitet. Es folgen die einzelnen Legate, der Empfänger oder die Empfängerin bzw. Institution werden genannt, dann das Objekt oder die Objekte. Hier das Geschäft von Christine, Witwe des Albrecht Chursner¹⁹⁷ als Beispiel. Zur besseren Lesbarkeit habe ich die Punkte separiert.

- „Von erst hat sy geschafft Niclasen, irm sun, daz halb haws gelegen vor Widmertor ze Wienn in der Prunnlukchen ledikleich.

¹⁹⁶ Band 5, Nr. 2609 / 1418 Oktober 29.

¹⁹⁷ Band 5, Nr. 2599/ 1418 August 23.

- *Item irm sun Henslein drey weingerten, ainer gelegen (usw., es folgen die Lokalisationsangaben.)*
- *Item von denselben drey weingerten hat sy geschafft auszerichten ein Romfart und ein Achfart.*
- *Und geschafft der Franczinn gesessen am Hof ainen plaben manntl.*
- *Wann der vorbenannt Hennsl, der benanten Kristein sun, zu den zeiten nicht vogtper was (es folgt eine Anordnung für Vormundschaft) (...)*

Hier sind bereits einige Punkte sichtbar, von denen noch Rede sein wird: aus den Weingärten sollen Pilgerfahrten bezahlt werden, es wird eine Vormundschaft für den unmündigen Sohn der Erblasserin organisiert. Diese und andere Fälle werden in der jeweiligen Unterkapiteln behandelt.

4.5 Objektkategorien und exemplarische Fälle

Als Legate wurden einerseits Realien, die aus Liegenschaften und Fahrhabe, d.h. beweglichen Gütern, bestanden und andererseits Geld vermacht. Die vermachte Fahrhabe umfasste eine Vielfalt von Objektkategorien. Für die Auswertung des 4. Bandes war es erforderlich, neue Objektkategorien zu erstellen und vorhandene zu erweitern. Carina Siegl hat für die Jahre 1395 bis 1400 mit 10 Kategorien gearbeitet¹⁹⁸, für die Jahre 1401 bis 1411 hat Leon Pürstinger die Kategorien auf 14 erweitert.¹⁹⁹ Nach Durchsicht des Materials der Jahre 1412 bis 1421 wurden für die vorliegende Arbeit 16 Objektkategorien festgelegt.

- *Geld*
- *Liegenschaften*
- *Kleider / Stoffe*
- *Schmuck / Silbergeschirr / Wertobjekte*
- *Bett / Bettzubehör*
- *Hausgerät / Möbel / Ziertextilien*
- *Paternoster / Devotionalien*
- *Mündel*
- *Bücher*
- *Wein / Lebensmittel*
- *Vieh*
- *Waffen*
- *Unbestimmter Rest*
- *Städtischer Bau / Zeche*
- *Gewerbe*
- *Schulden*

¹⁹⁸ Siegl, Frauen handeln (2022), 60.

¹⁹⁹ Pürstinger, 28.

4.5.1 Geld und Schulden

In der Kategorie **Geld** wurde eine Unterteilung nötig. Geldlegate waren unter den häufigsten Erbgütern, nicht immer war das Geld aber physisch vorhanden, sondern es musste erst realisiert werden. Dies konnte auf mehrere Arten geschehen: durch den Verkauf von Liegenschaften, Vieh, Kleidung u. dgl.; durch das Eintreiben von Schulden, oder durch Verschreibungen auf zu erwartende Erträge, Zinsen oder Einkünfte aus Pfründen.

Um festzuhalten, ob Geld in Bar vorhanden war oder ob es gebunden war, ist eine Unterscheidung zwischen Bargeld und gebundenem Geld nötig. Diese Unterkategorien habe ich separat aufgenommen und dazu eine Kommentarspalte "Geld durch..." angelegt. Diese Unterscheidung diene hauptsächlich der qualitativen Analyse.

Bei allen Geldsummen, welche durch den Verkauf von Liegenschaften, Tieren oder Kleidung erst erzielt werden mussten (und deren Höhe nicht immer feststand), wurde eine Bemerkung in der Kommentarspalte gemacht. Hier exemplarisch einige solche Fälle:

*Band 4, Nr. 2034 / 1414 Januar 16; Geschäft der Agnes, Gattin des Friedrich Maysteter
Von erst hat si geschafft irm egenanten wirt Fridreichen dem Maisteter all ir hab und gut,
eribgut und varund gut, das si hinder ir lassen hat, nichts ausgenommen ledichleich an all
irrung.*

Und dauon sol er ausrichten ir tochter Annen 64 tl. dn. (...)

Die Tochter wurde als Empfängerin einer Geldzuwendung aufgenommen. Es ist wahrscheinlich, aber nicht eindeutig, dass Geld vorhanden war, daher wurde ein Vermerk in der Kommentarspalte „Geld durch...“ gemacht.

*Band 4, Nr. 2432 / 1417 April 20; Geschäft der Katharina Zymmermann
(...) Vonerst hat sy geschafft ir viertail weingarten auf dem Jewss zenachst Petreins
weingarten des Hofmaister zu der prukch vor Stubentor bey der Lanntsrazz, das man
denselben weingarten verchauffen und die pfenning ze stund an derselben prukch
veraribaiten sol. (...)*

In diesem Fall hat Katharina eine Geldsumme zum Brückenbau vermacht. Das Geld war nicht vorhanden, sondern ein Weingarten musste zuerst verkauft werden. Hier habe ich „Brückenbau“ als Empfänger bestimmt²⁰⁰ und den Weingarten als „Liegenschaft“, doch mit dem Vermerk in der Kommentarspalte „Geld durch...“

²⁰⁰ Stiftungen zum Brückenbau, zu gemeinsam genutzten Gebäude oder Straßen sind gemeinnützige Stiftungen (*ad bonum commune*). Sie dienten nicht nur gemeinschaftlichen Zwecken, sondern auch dem Gedächtnis des einzelnen Bürgers/ der Bürgerin bzw. des der Familie oder Verwandtschaft, siehe: Judit Majorossy, Constructing Communal Memory through Donations in Medieval East-Central Europe. In: Fabian Kühneler, Judit Majorossy, Eirik Hovden (Hg.), Practising Community in Urban and Rural Eurasia (1000–1600) (Leiden 2021) 333–361, hier: 345–347. Elisabeth Gruber untersucht die Formen von Bindungen, welche für den inneren Zusammenhalt und die äußere Repräsentation spätmittelalterlicher städtischer Eliten wichtig waren, nämlich Verwandtschaft und

Schulden sind eine vielseitige Kategorie. Die Testatorinnen hatten Schulden, welche entweder genau oder aber nur pauschal angegeben wurden. Ebenso waren sie Gläubigerinnen, sie gewährten Schuldennachlass, oder hatten selbst Gegenstände verpfändet. Da in vielen Testamenten die Schulden eine Rolle spielten, wurden sie als eine eigene Objektkategorie aufgenommen. Laut *Lentze* mussten die Testamentsvollstrecker*innen vor der Verteilung der einzelnen Legate die Schulden ausbezahlt haben.²⁰¹

Die von der Testatorin gemachten Schulden wurden quantitativ aufgenommen.²⁰² Es schien nötig, eine Unterteilung in der Kategorie Schulden vorzunehmen, um zwischen genau bekanntgegebener Verschuldung und allgemeinen Aussagen, wie etwa „*alle meine geltschulden die er wol wais*“²⁰³, zu unterscheiden. Nachfolgend einige Beispiele:

Vetter Michel bekommt einen Weingarten als Legat von *Anna, Witwe des Peter Ledrer*²⁰⁴, und muss aus dem Ertrag die (nicht unerheblichen) Geldschulden von Anna bezahlen.

(...) Item all ir geltschuld sol ausrichten der egenant Michel, ir vetter, von den weingarten und von den nutzen daraus, die darinn werdent und sind. (...)

Michel wurde als Erbe für den Weingarten vermerkt. Die Schulden wurden aufgezeichnet, der Eintrag in die Kategorie „*gebundenes Geld*“ aufgenommen und mit einem Kommentar versehen.

*Anna, Gattin von Thomas Schuster*²⁰⁵ vermachte ihrem Mann „*allen iren tail an allen erben und varundem guet, das sy miteinander gewonnen habent*“ und bat ihn, daraus alle Geldschulden zu tilgen „*die sy miteinander sind schuldig warden als er die alle wol ways*“. Hier handelte es sich offensichtlich um gemeinsame Schulden. Da es sich um eine unbestimmte Menge an Schulden handelte, habe ich diesen Fall so gelöst, dass Eintragungen unter „*Erbschaft Alles/Rest*“, „*Schulden unbestimmt*“ und „*Geld durch...*“ vorgenommen wurden.

städtische Memoria in ihrem Beitrag „The City as Commune“. In: Eirik Hovden, Christina Lutter, Walter Pohl (Hg.), *Meanings of Community across Medieval Eurasia* (Leiden 2016) 99-124.

Zur grundlegenden Diskussion des Konzepts des Gemeinwohls im europäischen Mittelalter, siehe: M.S. Kempshall, *The Common Good in Late Medieval Thought* (Oxford 1999); Peter Blickle, *Kommunalismus: Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform*, Bd. 2 (Berlin 2000, Reprint 2014) sowie Eberhard Isenmann, *Notion of the Common Good*. In: Élodie Lecuppre-Desjardin (Hg.), *De Bono Communi. The Discourse and Practice of the Common Good in the European City (13th-16th c.)* (Turnhout 2010) 107-148.

²⁰¹ *Lentze*, Testamentsrecht II, 190.

²⁰² Zu Darlehen und Pfänden siehe Abschnitt 4.7.5.

²⁰³ Band 4, Nr. 2497 / 1417 Oktober 30; Geschäft der Elsbeth, Gattin des Jörg Stewber. „*Dauon sol er ausrichten alle geltschuld, die sy miteinander schuldig sein, als er selber darumb wol wais.*“

²⁰⁴ Band 4, Nr. 1928 / 1412 September 20.

²⁰⁵ Band 5, Nr. 2586 / 1418 Juli 14.

Ganz andere Umstände kommen im folgenden Testament zum Vorschein:

*Band 4, Nr. 2107 / 1414 November 15; Geschäft der Katharina Stober
(...) Item darnach hat sy gemeldet, was sy schuldig ist. (Es folgt eine Aufzählung)
Nota was man ir gelten sol. (...) Item die Eckerin von Erdpurck 3 lb. nuss. Item ain reisnerin
vor Schottentor hat inn ainen sloyr bey zweliff schilling. (...)
Item den juden steht pfand. Von erst ainer judin ain news leyneins tuch und drey kandel,
zwen sloyr, zwo spindel garn fur 17 ß und 4 dn. Item ainer andern judin ainen sloyr fur 60
dn. Item ainer andern judin 1 pelcz fur ain ½ tl. Dn. Item ainer andern judin ainen weissen
rock fur 80 dn.*

Katharina hatte Schulden, ihr wurde geschuldet, sie hat Pfand eingenommen (einen Schleier) und selbst Sachen verpfändet (ein Tuch aus Leinen, einen Schleier, einen Rock und zwei Spindel voll Garn). Ihr Testament zeigt die Diversität der Geldgeschäfte und liefert Beweis, dass Frauen daran beteiligt waren, als Schuldnerinnen und als Kreditgeberinnen. Die Rolle der Frauen auf beiden Seiten von Pfandgeschäften ist bemerkenswert und sicherlich eine eigene Untersuchung wert. In meiner Arbeit konnten jedoch nur die Schulden festgestellt und diese in die Zusammenfassung aufgenommen werden.

4.5.2 Kleider und Stoffe

Die Menge der Kleidung, die ab 1412 vermacht wurde, stieg im Vergleich zu den Jahren davor. Kleidungsstücke werden oft durch Farbe oder Machart beschrieben, aber manchmal aber auch als Sammelbegriff ohne weitere Unterscheidung erwähnt. Unter anderem finden Hemden, Schleier, Kapuzenumhänge, Mäntel, Wetterflecke, Pelze und Röcke Erwähnung.

Hier einige Beispiele:

*Band 5, Nr. 2595 / 1418 August 20; Geschäft der Margarethe, Witwe des Konrad Pabenberger
(...) Item sy hat geschafft ir tegleich gewannt Annen der Guldeinynn.*

*Band 4, Nr. 2427 / 1417 März 30; Geschäft der Elsbeth, Gattin des Martin Ranynger
(...) item sy hat geschafft irn swiger des Ranynger muter irn tegleichen mantel und ir kuniglein kursen. Item sy hat geschafft junkchfrawn Elsen, den Ranynger swester tochter, irn grunen manntel mit den rukkein kursen und ainen grunn rok und ainen acht vachen wifleinn sloyr. Item junkchfrawn Anne, des Ranynger muem, ainen satgrunn mantel, ainen plaben rok gefurriert mit ainem seydein tuch und ainen sechs vachen wifleinn sloyr.*

Frau Elsbeth hat nicht nur diese, übrigens sehr ausführlich beschriebene Kleidungsstücke vermacht, sondern die Liste ging noch weiter mit Schleiern, Pelzen und Röcken. Die Empfängerinnen sind ein gutes Beispiel für den damaligen, erweiterten Familienbegriff (welcher mit Beispielen in Unterkapitel 4.6.4 besprochen wird).

Die Badestubenbesitzerin Katharina war modisch gekleidet – das Testament beschreibt ein bemerkenswertes Kleidungsstück:

*Band 5, Nr. 2621 / 1418 November 10; Geschäft der Katharina, Gattin des Ulrich Nagl
(...) Item darnach hat sy geschafft derselben junkchfrawn Magdalen (...) ain prawnn manntl
und ainen grunn anligunden rokch mit schellen (...)*

Kleidung war offenbar wertvoll und eignete sich als Zahlungsmittel, wie aus dem Folgenden hervorgeht:

*Band 4, Nr. 2463 / 1417 Juli 27; Geschäft der Anna, Gattin des Hans auf der Sewl
(...) Item ich schaff von erst meiner swester der Kaufmanynn mein medrein kursen fur das
gelt, das ich ir schuldig bin. (...)*

In diesem Fall habe ich den Pelz als sowohl Kleidungsstück und als Schuld aufgenommen.

In der Periode von 1412 bis 1421 wurden viele **Stoffe** vermacht. Diese waren manchmal gute Stoffe, die einen Namen hatten und bekannt waren, öfter aber wurden Stoffe vermacht, (mhd. *drum, drumer*), die nicht immer näher beschrieben wurden.

Das erste Beispiel erwähnt viele Kleidungsstücke und Stoffe gleichermaßen:

*Band 4, Nr. 1992 / 1413 Juni 27; Geschäft der Katharina Grueber
(...) Item meiner muemen der Mareten schaff ich (...) und meinen besten plaben mantel (...).
Und schaff ir mer zwen plab seydel. Und schaff ir 4 drumer. (...)
(...) Item ich schaff meiner muemen der Elsen mein zwen graben seydel und ainen graben
mantel und ain schauben und meinen pessern swarczen mantel. Und schaff ir mer ain
silbreine gurtel²⁰⁶ mit ainem prawn parten und was daran hangt. Und schaff ir meine peste
drumer (...)*

*Band 5, Nr. 2582 / 1418 Juni 28; Geschäft der Katharina, „schafferin“ des Rudolf Angeruelder
(...) Item so schaff sy frawn Kathrein der Maurerinn (..) ain anfechtigs drumel das pest.*

*Band 5, Nr. 2640 / 1418 Dezember 8; Geschäft der Kunigunde, Gattin des Christian von Straspurg
(...) Item sy hat geschafft armen lewten zway Polttinger tuech. (...)*

4.5.3 Liegenschaften

Bei den Liegenschaften werden vielerlei Objekte genannt: Häuser, Höfe, Weingärten, Äcker, Wiesen sowie Lehen darauf. Zwecks näherer Identifizierung wurden deren Lagen beschrieben bzw. die Namen der Besitzer der umliegenden Grundstücke erwähnt.

Band 5, Nr. 2533 / 1418 März 1 [1417 Dezember 12, (Wien)] Geschäft der Margarethe, Witwe des Hans Mawrer

²⁰⁶ Silbergürtel wurde zum Schmuck gezählt.

(...) Item so schaff ich von erst meinen weingarten gelegen ze Enczersdorf in der Sulczern, das man den verchauff (...)

Band 4, Nr. 2091 / 1414 August 23; Geschäft der Andrein Hinderkalb.

(...) ir haus, die hofstat daran mit aller zugehörung gelegen bey dem paradis und ainen weingarten mit nützen und all, genant die Muter, neben des Wirsing weingarten hinder der smelczhutten. (...)

Band 4, Nr. 1881 / 1411 November 19; Geschäft der Anna, Gattin des Hans Pierpemer

(...) das halb haus am Newnmarckt (...)

Band 4, Nr. 1994 / 1413 Juni 27; Geschäft der Elsbeth Kerner

(...) Item hat si geschafft irm sun pruder Niclasen Minderpruder ordens ire zway weingertel, ains gelegen in der Langen gassen, darumb ein brief ist, und das ander in dem Hangunden Luss, des ein vyrtail ist (...)

4.5.4 Bett, Bettzubehör, Zier- und Haustextilien

Neben die Kategorie „**Bett**“ wurde eine für „**Bettzubehör**“ geschaffen. Beim Bett handelte es sich um eine Gesamtheit von Decken, Pölstern, Leintüchern und Matratzen, jedoch wurden in diesem Zeitraum viele Einzelteile vermacht, etwa ein Strohsack, Kissen, seidene Steppdecken und in einem Fall 21 Leintücher mit Kluppen.²⁰⁷

Ziertextilien sind eine neue Gruppe, die in diesen Jahren in Erscheinung tritt. Darunter habe ich u.a. Zierpölder und Teppiche eingeordnet, und diese separat von Bett- und Hauswäsche gehalten.

Es ist die Rede von „*ain gescriben polster*“²⁰⁸, oder einen „*seyden polster*“²⁰⁹ Margarethe Westerberger²¹⁰ hat nicht nur eine stolze Menge and Bettwäsche und Bettzubehör vermacht, sondern erwähnte auch „*8 panckpolster, 3 siczkuss*“, welche ich den Ziertextilien zugeordnet habe. Ein anderes Beispiel:

*Band 5, Nr. 2708 / 1419 Juni 27; Geschäft der Margarethe, Witwe des Ulrich von Chaschaw
(...) Auch hat sy geschafft ainen tebuch zu der kursner altar. (...)*

4.5.5 Wertobjekte

In die Kategorie **Wertobjekte** wurden, abweichend von *Siegls* Erfassungskriterien, aber kongruent mit *Pürstinger*, wertvolle, versilberte oder vergoldete Gegenstände aufgenommen; die Kategorie der Haushaltsgegenstände wurde für alltäglichere Haushaltsobjekte wie Mörser, alltägliche Kerzenhalter, Schüssel oder Teller reserviert. Silberne Kerzenhalter, Silberbecher

²⁰⁷ Band 4, Nr. 1904 / 1412 Mai 7; Geschäft der Margarethe Westerberger.

²⁰⁸ Band 4, Nr. 2290 / 1416 Juli 16; Geschäft der Anna Daucher.

²⁰⁹ Band 5, Nr. 2796 / 1419 November 18; Geschäft der Barbara, Witwe des Heinrich Glaser.

²¹⁰ Band 4, Nr. 1904 / 1412 Mai 7; Geschäft der Margarethe Westerberger.

und -löffel wurden hingegen zu den Wertgegenständen gezählt. Diese kommen recht häufig vor. Einen besonderen Wertgegenstand stellten „zway silbreine gesperr zu ainem puch“ (Buchschießen) dar, welche *Margarethe, Tochter des Satler von Friesach*, die in ihrem Testament auch mehrere Bücher vererbte, gesondert von den Büchern vermachte.²¹¹

Die Kategorie **Schmuck** beinhaltet nicht nur Ringe und Halsketten, sondern auch silberne und vergoldete Silbergürtel, die oft mit hängendem Zierrat geschmückt waren. Schellen kommen in mehreren Testamenten vor. Da diese aus Silber waren und deren Gewicht erwähnt wurde, waren sie wertvoll.²¹² Zur Kategorie Schmuck habe ich sie eingeordnet, weil aus einem Testament hervorgeht, dass ein Mantel mit Schellen geschmückt war.²¹³

Paternoster (Rosenkränze) wurden separat erfasst, wie schon bei *Siegl* und *Pürstinger*. Deren Beschaffenheit variiert von „schwarz“ bis Koralle, Bernstein und Halbedelsteine, wie aus diesen Beispielen hervorgeht:

Band 4, Nr. 1881 / 1411 November 19; Geschäft der Anna, Gattin von Hans Pierpemer (...) Vonerst hat sy geschafft (...) zwo grallein paternoster und ain swarcze paternoster (...)

Band 4, Nr. 1992 / 1413 Juni 27; Geschäft der Katharina Gruber (...) Auch schaff ich der vorgeanten Mareten, meiner muemen (...) ain achstainen paternoster. (...)

4.5.6 Vormundschaft

In der Liste der Objekte klingt „Mündel“ sicherlich überraschend, geht es hier doch um Menschen. In einer Zeit, die keine obrigkeitliche Sicherheitsnetze kannte, war die Bestimmung der Vormundschaft für das hinterbliebene Kind oder die Kinder eine Notwendigkeit. Männer und Frauen konnten ihr Kind oder ihre Kinder jemandem „empfehlen“, also jemanden um Vormundschaft bitten. Bei aufrechter Ehe hatten die Ehepartner nicht automatisch die Vormundschaft inne wie aus den Stadtbüchern hervorgeht; es wurden statt der Ehepartner oft andere Leute zu dieser Aufgabe erbeten.

Band 4, Nr. 2062 / 1414 April 26; Geschäft der Anna, Gattin des Stephan Sweyker Das vor geschriben mein gescheft enphilch ich meinem stewfsun Andren dem Sweikern hinz seinen trewn. Und das er auch die vorgeanten meine zway kinder trewleichen mit allem irm gut, das ich in geschafft han, ynnhaben und ziechen sol, alslang uncz das si zu irn jarn choment und vogtper werden.

Band 4, Nr. 2074 / 1414 Juni 5; Geschäft der Dorothea, Gattin des Konrad Wynd

²¹¹ Band 4, Nr. 2058 / 1414 April 10; Geschäft der Margarethe, Tochter des Satler von Friesach.

²¹² Vgl. Testament, Band 5, Nr. 2556 / 1418 April 12; Geschäft der Anna, Gattin des Ortolf Pader:

(...) Auch hat sy geschafft newn silbrein schellen, der ye zwo ain lot wegent, daz man die verkauffen sol umb berait gelt (...)

²¹³ Band 5, Nr. 2621 / 1418 November 10; Geschäft der Katharina, Gattin des Ulrich Nagl.

Item das vorenant mein gescheft enphilch ich meinem lieben pruder maister Clementen auf sein trew, als er got darumb antburten sol an dem jungisten tag. Und sol auch mein zwo tochter ynnhaben mit leib und mit gut, unczt das sew bestat werdent.

*Band 4, Nr. 2511 / 1417 Dezember 7; Geschäft der Barbara, Gattin Otto Schweibrer (...)
irem mann sechs rechel weingarten am Hohenperg zu Berchtoltstorff und maynet im
auch ir tochterl zu emphelhen mit leib und gut.*

Es konnten auch mehrere Personen als Vormund bestimmt werden:

*Band 5, Nr. 2810 / 1419 November 23; Geschäft der Elsbeth, Witwe des Michel Goldsmit (...)
Item so hat sy inngelabt Ulreichs Pehaym, des messrer, kind genant Kathrey und alles
ir guet. (Es folgt eine Auflistung der Güter.) Und daz egenant kind mitsambt dem gut hat sy
geschafft auch dem egenanten Eysnein und seiner hausfrawn innczehaben und nyemant
darumb phlichtig sein zu widerraiten etc.*

Es musste sich nicht zwingend um ein Kind handeln, für das ein Vormund gebeten wurde: Anna, Gattin von Thomas Schuster bestimmte ihre Mutter und ihre Schwester in der Obhut ihres Ehemannes.²¹⁴ Alle als Vormund genannten Personen wurden als Empfänger*innen erfasst. In den seltenen Fällen, in denen zwei Personen die Vormundschaft teilten, kamen sie beide als Empfänger*innen vor, das Mündel natürlich nur einmal.

4.5.7 Alles andere

Manche Kategorien kommen nur selten vor. Vielleicht überraschend gehört **Wein** dazu. Wein war ein Produkt das sowohl ein Genussmittel als auch ein Handelsgut war. Dies können wir aus dem Testament von Agnes, Witwe des Hans Pawr entnehmen.

*Band 5, Nr. 2609 / 1418 Oktober 29; Geschäft der Agnes, Witwe des Hans Pawrn (...)
Von erst hat sy geschafft einen dreyling wein, der in dem Hard wierdet, zu dem paw
hincz Sand Michel ze Wienn. Item den sankhherren daselbs vier eimer. (...)*

Agnes vermachte Wein „zum Bau vom St. Michael“, wobei es ungewiss ist, ob er verkauft werden sollte, um den Bau zu finanzieren. Sie vermachte ebenfalls den Chorsängern in derselben Kirche Wein – der wohl eher für Finanzierung des Baus gedacht war.

Hier ein Beispiel von einem Fall, in dem der Eigentümer oder die Eigentümerin von einem bestimmten Weingarten fortwährend Seelgerät finanzieren soll:

*Band 4, Nr. 2069 / 1414 Mai 5; Geschäft der Christine, Gattin des Jost Goldsmid (...)
Item so hat si geschafft dem yeczgenanten irm wirt ainen weingarten gelegen in dem
Waidakcher, also das er oder wer den weingarten hinfur ynnhat ain ewigs liecht hincz Sand
Michel dauon sol ausrichten (...)*

²¹⁴ Band 5, Nr. 2586 / 1418 Juli 14; Geschäft der Anna, Gattin Thomas Schuster.

Von Erträgen wird langfristiges Seelenheil in Form einer Armeleutestiftung betrieben:

*Band 4, Nr. 2533 / 1418 März 1 [1417 Dezember 12, (Wien)] Geschäft der Margarethe, Witwe des Hans Mawrer
(...) Item so schaff ich auf dem weingarten gelegen ze Apczperg des Linharcz Munsser kindern zehen pfunt pfenning. (...) Man sol auch zwelif jar all jar ein putten weinper daraus geben in das spital armen lewten.*

Wein eignete sich auch als Schuldenzahlung:

*Band 4, Nr. 2030 / 1414 Januar 11; Geschäft der Andrein Chramer
(...) Item ich bin schuldig Erharten, meinem diener, 20 tl.dn. Dafur schaff ich im zwen dreyling weins und ain vessel wein, das er allen seinen frumen damit schafften sol. (...)*

Als eine neue Kategorie gegenüber den Vorjahren erscheint **Vieh**. Bei den Frauentestamenten handelte es sich durchwegs um Kühe, die – wie etwa Liegenschaften – einen gewissen Wert darstellten und verkauft werden konnten; der dadurch erzielte Erlös wurde dann von der Testatorin für einen Zweck bestimmt.

*Band 4, Nr. 2116 / 1415 November 26; Geschäft der Anna, Witwe des Nikolaus Hauser
Item sy schafft ir kue ze Sibenhirten, die der Kastner von ir hat, (...)*

*Band 4, Nr. 2203 / 1415 Oktober 24; Geschäft der Anna Pantsneyder
Item si hat geschafft derselben Margreten, ir muemen, ain chue ledichleich zu dem egenanten haus. (...) Item si hat geschafft Margreten in des Denckhleins haus ain ymmer chue, dauon sol si jerleich brennen ain tl. wachs auf Unser Frawn tag zu der Lichtmess hincz den Augenstynern zu Wienn. Item so hat si geschafft ain chue, das man dew verchauffen sol umb gelt und darumb sol man chauffen wachs und das geben ain wandlung kerczen hincz Sand Marxs und ain wandlung kerzen hincz Sand Mertten.*

Gewerbe

In den Testamenten der Jahre 1412 bis 1421 gibt es einige Eintragungen, welche neues Licht auf die gewerblich tätigen Frauen werfen. Drei Frauen betrieben eine Fleischverkaufsstätte.²¹⁵ Von zwei wissen wir, dass sie der Fleischhauerzeche angehörten und allem Anschein nach über ihr Gewerbe frei verfügen konnten. Es gibt auch eine Testatorin, die ihre Badestube an ihre Schwester vermachte, mit der Bedingung, dass sie den Betrieb weiterführe.

*Band 4, Nr. 1937 / 1412 November 5; Geschäft der Anna Arnolt, Schwiegermutter des Truntlein
Darnach hat sy geschafft ir pelpanck²¹⁶ halbe hincz Sand Stepfan durch irer sel willen und den andern halben tail der fleishhacker zech.*

Band 4, Nr. 2230 / 1416 Januar 16; Geschäft der Wendelmut, Gattin des Andreas van Hewn

²¹⁵ Das Mittelhochdeutsche Wörterbuch von Lexer definiert „*fleisch pank*“ als Fleischhalle oder Schlachthaus. www.woerterbuchnetz.de/Lexer?lemid=V04340. In Wien bezeichnet es auch eine Fleischverkaufsstätte. Vgl. Oppl, Csendes, Wien im Mittelalter, 334.

²¹⁶ pelpanck = fleischpank

Vonerst hat sy geschafft Irm wirt dem vorgeanten Andren von Hewnn ir fleischpankch gelegen bey Sand Michel, also daz der vorgeant ir wirt dauon ausrichten sol ain phund gelcz in der fleischhakcher zech zu irm mal in das spital zu Wienn all iar ainst sein lebteg.

*Band 5, Nr. 2621 / 1418 November 10; Geschäft der Katharina, Gattin des Ulrich Nagl
(...) Item und hat geschafft irn swester Agnesen ir padstuben hincz den Schekchen ledikleich.
(...)*

In einem Testament wird Werkzeug zum Wachsgießen in der Eigentumsliste aufgezählt:

*Band 4, Nr. 2190 / 1415 August 20; Geschäft der Anna, Gattin des Paul Junger
(...) Item geschyr zu wachsgiessen für 10 tl. Dn. Item 4 wachsstangen. Item ainen halben centen wachs. Item zwo chlain wag und was gewikchs darczu gehort. (...)*

Wachs könnte selbstverständlich für den häuslichen Bedarf verwendet worden sein – obwohl dies angesichts der „kleinen Waagen“ und Gewichte in diesem Fall unwahrscheinlich scheint. Im Testament gibt es sonst keine Hinweise darauf, wer diesen Beruf ausgeübt hat - es darf jedoch angenommen werden, dass die Testatorin das Wachsgießer-Handwerk ausgeübt hatte. Belege für Frauen in diesem Handwerk sind in den Wiener Kaufbüchern bereits ab 1368 enthalten.²¹⁷

Bücher kommen in diesem Zeitraum nur in zwei Testamenten vor. Diese beiden Testamente sind reichhaltig und beinhalten viele andere wertvolle Gegenstände. Margarethe, Tochter des *Satler von Friesach*²¹⁸, eine allem Anschein nach ledige junge Frau vermachte ihrem Beichtvater „*das puchel genant Agenda*“ und unbekannterweise „*einem armen Priester*“ „*das puchel in der lad*“.

Frau Elsbeth, die Witwe von Jorg Newer²¹⁹, verfasste ein schriftliches Testament und vermachte dem Allerheiligen Altar in Wiener Neustadt „*ain gruns messgewant mit aller seiner zugehorung und ain messpuch und ainen kelich*“ zwecks ihres Seelenheils.

Waffen wurden in Frauentestamenten gelegentlich vermacht, dann allerdings von Witwen. Frau Barbara, Witwe des Heinrich Glaser²²⁰ vermachte ihrem Knecht Lienhart einen blauen Mantel, ein Schwert, „*ain par hosen, ain hawben, ain giesseisen und ain ziehen*“. Die uns bereits von der Besprechung von Bücherlegaten bekannte Witwe Elsbeth vermachte auch einen Harnisch, der von ihrem verstorbenen Mann stammte, an die „*Dewtschen herren ze Wienn*“. Gemeint ist Deutscher Orden, der seit Anfang des 13. Jahrhunderts in Wien ansässig

²¹⁷ Vgl. QGW III/2 Gewerbuch B, Regesten Nr. 31, 32, 36, 174, 242, 366, 446, 700, 1016, 1301, 2052, in: Franz Staub, Josef Lampel, Karl Uhlirz, Quellen zur Geschichte der Stadt Wien: Die ältesten Kaufbücher (1368–1388) (Wien 1898); vgl. auch Christina Lutter, Who Took the Fall, 576.

²¹⁸ Band 4, Nr. 2058 / 1414 April 10, Geschäft der Margarethe, Tochter des Satler von Friesach.

²¹⁹ Band 5, Nr. 2828 / 1419 Dezember 9 (1418 Januar 24, --)

²²⁰ Band 5, Nr. 2796 / 1419 November 18.

ist.²²¹ Allerdings wollte Frau *Barbara* eine Gegenleistung: „*die Dewtschen herren*“ sollten einen ewigen Jahrestag für sie und ihre Nachkommenschaft einrichten und feiern „*durch meiner und der egenanten meiner zwayer mann seligen und aller unser voruordern und nachkomen selen hails willen*“.²²²

4.5.8 „was übrigbleibt“ / der Rest

Diese Bezeichnungen sind als Kategorie ungenau, mussten aber erfasst werden, da so oft darauf Bezug genommen wird. Die Aussagen reichen von „*daz ubermazz*“, „*was ubrig wird*“ bzw „*uber peleibt*“ bis. „*ob icht uber wurd*“ und beschreiben einen unbestimmten oder zur Zeit des Testamentserstellung unbekannten Rest. Das geschah vor allem dann, wenn die Testatorin etwas zum Verkauf für einen Zweck bestimmte und es ungewiss war, ob und wie viel danach übrig sein würde. Der ungewisse Restbetrag wurde meist für Seelenheil bestimmt.

Konradine Haubnerinn meinte in ihrem Testament²²³, dass, wenn Geld übrigbleibe, von diesem eine Pilgerfahrt nach Mariazell ausgerichtet werden solle. Es geht aus dem Testament nicht hervor, ob und von wem diese Wallfahrt unternommen werden konnte; da es aber im Testament als Legat dastand, wurde die Wallfahrt unter Seelenheil erfasst.

Hier noch andere Beispiele, welche unter Seelenheil aufgenommen wurden:

Band 4, Nr. 2177 / 1415 Juli 16; Geschäft der Dorothea Wachl

(...) Item sy hat geschafft, was uber das vorgeant ir geschefft uber bleibt von gwannt, klainat oder wie das genant ist, das sol der Lewpolt, ir bruder, invessen und zu seinen henden nemen und zu phenningen pringen und de geben durch got armen lewten durch irr sel willen. (...)

Band 5, Nr. 2755 / 1419 Oktober 1 (1418 September 3); Geschäft der Margarethe, Gattin des Sigmund Tumlstorffer

(...) Und die ubermazz sullen dan angelegt werden den messen so unser vor vordern seligen gestiftt habent hincz Sand Steffan und hincz Sand Peter durch got und durch unser baider und aller unser voruadern und nachkomen selen hails willen. (...)

Band 4, Nr.1928 /1412 September 20; Geschäft der Anna, Witwe des Peter Ledrer von Neunburg

(...) Und was uberbeleibt, das sol der egenant Michel, ir vetter, zu getrewr hand innhaben, die weil er lebt. In solcher mazz, daz dieselb ubermazz dem benanten Micheln und irer sel nach seinem tod zu trost und zu hilf angelegt sol werden, es sey mit verchauffen oder mit verseczen, damit daz irer sel nicht vergessen wird.

²²¹ https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Deutscher_Orden, zuletzt angesehen am 24.3.2025.

²²² Wie solche Erwartungen auf Gegenleistung eingeordnet wurden wird im Abschnitt 4.7.2 besprochen.

²²³ Band 5, Nr. 2822 / 1419 November 28.

4.6 Empfängerinnen und Empfänger

Wie für die Bände 1-3 der Stadtbücher wurden sowohl natürliche Personen als auch Institutionen als Empfänger*innen ermittelt. Für den Zeitraum 1412 bis 1421 werden 724 natürliche Personen als Empfängerinnen und Empfänger genannt werden. Die institutionellen Empfänger sind Kirchen und Klöster aus Wien und solche der Umgebung (Hietzing, Liechtenwerd, Mauerbach, Heiligenstadt, Klosterneuburg) aber auch geistliche Institutionen in weiter entfernt gelegenen Orten des Bistums Passau, zu dem Wien gehörte, Maria Taferl oder St. Wolfgang. Diese Vielzahl erklärt sich dadurch, dass die Testatorinnen häufig Legate an mehrere Institutionen vermachten. Manche Empfängerinstitutionen blieben unbenannt, so z.B. „das heyligtum“, das im Testament von *Anna, Gattin des Paul Junger*, vorkommt.²²⁴

Item alles das silbergeschir, wie es genant ist, hat si geschafft zu dem heyligtum, das man ain stukch oder zway damit vassen sol, alsuerr das wert.

Manche Institutionen werden oft als Empfänger genannt, andere nur einige Male.²²⁵ Als Beispiel für die für Wien typische Dezentralisierung der Memorialpflege darf das Testament der jungen *Katharina*²²⁶ gelten. Nach ausführlichen Anordnungen für Messen bei der Heiligen Dreifaltigkeit (über diese Verfügungen gleich mehr), vermachte sie Geldbeträge an Kartausen in Mauerbach und *Gemnich* (Gaming?), an alle in Wien ansässigen Orden, dazu an die Zisterzienserinnen von Sankt Niclas²²⁷, an das Chorfrauenkloster Sankt Jacob, die Dominikanerinnen von Sankt Laurenz, an das Bûßerinnenhaus St. Hieronymus und an die Beginengemeinschaft an der Himmelpforte²²⁸, sowie erteilte Unterstützungen für mehrere kirchliche Bauwerke.²²⁹

²²⁴ Band 4, Nr. 2190 / 1415 August 20.

²²⁵ Ein Vergleich mit der Auswertung des Wiener Urkundenbestands - https://stadtgemeinschaftwien.univie.ac.at/datenbank/top_organisationen.php - zeigt, dass St. Stephan stets an erster Stelle unter den geistlichen Institutionen befand.

²²⁶ Band 4, Nr. 1984 / 1413 Mai 25.

²²⁷ Vgl.: Daniel Frey, Herbert Krammer, Ein Frauenkloster und seine sozialen Beziehungsgeflechte in städtischen und ländlichen Räumen. Die Zisterzienserinnen von St. Niklas bei Wien im 13. Und 14. Jahrhundert. In: Jiří M. Havlík, Jarmila Hlaváčková, Karl Kollermann (Hg.), Orden und Stadt, Orden und ihre Wohltäter (St. Pölten 2019) 386-422; ebenfalls: Christina Lutter, Geteilte soziale Räume und gemeinsame Zugehörigkeiten: Die Wiener Zisterzienserinnen um 1300. In: Christine Kleinjung und Thomas Kohl (Hg.), Konstanz und Wandel. Religiöse Lebensformen im europäischen Mittelalter (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters 10, 2016) 201-219.

²²⁸ Richard Perger, Walther Brauneis, Die mittelalterlichen Kirchen und Klöster Wiens (Wien 1977), 13-15.

²²⁹ Vgl. grundlegend dazu Perger, Brauneis, Die mittelalterlichen Kirchen und Klöster Wiens; zu Klostergründungen im österreichischen Raum siehe: Christina Lutter, Stadt und Gemeinschaft. Schenkungen und Stiftungen als Quellen sozialer Beziehungsgeflechte im spätmittelalterlichen Wien, 27-42.

4.6.1 Seelenheil

Die Empfänger­kategorie Seelenheil umfasst sowohl Geldzuwendungen, Liegenschaften und Pfründe an geistliche und wohltätige Institutionen (mit oder ohne Nennung des Zwecks) als auch direkte, materielle Zuwendungen in Form von Kleidung, Mahlzeiten oder Hausgerätschaften an Arme, bzw. Bewohner*innen oder Insassen eines oder mehrerer der in Wien und den Vorstädten angesiedelten Spitäler.²³⁰ Ebenfalls wurden dazu Handlungen wie Wallfahrten, Messen und Gebete für die Seele der Verstorbenen dazugezählt.

Wenn Priester, Kapläne, Klosterschwestern und -brüder und, in einem Fall, eine Priorin als Empfänger*in erwähnt wurden, sei es mit oder ohne Namensnennung, und keine familiäre Bindung zur Testatorin vorlag, wurde die betreffende Person in der Personengruppe „Geistliche“ erfasst und die Geldzuwendung oder materielle Gabe unter „Seelenheil“ registriert. Die Überlegung dabei war, dass, auch wenn dabei die Nennung des Namens und die persönliche Geldzuwendung auf eine Nahbeziehung hindeutete, die Gabe wohl für das Seelenheil bestimmt war. In den seltenen Fällen, in denen eine verwandtschaftliche Beziehung vorlag²³¹, wurden sowohl die familiäre als auch die institutionelle Bindung aufgenommen. Die familiäre Herkunft und persönliche Beziehungen spielten nach dem Eintritt in den geistlichen Stand bzw. Kloster weiterhin eine Rolle und die Ordensleute sowie der Klerus wurden durch materielle Zuwendungen seitens der Verwandten unterstützt.²³²

Das Seelenheil spielte eine zentrale Rolle, weshalb Legate in Form von Messen, Gebet und fromme Gaben eingerichtet wurden. Ein Legat an eine religiöse Institution erfüllte mehrere Funktionen: es stellte nicht nur eine fromme Handlung dar, die dem Seelenheil des Verstorbenen zugutekam, sondern durch die Eintragung des Testaments in das Stadtbuch wurde es auch zu einer sichtbaren Geste. Diese trug zum sozialen und symbolischen Kapital der

²³⁰ Zu Spitälern in österreichischem Raum siehe: Thomas Just, Herwig Weigl, Spitäler im südöstlichen Deutschland und in den österreichischen Ländern im Mittelalter. In: Martin Scheutz et al. (Hg.), Europäisches Spitalwesen. Institutionelle Fürsorge in Mittelalter und Früher Neuzeit MiÖG Erg.Bd. 51 (Wien 2008), 149-184; speziell zu Wiener Bürgerspital: Brigitte Pohl-Resl, Rechnen mit der Ewigkeit (Wien 1996); zu Seelgerät und Wohltätigkeit: Brigitte Pohl-Resl, Family, Memory and Charity in Late Medieval Vienna. In: *Medium aevum quotidianum* 35 (1996) 125-132; rezente Forschung siehe: Christina Lutter, Donators' Choice? How Benefactors Related to Religious Houses in Medieval Vienna. In: Sita Steckel u.a. (Hg.), Entscheiden über Religion: Religiöse Optionen und Alternativen im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit (Tübingen 2021) 185-216.

²³¹ Beispielfhaft der Eintrag von Band 4, Nr. 2264 / 1416 April 9: „Auch schafft sy irs manns steufswester hincz Sand Klaren zway pfund phenning.“

²³² Vgl. Lutter et al, Kinship and Gender (2021); 250: *“throughout the European Middle Ages kinship did not completely cede its function to religious institutions as the site of family memory. Rather, families re-armed memorial bonds to religious houses not just by legal arrangements, but also by means of strengthening their ties to them through family members who were simultaneously members of these communities”*; Gabriela Signori, Community, society and memory in late medieval nunneries. In: *History and anthropology*, 32 / 2 (2021) 231-248; Sophia Wagner, „zû gedechtnisse irer selen“: Strategien zur Sicherung des Seelenheils in den spätmittelalterlichen Testamenten aus Worms. In: *Mediaevistik* 36/1 (2023), 215-258.

Familie bei. Darüber hinaus konnten an das Legat Fürsorge an die Hinterbliebenen geknüpft werden. Ein Legat an eine Institution sorgte für eine bleibende Erinnerung, die durch die schriftliche Form zusätzlich gestärkt wurde. Das übergeordnete Motiv war die Sorge um das eigene spirituelle Wohl. Dieses an sich einfache Bedürfnis führte zur Entstehung einer „Seelenheilsökonomie“, in der materielle und spirituelle Aspekte der vielfältigen Praktiken des Seelenheils in komplexe Netzwerke mündeten.²³³

*Band 4, Nr. 1992 / 1413 Juni 27; Geschäft der Katharina Gruber
(...) Item ich schaff in die pruederschaft hincz Sand Johannis in der Kernerstrazz ain tl. dn.,
darumb das si meiner sel gedenkchen. (...)*

*Band 4, Nr. 1995 / (1413 Februar 7, ---); Geschäft der Katharina, Witwe des Michael Herwart
(...) und das man mir von demselben gelt sprech meiner und aller meiner vodern und allen
gelaubigen sellen hundert mess und das man yedem herren ainen grossen geb von der mess.
Und das man mir sens alter les und ain selmess sing dacz den Predigern. (...)*

Ein Legat für das Seelenheil wurde mitunter mit genauen Vorstellungen über die **Memorialpflege** gemacht. Eine der aufwändigeren Bestimmungen stammte von der bereits genannten jungen Katharina, Tochter des Peschko Sicznyder²³⁴, die vom Kaplan in der Heiligen Dreifaltigkeit erwartete, „das er mirs dreysig tag nacheinander sol begen des nachtes mit ainer gesunden vygili und des morgens mit ainem selambt und mit drin [=3] messen“. Doch das war nur der Beginn von Katharinas Anordnungen, denn jedes Jahr sollte zu Adventzeit sowie in der Fastenzeit täglich eine Messe für sie zelebriert werden. Bei der Messe in der Fastenzeit sollte abends Salve Regina gesungen werden. Außerdem wurde eine jährliche Messe am Todestag fällig: abends „ain gesungen vigili (...) mit laude“, morgens eine Seelenmesse mit drei Messen, dazu vier Wachskerzen zu je anderthalb Pfund. Die Frau des Andreas Hinterkalb²³⁵ ordnete eine ewige Messe am Marienaltar in Sankt Stephan an, welche von ihrem Beichtvater gesprochen werden sollte.

„...Item so schaff ich von erst meinen weingarten gelegen ze Enczensdorf in den Sulczern, daz man den verchauff und von dem selben gelt ausrichten sol tausent gesprochen selmezz nach meinem tod an alls vercziehen inner jars frist...“

²³³ Zu netzwerkbildender Rolle der Seelgerätsstiftungen: Christina Lutter, Daniel Frey, Herbert Krammer, Judit Majorossy, Kinship, Gender and Spiritual Economy in Medieval Central European Towns; Christina Lutter, Stadt und Gemeinschaft. Schenkungen und Stiftungen als Quellen sozialer Beziehungsgeflechte im spätmittelalterlichen Wien; zu Gemeinschaft und Memoria: Gabriela Signori, Community, Society and Memory in Late Medieval Nunneries. In: History and anthropology, 32 /2 (2021) 231-248.

²³⁴ Band 4, Nr. 1984 / 1413 Mai 25.

²³⁵ Band 4, Nr. 2091 / 1414 August 23.

So beginnt das Testament von Margarethe, Witwe von Hans Maurer²³⁶. Nach ihrem Wunsch sollte ein Weingarten verkauft und dafür tausend „*gesprochene selmezz*“ innerhalb eines Jahres gefeiert werden, wobei die Priester jedes Mal Geld erhalten sollten. Die Seelenmessen sollten von Herrn Erhart ausgerichtet werden, weil er in *Iherusalem* gewesen war. Dazu ordnete Frau Margarethe noch eine Pilgerfahrt nach Rom an und bestimmte außerdem, wer diese unternehmen sollte.

Die obengenannte Katharina, Tochter des Peschko Siczyder²³⁷, machte allerdings **Vorkehrungen gegen Säumigkeit**: „*ob die stift, als vorbenant ist, also nicht begangen wurd als vorgeschriben ster*“, musste Wiener Rat eingreifen und von ihr bestimmte Stiftung woanders hinlegen, damit sie nach ihren Vorstellungen eingerichtet werden konnte. In einem anderen Testament vermachte *Katharina Hausleiter*, eine Schwester im Wiener Klarissenkloster²³⁸, einen Weingarten an die Karmeliterbrüder (*Unsern Frauen Brüdern*)²³⁹ in Wien und bestimmte, dass ihr, ihren Vorfahren und Nachkommen eine ewige Messe gelesen und für ihre Seele gebetet werde. Da sie wohl über die Säumnisse mancher Priester unterrichtet war, beschrieb sie genaue Maßnahmen, um die Säumigkeit zu unterbinden:

„Und darumb sullen sy ainen gegenbrief geben, ob sy darinn sawmig wern, daz denn sich der egenanten Kathrein erben oder wer denselben brief inn hat, des egenanten weingarten underwinden und das obgenant selgret dauon ausrichten, wo sy wellen, alslang uncz daz die vogenanten geistlichen bruder alles das ausrichten und volfuren, daz an dem egenanten selgret versawmt ist.“

In die Tabelle konnte nur die Schenkung und das Seelenheil aufgenommen werden, nicht die damit geknüpften Gebote, Verbote, Bestimmungen oder Erwartungen.

4.6.2 Anonyme Personen

Die Einordnung der meisten namenlosen Personen bereitete insofern keine Schwierigkeiten, als diese mit eindeutigen Verwandtschaftsworten wie „Vetter“, „Muhme“ oder „Tochter“ eingeordnet werden konnten.

Gänzlich unbeachtet in der quantitativen Auswertung blieben Fälle, in denen „einem armen Priester“ etwas vermacht wurde, oder eine Geldsumme „zum Verheiraten von vier armen Jungfrauen“ verwendet werden sollte, oder, wie im Testament von Anna, Witwe von Hans Czurcher, „*hausarmen leuten und frumen priestern*“²⁴⁰ eine Gabe zufiel. Solche Vergabungen

²³⁶ Band 5, Nr. 2533 / 1418 März 1 (1417 Dezember 12, [Wien]).

²³⁷ Band 4, Nr. 1984 / 1413 Mai 25.

²³⁸ Band 4, Nr. 2124 / 1415 Januar 12.

²³⁹ Vgl. <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Karmeliten> zuletzt besucht am 18.6.2025.

²⁴⁰ Band 4, Nr. 2200 / 1415 Oktober 22.

fallen unter wohltätige Zwecke, die dem Seelenheil der Testatorin zugutekommen sollten. Ich habe sie daher als Seelgerätsbestimmung gedeutet und ohne Berücksichtigung der allgemeinen Personen-Benennungen der Kategorie Seelenheil zugeordnet.²⁴¹

4.6.3 Personengruppen und Teile von Institutionen

*Band 4, Nr. 2058 / 1414 April 10; Geschäft der Margarethe, Tochter des Satler von Friesach
„Item den chinden hincz mein wirt (...)“*

*Band 4, Nr. 2069 / 1414 Mai 5; Geschäft der Christine, Gattin des Jost Goldsmid
„(...) des Leittner chinder von Fosendorff (...)“*

*Band 4, Nr. 2179 / (1392 Oktober 31, -); Geschäft der Margarethe, Witwe des Burkhard Meczner und wiederverehelicht mit Hermann Enczensuelder
„(...) und schaff auch wissentlich mit dem brif dem vogenanten meinem andern wirt Herman dem Enczensuelder und unser baider kinden, die wir miteinander haben oder noch furbas gewinnen(...)“*

In diesen Fällen ist sowohl die Anzahl als auch das Geschlecht der damit gemeinten Kinder unklar. Eine eindeutige Zuordnung war nicht möglich. Deshalb habe ich die Kinder des Ehemannes aus dem Testament von *Margarethe* (Band 4, Nr. 2058) und die jetzigen und zukünftigen Kinder von *Margarethe und Hermann Enczensuelder* im Testament, Band 4, Nr. 2179 unter „eigene Kinder, Geschlecht unklar“ platziert. Die Kinder des *Herrn Leittner von Vösendorf*, auf die *Christine* in ihrem Testament (Buch 4, Nr. 2069) verweist, wurden hingegen unter „nicht-verwandt, Geschlecht unklar“ eingeordnet:

*Band 4, Nr. 2200 / 1415 Oktober 22; Geschäft der Anna, Witwe des Hans Czurcher
„(...) Item ir inuolkch in irm haus sol darynn beleiben auf sand Jorgentag unuerchert und nucz holcz und kol alsuil si des bedurffent (...)“*

In diesem Fall wird auf *Involk* Bezug genommen. Hierbei handelte es sich um eingemietete Personen. Ihnen wurde eine Erlaubnis gegeben, eine gewisse Zeit noch wohnen zu bleiben und das Heizmaterial zu verwenden. Das *Involk* wurde als Personengruppe aufgenommen, aber da es aber um keine konkreten Erbschaften ging, wohl aber um Sachwerte, habe ich die Heizstoffe unter „unkategorisiert“ eingeordnet.

²⁴¹ „Die in den letztwilligen Wiener Vergabungen auftretende Unterstützung „armer Jungfrauen“ ist als Seelenheilstiftung zu erkennen“, Gerhard Jaritz, *Arme Jungfrauen, Betten und das Seelenheil* (BRGÖ 2011) 78-84, hier: 79; *Pohl-Resl, Family, Memory and Charity in Late Medieval Vienna*, 126, bezeichnet solche Legate als „charitable and spiritual dispositions“.

4.6.4 Verwandte und nicht verwandte Personen

Im Kapitel 3 wurde auf den Verwandtenbegriff im Mittelalter eingegangen. Mit dieser Auswahl führe ich mit einigen Beispielen vor, welche Fälle unter Verwandtschaft eingeordnet wurden. Neffen, Nichten oder Muhmen des Gatten, Muhmen oder Stiefschwestern des Gatten²⁴², Ehefrauen von Schwägern oder Enkel*innen aus der ersten Ehe des Gatten gehörten im mittelalterlichen Verständnis ebenso zum Kreis der Verwandten wie eine Ziehtochter.²⁴³

*Band 4, Nr. 2297 / 1416 Juli 21; Geschäft der Diemut, Witwe des Otto Hag
(...) Vonerst hat sy geschafft irs mannes bruder kind Hannsen Hagen und Barbaren, seiner swester, einer dergeben junckfrawn in dem kloster hincz den Himelporten, in baiden zechen pfund phenning und ein leres kisstel dem vorgeanten Hannsen.*

*Band 4, Nr. 2427 / 1417 März 27; Geschäft der Elsbeth, Gattin des Martin Ranynger
(...) Item sy hat geschafft junkchfrawn Elsen, des Ranynger swester tochter irn grunen mantel mit den rukkein kursen und ain grunn rok und ainen acht vachen wifleinn sloyr. Item junkchfrawn Annen, des Ranynger muem, ainen satgrunn mantel, ainen plaben rok gefurriert mit ainem seydein tuch und ainen sechs vachen wifleinn sloyr.(...)*

*Band 5, Nr. 2632 / 1418 Dezember 1; Geschäft der Elsbeth, Gattin des Leopold Strudmer
(...) Vonerst hat sy geschafft Annen, des vorgeanten irs wirts Lewpolts des Strudmer muemen, alles ir gewannt wie das genant ist nichts ausgenommen.*

Auch der Mann der Muhme wurde testamentarisch bedacht:

*Band 4, Nr. 2432 / 1417 April 20; Geschäft der Katharina Zimmermann
(...) darnach hat sy geschafft ir haus gelegen in der Landstrass zenachst Dietreichs haws des Maurer Symon dem Hengelweiner und Kathrein, seiner hausfrawn, irer muemen (...)*

Frau Mathilde Reysner²⁴⁴ dachte an die Gattin ihres Schwagers und den Ehemann ihrer Enkelin, den sie ihren Schwiegersohn (*aidem*) nennt:

(...) Item irm swager Hannsen dem Vogler hat sy geschafft irn graben mantel und seiner hausfrawn Salmey ainen prawn seydel und ainen pelcz. Item und was uber das gescheft alles uberbeleibt, haws und weingarten, schaft sy irm aidem Hannsen dem Zeller und Margareten, irm enenkchel, seiner hausfrawn.“

Auch Patenkinder kommen vor. Beide Fälle wurden in die Kategorie der Verwandten eingeordnet.²⁴⁵

(...)Von erst hat sie geschafft Margreten, ir goten, funf pfunt Wiener phenning, ain pett, ain polster und zway leilachen. (...)

²⁴² Band 4, Nr. 2264 / 1416 April 9; Geschäft der Barbara, Gattin des Wenzeslaus Hartt.

²⁴³ Zu Verwandtschaftsbegriff siehe Abschnitt 3.5.3. „Familienbegriff und Demografie“.

²⁴⁴ Band 4, Nr. 2457 / 1417 Juli 10; Geschäft der Mathilde Reysner.

²⁴⁵ Band 5, Nr. 2655 / 1419 Januar 24; Geschäft der Margarethe, Gattin des Markhart Pader; Band 5, Nr. 2682 / 1419 April 8 (1419 März 26, Wien); Geschäft der Katharina, Gattin des Wenzeslaus Puecharcz.

(...) Und schaff der Jacobinn, meines geuattern tochter, meiner goten, vier phunt phenning ze stewr zu einem mann.(...)

Ein besonderer Fall ist das schriftlich verfasste Testament der Margarethe, Gattin des Sigmund Tumlstorffer. Sie bestimmte ihren Mann als Generalerben für ihr ganzes Eigentum, vermachte dann dazu einige kleinere Geldlegate, darunter *meiner junkchfrawn der Magdalen zwainczig phunt Wiener phenning nach meinem abgangk*.²⁴⁶ Aufgrund des Wortlauts und die bemerkbar distanzierte Haltung der Testatorin habe ich *junkchfraw* Magdalen als ihre, wohl persönliche, Dienerin gedeutet und sie in die Kategorie der nicht verwandten weiblichen Personen aufgenommen.

4.6.5 Gläubiger*innen

In den Testamenten wurden sowohl Schulden als auch Forderungen erwähnt. Gläubiger*innen wurden in den meisten Fällen namentlich genannt. Ein Gläubiger oder eine Gläubigerin hatte den Status eines Empfängers bzw. einer Empfängerin und wurde daher in die Empfängerkategorie aufgenommen.

4.7 Was nicht erfasst wurde

Viele Testamente enthalten Verfügungen und Regelungen in Hinsicht auf den vorzeitigen Tod einer Legatnehmerin bzw. eines Legatnehmers. In Zeiten einer vergleichsweise kurzen Lebenserwartung und Seuchen waren Erbnachfolgeregelungen und Erbverbote wichtige Bestandteile eines Testaments.²⁴⁷ Aus diesen Regelungen und Verboten kann die Bedeutung dieser Personen in bilateralen Familiennetzwerken erfasst werden, doch für die vorliegende Untersuchung war es nicht möglich, solche Fälle quantitativ zu erfassen. Ebenfalls bot die Erfassung von Wünschen oder an das Legat gekoppelten Pflichten einen interessanten Einblick in die Lebenswelt der Betroffenen, aber auch diese Informationen wurden nicht aufgenommen. Nachstehend werde ich allerdings einige exemplarische Fälle zur kontextuellen Einordnung besprechen.

²⁴⁶ Band 5, Nr. 2755 / 1419 Oktober 1 (1418 September 3, Wien); Geschäft der Margarethe, Gattin des Sigmund Tumlstorffer.

²⁴⁷ Zu formalen Gesichtspunkten vgl. *Brauneder*, Typen des mittelalterlichen Erbrechts; zu sozialen Gesichtspunkten u.a. Gabriela *Signori*, Geschwister: Metapher und Wirklichkeit in der spätmittelalterlichen Denk- und Lebenswelt, In: *Historical Social Research*, 2005, 30 (3), 15-30; zu Erbnachfolge und Bedingungen siehe: *Lentze*, Testamentsrecht II, 180–192; zu benachbarten Pressburg *Szende*, From Mother to Daughter, 51-52.

4.7.1 Erbnachfolgeregelungen

„Item und schafft, ob ire kinder ee abgiengen mit dem tod denn ir vorgeater wirt, so sol das vorgeant haus und die zwen weingarten irs wirts sein ledichliche.“

In ihrem Testament bestimmte Margarethe²⁴⁸ ihren Gatten als Erbnachfolger der Kinder. Die Kinder wurden als Empfänger*innen aufgenommen. Obwohl solche Fälle wesentliche Belege für die ausgeführten rechtlichen Änderungen zugunsten von Ehepartner*innen ab dem 14. Jh. darstellen²⁴⁹, konnte hier darauf quantitativ nicht eingegangen werden.

Wiederverhehelichung war zwar üblich, die Erbschaft und die Erbnachfolge mussten aber in so solchen Fällen genau geregelt werden. So bestimmte Frau Margarethe, eine Witwe in ihrer zweiten Ehe, in ihrem schriftlich abgefassten Testament²⁵⁰ ihren jetzigen Mann und sowohl jetzige als künftig geborene Kinder als Erben ihres Eigentums, welches zum Teil von ihrem ersten Mann stammte. Sollten die eventuellen Kinder vorzeitig sterben, dann gehöre alles dem Gatten, aber in dem Fall, dass alle vor ihr ableben würden, wollte Margarethe über ihr Eigentum wieder neu verfügen *„wie mir das allerpest wolchom und fug“*.

Für die Erfassung der Testamente in meiner Untersuchung war für mich nur die erstgenannte Empfängerin bzw. der Empfänger relevant. Angaben, welche die Erbnachfolge betrafen, konnten nicht berücksichtigt werden.²⁵¹

4.7.2 Bedingungen, Pflichten, Verbote und Wünsche

Zu den **Bedingungen** muss eingangs bemerkt werden, dass diese, wenn sie Seelgerätsverfügungen betrafen, als Seelgerät aufgenommen wurden, wie in diesem Beispiel:

*Band 4, Nr. 2162 / 1415 Juni 1; Geschäft der Margarethe, Gattin des Hans Eckhart
Item so schafft ich von erst meinen weychselgarten meiner muemen der egenanten Eckhartin
Pheilsniczerin und das man alle jar ain tl. gelts dauon ausricht zu einem ewigen jartag (...)*

In Fällen wie der im Testament von Dorothea Wachl²⁵² beschriebenen Situation hingegen wurde die mit der Schenkung verknüpfte Bedingung außer Acht gelassen. Frau Dorothea vermachte ihrem Sohn *Jorgen* und seiner Nachkommenschaft den Titel zu einem

²⁴⁸ Band 4, Nr. 2145 / 1415 März 9; Geschäft der Anna, Gattin des Seifried Pewrlein.

²⁴⁹ Vgl. Lentze, Testamentsrecht II, 211; ausgeführt im Abschnitt 3.4. „Rechtliche Rahmenbedingungen“.

²⁵⁰ Band 4, Nr. 2179 / (1392 Oktober 31, Wien); Geschäft der Margarethe, Witwe des Burkhard Mecznar und wiederverhehelicht mit Hermann Enczenuelder.

²⁵¹ Band 4, Nr. 2299 / 1416 Juli 30: Frau Elsbeth, Gattin des Hans Lebenmaister, bestimmte ihren Gatten zum Alleinerben ihrer Grundstücke und Häuser, und fügte die weitere Erbnachfolge hinzu: Nach seinem Tod solle alles halbe–halbe zwischen ihren und seinen Erben geteilt werden, wobei sie ihre zwei Brüder als bevorzugte Erben erwähnt.

²⁵² Band 4, Nr. 2177 / 1415 Juli 16; Geschäft der Dorothea Wachl.

Haus. An die Vergabe war die Bedingung geknüpft, dass Jorgen seinen Bruder Peter bei sich wohnen lassen und sein Leben lang für den Unterhalt aufkommen sollte.

Pflichten

*Band 4, Nr. 2069 / 1414 Mai 5; Geschäft der Christine, Gattin des Jost Goldsmid
(...) Auch hat si geschafft Thomann dem Wolgezogen ain tl. Dn und auch hinfur so sol der egenant ir wirt im yerleich zu stewr geben ain ½ tl. Dn. zu ainem gewantlein sein lebteg des benanten irs wirts.(...)*

Christine machte eine Verfügung zugunsten eines Thomas Wohlgezogen und bestimmte dazu, dass ihr Mann jährlich bis zu seinem Lebensende dem Thomas Geld für Kleidung geben sollte. Dem Testament von Anna, Witwe des Hans Czurcher²⁵³, können wir entnehmen, dass sie ein „rots vessel wein“ ihrem Hausknecht Jacob vermachte. Jacob sollte den Wein aber nicht in Sofortbesitz bekommen, sondern Fass sollte von Herrn Eckhart treuhändisch verwaltet werden, der jeden Tag Jacob sein Getränk geben sollte.

Verbote

*Band 4, Nr. 1992 / 1413 Juni 27; Geschäft der Katharina Grueber
(...) Und wenn der vorgeant Ulreich abget mit dem tod, so sol das gut nyemand geuallen denn den nachsten frewnten. (...)*

Verbote kommen nicht oft vor. Wenn sie vorkommen, geschieht das meistens in Verbindung von Erbnachfolgeregelungen, wie im obigen Beispiel. Hier wurde festgestellt, dass nach dem Ableben von Ulrich das Eigentum an die nächsten Verwandten gehen sollte. Der Zweck dieser Bestimmung war wohl der Wunsch, die (zukünftige?) Gattin oder Kinder von Ulrich vom Erbe auszuschließen, und auf diesem Wege umfangreiche Rechtshandlungen zu vermeiden.

Wünsche

Ein solcher Fall betrifft die Anordnungen wegen mangelnder Pflege des Weingartens. Solche und ähnliche Fälle wurden in den Tabellen nicht berücksichtigt.

*Band 5, Nr.2533 / 1418 März 1 (1417 Dezember 12, [Wien]); Geschäft der Margarethe, Witwe des Hans Mawrer
(...) Item so schaff ich auf dem weingarten gelegen ze Apczperg des Linharcz Munsser kindern zehen pfunt pfenning. (...) Ich main auch, das man denselben weingarten denselben kindern in nucz und in gewer sol lassen unuerkumert, als ich in denn gehabt hab. (...)Wer aber daz man denselben weingarten nicht pawleich hielt, so sullen und mugen mein gescheft Herren darzu tun, daz denn den kindern am aller fuegleichtisten ist. (...)*

²⁵³ Band 4, Nr. 2200 / 1415 Oktober 22.

4.7.3 Kauf eines Erbes

Im Abschnitt 4.5.7. wurde Vieh behandelt. Die Kuh der Frau Anna, Witwe des Nikolaus Hauser²⁵⁴ war offensichtlich in einem Stall in Siebenhirten untergestellt. Die Kuh solle verkauft werden, falls aber der Pfleger sie behalten wollte, so sollte er dafür eine gewisse Summe im Büsserinnenhaus St. Hieronymus verteilen. Da der Hauptzweck der Testatorin eine Geldzuwendung zwecks Seelenheils war, wurde die Kaufoption nicht registriert.

Item sy schafft ir kue ze Sibenhirten, die der Kastner von ir hat, wil er die behalten, so geb dafür zway pfund und dieselben phenning sol man auch tailn hincz Sand Jeronimus.

4.7.4 Inventarlisten

Inventarlisten gewähren interessante Einblicke in die Haushalte und ihre Ausstattung. Sie geben Auskunft über die Art und Menge der Fahrhabe, die in den Haushalten mancher Testatorinnen vorhanden war.

Im Testament von Wendel, Witwe des Stephan Bischoff²⁵⁵ folgt nach „*Darnach hat sy gemeldet die hernach geschriben varund hab*“ eine Aufzählung von Kleidung des verstorbenen Ehemanns, weiters ein Bett mit 16 Pölstern, Waffen (Panzer, Armbrust, Pickelhaube, Eisenhut, Brustblech, Schiesszeug), 17 Paternoster, Möbel, Tischtücher und Handtücher. Inventarlisten kommen nur in einem Bruchteil der Testamente vor und ihre Aufnahme würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen, deshalb konnten sie nicht erfasst werden.

4.7.5 Forderungen und Schuldner*innen

In der Kategorie Schulden wurden nur diejenigen Beträge erfasst, welche die Testatorin jemandem als Geld schuldete. Hatte die Testatorin Geld verliehen oder Pfand für Geldbeträge entgegengenommen, wurden diese nicht erfasst, selbst wenn die Schuldner*innen namentlich genannt werden. Das Geschäft von Margarethe Stuchs²⁵⁶ mag hier als Beispiel dienen: nach Aufzählung der Schuldner*innen und deren Schulden folgte eine Liste von Legaten, von denen die meisten mit der eingetriebenen Schuld getätigt werden sollten. Die Aufgabe der Geschäftsherren war das Eintreiben der Schulden, und die Erfüllung der meisten Legate war erst nach der Eintreibung möglich. In diesem und ähnlichen Fällen wurden nur Legate in die Untersuchung aufgenommen. Im nächsten Beispiel geht es um Darlehen und Seelenheil:

Band 4, Nr. 2440 / 1417 Mai 8; Geschäft der Christine, Witwe des Michael Smyd

²⁵⁴ Band 4, Nr. 2116 / 1415 Mai 7.

²⁵⁵ Band 4, Nr. 2103 / 1414 November 13.

²⁵⁶ Band 4, Nr. 2403 / 1417 Februar 18 (1413 Dezember 5, Wien).

(...) Item darnach hat sy geschafft die newn phunt und sechs schilling phenning, die ir Jorg der Hesiber vor Schottentor schuldig ist, das man ir ain Ramfahrt dauon ausrichten sol. Darnach hat sy geschafft die achczehen schilling pfenning, die ir Jacob der Furman ze Atakrynn schuldig ist, die sullen ir geschefftherren in nemen und durch gocz willen armen lewten geben. (...)

Christine hat also ihr Geld (das sie als Darlehen gewährt hat) für fromme Zwecke, für eine Pilgerfahrt nach Rom sowie für eine Armeleutestiftung gewidmet. Dieses ausständige Geld wurden unter „Seelenheil“ aufgenommen.

5 Auswertung 4. Band, Jahre 1412 bis 1417

5.1 Testatorinnen

Im einleitenden Teil dieser Untersuchung wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Identifizierung der Menschen im 15. Jahrhundert durch relationale Kategorien – durch Verweise auf Herkunft oder Verwandtschaftsverhältnisse – vorgenommen wurde, dazu wurde noch die Ansprache („*erber fraw*“, „*fraw*“) verwendet (in den Tabellen „Titel“ genannt). Die Verwendung von Nachnamen war bereits häufig und kommt in etwa einem Fünftel der Frauengeschäfte dieses Bandes vor. Die Identifizierung über Beruf oder Dienstverhältnis wurde in acht Fällen angegeben; außer eine Haushälterin (*schafferin*) handelt es sich um diverse und übliche Handwerker*innenberufe.

Im Zeitraum 1412–1417 liegen 8 Testamente als Siegelurkunden vor. Darin tritt die Testatorin direkt in 1. Person Sg. vor: „*Ich Ann, Hannsen auf der Sewl hausfraw*“²⁵⁷ bzw. „*Ich Margret die Stuchsynn zu dem Chlagbawm*“²⁵⁸. Diese Eigenbenennung ist in der folgenden Tabelle (Tab.1) zu finden. Aufgrund von Mehrfachbenennungen überschreitet die Summe die Anzahl der letztwilligen Verfügungen.

Tab. 1: Alle identifizierenden Bezeichnungen der 116 Testatorinnen

Identifikation	Anzahl	Bemerkung
Ehefrau (<i>hausfraw</i>)	53	
Witwe (<i>witib</i>)	23	
Fräulein (<i>junkchfraw</i>)	2	
Titel	64	
Nachname	23	davon 7 ortsbezogen
ortsbezogene Zusätze	19	
ich	9	
Mutter	2	
Tochter	2	
Schwiegermutter	1	
Beruf / Dienstverhältnis	8	<i>Schafferin, Wäscherin, Bandschneiderin, Färberin, Zimmermännin, Bäckerin, Ladnerin, Kürschnerin</i>
keine Angabe	8	

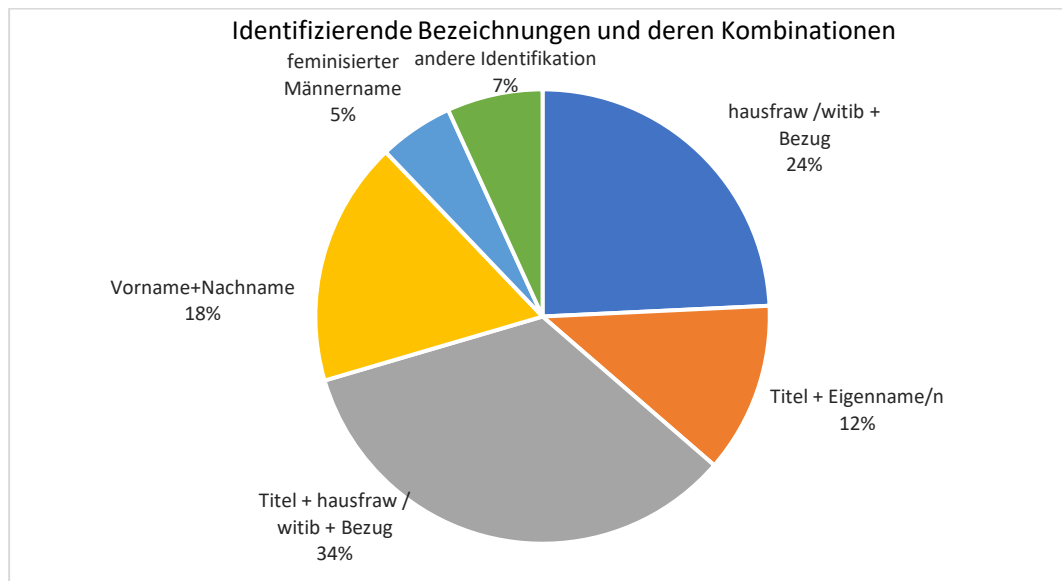
Die identifizierenden Bezeichnungen treten in verschiedenen Kombinationen auf, als eine reine Namensnennung mit oder ohne identifizierende Zusätze (wie „*hausfraw*, *witib*, *junkchfraw*“) bzw. fallweise mit vorangestellten höflichen Zusätzen („*fraw*“). Die höfliche und durchaus übliche Ansprache „*erber fraw*“ (welche entweder für sich oder in Kombination mit einem weiteren Identifikator verwendet wurde) kommt in den vorliegenden Daten nicht vor.

²⁵⁷ Band 4, Nr. 2463 / 1417 Juli 27.

²⁵⁸ Band 4, Nr. 2403 / 1417 Februar 18.

Die häufigsten Fälle der Identifizierung und deren Kombinationen sind in untenstehendem Diagramm (Abb.1) sichtbar.

Abb. 1: Identifizierende Bezeichnungen und deren Kombinationen



Es waren mehrere Arten von Identifikation gebräuchlich:

Mehrheitlich wurde auf den aktuellen bzw. den verstorbenen Gatten, seltener auf andere Familienmitglieder („andere Identifikation“) Bezug genommen. Der Name der Frau wurde in 5% der Fälle überhaupt nicht erwähnt, stattdessen wurde ein mit der Endung -in feminisierter Name des Ehemannes verwendet.²⁵⁹ Die Verwendung von Vor- und Nachnamen kommt in knapp einem Fünftel der Benennungen vor. In diesen Fällen wird keine andere Identifikation benutzt. Der Gebrauch des höflichen Titels „fraw“ ist in insgesamt 46 % aller Benennungen zu beobachten.²⁶⁰

In den schriftlichen, in 1 P. Sg. verfassten Testamente, sind die Eigenebenennungen in der obigen Tabelle 1 enthalten. In acht der insgesamt neun Fälle geschah die Eigenbenennung durch die Verwendung von Vornamen und die Angabe von identifizierenden Zusätzen „hausfraw / witib“ mit Nennung des Gatten. Zwei von neun Frauen führten zusätzlich einen Nachnamen an, vier Testatorinnen eine Ortsangabe.

²⁵⁹ Vgl. z.B. Band 4, Nr. 1906 / 1412 Mai 14: Petryn die Smerberin; Nr. 2090 / 1414 August 23: Andreyenn Hinterkalbin; Nr. 2104 / 1414 November 15: Hansin von Grecz.

²⁶⁰ Die Langzeitentwicklung der Verwendung von allgemeinen Titeln wird im Kapitel 7 besprochen.

5.2 Einbringer

Die Auswertung des vierten Bandes ergibt, dass in dieser Periode keine Frauen als Einbringerinnen bei Frauengeschäften fungierten.²⁶¹ Bei den Einbringergeschäften gab es solche mit einem Einbringer, der immer zwei oder mehrere Zeugen mitbrachte, bzw. solche mit mehreren, bis zu vier, Einbringern, die dann alle auch als Zeugen fungierten. Die letzteren Einbringergeschäfte überwogen.²⁶²

Nur ein Teil der Einbringer hatte eine weitere Identifikation. Die Identifikation konnte durch Zusätze wie Beruf, Verwandtschaftsbezeichnung oder geistlichen Status hergestellt werden. In vielen Fällen gab es eine mehrfache Identifikation, z.B. wenn der Gatte der Einbringer war und er zusätzlich als Handwerker oder städtischer Funktionär gekennzeichnet wurde.

Für die Analyse wurden alle erwähnten Einbringer, ob sie zusätzlich als Zeugen fungierten oder nicht, in eine bzw. mehrere der folgenden Gruppen eingeteilt.

- *Amtsträger (Mitglieder des Rates, Stadtschreiber usw.)*
- *kirchliche Amtsträger und Geistliche*
- *Bürger/ Handwerker*
- *Ehegatten*
- *andere Verwandte*
- *Sonstige (Personen ohne weitere Identifikation)*

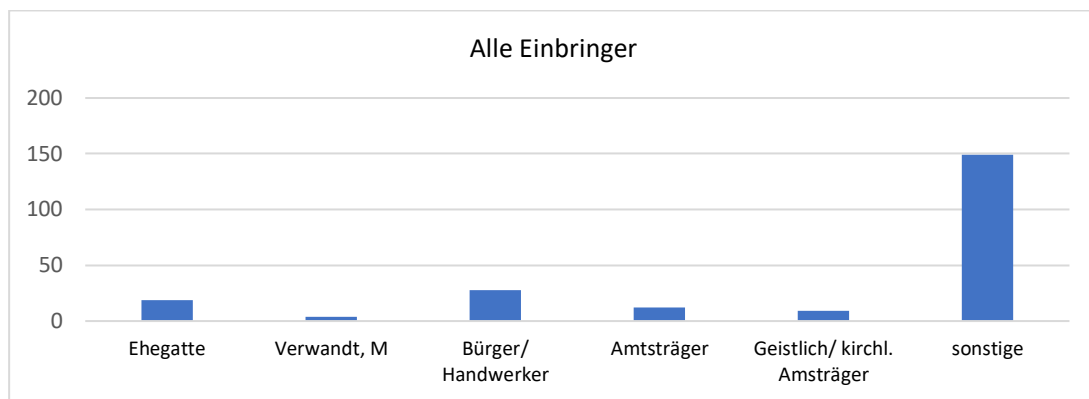
Bei Mehrfachnennungen wurden alle identifizierenden Merkmale erfasst.

Die Mehrzahl der Einbringer jedoch wurde nur mit ihrem Namen ohne weitere identifizierende Zusätze genannt, welches im folgenden Diagramm (Abb. 2) ersichtlich wird. Das schließt nicht aus, dass sie nicht zu einer der anderen Kategorien gehören konnten. Diese weiteren Zugehörigkeiten zu ermitteln, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

²⁶¹ Wohl aber bei Männergeschäften: Bei der Durchsicht der 193 Männergeschäften im 4. Band konnten 24 Fälle identifiziert werden, in denen die Witwe als Einbringerin auftritt. Siehe dazu Kapitel 8.

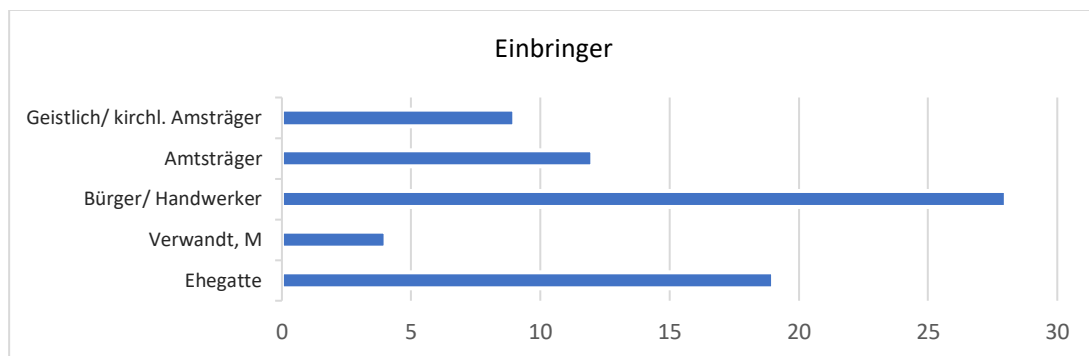
²⁶² Zu den Typen der Eintragungsformeln, siehe: *Lentze*, Testamentsrecht I, 128-130.

Abb. 2: Alle Einbringer



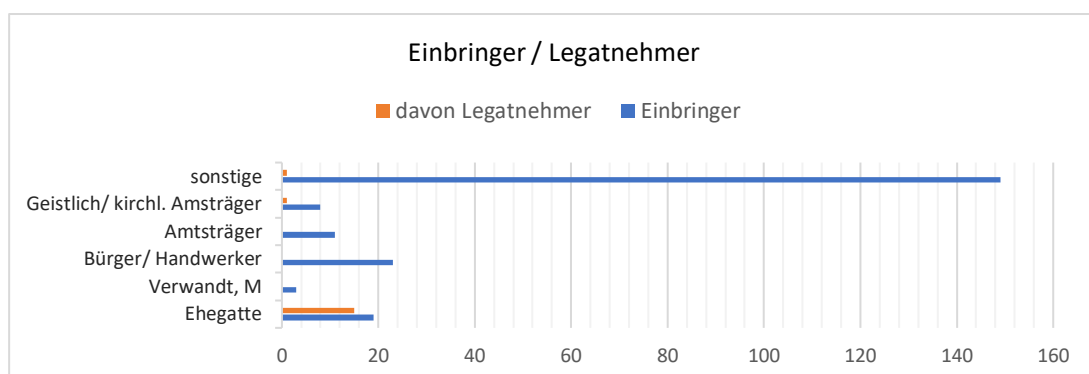
In der folgenden Grafik (Abb. 3) sind die Gruppen unter Auslassung der sonstigen Personen aufgeschlüsselt.

Abb. 3: Einbringer nach Gruppen



Bürger und Handwerker wurden in einer Kategorie zusammengefasst, denn Handwerker konnten sich nur in der Stadt niederlassen, wenn sie Bürgerstatus hatten oder, als Zugereiste, erlangten.²⁶³

Abb. 4: Einbringer als Legatnehmer



²⁶³ Richard Perger, Beiträge zur Wiener Verfassungs- und Sozialgeschichte im Spätmittelalter, 13. In: Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Bd. 32/33 (Wien 1977).

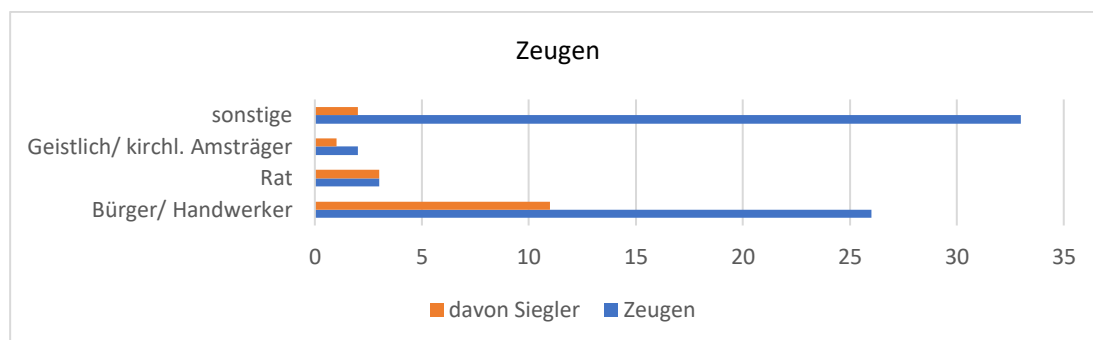
In den wenigsten Fällen waren die Einbringer auch Legatnehmer²⁶⁴. Fast alle Gatten, die auch Einbringer waren, erhielten Legate, ebenfalls einige wenige Geistliche und kirchliche Amtsträger.

5.3 Zeugen

In dem Absatz über die Einbringer wurde festgestellt, dass die Einbringer oft als Zeugen fungierten. Da jene bereits erfasst wurden, werden hier die vor dem Rat zusätzlich auftretenden Zeugen untersucht. Es gibt in diesem Band keine Fälle von weiblichen Zeugen. Unter den 116 letztwilligen Verfügungen gibt es acht schriftliche Siegeltestamente. Keine der Testatorinnen verfügte über ein eigenes Siegel, jedoch war es üblich, angesehene Bürger als Siegler zu bitten; sie fungierten gleichzeitig als Zeugen des Geschäfts.

Die ausgewerteten Daten zeigen (Abb. 5), dass die Zeugen eine Mischung aus angesehenen Personen aus dem städtischen und geistlichen Milieu Wiens waren, wie Ratsmitglieder, viele als Bürger bezeichnete Personen und darüber hinaus vor allem Männer ohne nähere Identifikation, die den Zeitgenossen vermutlich allgemein bekannt waren und daher nicht weiter eingeordnet werden mussten. Verwandte sind in dieser Gruppe nicht zu treffen, oder sie wurden zumindest nicht als solche identifiziert.

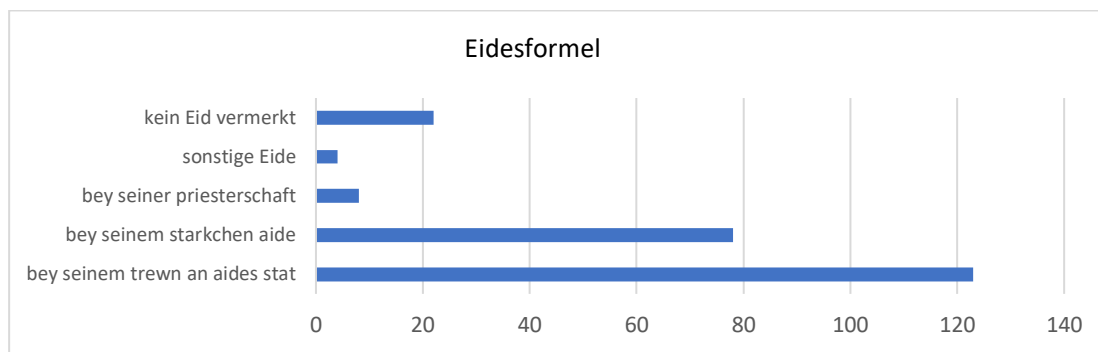
Abb. 5: Zeugen nach Gruppen



Alle Zeugen legten einen Eid vor dem Rat ab, jedoch ist den Einträgen zu entnehmen, dass der Eid in vielen Fällen nicht in das Stadtbuch eingetragen wurde. Von den Einbringern (von denen ein Großteil gleichzeitig als Zeugen fungierten) und denjenigen, die nur als Zeugen auftraten, wurden folgende Eide verzeichnet (Abb. 6). Unter „sonstige Eide“ sind solche zusammengefasst, die in keine der anderen Kategorien passen.

²⁶⁴ Hier bewusst ungegendert, weil bei den Frauentestamenten im Band 4 keine Einbringerinnen vertreten sind.

Abb. 6: Eidesformeln



5.4 Geschäftsvollstrecker*innen

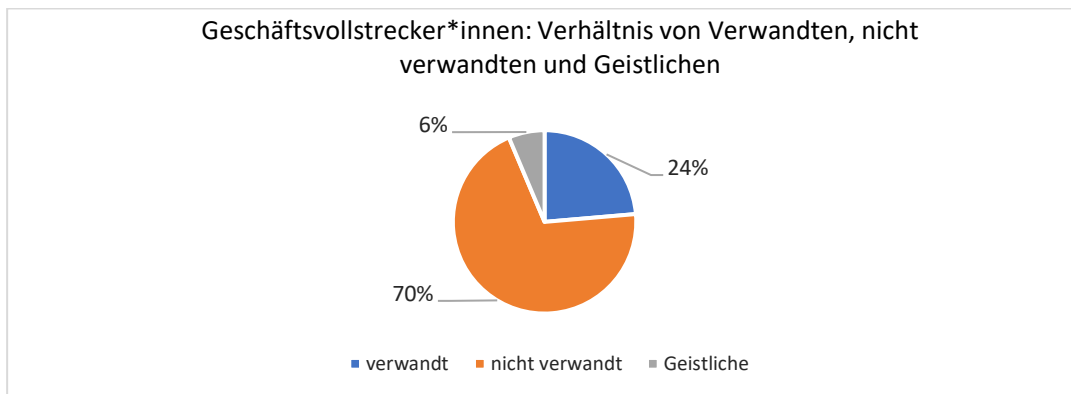
Bei den Geschäften des vierten Bandes decken sich die Einbringer*innen und Geschäftsvollstrecker*innen nur zum Teil. In den Siegelurkunden scheint es nicht üblich gewesen zu sein, Geschäftsvollstrecker*innen zu erwähnen, da der Zeitpunkt des Ablebens wohl nicht unmittelbar bevorstand. Abgesehen von den Siegelurkunden gibt es 108 Testamente, in 50 davon wird kein Geschäftsvollstrecker erwähnt. Von den verbleibenden 58 Geschäften werden die Geschäftsvorstrecker*innen in 41 Fällen explizit von der Testatorin erwähnt, und ihre Tätigkeit wurde vom Rat nicht in Frage gestellt. In 10 Fällen weigerten sich die gewählten Geschäftsvollstrecker (es waren durchwegs Männer), wurden aber vom Rat dazu angehalten, diese Aufgabe dennoch auszuüben. In 7 Fällen wurden die Geschäftsvollstrecker vom Rat bestimmt. Es ergibt sich also, dass die Hälfte der Testamente durch Geschäftsvollstrecker*innen ausgeführt wurde. Da diese Personen in 70 % der Fälle von der Testatorin selbst zu dieser Tätigkeit erbeten worden waren, kann ein Nahverhältnis als gegeben angenommen werden.

Nicht mit der Testatorin verwandten Geschäftsvollstrecker*innen befanden sich in der Mehrzahl. Die Auswertung der Jahre 1412 bis 1417 ergab, dass nur 24 % (in absoluten Zahlen 26) der Geschäftsvollstrecker*innen mit der Testatorin verwandt waren²⁶⁵. Von den ermittelten 24% Verwandten sind 2% Frauen (=2) und die restliche 22% Männer (=24). Wie schon besprochen wurde, wird hier mit einem, den mittelalterlichen Familienstrukturen angepasster weiter Verwandtschaftsbegriff verwendet.²⁶⁶

²⁶⁵ Darunter befinden sich keine Geistliche.

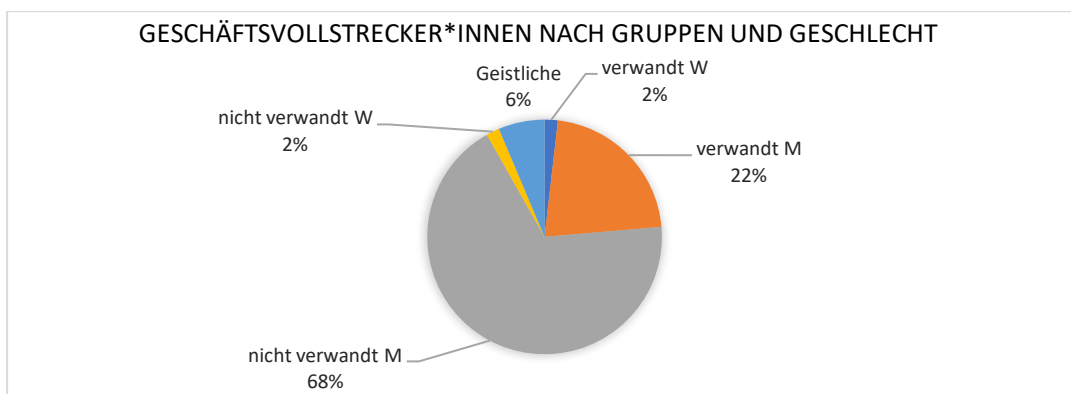
²⁶⁶ Siehe dazu: 3.5.3. „Familienbegriff und Demografie“.

Abb. 7: Geschäftsvollstrecker*innen



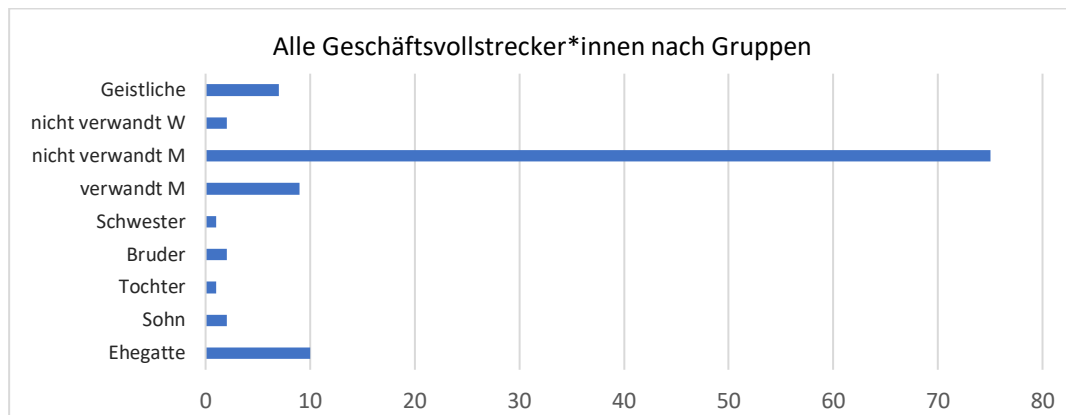
Wenn die obige Kategorisierung nach Geschlechtern getrennt untersucht wird (Abb. 8), zeigt sich, dass die von den 58 Geschäften, bei denen Vollstrecker*innen gebraucht wurden, in vier Geschäften Frauen diese Funktion zukam. Von diesen Frauen waren zwei mit der Testatorin verwandt, bei den anderen beiden wurde keine verwandtschaftliche Beziehung erwähnt.

Abb. 8: Geschäftsvollstrecker*innen nach Gruppen und Geschlecht



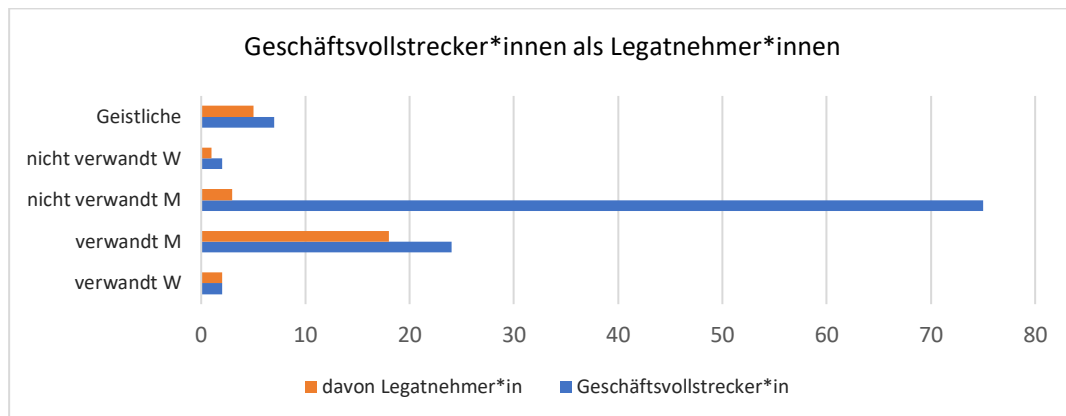
In einer detaillierten Analyse wurden die Geschäftsvollstrecker*innen in Unterkategorien eingeteilt. Dabei wird ersichtlich, dass die Ehegatten die größte Untergruppe unter den Verwandten waren, die mit der Vollstreckung betraut wurden. (Abb. 9) In der Gruppe der verwandten Männer befinden sich Vetter und Schwäger. Die überwiegende Mehrzahl der nicht verwandten Vollstrecker*innen waren Personen, die ohne erkennbare Beziehung zu der Verstorbenen standen. Darunter befanden sich auch angesehene Personen aus dem städtischen Umfeld, wie Ratsherren oder Amtsmänner.

Abb. 9: Sämtliche Geschäftsvollstrecker*innen nach Gruppen



Ich habe auch ermittelt, ob bzw. wie oft die Geschäftsvollstrecker*innen mit Legaten bedacht wurden. (Abb. 10) In allen Gruppen gibt es Legatnehmer*innen. Die Geistlichen wurden dann als Legatnehmer*innen erfasst, wenn entweder sie persönlich bzw. die Institution, mit der sie assoziiert waren, ein Legat erhielt.

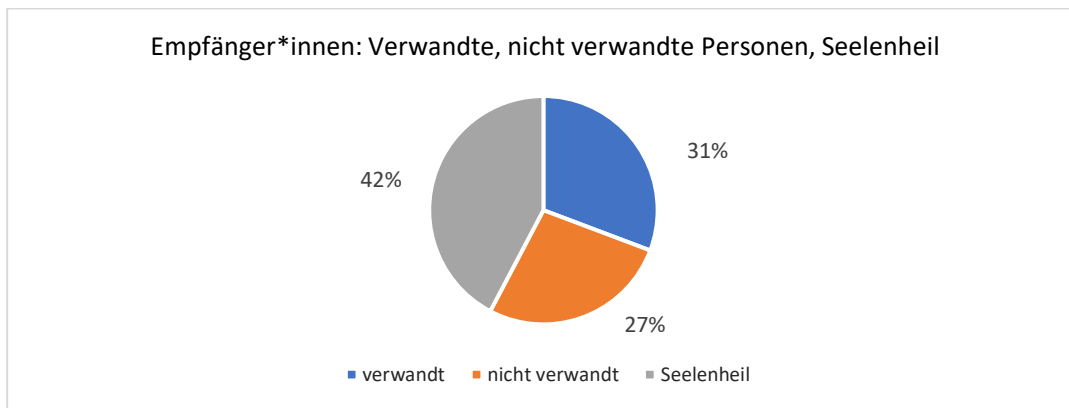
Abb. 10: Geschäftsvollstrecker*innen als Legatnehmer*innen



5.5 Empfänger*innen

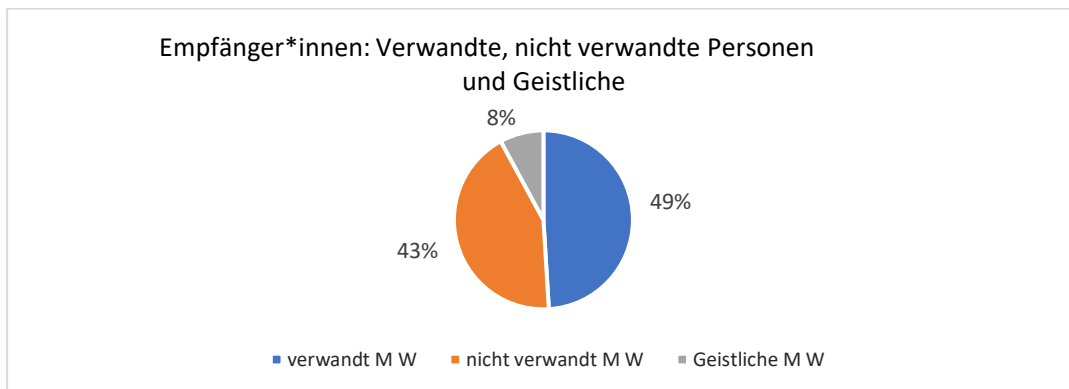
Insgesamt kommen in diesem Band 755 Empfänger*innen vor. Wie in den Untersuchungen von *Siegl* und *Pürstinger* wurden sowohl individuelle Personen als auch Institutionen ermittelt. Die Institutionen wiederholen sich vielfach. Sie wurden in den unterstehenden Grafiken gesammelt unter „Seelenheil“ erfasst. Die Grafik (Abb. 11) zeigt deutlich, dass Zuwendungen *ad pias causas* über 40% aller Legate ausmachten, Verwandte und nicht verwandte Personen teilten sich den Rest.

Abb. 11: Verhältnis von Empfänger*innengruppen



Als nächstes habe ich die Empfänger*innengruppen ohne Institutionen, also alle individuellen Personen erfasst (Abb. 12). Die Gruppe der Verwandten macht knapp die Hälfte aller Empfänger*innen aus (Gesamtzahl 229 Personen)²⁶⁷, die nicht verwandten Personen 43% (=201), wobei Empfänger*innen der Kategorie „Geistliche“ 8% ausmachen (=37).²⁶⁸

Abb. 12: Verhältnis der Empfänger*innen



Danach wurde das Geschlechterverhältnis bei den Empfänger*innen²⁶⁹ untersucht (Abb. 13). Es gibt praktisch gleich viel Empfängerinnen und Empfänger, 210 Frauen und 208 Männer.²⁷⁰ Im untersuchten Zeitraum wurden männliche Verwandte (in absoluten Zahlen 127)

²⁶⁷ Es gab insgesamt 12 Fälle, wo weder das Geschlecht noch die Anzahl angegeben waren. Davon wurden acht eindeutig als verwandte und vier als nicht verwandte Personengruppen identifiziert und in zwei spezielle Kategorien aufgenommen. Sie wegzulassen hätte das Bild mehr verzerrt als sie aufzunehmen.

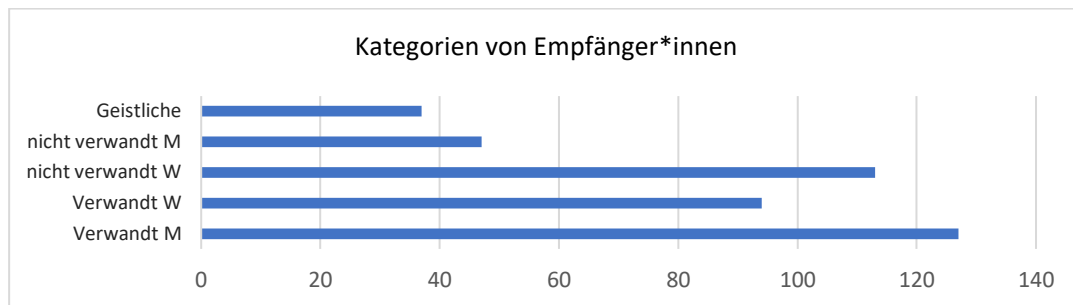
²⁶⁸ Darüber hinaus gab es drei Fälle, in denen eine geistliche Person gleichzeitig ein Ordensmitglied war: Band 4, Nr. 1984, *Vetter*; Nr. 1994, *Sohn des Bruders*; Nr. 2464, *Sohn der Schwester*. Diese wurden in der Darstellung als Verwandte erfasst.

²⁶⁹ Diese wurde ohne die unklaren Fälle gemacht.

²⁷⁰ Bei den direkten Zuwendungen an geistliche Personen betrug das Verhältnis 34 Männer - 3 Frauen.

den weiblichen (=94) vorgezogen, bei den nicht verwandten Personen ist die Zahl der Empfängerinnen grösser (=113) als die der Empfänger (=47).

Abb. 13: Empfänger*innenkategorien nach Häufigkeit



Die genaue Aufschlüsselung (Tab. 2) zeigt, dass die größte Gruppe der Legatnehmer*innen unter den Verwandten die eigenen Ehegatten waren (Gesamtzahl 51), gefolgt von „Muhmen“, einer Gruppe der nicht näher spezifizierten verwandten Frauen (=29). Söhne kommen öfter (=25) vor als Töchter (=16), jedoch wurde eine Schwester wiederum öfter genannt (=19) als ein Bruder (=6). Diese Tabelle enthält Doppelzählung der verwandten Geistlichen, die sowohl als Geistliche als auch Verwandte kategorisiert sind.²⁷¹

Tab. 2: Empfänger*innen aufgeschlüsselt

Empfänger*in	Anzahl	Bemerkung
Ehegatte	51	
Sohn	25	
Vetter	19	
Bruder	6	
Enkel	2	
Vater	1	
verwandt M, sonstige	23	
Muhme	29	
Schwester	19	
Tochter	16	
Mutter	5	
Enkelin	5	
verwandt W, sonstige	20	
verwandt, unklar	8	
nicht verwandt M	47	
nicht verwandt W	113	
nicht verwandt, unklar	4	
Geistliche	40	davon 3x weiblich; 3x Verwandte

Die Testamente wurden nach Anzahl der Empfänger*innen analysiert. (Tab. 3) Es gab eine weite Streuung zwischen einem und über zwanzig Legaten – einmal wurden sogar 52 Legate genannt – wobei die relativ kleineren mit nur 1 bis 4 Empfänger*innen am häufigsten gemacht wurden.

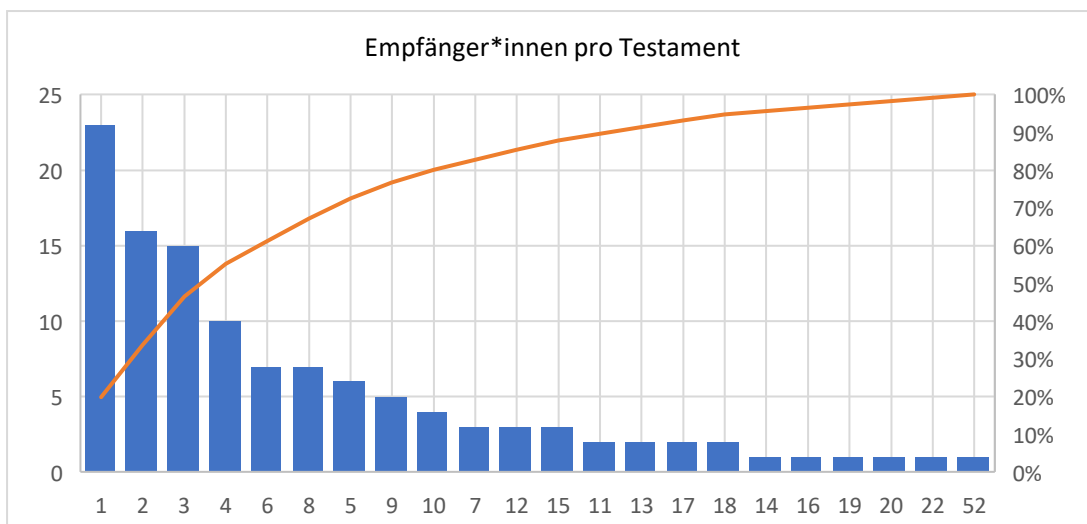
²⁷¹ Vgl. Fußnote 268 auf der vorigen Seite.

Tab. 3: Häufigkeit der Anzahl der Empfänger*innen pro Testament

Anzahl pro Testament	Häufigkeit
1 Empfänger*in	23
2 Empfänger*innen	16
3 Empfänger*innen	15
4 Empfänger*innen	10
5 Empfänger*innen	6
6 Empfänger*innen	7
7 Empfänger*innen	3
8 Empfänger*innen	7
9 Empfänger*innen	5
10 Empfänger*innen	4
11 Empfänger*innen	2
12 Empfänger*innen	3
13 Empfänger*innen	2
14 Empfänger*innen	1
15 Empfänger*innen	3
16 Empfänger*innen	1
17 Empfänger*innen	2
18 Empfänger*innen	2
19 Empfänger*innen	1
20 Empfänger*innen	1
22 Empfänger*innen	1
52 Empfänger*innen	1

Diese Liste habe ich nachstehend (Abb. 14) als ein Balkendiagramm mit kumulativer Häufigkeit dargestellt. Daraus ist zu entnehmen, dass über die Hälfte aller Testamente 1 bis 4 Empfänger*innen hatte, und Testamente ab 10 Empfänger*innen eine Minderheit darstellen. Der Mittelwert der Empfänger*innen pro Testament beträgt 6,2, der Median liegt bei 4. Die Geschäfte mit einer großen Anzahl von Legate bis zu einem Ausreißer von 52 wurden sämtlich von verwitweten oder ledigen Frauen getätigt.

Abb. 14: Empfänger*innen pro Testament



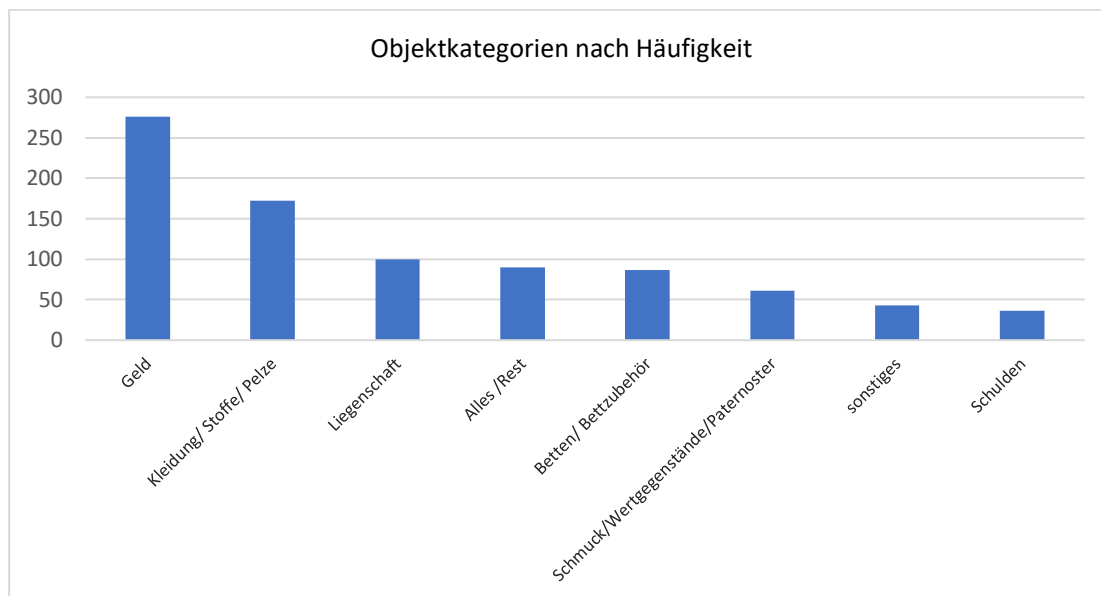
Zu der Verteilung der Legate unter den Empfänger*innen ist anzumerken, dass für „Seelenheil“ in nahezu allen Testamentsgrößen vorgesorgt wurde; nur in der Gruppe mit einem Empfänger / einer Empfängerin wurde am häufigsten der Ehemann begünstigt.

5.6 Objekte

In den 116 von Frauen getätigten Geschäften im 4. Band des Wiener Stadtbuches wurden insgesamt 893 Objekte testamentarisch vermacht. Dazu kommen 249 Verfügungen zwecks Seelenheils und 66 Legate zur gemeinnützigen Bautätigkeit von städtischen und kirchlichen Bauten. Die drei am meisten vermachten Objekttypen waren „Geld“, „Kleidung“ (inklusive Pelze und Stoffe) und „Liegenschaften“. Im methodischen Teil wurde die Problematik von Bargeld und nicht frei verfügbarem Geld (bereitzustellen durch Verkauf oder Schuldeintreibung) dargelegt. In den folgenden Tabellen wurde frei verfügbares Geld erfasst, zu verkaufende Objekte wurden in der jeweiligen Objektkategorie festgehalten. Die Kategorie der Schulden enthält sowohl exakt als auch ungenau angegebene Schulden.

Insgesamt wurden in den Testamenten des 4. Bandes zudem 16-mal Mündel in Obhut einer Vertrauensperson gegeben. Es handelte sich dabei primär um Kinder der Verstorbenen, aber auch zwei Enkel und sogar die eigene Mutter werden von einer Testatorin in Obhut ihres Gatten empfohlen.²⁷² In diesem Zeitraum kommen keine Frauen als Vormundinnen vor.

Abb. 15: Objektkategorien nach Häufigkeit

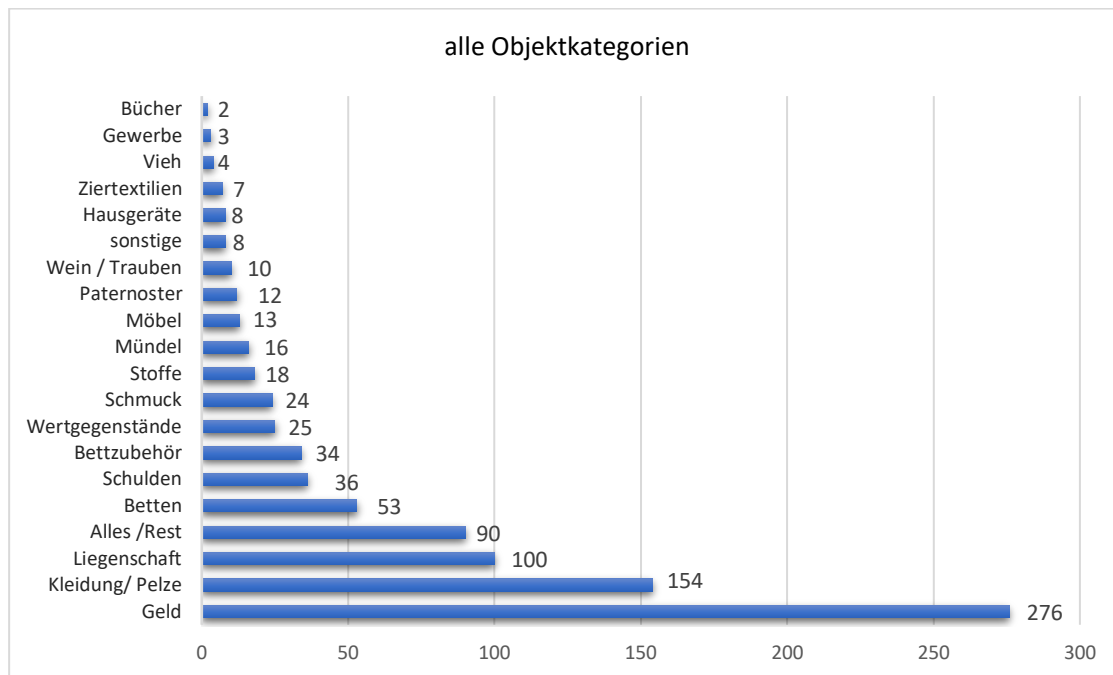


In der obigen Grafik (Abb. 15) wurden viele Kategorien zwecks besserer Übersicht zusammengezogen. Wenn die Kategorien wieder differenziert werden, blicken wir auf eine

²⁷² *Enkeln*: Bd. 4, Nr. 1904 / 1412 Mai 7; *Bruder*: Bd. 4, Nr. 2177 / 1415 Juli 16; *Mutter*: Bd. 4, Nr. 1936 / 1412 November 3.

große Vielfalt an Objekten (Abb. 16). Es wird ersichtlich, dass Frauen im Gewerbe tätig waren, ihr eigenes Gewerbe besaßen und darüber frei verfügen konnten.²⁷³

Abb. 16: Alle Objektkategorien



5.7 Querschnitte

Eingangs wurden die vermachten Objekte und Legate getrennt von den Empfängern und Empfängerinnen betrachtet und tabellarisch dargestellt. Im Folgenden werden beide Dimensionen miteinander verknüpft, um Muster sichtbar zu machen.

Tab. 4: Querschnitte der Empfänger*innen und Objektkategorien (1. Teil)

	Ehemann	Sohn	Tochter	Verwandt W	Verwandt M	Andere W	Andere M
Geld	4	7	3	27	24	41	24
Alles /Rest	31	11	10	2	7	3	5
Liegenschaften	24	12	5	11	14	4	8
Kleidung/ Stoffe/ Pelze	3	1	6	57	5	68	8
Betten/ Bettzubehör	3	0	6	16	9	27	11
Hausgeräte/ Möbel/ Textilien	0	0	3	3	3	5	7
Wein	0	1	0	0	0	0	2
Mündel	10	0	0	0	5	0	1
Schmuck	2	1	6	7	4	4	2
Paternoster	0	0	1	6	0	2	0
Bücher	0	0	0	0	0	0	0
Vieh	0	0	0	1	0	1	0
Gewerbe	1	0	0	0	0	0	0

²⁷³ Es waren zwei Fleischbänke, vgl. Band 4, Nr. 1937/ 1412 November 5; Nr. 2230/ 1416 Januar 16. Weil eine davon zwischen zwei Institutionen geteilt vermacht wurde wird sie doppelt gezählt.

Bei dieser Darstellung (Tab. 4) werden bereits die großen Unterschiede in der Verteilung der Legate sichtbar. Die unmittelbare Familie, Ehemann, Söhne und Töchter, bekam verhältnismäßig selten Geldlegate, jedoch umso mehr „Liegenschaften“. Söhne bekamen „Liegenschaften“, Legate in der Kategorie „Alles/ Rest“, in einem Fall auch noch „Wein“; Töchter erhielten ebenfalls Legate in der Kategorie „Alles/ Rest“ und wurden zusätzlich öfter als die Söhne mit „Betten/Bettzubehör“, „Kleidung“ und „Schmuck“ bedacht. Als Vormund wurden hauptsächlich den Ehegatten bestellt.

Weibliche Verwandte erhielten insgesamt sehr viel mehr Legate als männliche: abgesehen von Geldlegaten erhielten weibliche Verwandte hauptsächlich „Kleidung“ und „Betten/Bettzubehör“, bei den männlichen Verwandten hingegen überwogen die Liegenschaften. Die größte Gruppe der Empfänger*innen war die der nicht verwandten, „anderen“, Frauen. Ihre Legate bestanden hauptsächlich aus „Kleidung“, „Geld“ und „Betten/Bettzubehör“. Die Gruppe der nicht verwandten Männer, die an der Kopfzahl nur halb so groß als entsprechende Gruppe der Frauen war, erhielt im Vergleich mehr „Liegenschaften“. Der Grund dafür sind in diese Gruppe dazugerechneten Geistliche, denen persönliche Legate von „Geld“, „Liegenschaften“, „Betten“ und „Schmuck“ vermacht wurden.

Dienstpersonal wurde in diesem Sample nicht nur mit kleinen Geldlegaten und „Betten“²⁷⁴ bedacht, wie in den vergangenen Perioden üblich war²⁷⁵, sondern außerdem mit „Liegenschaften“ und Haushaltsobjekten.²⁷⁶ „Liegenschaften“ und „Hausgerät / Möbel“ wurde an Diener vermacht, Dienerinnen und Haushälterinnen erhielten „Geld“, „Betten“ und „Kleidung“.

Im Bereich der karitativen und gemeinnützigen Zuwendungen (Tab. 5) wurde für allgemeine Seelenheilbestimmungen wie Verfügungen für Messen oder Pilgerfahrten „Geld“ vermacht, während namentlich genannte geistliche Institutionen „Liegenschaften“, „Kleidung“ und „Schmuck“ erhielten. In einem Fall vermachte eine Testatorin ihr Gewerbe an eine Kirche.²⁷⁷ Als Unterstützung für den Kirchenbau wurde hauptsächlich „Geld“ vermacht, vereinzelt auch „Liegenschaften“, „Kleidung“, „Wein“ und „Schmuck“.

²⁷⁴ Vgl. Testamente, Band 4, Nr. 1937, 1959, 1970, 1992, 2010, 2030, 2058, 2090, 2103, 2152, 2166, 2190, 2201, 2230, 2290.

²⁷⁵ *Pürstinger*, 31.

²⁷⁶ Testamente Band 4, Nr. 1959, 1970, 2030, 2058, 2451.

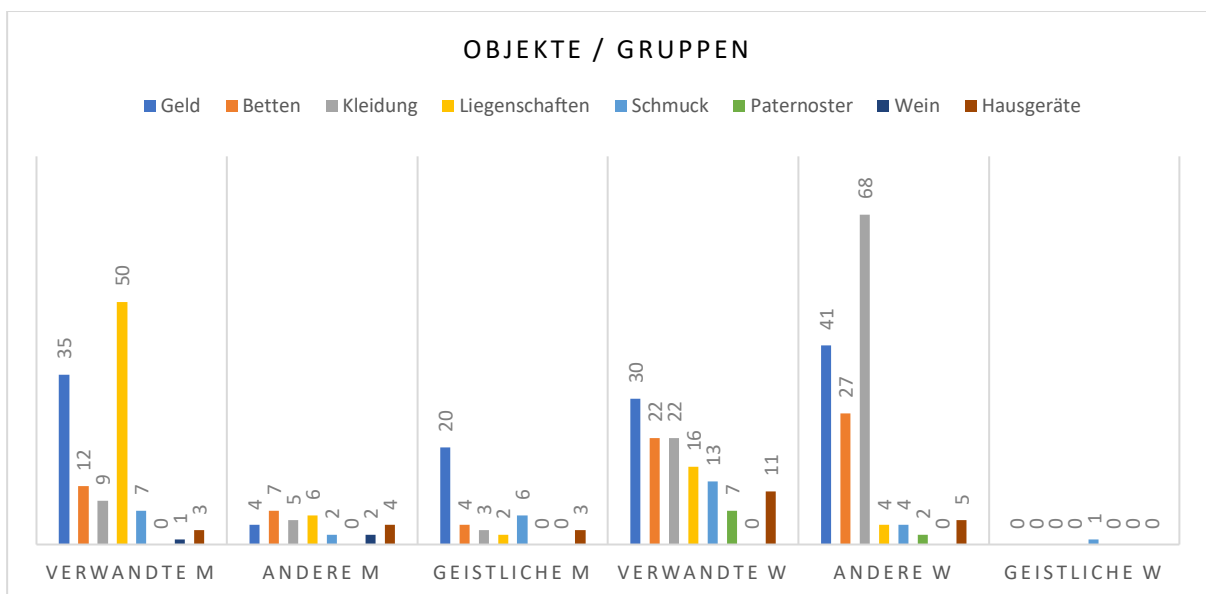
²⁷⁷ Band 4, Nr. 1937/ 1412 November 5, Geschäft der Anna Arnolt, Schwiegermutter des Truntlein.

Tab. 5: Querschnitte der Empfänger*innen und Objektkategorien (2. Teil)

	Seelenheil	geistliche Institutionen	Kirchenbau	Verwandte (k.G.)	Andere (k.G.)	Schulden	Zeche/ Brückenbau
Geld	53	87	50	1	4	5	7
Alles /Rest	16	1	1	3	0	2	1
Liegenschaften	5	7	0	4	0	1	1
Kleidung/ Stoffe/ Pelze	10	5	2	2	0	1	0
Betten/ Bettzubehör	3	3	0	1	0	2	0
Hausgeräte/ Möbel/ Textilien	1	0	0	0	0	3	0
Wein	1	2	1	0	0	2	0
Mündel	0	0	0	1	0	0	0
Schmuck	5	10	1	0	0	1	0
Paternoster	0	3	0	0	0	0	0
Bücher	1	0	0	0	0	0	0
Vieh	0	2	0	0	0	0	0
Gewerbe	0	1	0	0	0	0	1

Bei der Detailaufschlüsselung der Empfänger*innen nach Gruppen und Geschlecht (Abb. 17) sind zwei Spitzenwerte ersichtlich:

Abb. 17: Objekte und Empfänger*innen nach Gruppen

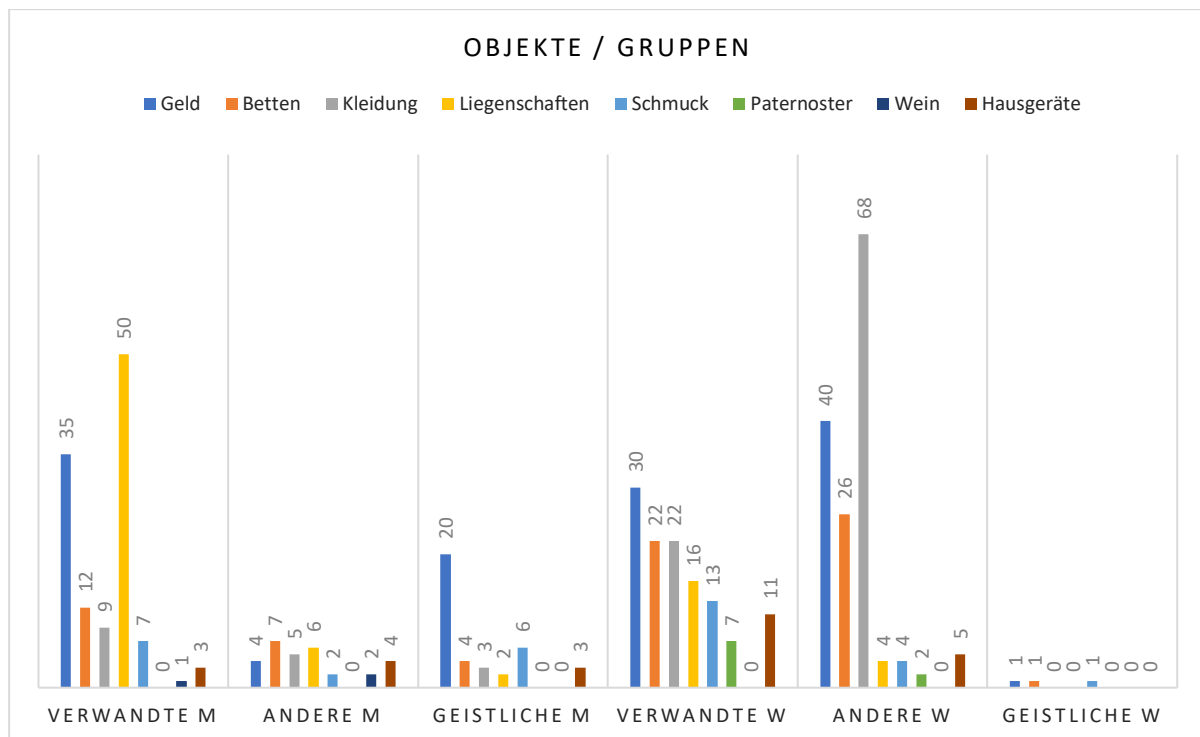


Die verwandten Männer mit Dominanz in der Kategorie „Liegenschaften“²⁷⁸ sowie die nicht verwandten Frauen in der Kategorie „Kleidung, Stoffe, Pelze“. Bei „Schmuck/ Wertobjekte“ ist keine Geschlechtspräferenz zu sehen, Objekte dieser Kategorie wurden in nahezu gleichen Teilen an Männern und Frauen vermacht. Auffallend sind hier die reichen Einzellegaten an geistliche Männer.

²⁷⁸ Die Dominanz der erklärt sich dadurch, dass der Ehemann fast ausschließlich mit Liegenschaften bedacht wurde.

Für die Jahre 1412–1417 wurde abschließend die Aufteilung auf Geschlechter und Institutionen analysiert (Abb. 18). Nach Geld dominieren bei den männlichen Empfängern die Objektkategorien „Liegenschaft“ und „Alles/Rest“. „Mündel“ wurden nur an Männer vergeben, „Wein“ an Männer und Institutionen.

Abb. 18: Verteilung der Legate nach Gruppen (Geschlecht und Institutionen)



Objekte der Kategorien „Kleidung“ und „Betten/ Bettzubehör“ wurden überwiegend an Frauen vermacht, „Paternoster“ nur an Frauen und religiösen Institutionen, nie an Männer. Ein Paternoster war zugleich ein Wertobjekt, Medium der Frömmigkeit und ein Repräsentationsobjekt.²⁷⁹ In der Gruppe „Institutionen“ dominieren die Geldbeträge, gefolgt von „Kleidung“, „Schmuck“ und der Kategorie „Alles/Rest“.

²⁷⁹ Siehe u.a. Anne Mariss, Materielle Differenzen. In: Werkstatt Geschichte Vol. 82 (2020) 55-73.

6 Auswertung 5. Band, Jahre 1418 bis 1421

6.1 Testatorinnen

Im Zeitraum 1418 bis 1421 wurde die Identifizierung im Großen und Ganzen nach den gleichen Bezeichnungen wie in der vorangegangenen Periode vorgenommen. Neu dazu kommt die Bezeichnung „Bürgerin“, die in zwei schriftlich verfassten Testamenten verwendet wird. In diesem Zeitraum liegen 10 Siegelurkunden vor. Lag noch in der vorangegangenen Periode 1412 bis 1417 das Verhältnis von mündliche vorgebrachten zu schriftlich im Voraus verfassten Testamenten bei 1:14 (8 aus 116), ist das Verhältnis in diesem Band 1:8 (10 aus 84). Der Nachname kommt nur zweimal vor.²⁸⁰ Die höfliche Ansprache „*fraw*“ wurde verwendet, „*erber fraw*“ hingegen nicht. In diesem Zeitraum wurde keine „*junckhfraw*“ erwähnt. Die Bezeichnungen treten in Kombinationen auf, deshalb ist die Summe in der obigen Tabelle größer als die Anzahl der Testamente.

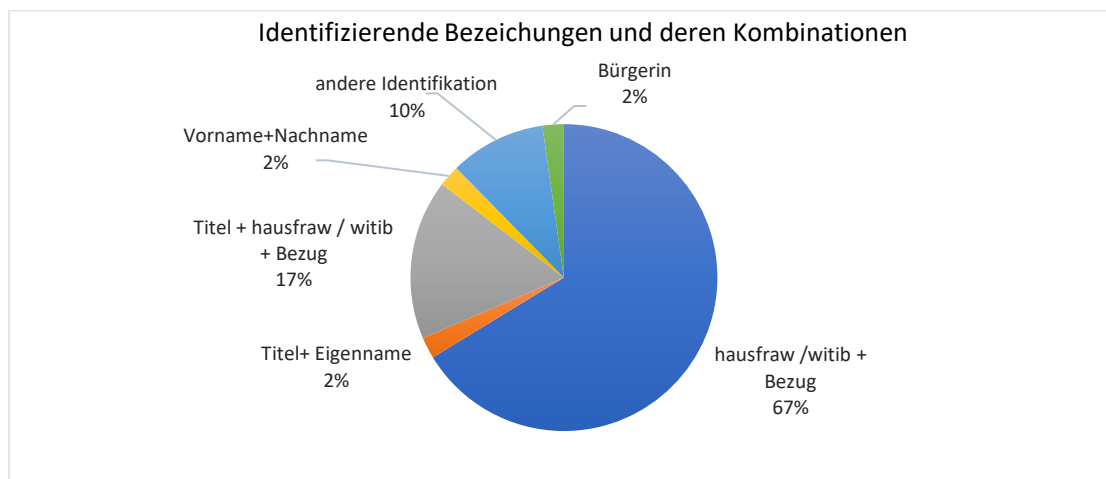
Tab. 5: Alle identifizierenden Bezeichnungen der 84 Testatorinnen

Identifikation	Anzahl	Bemerkung
Ehefrau (<i>hausfraw</i>)	47	
Witwe (<i>witib</i>)	28	
Titel	20	
ortsbezogene Zusätze	12	
Ich	10	
Mutter	1	
Tochter	5	
Schwester	1	
Muhme	2	
Bürgerin	2	
Dienstverhältnis, Beruf	2	<i>schafferin, Haubnerin</i>
Nachname	2	

Die häufigsten Formen der Identifizierung und deren Kombinationen sind im Abb. 19 zu sehen. Hierbei wurde „Ich“ nicht berücksichtigt, wohl aber die damit verbundenen Bezeichnungen. Aus dem Diagramm wird ersichtlich, dass die Identifikation durch ein Familienmitglied die allgemeine Art der Kennung war. Auf den jetzigen bzw. verstorbenen Gatten wurde in 67 % der Fälle Bezug genommen, in weniger als ein Drittel solcher Fälle wurde zusätzlich der höfliche Titel „*fraw*“ verwendet. Die Verwendung eines Titels ohne Bezugnahme auf Verwandte war mit 1% äußerst selten. In 10% der Fälle wurden Identifikation als Mutter, Tochter oder Schwester sowie Bezugnahme auf ein Dienstverhältnis bzw. Beruf erfasst.

²⁸⁰ Band 5, Nr. 3132 / 1421 April 22, Margareth Geysel vor Kernertor; Nr 3113 / 1421 April 1, *fraw* Gedraut Perchtoldinn der Goltsmidin tochter.

Abb. 19: Identifizierende Bezeichnungen und deren Kombinationen



In den 10 schriftlich verfassten Testamenten, in denen „Ich“ zur Verwendung kam, wurde immer der eigene Vorname verwendet, in 9 Fällen zusätzlich die Bezeichnung „*witib / hausfrau*“. Eine Ortsangabe wurde hier in drei Fällen gemacht, ebenso die Bezugnahme auf „Schwester/ Tochter von...“; der eigene Status als Bürgerin wurde zweimal angegeben.

6.2 Einbringer*innen

Bei den Einbringergeschäften betragen die Geschäfte des Typs Einbringer=Zeugen²⁸¹ die Hälfte, der Rest besteht aus Geschäften mit Einbringer*innen und Zeugen. Bei den schriftlich verfassten Siegelurkunden werden in den meisten Fällen keine Einbringer*innen notiert. In dieser Periode kommen Frauen als Einbringerinnen vor. Ein Teil der Einbringer*innen wurde durch ihren Beruf oder Amt identifiziert. In vielen Fällen gab es eine mehrfache Identifikation, z.B. wenn der Gatte der Einbringer war und er als Handwerker oder städtischer Funktionär gekennzeichnet wurde.

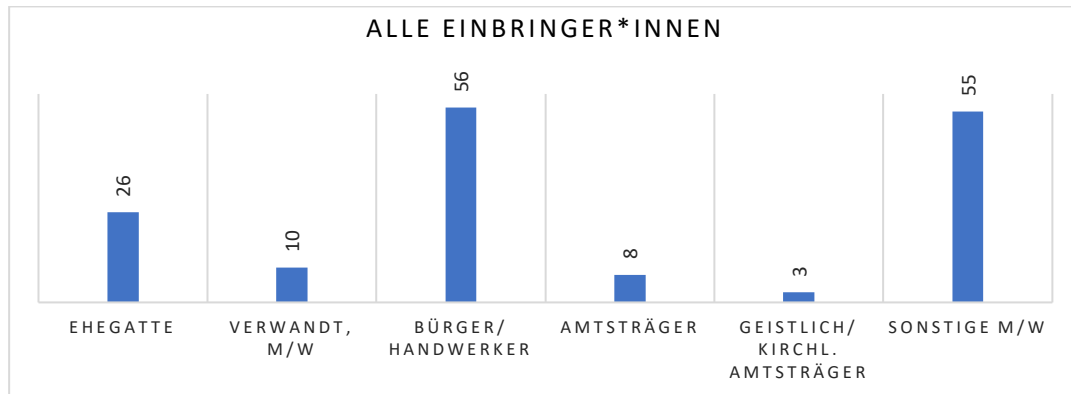
Für die Analyse wurden alle erwähnten Einbringer*innen in folgenden Gruppen erfasst:

- *Amtsträger (Mitglieder des Rates, Stadtschreiber usw.)*
- *kirchliche Amtsträger und Geistliche*
- *Bürger/ Handwerker*
- *Ehegatten*
- *Verwandte männlich/ weiblich*
- *Sonstige (Personen ohne weitere Identifikation)*

²⁸¹ Zu Kategorisierung siehe: *Lentze, Testamentsrecht I*, 128-129.

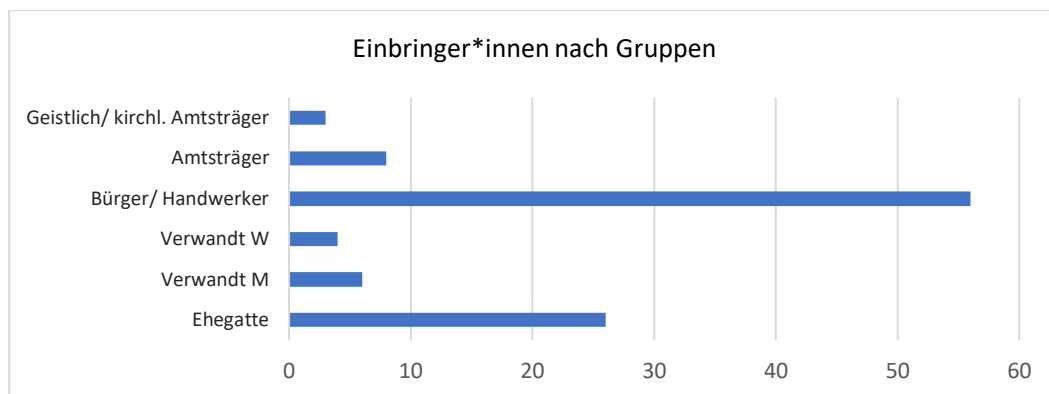
Bei Mehrfachnennungen wurden alle identifizierenden Merkmale erfasst. Die größte Gruppe nach Bürgern und Handwerkern ist jene der sonstigen Einbringer*innen²⁸², welche nur namentlich ohne weitere identifizierende Zusätze genannt wurden. Wie in der Auswertung von Band 4 bereits erwähnt wurde, schließt das nicht aus, dass sie auch zu einer der anderen Kategorien gehören könnten. Da alle Mehrfachbenennungen erfasst wurden, überschneidet sich die Gruppe der Gatten mit jenen der Handwerker/ Bürger und Amtsträger.

Abb. 20: Alle Einbringer*innen



In der nachstehenden Grafik (Abb. 21) wurden die „sonstigen“ Einbringer*innen weggelassen und die Verwandten nach Geschlecht getrennt. Nicht mit der Testatorin verwandte Bürger und Handwerker sind bei weitem die größte Gruppe unter den Einbringer*innen.

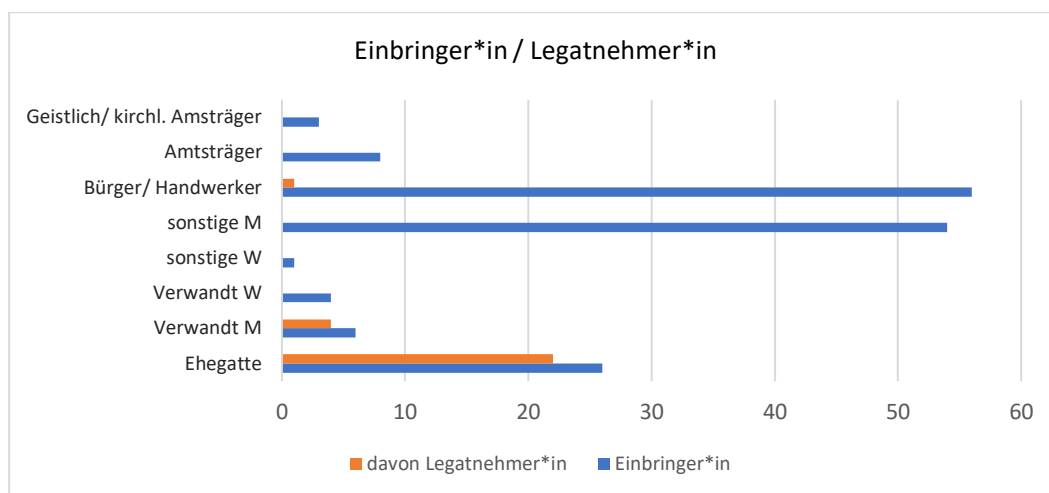
Abb. 21: Einbringer*innen nach Gruppen



In den wenigsten Fällen waren die Einbringer*innen auch unter den Legatnehmer*innen, jedoch finden sich fast alle Gatten darunter. Verwandte Männer sind unter den Legatnehmer*innen anzutreffen sowie ein nicht verwandter Handwerker.

Abb. 22: Einbringer*in als Legatnehmer*in

²⁸² In dieser Gruppe kommen keine Frauen vor.



6.3 Zeuginnen und Zeugen

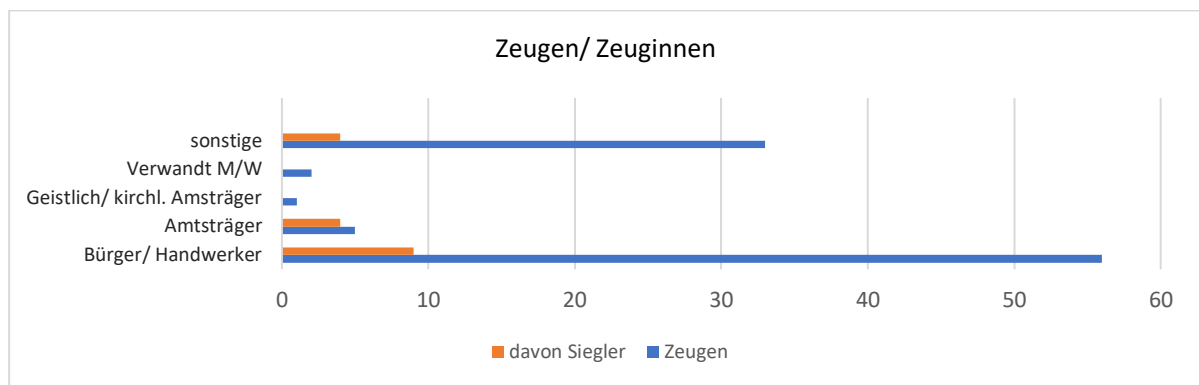
Im Zeitraum 1418 bis 1421 fungierte etwa die Hälfte der Einbringer*innen als Zeug*innen. Da diese bereits im vorangehenden Abschnitt erfasst wurden, sind in Abb. 23 nur solche Zeuginnen und Zeugen erfasst, die mit der Einbringerin/ dem Einbringer vor den Rat traten bzw. als Siegelzeugen²⁸³ zu einem schriftlich verfassten Testament waren. Die ausgewerteten Daten zeigen, dass in diesem Zeitraum auch Frauen als Zeuginnen vor den Rat kamen.²⁸⁴ Die Liste der Zeuginnen und Zeugen hat mehr Gruppen als in der vorangegangenen Periode. Machten früher diejenigen Zeugen, die mit Namen ohne weitere Identifizierung eingetragen wurden, die Mehrheit aus, treten jetzt Bürger und Handwerker als die größte Gruppe hervor. Geistliche gibt es jedoch verschwindend wenig. Die Gruppe der „Sonstigen“ beinhaltet einen „*edel her*“ und viele, deren einzige Identifizierung „*ze Wienn*“ war. Diese Bezeichnung ist nicht klar auszulegen. Auf jeden Fall deutet sie daraufhin, dass derjenige in Wien wohnhaft war.²⁸⁵ Da aber eine Handwerkerbezeichnung fehlt, kein Amtstitel vorhanden ist und sonst nichts darauf hindeutet, dass es sich um einen Bürger handeln könnte, wurde die Einordnung in die Kategorie „Sonstige“ vorgenommen.

²⁸³ Es gab nur männliche Sieglar.

²⁸⁴ Ein Eid wurde für sie nicht aufgezeichnet.

²⁸⁵ Frauen sind in dieser Gruppe nicht anzutreffen.

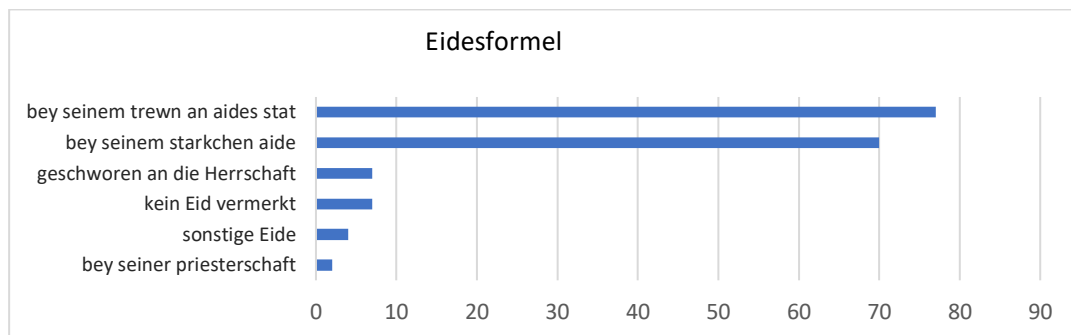
Abb. 23: Zeugen und Zeuginnen nach Gruppen



Es kann beobachtet werden, dass in diesem Zeitraum vermehrt mit der Testatorin nicht verwandte Männer das Geschäft einbringen und als Zeugen fungieren. Es wird seltener, dass Familienmitglieder als Einbringer*innen und Zeuginnen/ Zeugen fungieren. Da sich gleichzeitig auch die Anzahl der geistlichen Einbringern verringert, kann hier vorsichtig eine Tendenz zu Bürokratisierung des Amtsgeschäfts vermutet werden.

Die verzeichneten Eidesformeln blieben gleich. (Abb. 24) Unter „sonstige“ sind verschiedenartige Amtseide zusammengefasst. Es wurden mehrere Fälle registriert, in denen kein Eid vermerkt wurde. Nachträglich kann nicht entschieden werden, ob der Eid einfach nicht eingetragen wurde, oder ob er tatsächlich nicht wichtig war.

Abb. 24: Eidesformeln



6.4 Geschäftsvollstrecker*innen

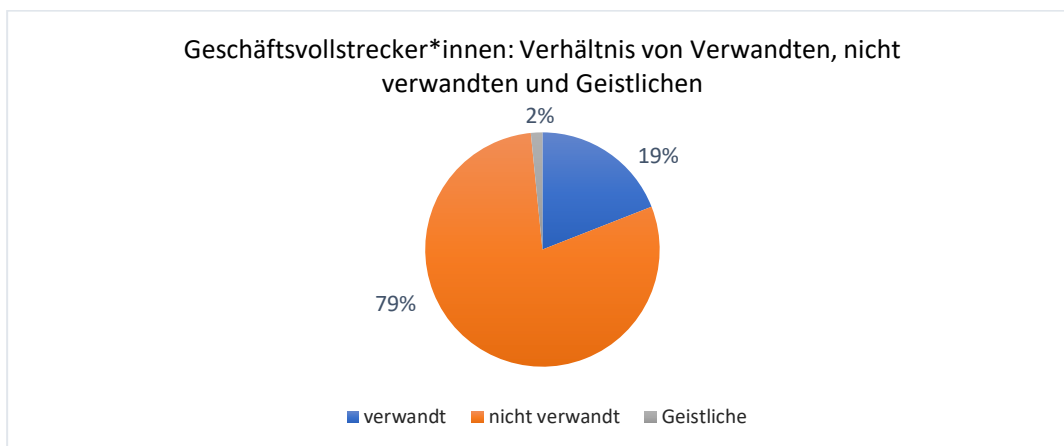
In diesem Zeitraum gab es insgesamt 84 von Frauen verfasste letztwillige Verfügungen. Davon waren 10 im Voraus abgefasste Siegelurkunden. In den verbleibenden 74 Testamenten wurden die Geschäftsvollstrecker*innen in 22 Testamenten von der Testatorin selbst ausgewählt. In 9 Fällen weigerten sich die ausgewählten Geschäftsvollstrecker,²⁸⁶ wurden vom Rat dann aber doch dafür bestimmt. Der Rest der Testamente wurde entweder ohne (genannte)

²⁸⁶ Sie waren durchwegs Männer.

Geschäftsvollstrecker *innen durchgeführt oder vom Rat wurde jemand zu dieser Aufgabe bestimmt. Zwischen November 1419 und Jänner 1421 gibt es nur Testamente, deren Geschäftsvollstrecker²⁸⁷ von Rat bestellt wurden.

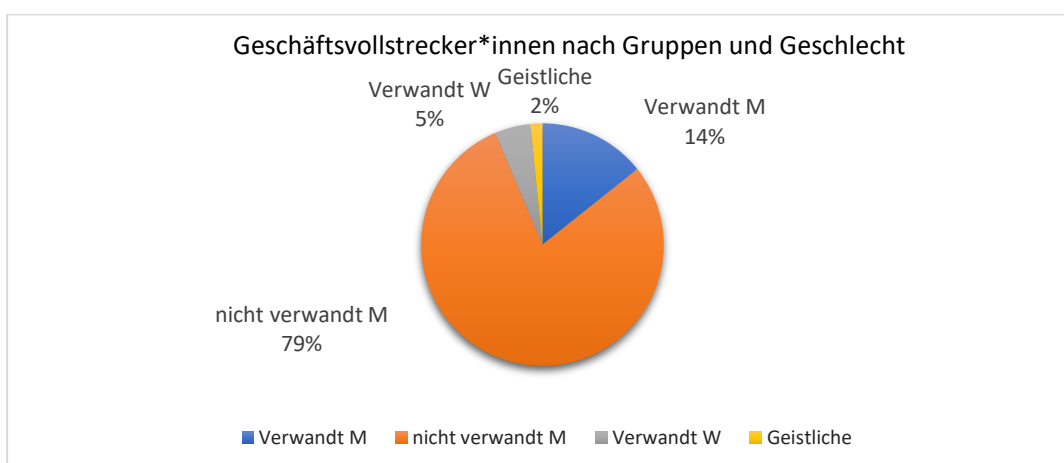
Zuerst wurde das Verhältnis von Verwandten, nicht verwandten Personen und jene aus dem geistlichen Milieu errechnet (Abb. 25). Dabei zeigte sich, dass die Gruppe der nicht verwandten Personen bei weitem überwog. Von den insgesamt 63 Geschäftsvollstrecker*innen waren 19 % (in absoluten Zahlen 12) mit der Testatorin verwandt.

Abb. 25: Geschäftsvollstrecker*innen



Danach wurde das Verhältnis der Geschlechter untersucht (Abb. 26). Alle nicht verwandten Geschäftsvollstrecker waren männlich, unter den 12 Verwandten gab es drei Frauen.

Abb. 26: Geschäftsvollstrecker*innen nach Gruppen und Geschlecht

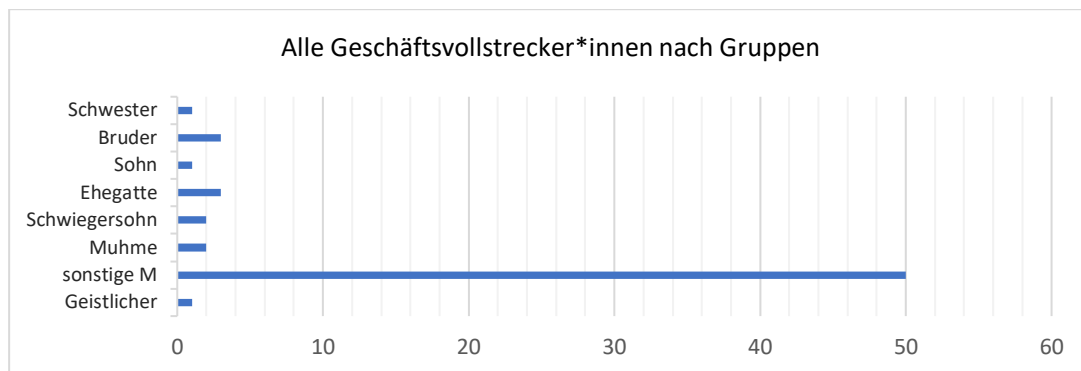


In der detaillierten Analyse wurden die Geschäftsvollstrecker*innen in weitere Kategorien unterteilt. (Abb. 27) Dabei zeigte sich, dass die Gatten in diesem Zeitraum nicht

²⁸⁷ Es handelte sich um nur Männer.

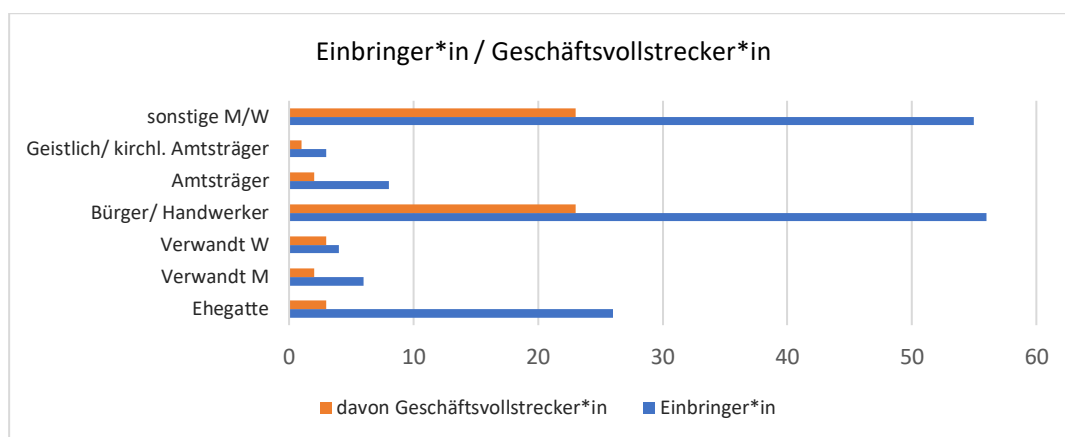
mehr die stärkste Gruppe unter allen erwähnten männlichen Verwandten waren. Obwohl über die Hälfte der Testatorinnen verheiratet war, fungierte in nur drei Testamenten der Ehepartner als Geschäftsvollstrecker. Die Geistlichen wurden als Legatnehmer*innen erfasst, wenn entweder sie persönlich oder die Institution, mit der sie assoziiert waren, ein Legat erhielt – in diesem Zeitraum gab es nur einen Geistlichen als Geschäftsvollstrecker.

Abb. 27: Sämtliche Geschäftsvollstrecker*innen



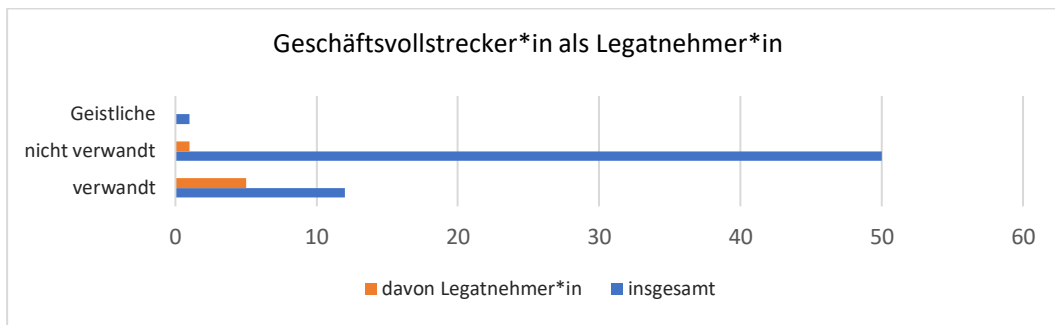
Danach wurde ermittelt, welche anderen Tätigkeiten die Geschäftsvollstrecker*innen ausübten, bzw. ob und wie oft sie mit Legaten bedacht wurden. Dabei zeigte sich, dass die Einbringer*innen oft als Geschäftsvollstrecker*innen funktionierten (Abb. 28).

Abb. 28: Einbringer*in als Geschäftsvollstrecker*in



Die Geschäftsvollstrecker*innen in den Jahren 1418 bis 1421 waren nur mehr selten unter den Legatnehmer*innen zu finden. (Abb. 29). Nur ein Mann in der Kategorie der nicht verwandten Geschäftsvollstrecker war auch ein Legatnehmer, unter den Verwandten waren es eine Frau und fünf Männer, darunter zwei Ehepartner, welche Legate erhielten.

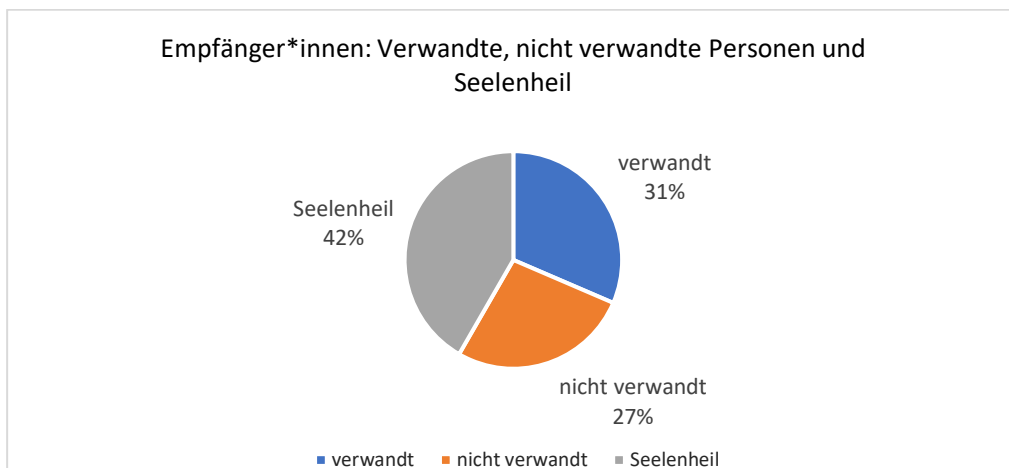
Abb. 29: Geschäftsvollstrecker*in als Legatnehmer*in



6.5 Empfänger*innen

In den 84 Testamenten des 5. Bandes kommen insgesamt 500 Empfänger*innen vor. Die Empfänger*innen sind sowohl individuelle Personen als auch geistliche Institutionen, welche in der untenstehenden Grafik (Abb. 30) gesammelt unter „Seelenheil“ erfasst wurden.²⁸⁸

Abb. 30: Verhältnis der Empfänger*innengruppen



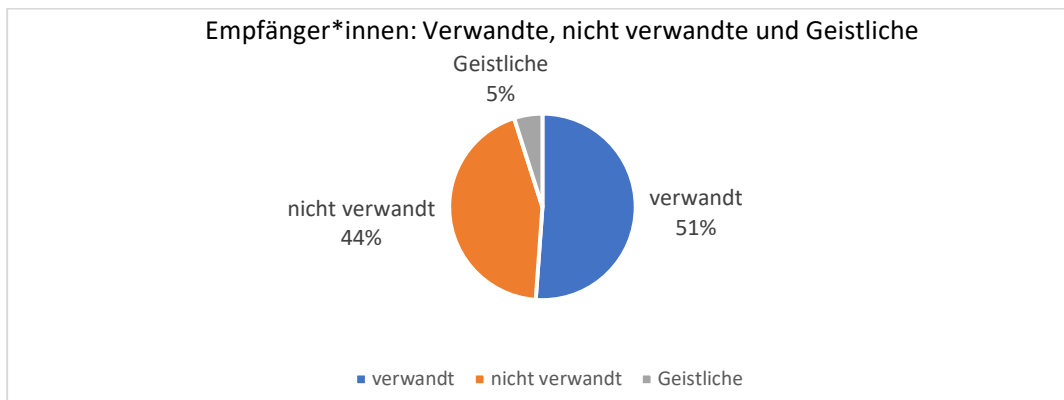
Legate für das eigene Seelenheil bzw. für das Seelenheil bereits verstorbener Verwandten machten über 40% aller Zuwendungen aus; über die Hälfte dieser Empfänger waren namentlich erwähnte Institutionen. Verwandte und nicht verwandte Personen teilten sich den Rest.

Danach wurden alle individuellen Personen erfasst. Es gab 13 unklare Fälle, welche in dieser Tabelle berücksichtigt wurden, obwohl weder ihre Anzahl noch ihr Geschlecht bekannt

²⁸⁸ Diese Prozentsätze sind identisch mit denen im Band 4.

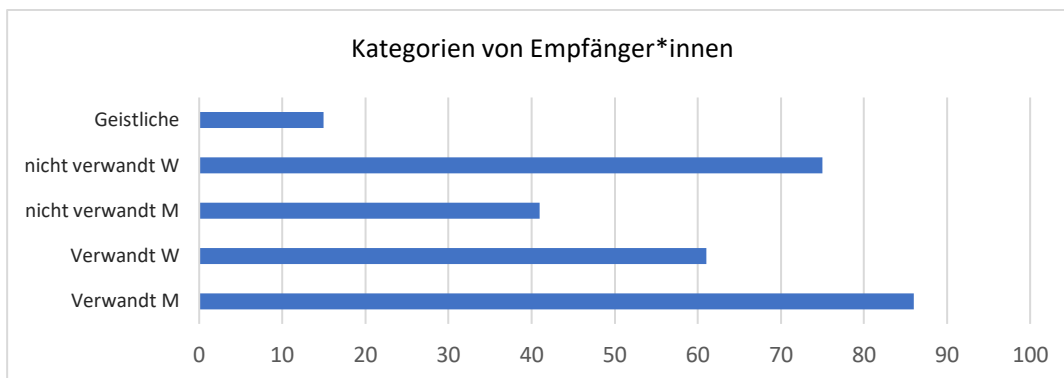
war.²⁸⁹ Verwandte wurden öfter als nicht verwandte Personen genannt (absolute Zahlen 157 / 134), die Geistlichen machten 5 % (=15) aus (Abb. 31).

Abb. 31: Verhältnis der Empfänger*innen



Danach wurden die Geschlechterverhältnisse bei den Empfänger*innen untersucht. Es gibt 142 Männer und 136 Frauen. (Abb. 32). Die größte Gruppe stellen die männlichen Verwandten (inklusive Ehegatten) dar, gefolgt von nicht verwandten Frauen.²⁹⁰

Abb. 32: Empfänger*innenkategorien nach Häufigkeit



Die genauere Aufschlüsselung (Tab. 7) zeigt, dass die größte Gruppe der Empfänger*innen die mit der Testatorin nicht verwandten Frauen waren, gefolgt von nicht verwandten Männern und Ehegatten. Unter den sonstigen Verwandten war die größte Gruppe Muhmen (=18), gefolgt von Söhnen (=17), Schwestern (=15) und Töchtern (=12). In dieser Tabelle wurden die verwandten Geistlichen sowohl in der Kategorie „Geistliche“ als auch in der entsprechenden Verwandtenkategorie gezählt.

²⁸⁹ Davon wurden zehn eindeutig als verwandte und drei als nicht verwandte Personengruppen identifiziert und in zwei spezielle Kategorien aufgenommen. Sie wegzulassen hätte das Bild mehr verzerrt als sie aufzunehmen.

²⁹⁰ Es gab vier Fälle, in denen eine geistliche Person gleichzeitig ein Ordensmitglied war: Band 5/ Nr. 2822, zwei Söhne; Nr. 3113, Muhme; Nr. 3178, Sohn. Diese wurden in dieser Darstellung nur als Verwandte erfasst.

Tab. 6: Empfänger*innen aufgeschlüsselt

Empfänger*in	Anzahl	
Ehegatte	40	
Sohn	17	
Bruder	11	
Vetter	5	
Onkel	1	
Enkel	4	
verwandt M, sonstige	8	
Muhme	18	
Schwester	15	
Tochter	12	
Mutter	3	
Enkelin	2	
verwandt W, sonstige	11	
verwandt unklar	10	
nicht verwandt M	41	
nicht verwandt W	75	
nicht verwandt unklar	3	
Geistliche	19	darunter 4 Verwandte

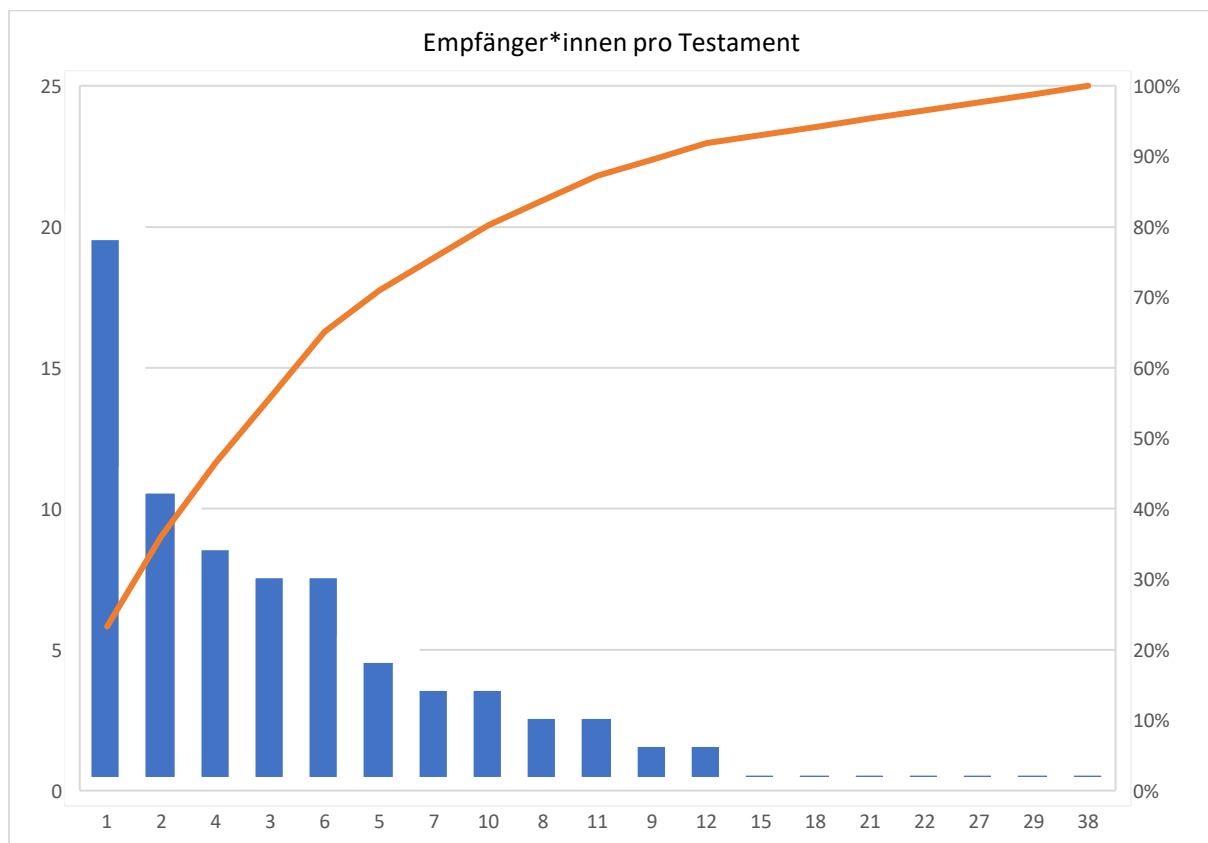
Die Testamente wurden nach Anzahl der Empfänger*innen analysiert. (Tab. 8) Bei einer weiten Streuung zwischen einem und über 20 Legate überwiegen Testamente mit nur einer Verfügung. Nur wenige Testamente haben über 10 Empfänger*innen; einmal wurden sogar 38 Legate gemacht. Der Mittelwert von Empfängerinnen und Empfängern pro Testament beträgt 5,8, der Median liegt hier bei 4.

Tab. 7: Häufigkeit der Anzahl der Empfänger*innen pro Testament

Anzahl pro Testament	Häufigkeit
1 Empfänger*in	20
2 Empfänger*innen	11
3 Empfänger*innen	8
4 Empfänger*innen	9
5 Empfänger*innen	5
6 Empfänger*innen	8
7 Empfänger*innen	4
8 Empfänger*innen	3
9 Empfänger*innen	2
10 Empfänger*innen	4
11 Empfänger*innen	1
12 Empfänger*innen	2
15 Empfänger*innen	1
18 Empfänger*innen	1
21 Empfänger*innen	1
22 Empfänger*innen	1
27 Empfänger*innen	1
29 Empfänger*innen	1
38 Empfänger*innen	1

Das aus dieser Liste hergestellte kumulative Balkendiagramm (Abb. 33) zeigt, dass die Hälfte aller Empfänger*innen aus den kleinen Testamenten (1 bis 4 Empfänger*innen) stammen.

Abb. 33: Empfänger*innen pro Testament

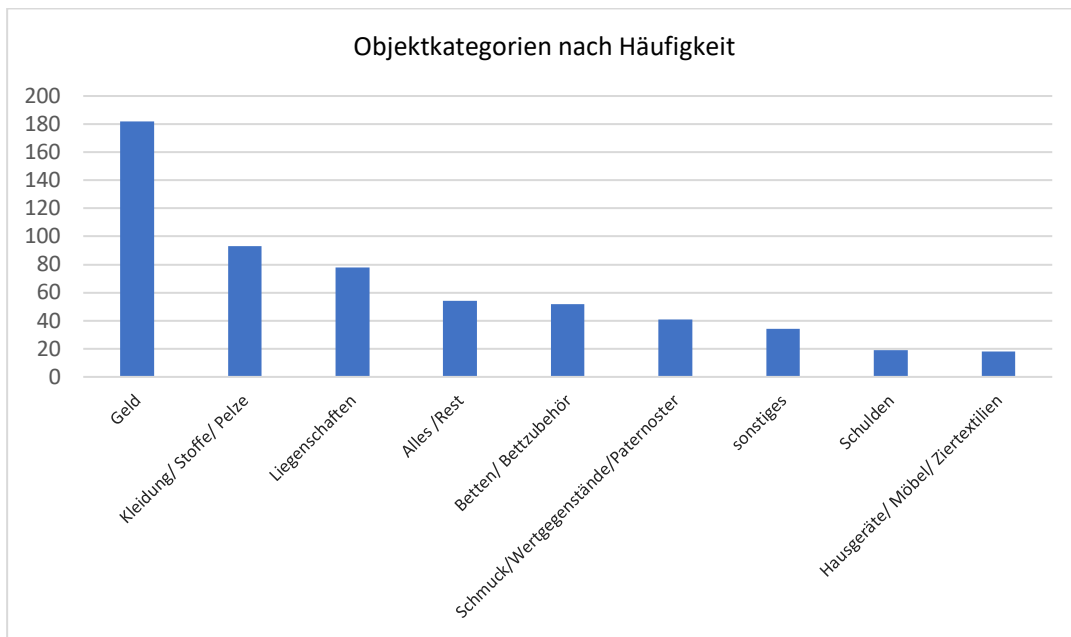


Als Empfänger werden Ehemänner immer seltener erwähnt, je höher die Gesamtzahl der Legate steigt. Ab 15 Empfänger*innen kommen Gatten als Legatnehmer nicht mehr vor, dafür steigt die Anzahl der institutionellen Empfänger. Geistliche bekommen Legate in allen Testamentsgrößen. Die Testamente ab 15 Legaten wurden gleichermaßen von Ehefrauen und Witwen gemacht.

6.6 Objekte

In den Jahren 1418 bis 1421 wurden insgesamt 570 Objektenennungen gemacht. Dazu kommen 184 Verfügungen an Institutionen zwecks Seelenheils sowie 24 Legate für kirchliche Bauwerke, jedoch, anders als in den Vorjahren, nur eine für eine Zeche, jedoch keine für städtische Bautätigkeit. Auch in dieser Periode überwiegt die Kategorie „Geld“ (=182), gefolgt von „Kleidung“ (inklusive Pelze und Stoffe) (=93). „Liegenschaften“ (=78) wurden in diesem Zeitraum häufiger vermacht als „Betten und Bettzubehör“ (=52). In dieser Grafik (Abb. 34) wurden einige Objektkategorien überblickshalber zusammengezogen.

Abb. 34: Objektkategorien nach Häufigkeit



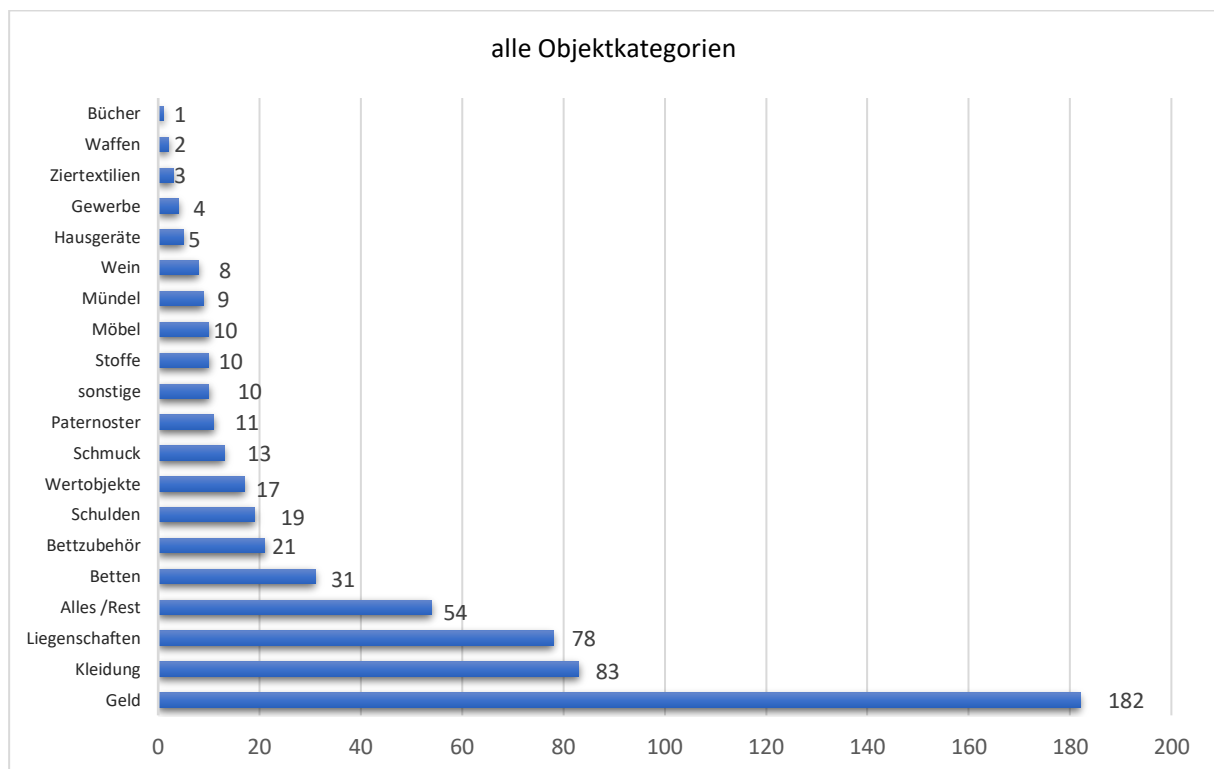
Eine detaillierte Ansicht bietet die folgende Grafik (Abb. 35), in der alle Kategorien separat abgebildet sind. So wird ersichtlich, dass Bücher weiterhin selten vermacht wurden, hingegen werden in dieser Periode Waffen vermacht.

Auch in diesem Zeitraum besaßen Frauen Gewerbebetriebe und gaben sie als Legate weiter.²⁹¹ Es wurden 9-mal Mündel in die Obhut einer oder mehreren Vertrauenspersonen gegeben: eines an eine Frau, eines an ein Ehepaar, in den restlichen Fällen war der Vormund ein Mann. Es handelte sich meist um das eigene Kind bzw. Kinder der Testatorinnen, auch Ziehkinder; in einem Fall stellte die Testatorin ihre Mutter und Schwester in die Obhut ihres Gatten.²⁹²

²⁹¹ Band 5, Nr. 2621 und Nr. 2655: Badestube; Nr. 2936 und Nr. 3086: Fleischbank.

²⁹² Band 5, Nr. 2586 / 1418 Juli 14.

Abb. 35: Alle Objektkategorien



6.7 Querschnitte

In diesem Abschnitt werden die Objekte mit den Empfänger*innen verknüpft, um Vererbungsmuster und Objektkonnotationen sichtbar zu machen.

Die untenstehende Darstellung (Tab. 9) zeigt, dass die unmittelbare Familie: Ehemann, Sohn und Tochter selten Geldlegate bekam. Das Erbe der Ehemänner bestand groÙteils aus „Liegenschaften“ und Legaten aus der Kategorie „Alles/ Rest“, das Erbe der Söhne war hauptsächlic „Liegenschaften“. Bei den Töchtern sind die Kategorien „Geld“, „Schmuck“, „Paternoster“, „Liegenschaften“, „Betten/ Bettzubehör“ sowie „Alles/ Rest“ ungefähr gleichverteilt.

In diesem Zeitraum erhielten die weiblichen Verwandten insgesamt sehr viel mehr Legate als die männlichen. Die weiblichen Verwandten erhielten hauptsächlic „Kleidung“, „Geld“ und „Betten/Bettzubehör“, aber auch „Liegenschaften“, „Schmuck“ und „Paternoster“ in kleineren Mengen; bei den männlichen Verwandten überwogen Geldlegate.

Tab. 8: Querschnitte der Empfänger*innen und Objektkategorien (Teil 1.)

	Ehegatte	Sohn	Tochter	Verwandte W	Verwandte M	Andere W	Andere M
Geld	2	4	4	19	15	25	28
Alles /Rest	24	5	4	2	3	3	1
Liegenschaften	21	10	4	6	6	3	4
Kleidung/ Stoffe/ Pelze	0	1	4	25	3	37	7
Betten/ Bettzubehör	2	4	4	11	3	13	4
Hausgeräte/ Möbel/ Textilien	0	1	1	2	3	4	3
Wein	0	1	0	0	3	0	0
Mündel	3	0	1	0	0	1	4
Schmuck	1	3	5	5	0	3	1
Paternoster	0	0	5	5	0	0	0
Waffen	0	0	0	0	0	0	1
Gewerbe	1	0	0	1	1	0	0
Bücher	0	0	0	0	0	0	0

Auch die anderen, nicht verwandten Frauen erhielten mehr Legate als die anderen Männer. Ihre größten Kategorien waren „Kleidung“, „Geld“ und „Betten/ Bettzubehör“, bei den nicht verwandten Männern überwogen Geldlegate. In diesem Zeitraum wurden auch zweimal Waffen (ein Schwert und Harnische) als Legat vermacht; deren Empfänger war ein nicht verwandter Mann bzw. eine kirchliche Institution.²⁹³ In diesem Band wurde ein Buch als ein Legat vermacht, die Empfängerin war eine Kirche.²⁹⁴ Geldbeträge machen auch in diesem Zeitraum den Großteil der Legate für das „Seelenheil“, die religiösen Institutionen und den Kirchenbau aus; auch Liegenschaften kommen hier vor. Geistliche Institutionen bekamen viel Schmuck und Wertgegenstände, meist Kelche.

Tab. 9: Querschnitte der Empfänger*innen und Objektkategorien (Teil 2.)

	Verwandte (k.G.)	andere (k.G.)	Seelenheil allg.	geistliche Institutionen	Kirchenbau	Schulden	Zeche
Geld	2	1	34	79	17	13	1
Alles /Rest	0	0	7	3	1	2	0
Liegenschaften	4	3	4	10	1	1	0
Kleider/ Stoffe/ Pelze	3	0	6	3	1	0	0
Betten/ Bettzubehör	1	0	3	3	0	0	0
Hausgeräte/ Möbel/ Textilien	0	0	2	2	0	0	0
Wein	0	0	0	3	1	0	0
Mündel	0	0	0	0	0	0	0
Schmuck	0	0	3	7	1	0	0
Paternoster	0	0	0	0	1	0	0
Waffen	0	0	0	1	0	0	0
Gewerbe	0	0	0	1	0	0	0
Bücher	0	0	0	1	0	0	0

Die Legate für Knechte und Mägde bestanden hauptsächlich aus Geld und Kleidung. Mägde bekamen zudem „Betten/ Bettzubehör“, ein Knecht bekam in einem Fall *ein guete*

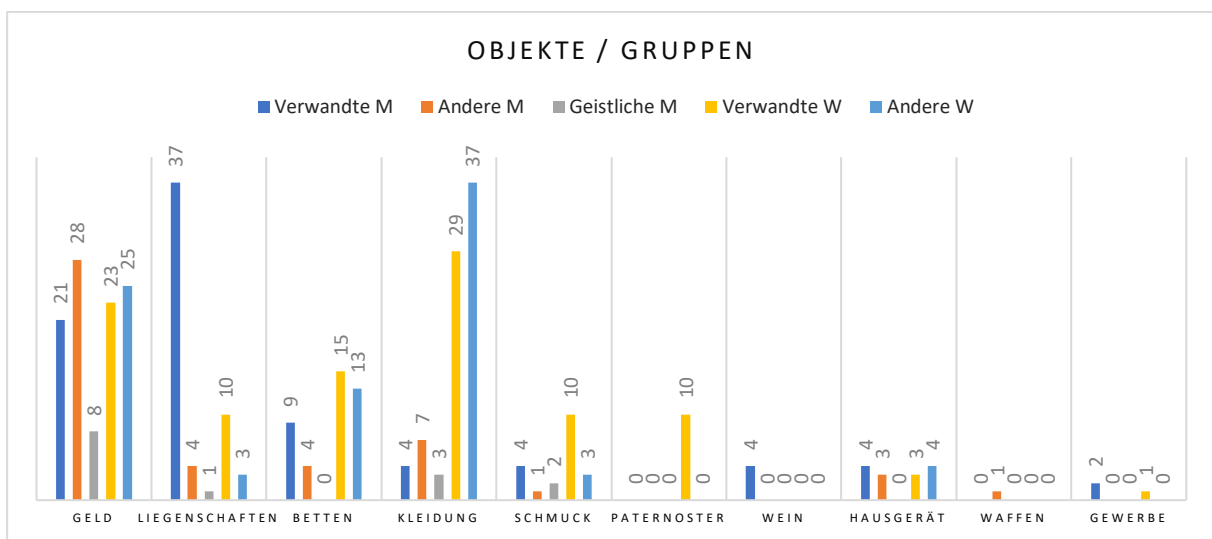
²⁹³ Band 5, Nr. 2796 / 1419 November 18; Band 5, Nr. 2828 / 1419 Dezember 9 (1418 Januar 28, Wien).

²⁹⁴ Band 5, Nr. 2828 / 1419 Dezember 9 (1418 Januar 28, Wien).

*scher*²⁹⁵. Die Haushälterinnen erhielten ebenfalls Geld, Kleidung und Betten, doch bekamen die *schafferin* Kunigunde und der *schaffer* Hanns von Frau Elsbeth, Witwe von Jörg Newer, beide einen Weingarten als Legat vermacht.²⁹⁶

Bei der Detailaufschlüsselung von Empfänger*innen nach Gruppen und Geschlecht (Abb. 36) fällt im Bereich der „Kleidung“ eine starke Repräsentation der Frauen auf. In den Kategorien „Betten/ Bettzubehör“, „Schmuck“, und „Paternoster“ ist ebenfalls eine deutliche Präferenz für verwandte Frauen zu sehen.

Abb. 36: Objekte und Empfänger*innen nach Gruppen



Die männlichen Empfänger überwiegen in der Kategorie „Liegenschaften“; — dies ist zum Großteil auf die Ehemänner zurückzuführen. „Wein“ wurde ausschließlich an Männer vermacht. In der Periode 1418 bis 1421 wurden vier Gewerbebetriebe von den Testatorinnen hinterlassen, je zwei Badestuben und Fleischbänke. Drei wurden an Verwandten vermacht, eines an eine weibliche Verwandte und zwei an männliche Verwandten, der vierte ging wieder, wie in der vorangegangenen Periode, an eine Kirche.²⁹⁷ Die geistlichen Männer erhielten hauptsächlich „Kleidung“ und „Geld“ als Legate, in einem Fall auch eine Liegenschaft. Dies wurde von Frau Elsbeth, Witwe von Jörg Newer²⁹⁸ an den Chorherrn Liephart *zu ainer ewigen mezz und meiner zwah mann und meiner und aller unser voruordern und nachkomen und aller gelaubigen selen hails willen* vermacht.

²⁹⁵ Band 5, Nr. 2660 / 1419 Januar 31.

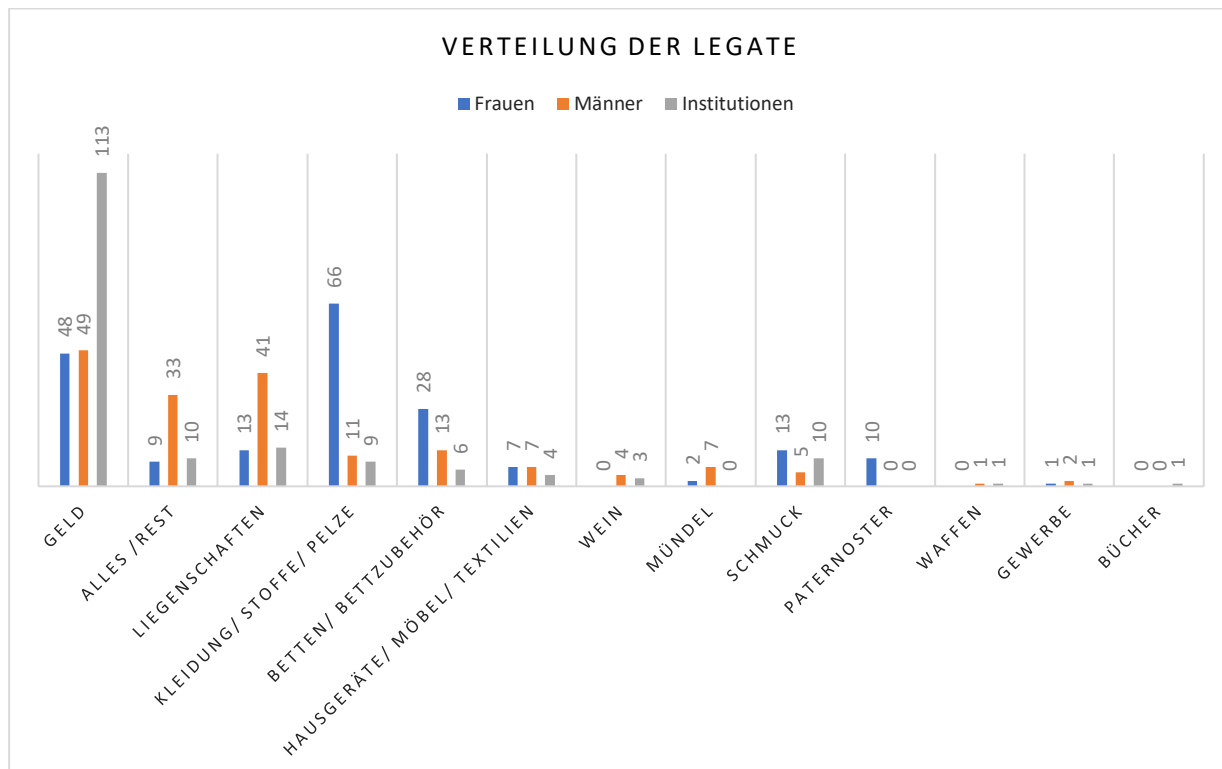
²⁹⁶ Band 5, Nr. 2828 / 1419 Dezember 9 (1418 Januar 28, Wien).

²⁹⁷ Band 5, Nr. 2621 und Nr. 2655: Badestube; Nr. 2936 und Nr. 3086: Fleischbank.

²⁹⁸ Band 5, Nr. 2828 / 1419 Dezember 9 (1418 Januar 28, Wien).

Für die Jahre 1418–1421 wurden abschließend Ergebnisse in Bezug auf Geschlechter und Institutionen analysiert (Abb. 37). Dabei zeigt sich deutlich, dass Geldlegate am häufigsten an geistliche Institutionen vermacht wurden. Legate aus den Kategorien „Liegenschaften“ und „Alles/ Rest“ bekamen am häufigsten Männer, bei Frauen überwogen Legate aus den Kategorien „Kleidung“ und „Betten“ sowie „Paternoster“ und „Schmuck“.

Abb. 37: Verteilung der Legate nach Gruppen (Geschlecht und Institutionen)



Die Zuweisung von Objekten nach dem Geschlecht ist bei den meisten Kategorien klar zu erkennen. „Wein“ und „Waffen“ wurden nur an Männer und Institutionen vermacht, „Paternoster“ nur an Frauen. „Kleidung“ ging hauptsächlich an Frauen, „Liegenschaften“ an Männer, Geldlegate und Haushaltsobjekte waren geschlechtsneutral.

7 Zusammenfassung der Jahre 1395 bis 1421

In diesem Kapitel führe ich die Daten der Arbeiten von Carina *Siegl* und Leon *Pürstinger* mit meinen eigenen zusammen. Da die Zahl der Testatorinnen von Band zu Band zwischen 84 und 116 fluktuiert²⁹⁹, hatte ein Vergleich von absoluten Zahlen wenig Sinn. Alle Angaben von den bereits gemachten Untersuchungen wurden daher neu tabelliert und in Prozente umgerechnet, wodurch die Datensätze miteinander vergleichbar wurden. Es können hier auch nur jene Dimensionen erfasst werden, die von allen behandelt wurden. Weil manche meiner Kategorien feiner als die vorherigen Arbeiten sind, konnte ich für diese Zusammenfassung meine gewonnenen Daten nicht immer direkt verwenden, manche Kategorien musste ich zusammenziehen, um die Zahlen kompatibel zu machen. Aus den so gewonnenen Datensätzen wird der Trend und die Entwicklung ersichtlich.

7.1 Testatorinnen

In allen Stadtbüchern war in den Frauentestamenten die relationale Identifikation durch Verwandtschaftsverhältnisse und den Familienstand wichtig und nahm mit der Zeit zu. Sie blieb über den gesamten Zeitraum hinweg die meistgenutzte Form der Identifikation, oftmals in Kombination mit anderen Bezeichnungen. Die etwas salopp anmutende Form dieser Identifikationsart (vom Typ “[*Ann, des Pierpamer*] hausfraw”) wurde ohne einen höflichen Titel nur durch den Familienstand und den Gatten oder fallweise durch einen anderen Verwandten gemacht. Diese Art von Namensnennung war zu Beginn des 15. Jahrhundert mit 13 % selten, betraf aber bis 1421 bereits 62 % aller Nennungen. (Vgl. Abb. 38.)

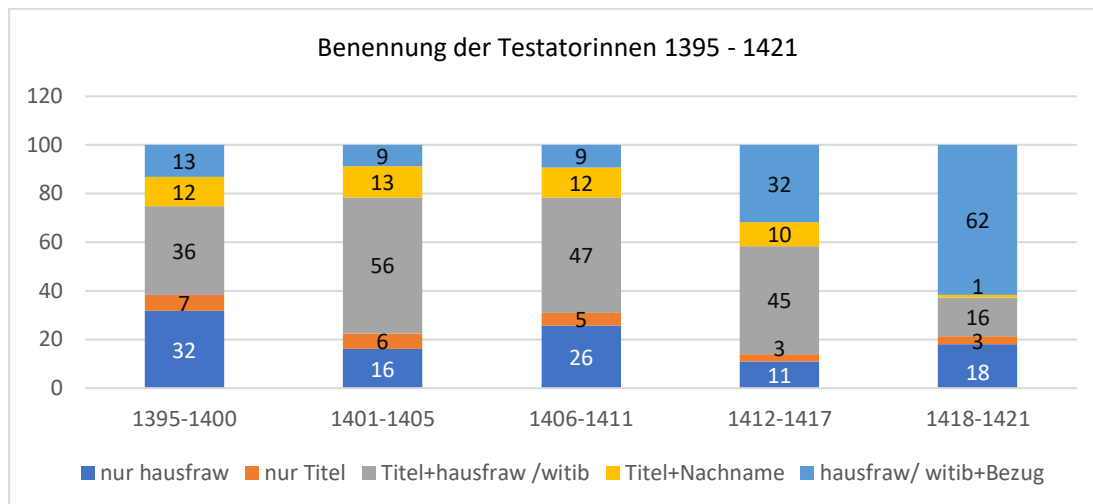
Bei der Verwendung von Titeln gab es verschiedene Kombinationsmöglichkeiten: entweder mit Vornamen, mit Vor- und Nachnamen oder mit der relativen Kennung (“*fraw* [*Ann, des Pierpamer*] hausfraw/ witib/ muter etc.”)³⁰⁰. Die Verwendung eines reinen Titels ohne relative Kennung war über den ganzen Zeitraum hinweg selten. Kombinierte Identifikationen mit Titel wurden in den ersten vier Bänden jeweils am häufigsten verwendet (55%, 75%, 64%, 58%), in den letzten vier Jahren jedoch betrug die Häufigkeit der Angabe eines oder mehrerer Titel („*fraw*“ bzw. „*erber fraw, fraw* [*Ann*]“) nur noch 20% der untersuchten Fälle.

²⁹⁹ Band 1 beinhaltet 86 Testamente der Frauen, Band 2: 103; Band 3: 116; Band 4: 116; Band 5: 84.

³⁰⁰ Band 4, Nr. 2014, *fraw Elsbet*; Nr. 1882, *fraw Kathrey die Zeysin in der Landstrazz*; Bad. 5, Nr. 2546, *fraw Ann, Peters des Gemachs hausfraw*.

Die Verwendung der mit Titel kombinierten Nachnamen blieb bis 1417 ungefähr konstant, jedoch in den vier Jahren danach gab es nur zwei Testatorinnen, die einen Nachnamen trugen.³⁰¹

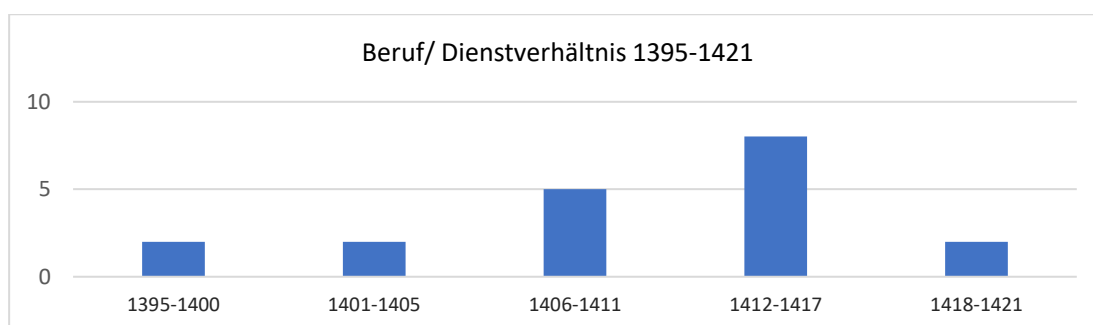
Abb. 38: Benennung von Testatorinnen 1395-1421 (prozentuelle Werte)



Die Bezeichnung Bürgerin ist sporadisch in 3 der 5 ausgewerteten Bänden der Stadtbücher anzutreffen. In den Jahren 1401 bis 1411 und 1418 bis 1421 gab es je zwei Nennungen, in den anderen Jahren keine. In jeder Periode kamen mehrere Egodokumente in Form von schriftlich verfassten Testamenten vor, aber in der einleitenden *Intitulatio* ihrer Urkunden bezeichneten sich nur wenige Testatorinnen als Bürgerinnen.

Die Identifikation durch den Beruf oder das Dienstverhältnis blieb in der Minderheit. Auch wenn Frauen Gewerbebetriebe hatten (und weitervererbten), dienten Berufsbezeichnungen nur in den seltenen Fällen zur Identifikation.

Abb. 39: Nennungen von Beruf / Dienstverhältnis (absolute Zahlen)



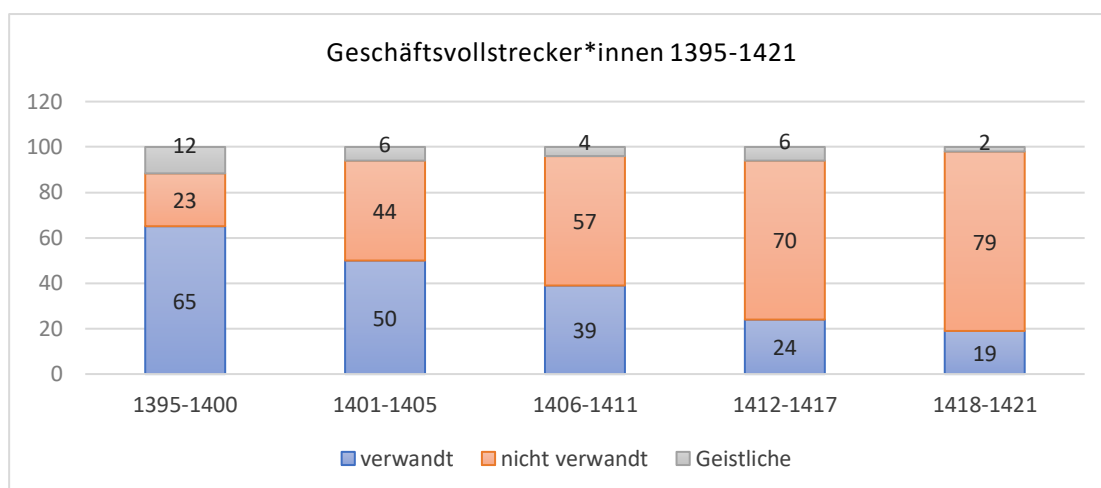
³⁰¹ Vgl. Band 5, Nr. 3132 / 1421 April 22, *Margarethe Geysel vor Kernertor*; Nr. 3113 / 1421 April 1, *fraw Gedraut Perchtoldinn der Goltsmidin tochter*. Da in den anderen Bänden die Kombination Titel+Nachname erfasst wurde, habe ich das Testament Nr. 3132 hier nicht berücksichtigen können.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in der Periode von 1395 bis 1417 die Verwendung von Titeln dominant war, aber in den Jahren 1418–1421 keine starke Rolle mehr spielte. Da die Verwendung der Höflichkeitsform abnahm, gewann die relative Kennung durch den Familienstand und die Nennung des Gatten bzw. eines anderen Verwandten an Bedeutung. Der Grund für diese Entwicklung könnte an einer Schreiberkonvention liegen, es könnte auch um neue Bevölkerungsschichten handeln, die früher keine Testamente machen konnten.

7.2 Geschäftsvollstrecker*innen

Geschäftsvollstrecker*innen wurden zuerst hinsichtlich ihrer Verwandtschaft mit der Testatorin ausgewertet (Abb. 40). Die untenstehende Grafik zeigt die relative Häufigkeit der Verwandten, nicht verwandten Personen und solcher, die als Geistliche identifiziert wurden³⁰². In dem gesamten Zeitraum nahm die Zahl der verwandten Geschäftsvollstrecker*innen gleichmäßig ab und entsprechend stieg der Prozentsatz der nicht verwandten Personen stetig.

Abb. 40: Entwicklung von 1395 bis 1421 (prozentuelle Werte)

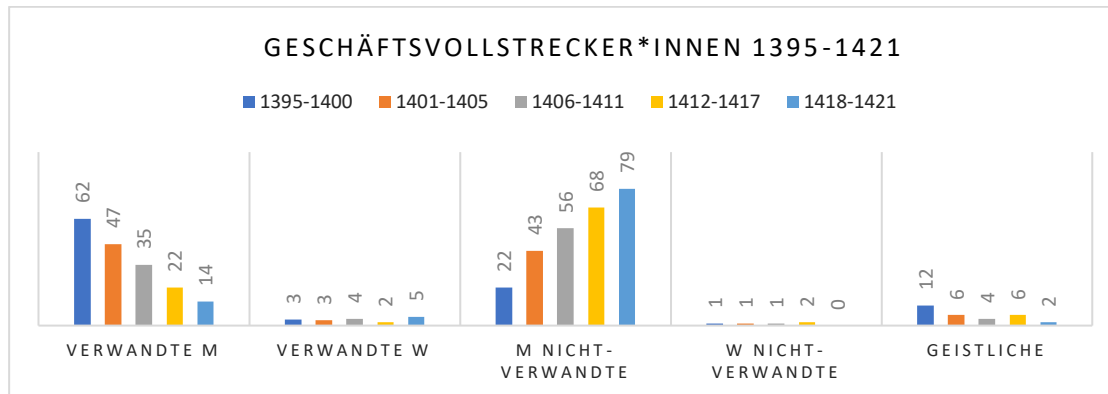


Wenn diese Kategorisierung um den Faktor Geschlecht ergänzt wird, zeigt sich, dass Frauen als Geschäftsvollstreckerinnen deutlich in der Minderzahl waren. Diagramm (Abb. 41) zeigt, dass die Zahl der männlichen Verwandten als Geschäftsvollstrecker ständig abnahm. Diese Entwicklung geschah zugunsten der nicht verwandten Männer, die in der letzten untersuchten Periode die größte Gruppe aller Geschäftsvollstrecker*innen ausmachen. Die Zahl der Geistlichen ging ebenfalls bis Ende des Analysezeitraumes zurück. Am Anfang dieser Untersuchung waren sie zumeist als Geschäftsvollstrecker für Witwen anzutreffen, vor allem

³⁰² Dies gilt für explizit angegebene Verwandtschaften. Darüber hinaus können verwandtschaftliche Beziehungen bestanden haben, welche jedoch im Rahmen dieser Arbeit nicht ermittelt werden können. Verwandte Geistliche wurden nur als Verwandte gezählt.

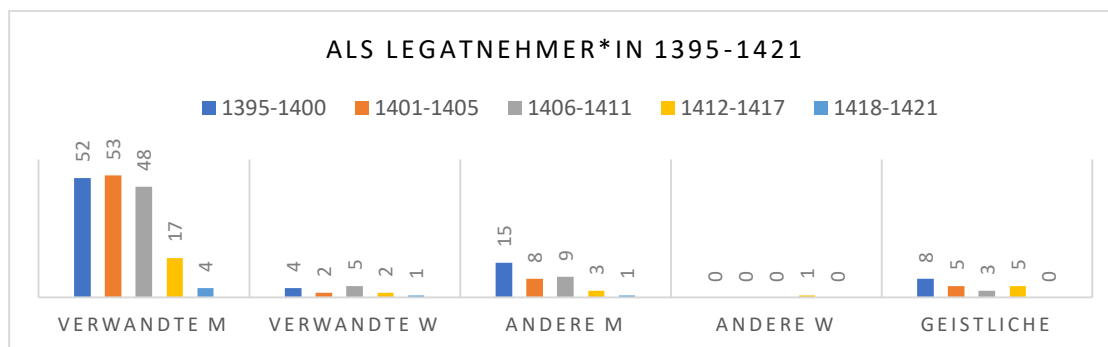
dann, wenn die Institution, die sie vertraten, ein bzw. mehrere Legate erhielt.³⁰³ Da Frauen und Geistliche kaum eine Rolle spielten, ist hier die Verlagerung der Machtverhältnisse zwischen zwei Gruppen von Männern zu sehen.

Abb. 41: Geschäftsvollstrecker*innen nach Gruppen und Geschlecht (prozentuelle Werte)



Zuletzt wurde erfasst, inwieweit Geschäftsvollstrecker*innen auch als Legatnehmer*innen vorkommen (Abb. 42). Es zeigt sich, dass von 1395 bis 1411 vor allem männliche Verwandte (vornehmlich die Gatten) am Nachlass beteiligt waren. In der Zeit von 1412 bis 1417 und 1418 bis 1421 ist eine deutliche Abnahme in allen Kategorien der am Nachlass beteiligten Geschäftsvollstrecker*innen zu beobachten.

Abb. 42: Geschäftsvollstrecker*innen als Legatnehmer*innen (absolute Zahlen)³⁰⁴



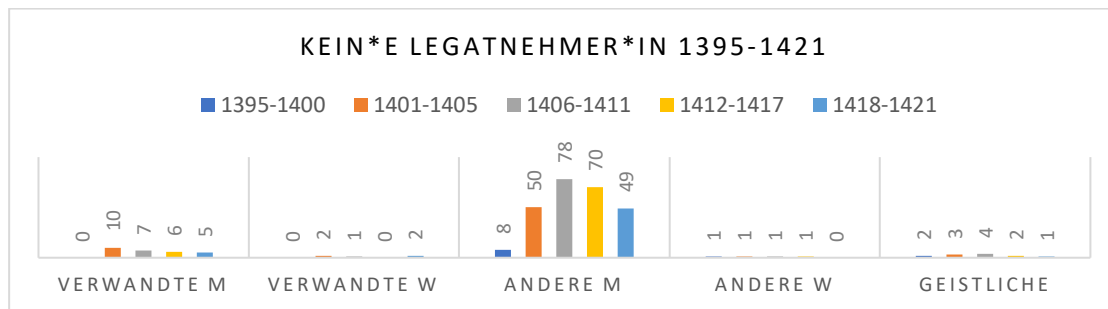
Die folgende Grafik (Abb. 43) zeigt die Kehrseite der obigen Darstellung. Daraus ist folgendes zu entnehmen: Die in den Jahren 1395 bis 1400 als Geschäftsvollstrecker vorkommenden männlichen Verwandten waren alle gleichzeitig Legatnehmer, ab 1400 gab es auch männliche Verwandte als Geschäftsvollstrecker ohne Beteiligung am Nachlass. In der Zeit von 1395 bis 1400 gab es mehr männliche nicht verwandte Geschäftsvollstrecker, welche auch Legate bekamen, als solche, die nur als Geschäftsvollstrecker fungierten. Nach dieser Periode

³⁰³ Vgl. Siegl, 73.

³⁰⁴ Da die Gesamtzahl der Geschäftsvollstrecker*innen als Legatnehmer*innen stark variiert, wurden hier absolute Zahlen verwendet. Im Band 5, z.B., machen vier Männer aus sechs Beteiligten 75% aus.

nahm die Zahl der Geschäftsvollstrecker ohne Legate deutlich zu. Die Anzahl der Geistlichen und Frauen war hier stets gering.

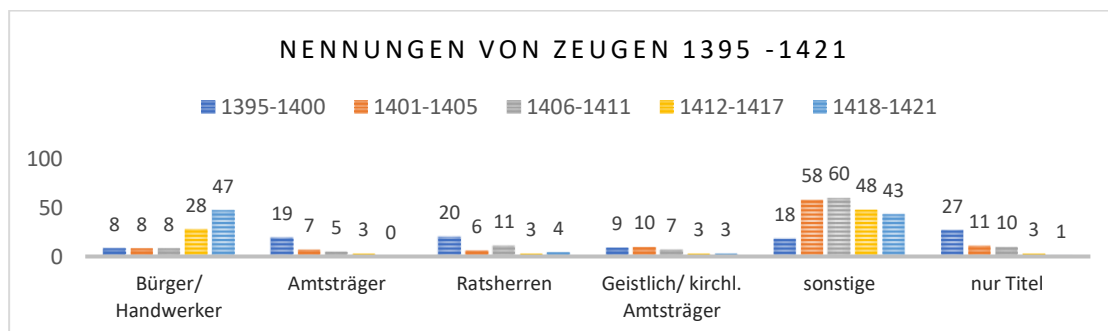
Abb. 43: Geschäftsvollstrecker*innen ohne erhaltenen Legate (absolute Zahlen)



7.3 Zeugen

Die auftretenden Zeugen³⁰⁵ konnten in vier Gruppen eingeordnet werden: Ratsherren, weitere städtische Amtsträger³⁰⁶, Geistliche sowie Bürger bzw. Handwerker. Ferner wurden Fälle erfasst, in denen der Zeuge bzw. die Zeugen kollektiv mit Titel angesprochen wurden („erber priester / erber her / erber lewt“) sowie Fälle, wo der Zeuge keine weitere Identifikation trägt.³⁰⁷

Abb. 44: Nennungen von Zeugen (prozentuelle Werte)



Der Anteil der Bürger und Handwerker in dieser Funktion stieg ab 1412 von 8% auf 47%, während sich derjenige der Amtsträger von 19% auf 0% verringerte. Aus dem obigen Diagramm (Abb. 44) wird außerdem ersichtlich, dass der Anteil der kirchlichen Amtsträger und Ratsherren mit der Zeit stark zurück ging. Die Erwähnung von Titeln verringerte sich.

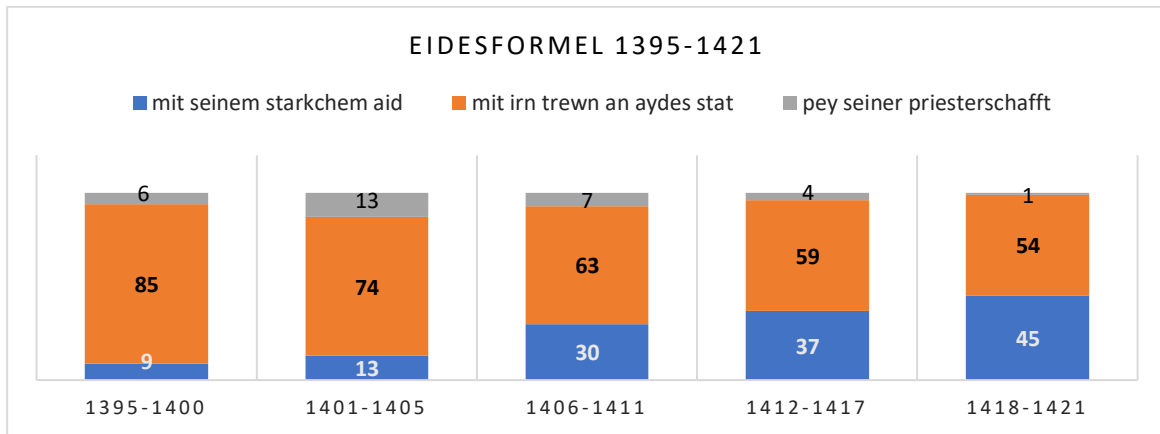
³⁰⁵ Obwohl es vereinzelt Zeuginnen gab, können sie in dieser Zusammenfassung nicht berücksichtigt werden. Es können hier nur jene Dimensionen erfasst werden, die von allen Untersuchungen behandelt wurden.

³⁰⁶ Vgl. Band 4, Nr. 2377, *Peter Baur, ambtman in Werd*.

³⁰⁷ Im Zeitraum 1412-1421 wurden dazu Fälle gerechnet, bei denen ein Ortszusatz ohne weitere Identifikationen verwendet wurden („ze Wienn / in der Laymgrub“ o.ä.).

Die Änderung in den Zeugengruppen spiegelt sich in der Art der Eidesformel wider. Der „starke Eid“ war für Diener und Handwerker in Verwendung³⁰⁸; folglich kann hier eine starke Zunahme von diesem Eid beobachtet werden.

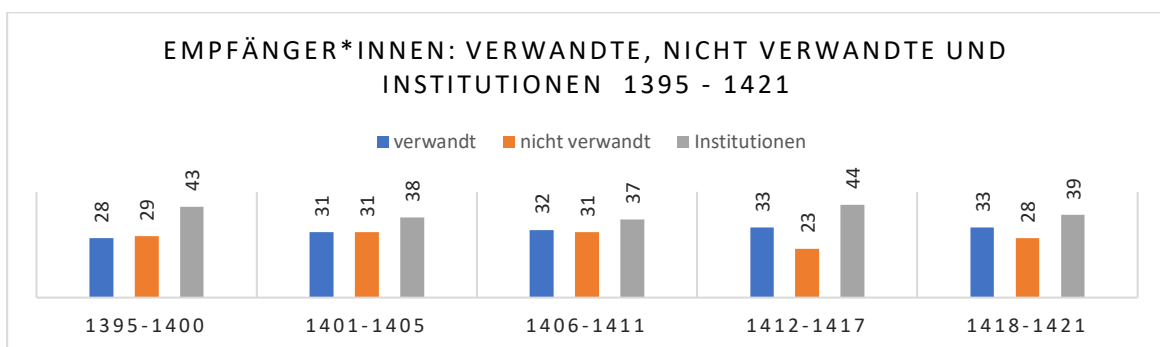
Abb. 45: Eidesformel (prozentuelle Werte)



7.4 Empfänger*innen

Der Vergleich der Gruppen von Empfänger*innen – Verwandte, nicht verwandte Personen und Institutionen – zeigt, dass die Institutionen die meisten Legate bekamen. Die Sorge um das Seelenheil äußerte sich in vielen kleinen Legaten, welche die Testatorinnen an mehrere Institutionen stifteten. Die hohe Anzahl der Legate zum Seelenheil unterlag zwar über die Jahrzehnte gewissen Schwankungen, blieb aber immer dominant.

Abb. 46: Empfänger*innen nach Gruppen (prozentuelle Werte)



Die Gruppen von verwandten und nicht verwandten Personen wurden zuerst nach Geschlecht differenziert (Tab. 11). Dabei konnte festgestellt werden, dass das Verhältnis von Empfängerinnen zu Empfängern immer recht ausgeglichen war.

³⁰⁸ Vgl. Pürstinger, 24.

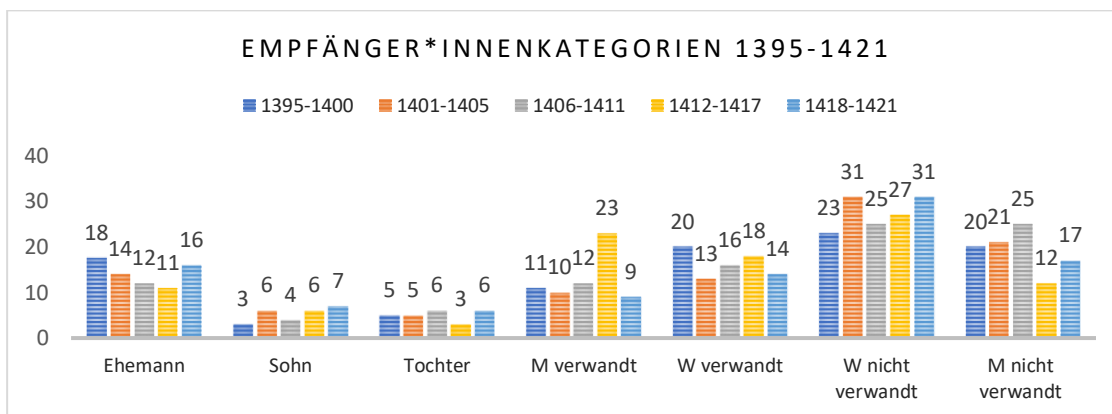
Tab. 10: Empfänger*innen nach Geschlecht in %

	M	W
1395-1400	52	48
1401-1405	51	49
1406-1411	53	47
1412-1417	52	48
1418-1421	49	51

Die Ergebnisse einer weiteren Differenzierung hinsichtlich des Verwandtschaftsgrades und Geschlechts sind in der nachstehenden Grafik sichtbar (Abb. 47). Ehemänner erhielten die meisten Legate; unter den Kindern wurde kaum ein Unterschied zwischen Sohn und Tochter gemacht.

Wenn die weitere Verwandtschaft und die nicht verwandten Personen als Empfänger*innen gesondert betrachtet werden, verschieben sich die Verhältnisse. Es ist bemerkenswert, dass sowohl bei den nicht verwandten Personen als auch bei Verwandten eine Mehrheit an Empfängerinnen nachweisbar ist. Die Bevorzugung der Frauen ist in fast allen Zeiträumen zu beobachten mit der Ausnahme der Jahre 1412–1417, in denen männliche Verwandte an zweiter Stelle nach nicht verwandten Frauen waren.

Abb. 47: Empfänger*innen aufgeschlüsselt (prozentuelle Werte)



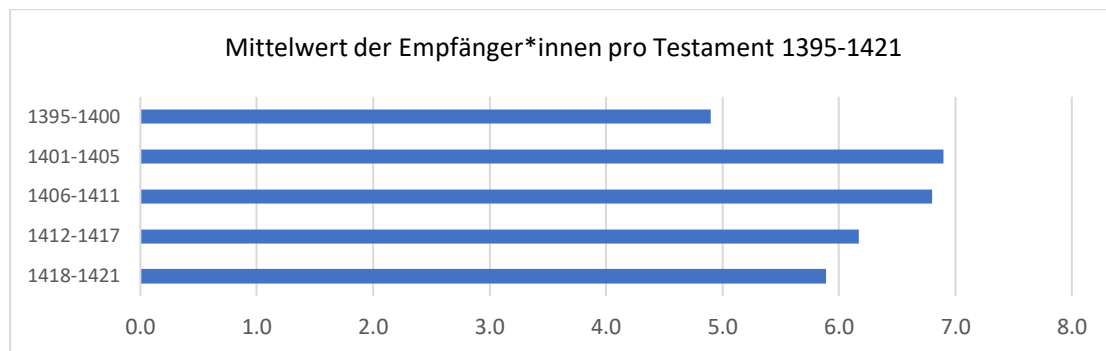
Die höchste Anzahl von Empfängerinnen und Empfängern pro Testament ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich (Tab. 12). Die Testamente mit dieser Höchstmenge bleiben die Ausnahme, die meisten Testamente enthielten in allen untersuchten Zeiträumen 1 bis 4 Legate.

Tab. 11: Höchstanzahl Legate per Testament

1395-1400	22
1401-1405	29
1406-1411	42
1412-1417	52
1418-1421	38

Aus der Anzahl der gemachten Legate wurden die Mittelwerte errechnet (Abb. 48). Im ersten Band des Stadtbuches beträgt das Mittelwert 4,9 Legate pro Testament. In den Jahren 1401 bis 1412 bewegte sich der Wert gegen 7; danach verringerte er sich wieder. Ob das einen Trend anzeigt, kann nur durch die Untersuchung der bis 1430 reichenden Überlieferung der Wiener Stadtbücher beantwortet werden.

Abb. 48: Anzahl der Empfänger*innen pro Testament



7.5 Objekte

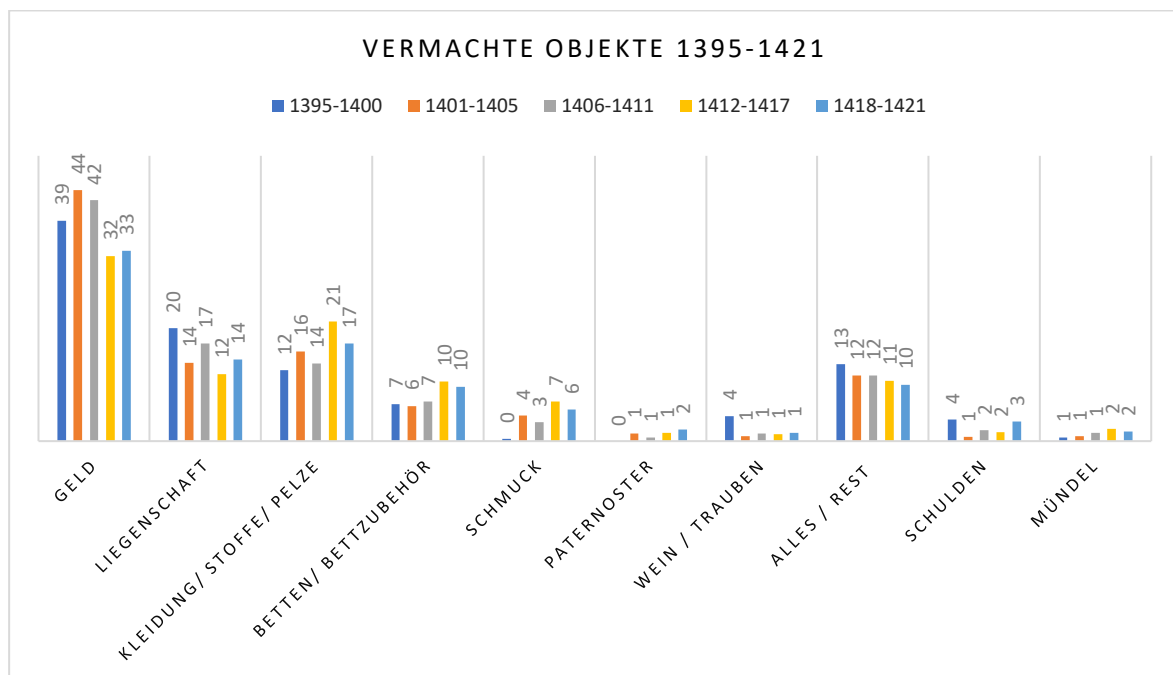
Die Auswertung der jeweiligen Objekte nach Kategorien ergibt, dass über die Jahre hinweg Geldbeträge die am häufigsten vermachten Legate waren. An zweiter Stelle waren abwechselnd „Liegenschaften“ bzw. die Kategorie „Kleidung/ Stoffe/ Pelze“. Die Kategorie „Alles/ Rest“ wechselte von dritter Stelle in der Zeit von 1395 bis 1400 auf die vierte für die ersten zwei Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts. „Betten/ Bettzubehör“ war meistens an der fünften Stelle. In der Kategorie „Schmuck/ Wertobjekte“ gab es in der Periode von 1395 bis 1400 nur zwei Legate, was nicht einmal 1 % aller Legate ausmachte³⁰⁹, später stieg der Schmuckanteil auf 6 %.

„Bücher“ und „Gewerbe“ fanden keinen Platz in der Darstellung, da ihre Zahl relativ zu allen anderen Legaten stets niedrig war. Sie geben jedoch wichtige Hinweise zu den Testatorinnen, zu ihrer Bildung und ihre Geschäftsmöglichkeiten, deshalb ein kurzer Überblick: In der Periode 1401 bis 1406 wurden fünf Bücher als Legate vermacht, 1412 bis 1417 waren es zwei und zwischen 1418 und 1421 ein Buch. Vererbte Gewerbebetriebe erschienen in den Testamenten von 1412 bis 1417 auf, da waren es zwei.³¹⁰ In der letzten Periode 1418–1421 steigerte sich deren Zahl auf vier.

³⁰⁹ Werte unter 1% werden nicht angezeigt.

³¹⁰ Der Gewerbebetrieb im Testament Nr. 1937 / 1412 November 5 wurde zur Hälfte an eine Zeche und eine geistliche Institution vermacht, wodurch sie doppelt gezählt wurde.

Abb. 49: Objektkategorien nach Häufigkeit (prozentuelle Werte)



7.6 Querschnitte

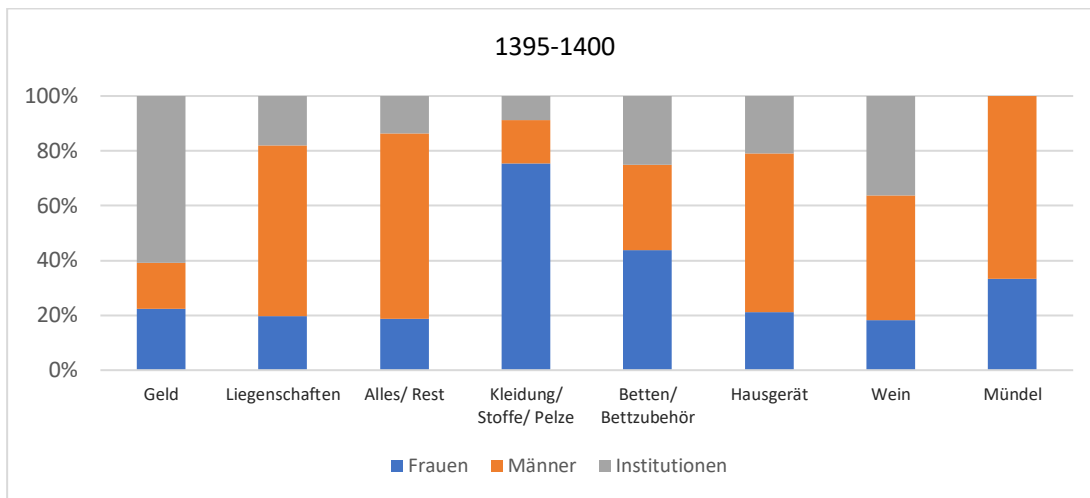
Unter „Querschnitte“ wird der Frage nachgegangen, welche Empfängergruppen mit welchen Objekten bedacht wurden. Alle Angaben wurden prozentuell erfasst.

7.6.1 Nach edierten Bänden getrennt

Die so errechneten Werte für die jeweiligen Zeiträumen sind wie folgt:

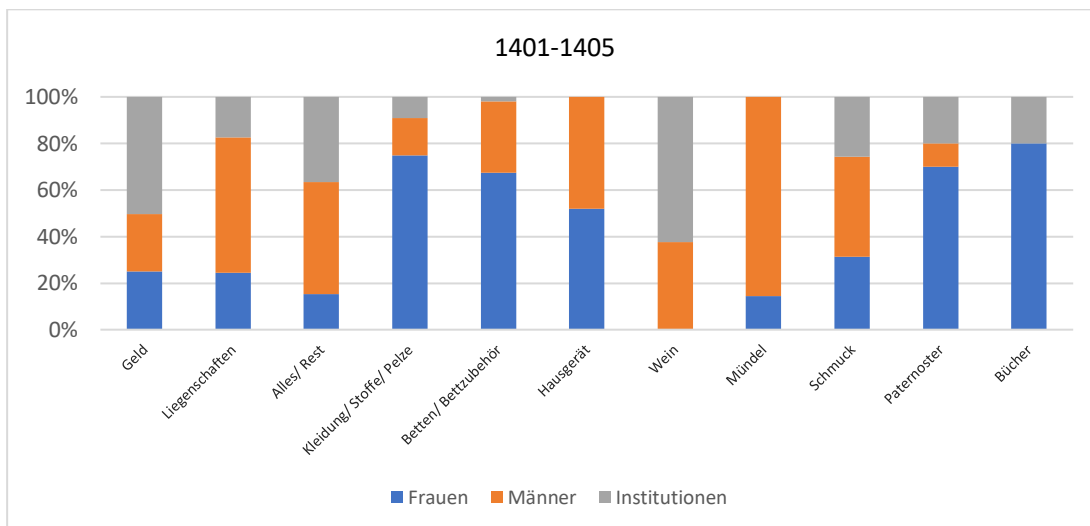
Im ersten Band der Stadtbücher **von 1395 bis 1400** gab es nur wenige Objektkategorien. (Abb. 50) Institutionen bekamen meist Geldlegate, Frauen wurden bei „Kleidung“ und „Betten/ Bettzubehör“ deutlich bevorzugt. Männer bekamen hauptsächlich „Liegenschaften“ und Legaten in den Kategorien „Hausgeräte“ und „Alles/ Rest“, ihnen wurden auch die meisten Mündel zugesprochen.

Abb. 50: Alle Empfänger*innen und Objekte nach Gruppen 1395 bis 1400



In der darauffolgenden 5-Jahresperiode **von 1401 bis 1405** (Abb. 51) kamen einige neue Objektkategorien dazu: „Hausgerät“, „Schmuck/ Wertobjekte“, „Paternoster“ und „Bücher“. Institutionen erhielten neben „Geld“ auch „Wein“, Frauen bekamen meist „Kleidung“, „Betten“, „Paternoster“ und „Bücher“, Männer mehr an „Liegenschaften“ und Legate in der Kategorie „Alles/ Rest“. Neutrale Kategorien, deren Gegenstände allen vermacht wurden, waren „Geld“, „Schmuck“ und „Hausgeräte“.

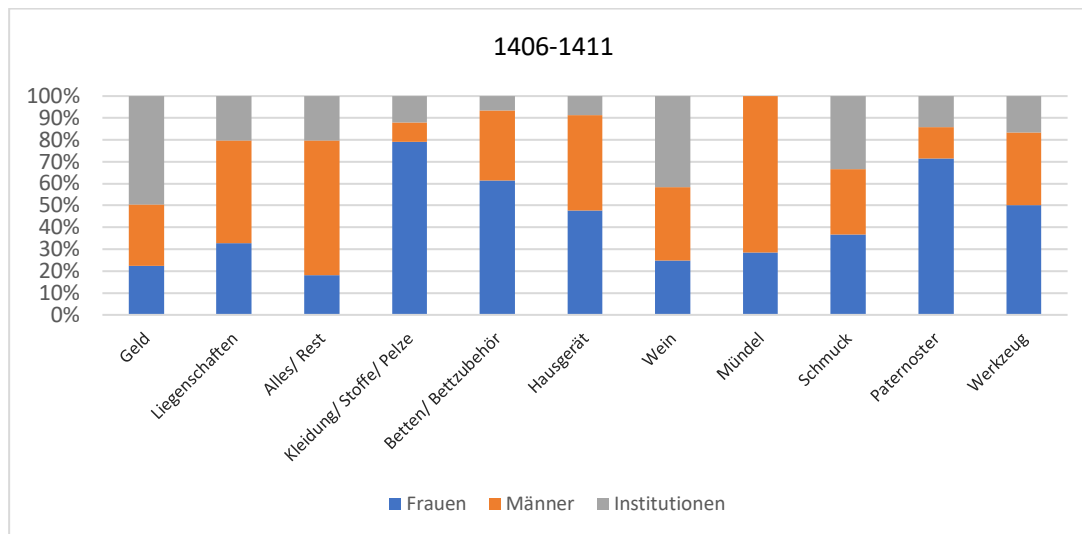
Abb. 51: Alle Empfänger*innen und Objekte nach Gruppen 1401 bis 1405



Zwischen 1406 und 1411 (Abb. 52) werden keine Bücher vermacht, dafür wird Werkzeug oft erwähnt. Die Institutionen erhielten neben „Geld“ und „Wein“ auch „Schmuck“, Frauen neben „Kleidung“, „Betten“ und „Paternoster“ auch „Werkzeug“. Männer bekamen

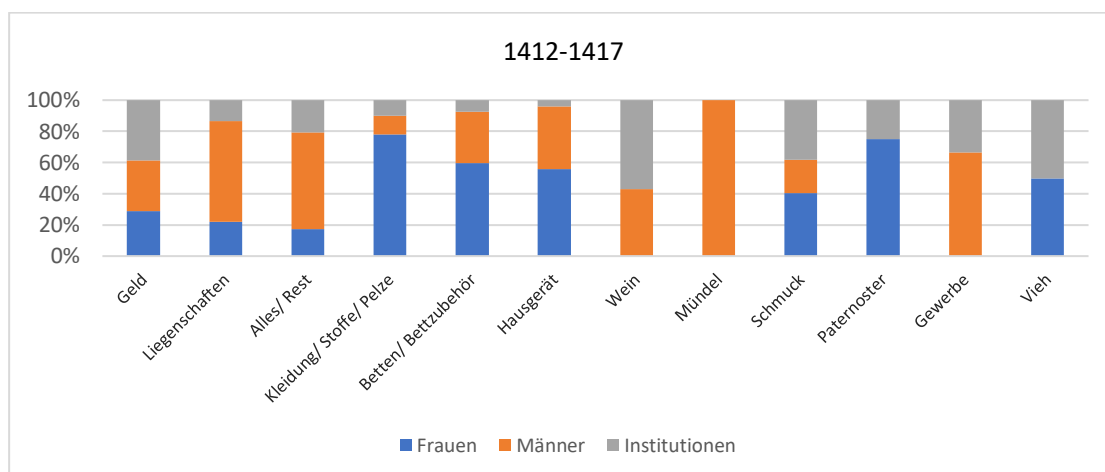
vorwiegend „Liegenschaften“ und Legate aus der Kategorie „Alles/ Rest“; ihnen wurden auch die meisten Mündel zugesprochen.

Abb. 52: Alle Empfänger*innen und Objekte nach Gruppen 1406 bis 1411



In der folgenden 6-Jahresperiode **von 1412 bis 1417** werden vermehrt Gewerbebetriebe und Viehbestand vererbt (Abb. 53). Die Gewerbebetriebe werden an Männer und Institutionen vermacht, außerdem erhalten Institutionen „Vieh“, „Wein“, „Geld“ und „Paternoster“. Männer erhalten hauptsächlich „Liegenschaften“ und „Wein“, sowie Legate aus der Kategorie „Alles/ Rest“, während Frauen „Kleidung“ und „Paternoster“ bekommen. „Betten“ und „Hausgeräte“ werden etwas häufiger an Frauen vermacht.

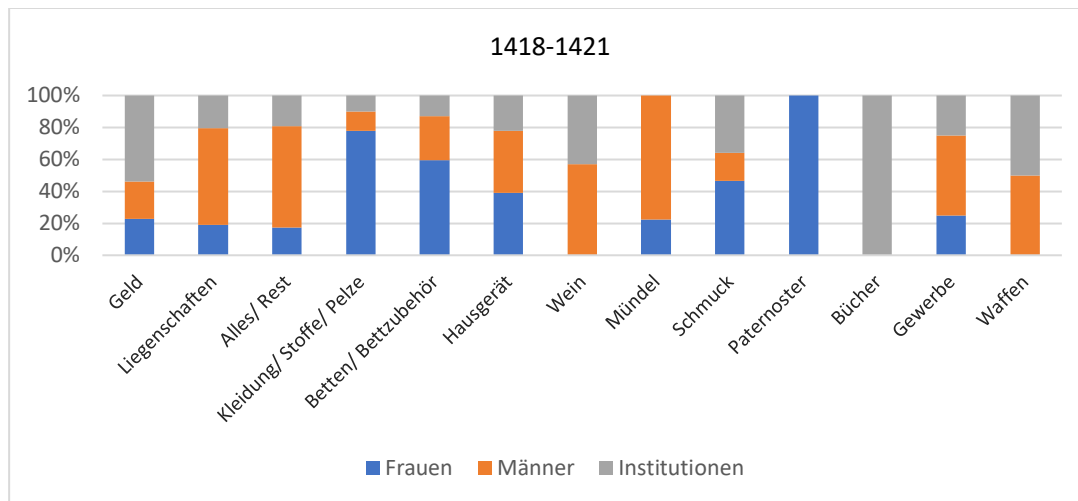
Abb. 53: Alle Empfänger*innen und Objekte nach Gruppen 1412 bis 1417



Im letzten Band **von 1418 bis 1421** (Abb. 54) erscheinen wieder „Bücher“ als Kategorie. Diese werden an Institutionen vermacht. Ansonsten erhalten Institutionen von jeder Gruppe etwas, am meisten jedoch „Geld“ und „Wein“. „Paternoster“ gehen jetzt ausschließlich an

Frauen, ebenfalls der Großteil der „Kleidung“, alle Legate in der Kategorie „Paternoster“ und über die Hälfte aller „Betten/ Bettzubehörs“. Männer dominieren weiterhin bei den „Liegenschaften“, bei den Legaten der Kategorie „Alles/Rest“ und bekommen „Waffen“ und einen Großteil der Gewerbebetriebe.

Abb. 54: Alle Empfänger*innen und Objekte nach Gruppen 1418 bis 1421

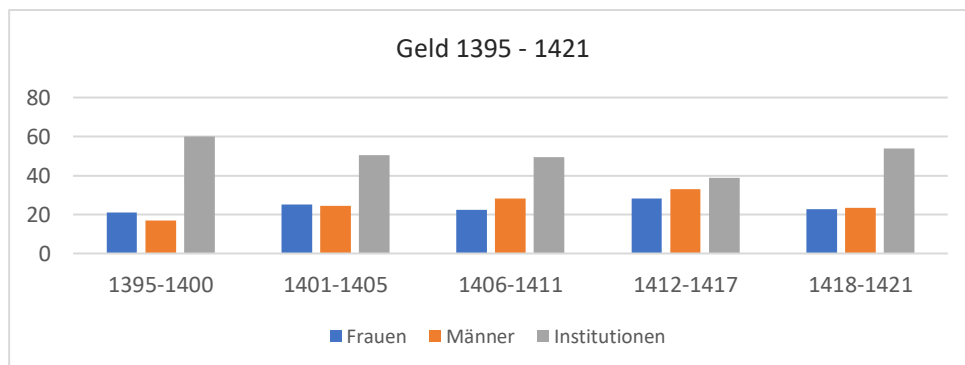


7.6.2 Langzeitentwicklung einiger Objektkategorien

Die in allen Bänden der edierten Wiener Stadtbücher vorkommenden Kategorien wurden nochmals untersucht, um Trends bei der Vererbung ausfindig zu machen.

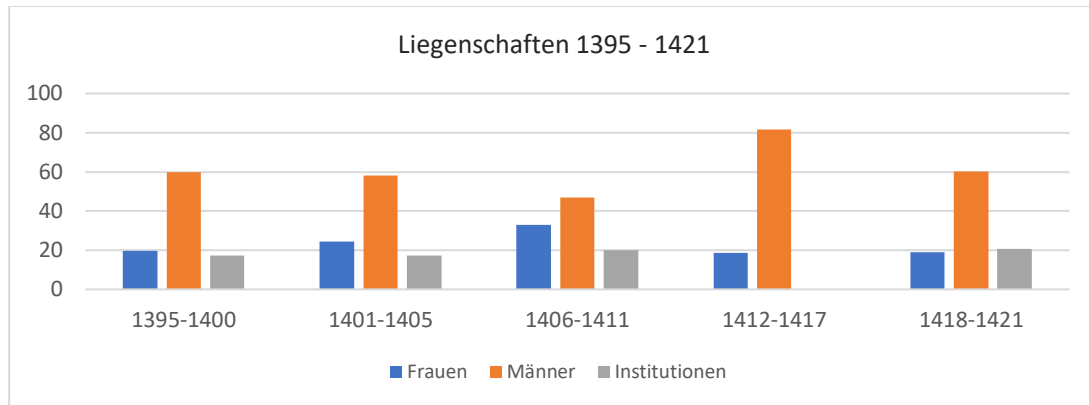
Geldlegate (Abb. 55) wurden immer am häufigsten an geistliche Institutionen vermacht, Männer und Frauen teilten sich den Rest. Generell ist ein leichter Anstieg des Anteils der weltlichen Empfänger von und eine Abnahme des Anteils der Institutionen zu beobachten.

Abb. 55: Geldlegate 1395–1421 (prozentuelle Werte)



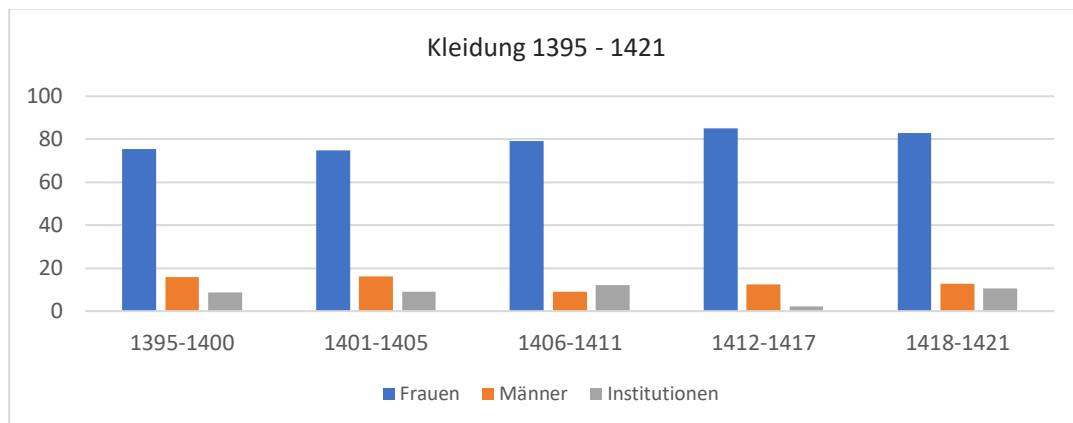
Liegenschaften (Abb. 56) wurden am häufigsten an Männer vermacht. Deren Anteil verringert sich bis 1411 stetig, um dann neue Höhen zu erreichen. Der Frauenanteil liegt zwischen 20% und 30%, der Anteil der Institutionen als Empfänger von Liegenschaften bleibt mit Ausnahme der Jahre 1412 bis 1417 etwa gleich.

Abb. 56: Liegenschaften 1395–1421 (prozentuelle Werte)



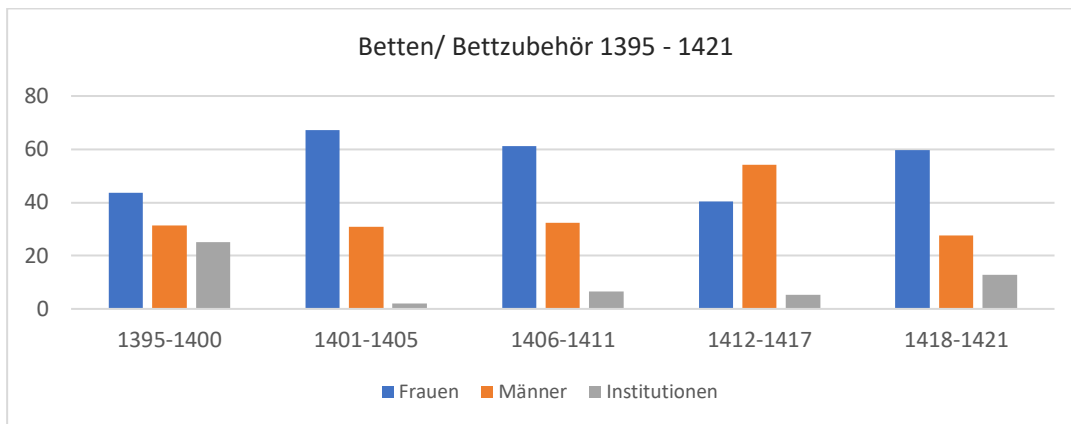
Kleidung inklusive Stoffe und Pelze (Abb. 57) wurde in jeder untersuchten Periode vorwiegend an Frauen vermacht.

Abb. 57: Kleidung, Stoffe, Pelze 1395–1421 (prozentuelle Werte)



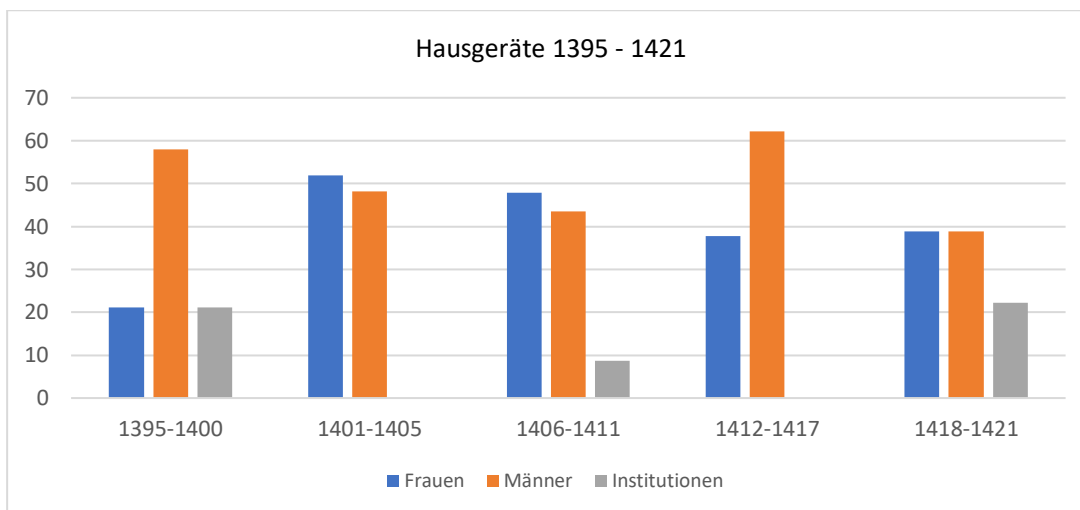
Betten/ Bettzubehör (Abb. 58) kann im Lichte ihrer Verteilung nicht eindeutig als rein männlich oder weiblich konnotierte Kategorie betrachtet werden. Obwohl der Frauenanteil der Empfänger*innen in den meisten Zeiträumen deutlich höher ist als derjenige der Männer ist, ist diese Kategorie nicht nur frauenspezifisch. Das bezeugen die prozentuellen Anteile der Männer, die von 30% bis über 50% in 1412 bis 1417 reichen, vor allem wenn die Geistlichen in Institutionen dazu gerechnet werden.

Abb. 58: Betten/ Bettzubehör 1395–1421 (prozentuelle Werte)



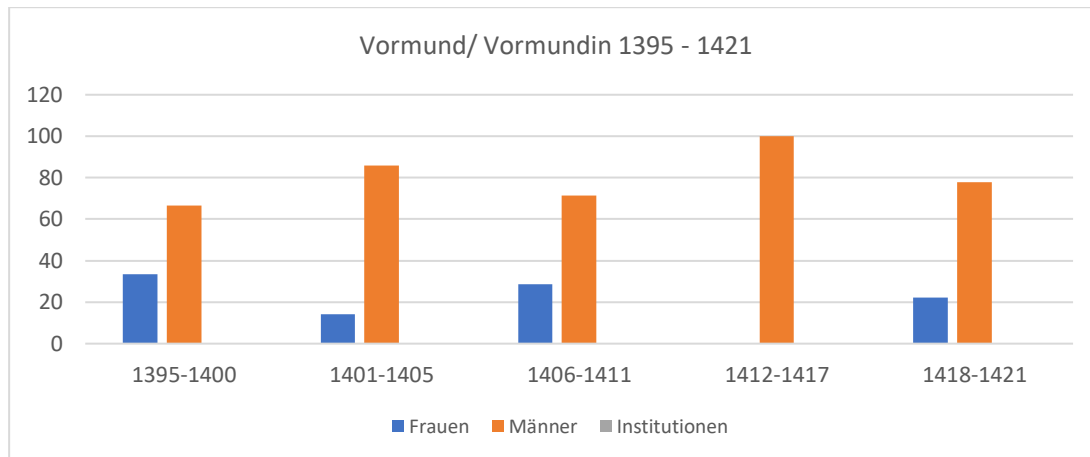
Hausgeräte (Abb. 59) sind ebenfalls nicht geschlechtlich eindeutig konnotiert. Diese Kategorie beinhaltet neben Hausrat auch Möbel und Ziertextilien, welche in der letzten zwei Bänden dazukommen. Sowohl Frauen als auch Männer kommen als Rezipient*innen vor. In drei der untersuchten Perioden gibt es hier einen deutlichen Männerüberschuss, in zwei Perioden sind die Anteile fast gleich. Wenn die geistlichen Empfänger*innen in den Institutionen mitgerechnet werden, erhalten Männer deutlich mehr Legate in der Kategorie „Hausgeräte“ als Frauen.

Abb. 59: Hausgeräte 1395–1421 (prozentuelle Werte)



Als **Vormund*in** (Abb. 60) wurden in den von Frauen verfassten Testamenten am häufigsten Männer bestimmt. Der Frauenanteil bewegt sich meistens zwischen 15 % und 30 %, nur in der Periode von 1412 bis 1417 gab es keine Frauen, denen ein Mündel zugesprochen wurde.

Abb. 60: Vormund / Vormundin 1395–1421 (prozentuelle Werte)



8 *Frauen in Testamenten von Männern 1395 bis 1421*

In diesem Kapitel untersuche ich die Testamente von Männern aus den Bänden 1 bis 5 der Wiener Stadtbücher von 1395 bis 1421. Diese Paralleluntersuchung der von Männern im selben Zeitraum gemachten Testamenten dient dazu, die Fragestellungen dieser Arbeit aus einem anderen Blickwinkel vergleichend zu beleuchten und somit den Einblick in die Agency der Frauen zu vervollständigen. Meine Frage lautet: Wie oft waren Frauen Einbringerinnen und Geschäftsvollstreckerinnen von Männertestamenten oder wurden zur Vormundin für ihre eigenen Kinder bestimmt? Diese Untersuchung wurde bewusst auf diese drei Merkmale reduziert, um einen möglichst robusten Vergleich zu den bisher gewonnenen Daten aus den Frauentestamenten zu bieten.

8.1 Methodik

Da das Forschungsinteresse sich auf die Handlungsspielräume von Frauen konzentriert, wurden die Kategorien Empfänger*innen und Objekte in diesem Teil der Untersuchung weggelassen. Zusätzlich wurde die Kategorie Vormundschaft geschaffen. Somit wurden die Geschäfte der Männer systematisch wie folgt erfasst:

- *Nummer des Eintrags in der Edition*
- *Datum des Eintrags*
- *Zivilstand des Erblassers*
- *Einbringer*in*
- *Geschäftsvollstrecker*in*
- *Vormundschaft*

Die Befugnisse der Geschäftsvollstrecker*innen waren umfangreich, da sie die Rechtsnachfolger*innen der verstorbenen Person waren, indem sie das Testament nach außen vertraten.³¹¹ In meiner Auswertung habe ich nur berücksichtigt, wer die Vormundschaft bekam, nicht wer unter Vormundschaft gestellt wurde. Darauf gehe ich in der deskriptiven Darstellung ein.

³¹¹ *Lentze, Testamentsrecht II, 202.*

8.1.1 Einbringer*in

Die Testamente wurden von Frauen und Männern eingebracht. Witwen als Einbringerinnen des Geschäfts ihres verstorbenen Gatten waren keine Seltenheit. Hier einige Beispiele:

Band 3, Nr. 1787 / 1411 Mai 7;

An pfincztag nach Inuencionis sancte Crucis kom fur den rat Elsbet, Mathes seligen witib des Totengraber, und hat da geweist mit den erbern leuten zu rechter zeit, als sy zu recht solt, mit Chunraden dem Withacker und mit Kristann Santwerffer, das gescheft, daz ir vorgeanter wirt getan hat. (...)

Band 5, Nr. 3059 / 1420 Oktober 19;

Desselben tags kome fur den rate der stat ze Wienn Margreten, Hannsen von Prespurgh hausfraw, und hat da beweist und bracht zu rechter zeit als sy zerecht solt mit den erbern leuten Ulreichen dem Krewtrer und Hannsen dem Hinlauf, baid gesessen vor Kernertor, das geschefft, so der vorgeant ir man an seinen lesten zeiten getan hat.

8.1.2 Geschäftsvollstrecker*in

Ein Geschäftsvollstrecker oder eine Geschäftsvollstreckerin hatte Rechten und Pflichten. Zu ihren Pflichten gehörte die Auszahlung der Nachlassverbindlichkeiten und Legate und die Durchführung sonstiger testamentarischer Bestimmungen, wie u.a. der Seelgerätsstiftungen³¹². Ihre Rechte waren normalerweise unbeschränkt und erstreckten sich auf alle denkbaren Geschäfte, für die der Testator den Geschäftsvollstrecker*innen die volle Verfügungsgewalt übertrug.

Weniger Rechtsbefugnisse hatten jene Geschäftsvollstrecker*innen, die an die Zustimmung dritter Personen gebunden oder Teilrechtsvollstrecker*innen waren.³¹³

In den Testamenten von Männern konnten Geschäftsvollstrecker*innen aus allen erwähnten Kategorien gefunden werden. In Testamenten mit geteilter Verfügungsgewalt wurde meist der finanzielle und der geistliche Aspekt separat gehandhabt, aber es konnte noch zusätzlich für die Schulden eine dritte Person als Teilgeschäftsvollstrecker*in bestimmt werden. Witwen als Geschäftsvollstreckerin nach ihrem verstorbenen Ehemann sind keine Seltenheit. Beispielhaft werden hier Geschäfte gezeigt, in denen die Witwe als alleinige Geschäftsvollstreckerin vorkommt.

Band 2, Nr. 649 / 1401 März 1;

³¹² Lentze, Testamentsrecht II, 202, 208-209.

³¹³ Lentze, Testamentsrecht II, 206-207.

Des nachsten phincztags vor sand Gregory tag kom fur den rat fraw Ann, Markcharts seligen witib des Furer, und beweist und pracht mit erbern lewten ze rechter zeyt, als sy ze recht sold, mit Chunraten dem Grunnbalder und mit Petrein dem Aldermann, purgern ze Wienn, das geschefft, so der vogenant ir wirt tan hat. (...) Und das obgenant geschefft und sein sel enphilcht er seiner hawsfrawn Annen auszerichten nach irn trew.

Band 3, Nr. 1424 / 1407 Juli 7;

Und schafft auch alles das yndert da ist, es sey von klainat, von wein oder wie das genant ist, das schafft er alles seiner frawn der Helmlin, das si dauon ausricht und beczal all sein geltschuld, wann si dew allew wol ways. Sein geschefft hat er enpholhen seiner liben frawn der Helmlinn zu getreuer hannd, wann er ir des wol getraut. Als darumb die obgenant erbern leut mit irn starkchen ayden vor offem rat habent gesagt, als sy zu recht solten.

Nachfolgend einige Beispiele von Testamenten, in denen mehrere Leute sich die Befugnisse teilten. In solchen Testamenten wurde die Frau (meistens die Witwe) mit der Erfüllung der Seelgerätsstiftungen bzw. der Auszahlung der Geldlegate oder Begleichung von Schulden betraut.

Band 4, Nr. 2355 / 1416 Dezember 5;

Des sambcztags vor sand Niklass tag kom fur den rat der stat ze Wienn Helen, Ulreichs des Glockengiesser seligen hausfraw, und hat da beweist mit den erbern leuten zu rechter zeit, als sy zerecht solt, mit Niclasen dem Edelparcz und mit Fridreichen dem Maisteter, kirichmaister zu Sand Michel, das geschefft, so der vogenant Ulreich, ir wirt, getan hat. (...) Und was er da geschafft hat, das sol sein hausfraw anuerczeihen ausrichten von seinem varundem gut. (...). Und das vorgeschriben geschefft alles hat er enpholchen dem erbern weisen Hannsen von Champ, seinem sweher, und dem benanten Niclasen dem Edelparcz, den er des getraut hat hincz irn trewn und als sy got sullen darumb antwurten an dem jungsten tag.

Band 4, Nr. 2155 / (1412 September 2, Wien);

Ich Simon der Glaser, burger zu Wienn, vergich und tun chunt allen den, die den brief lesent oder horent lesen, die nu lebent und hernach chunftig sind, das ich mit guten willen, mit wolbedachten mut und mit guten wiczen und synnen zu der zeit, do ich es wol getun mocht, geordent und geschafft han und schaff auch recht und redleich mit dem brief alles mein geschefft, als ich wil, das es nach meinem tod also stet beleib und volfurd werd in der weis, als hernach an dem brief geschriben stet. (...)

Das vorgeschriben mein geschefft enphilch ich meinem guten frewnt Petrein dem Alderman und Hainreichen dem Leinbater, baid burger zu Wienn, hincz irn trewn, das si das nach meinem tod also ausrichten und volfuern in der weis, so vorgeschriben stet und auch treulich darczu sechen, das daz geschefft, so ich der egenanten meiner hawsfrawn auszerichten enpholchen han, ausgericht und volfurd werd in der weis, als auch vorbegriffen ist, als ich in des beiden besonderleich getraw. (...)

In jenen Fällen, wo Befugnisse geteilt wurden, wurden alle Personen als Willensvorstrecker*innen aufgenommen.

8.1.3 Vormundschaft

Der Vormund/ die Vormundin war der gesetzliche Vertreter bzw. die gesetzliche Vertreterin des nicht rechtsfähigen, meist minderjährigen, Mündels. Der Vormund/ die Vormundin musste über die Vermögensverwaltung vor dem Rat Rechenschaft ablegen.³¹⁴ In den meisten Fällen wurde nur eine Person mit der Vormundschaft betraut, gelegentlich gibt es Fälle mit zwei Personen. Alle im Testament als Vormund/ Vormundin benannten Personen wurden berücksichtigt. Vielen Testamenten kann entnommen werden, dass Kleinkinder vorhanden waren, jedoch wurde für sie keine Vormundschaft bestimmt bzw. vom Rat nicht angeordnet, woraus schlussgefolgert werden kann, dass die Vormundschaft implizit der Witwe zufiel. Aus diesem Grunde habe ich bei der Erfassung der Vormundschaft drei separate Kategorien verwendet:

- Frauen
- Männer
- Kleinkinder vorhanden, Vormundschaft nicht formal bestimmt

Um minderjährige Kinder zu identifizieren, wurde auf die Signalworte *ungevugt* bzw. *beschaiden jar*³¹⁵ geachtet.

Manchmal war die Vormundschaft für die Witwe konditional und wurde nur bis zu einer eventuellen Wiederverheiratung gewährt. Solche Bedingungen wurden nicht berücksichtigt. Für die Erfassung war relevant, dass sie zur Vormundin bestimmt wurde.

8.2 Analysen

Die Analysen erfolgen zuerst für den jeweiligen Band der Wiener Stadtbücher, um eine Vergleichsmöglichkeit mit den Frauentestamenten aus demselben Band zu ermöglichen. Die angegebenen Jahreszahlen geben die Zeiträume an.

8.2.1 1395–1400

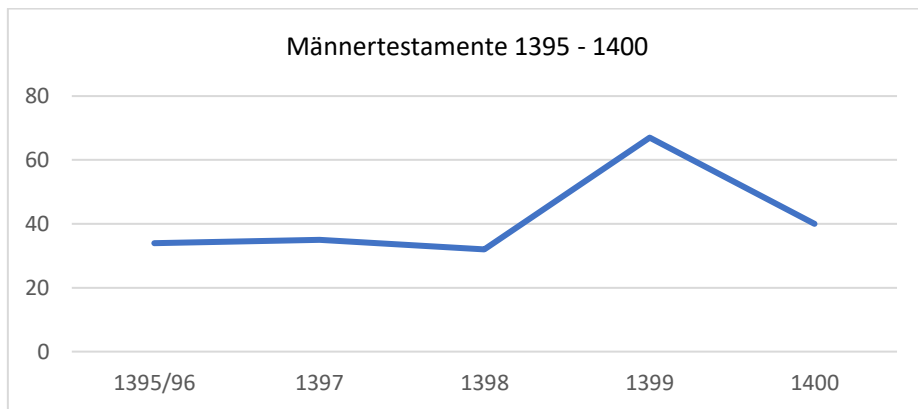
Die Erfassung der Testamente in den Wiener Stadtbüchern begann im November 1395. In dem Zeitraum zwischen November 1395 bis Dezember 1400 wurden 208 Testamente von Männern gemacht. Die Häufigkeit bleibt in den ersten Jahren ungefähr gleich viel pro Jahr, im

³¹⁴ Vgl. Lentze, Testamentsrecht II, 209.

³¹⁵ Z.B. „wer aber das die kinder *ungeuogte* abgingen“ (Band 5, Nr. 2916); „der seine *beschaiden jar noch nicht hat*“ (Band 5/ Nr. 2908).

Jahr 1399 ist eine Steigerung zu beobachten. Im darauffolgenden Jahr sinkt die Zahl jedoch wieder.

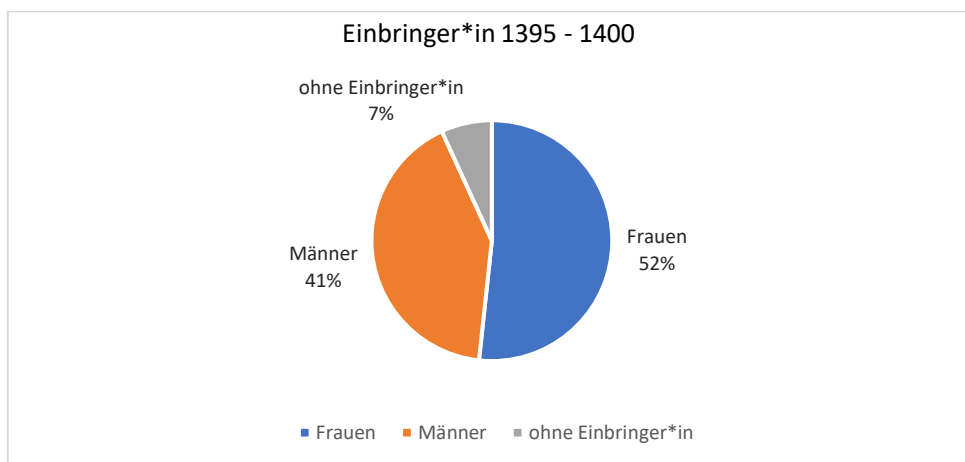
Abb. 61: Von Männern gemachte Testamente 1395–1400 (absolute Zahlen)



Einbringer*in

In diesen 208 Geschäften fungierten hauptsächlich Frauen als Einbringerinnen. 105 Geschäfte wurden von Witwen eingebracht, vier von anderen Frauen. In 14 Geschäften wurden keine Einbringer*innen notiert und die restlichen 85 Testamente wurden von Männern vor den Rat gebracht.

Abb. 62: Einbringer*in 1395–1400

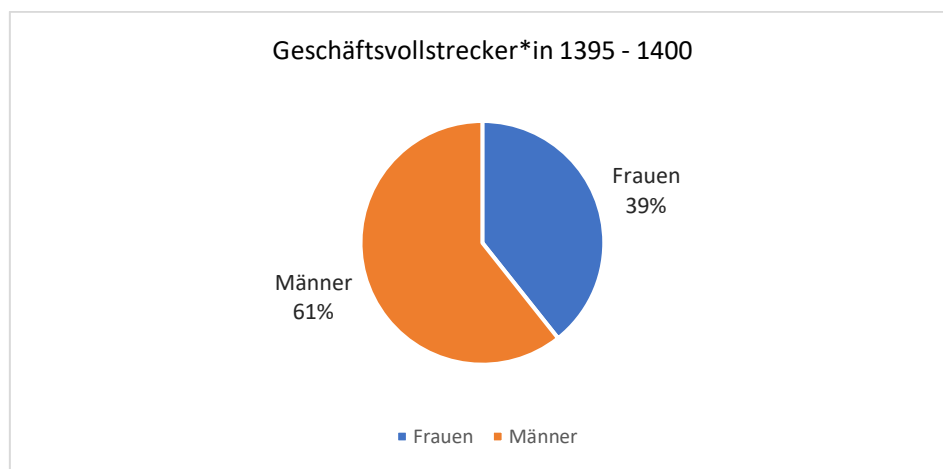


Wird aber der Zivilstand des Erblassers berücksichtigt, wird ersichtlich, wie stark die Rolle der Frauen eigentlich war und wie üblich es war, dass Ehefrauen das Geschäft ihres verstorbenen Gatten vor den Rat brachten. In zwei Drittel der insgesamt 150 Geschäfte der verheirateten Männer fungierten ihre Witwen als Einbringerinnen (in absoluten Zahlen: 105).

Geschäftsvollstrecker*in

Geschäftsvollstrecker*innen kommen in diesem Zeitraum nicht oft vor. In den Testamenten, in welchen sie entweder erbeten oder angeordnet wurden überwiegen die Männer (Gesamtzahl=66) gegenüber Frauen (=42). Es gibt mehrere Geschäfte mit geteilter Verfügungsgewalt. Meist betraf dies die Verteilung der Pflichten (Geld, Seelenheil), aber es gibt auch Fälle, in denen die Witwe gemeinsam mit dem Schwager die Aufgaben übernahm,³¹⁶ bzw. die Witwe „mit Wissen der Zeugen“³¹⁷ handeln musste. Es gab auch einen Fall, dass der Verstorbene die Witwe dazu bestimmte, aber der Rat bestellte noch zusätzlich Männer dazu³¹⁸.

*Abb. 63: Geschäftsvollstrecker*in 1395–1400*



Vormundschaft

In den 208 von Männern gemachten Testamenten gibt es 47 Fälle, wo entweder explizit oder impliziert durch das Vorhandensein von minderjährigen Kindern Vormundschaft nötig war. Unter den 31 Fällen, in denen explizite Vorkehrungen für eine Vormundschaft gemacht wurden, gab es 17 Fälle, in denen die Witwe als Vormundin bestimmt wurde, in 14 Fällen waren es Männer.

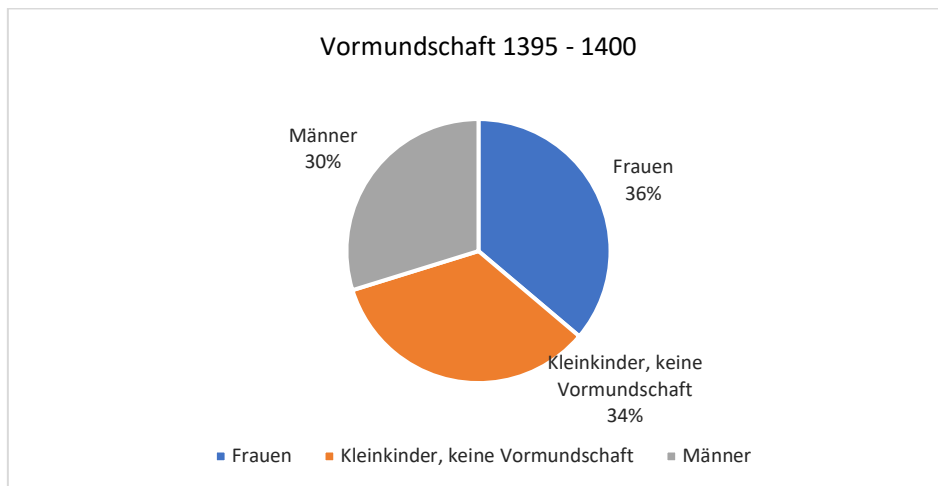
Zusätzlich gab es noch 16 Fälle, wo Kinder vorhanden waren und keine Vormundschaft für sie bestimmt wurde, so dass die Witwe wohl implizit die Vormundschaft bekam.

³¹⁶ Band 1, Nr. 74 / 1396 Juli 15; Nr. 209 / 1397 Dezember 4; Nr. 232 / 1398 Februar 23.

³¹⁷ Band 1, Nr. 266 / 1398 Mai 23.

³¹⁸ Band 1, Nr. 239 / 1398 März 7.

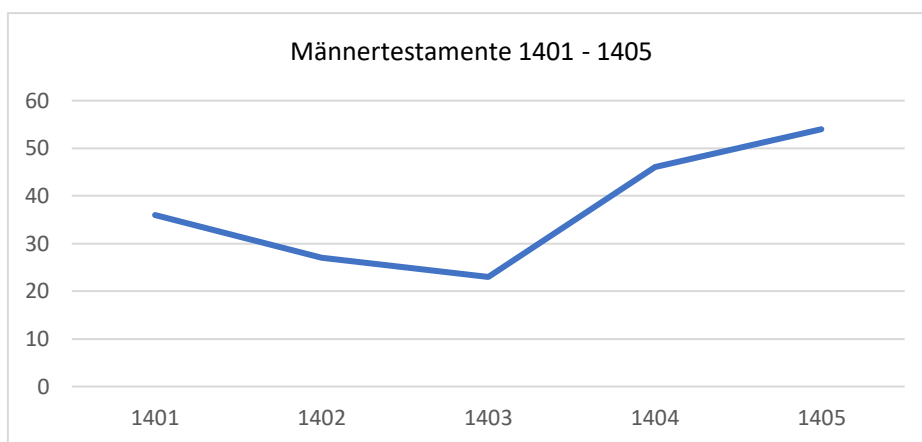
Abb. 64: Vormundschaft 1395–1400



8.2.2 1401–1405

Die Anzahl der Testamente nahm bis 1403 ab, um dann wieder zuzunehmen. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 186 Testamente von Männern gemacht (Abb. 65).

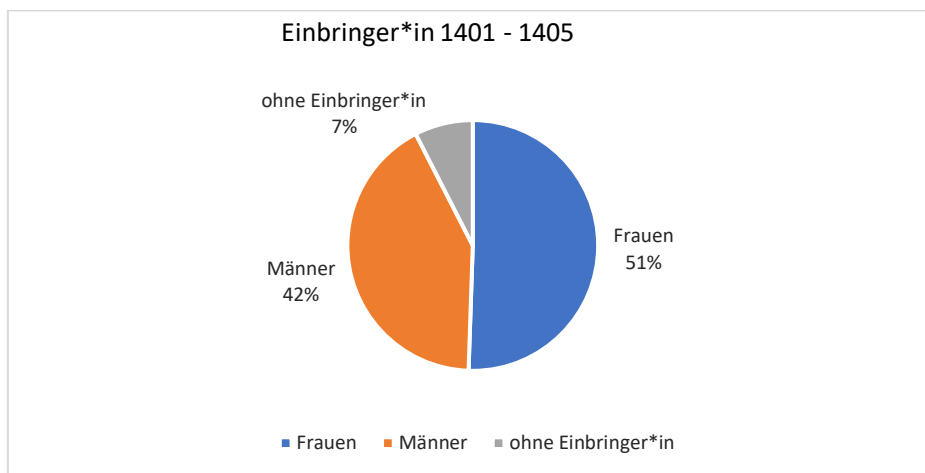
Abb. 65: Von Männern gemachte Testamente 1401–1405 (absolute Zahlen)



Einbringer*in

Von diesen 186 Testamenten wurden bei 14 keine Einbringer*innen notiert. Bei den verbleibenden Testamenten überwogen die Frauen (Gesamtzahl = 94) gegenüber den Männern (= 78). Von Witwen wurden 92 Testamente vor den Rat gebracht. (Abb. 66).

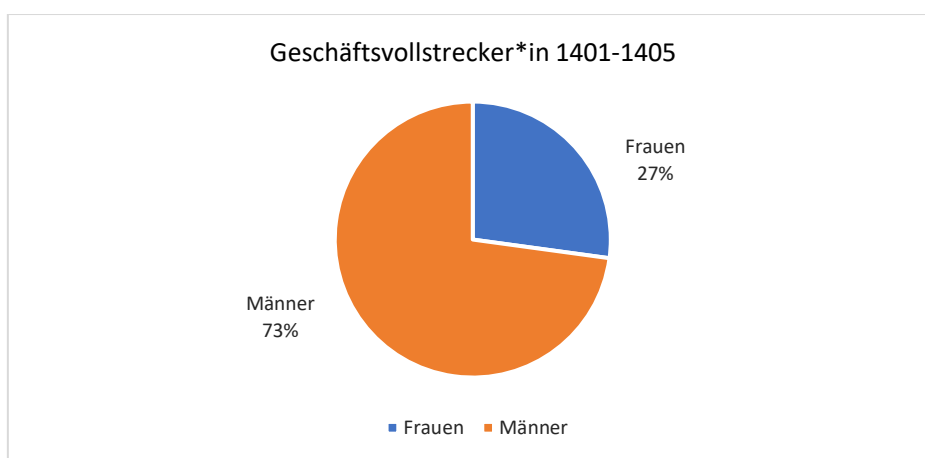
Abb. 66: Einbringer*in 1401–1405



Geschäftsvollstrecker*in

In diesem Zeitraum gab es vier Fälle mit geteilter Verfügungsgewalt³¹⁹, der restlichen der 79 Fälle hatte nur eine Person als Geschäftsvollstrecker*in; das waren 22 Frauen und 59 Männer.

Abb. 67: Geschäftsvollstrecker*in 1401–1405



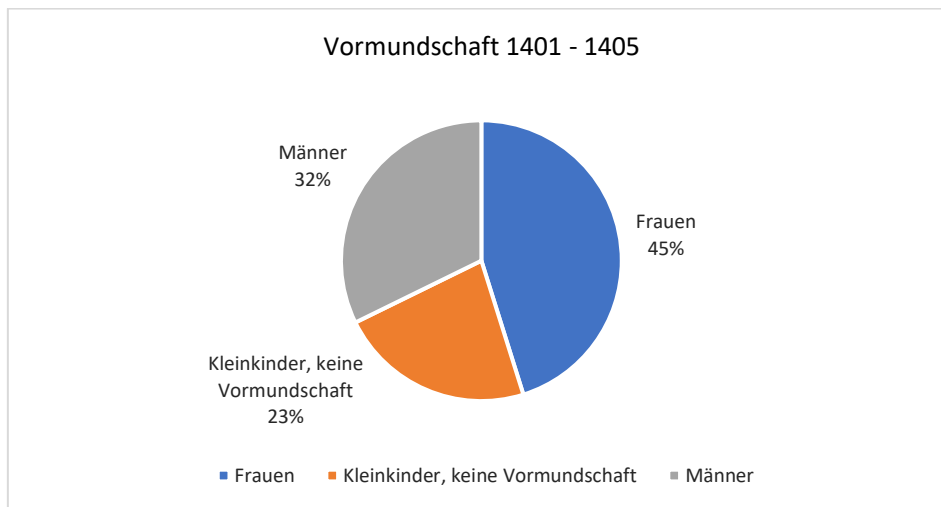
Vormundschaft

In dieser Periode verringerte sich die Gesamtzahl der Vormundschaften. Insgesamt gab es 31 Fälle, vier davon waren eine geteilte Vormundschaft. Es gab sieben Testamente, in denen unmündige Kinder genannt wurden, für welche keine Vormundschaft angeordnet wurde.

³¹⁹ Band 2, Nr. 802/ (1400 Oktober 29, Wien): eine *swigerfrau* mit zwei männlichen Verwandten; Nr. 762/ 1402 April 8; Nr. 872 / 1403 Mai 5 und Nr. 1013/ (1404 Februar 12, ---): Witwe mit einem Mann.

Werden die impliziten und expliziten Vormundschaften der Frauen zusammengezählt, blieben die Geschlechterverhältnisse der Vormundschaften etwa gleich. (Abb. 68)

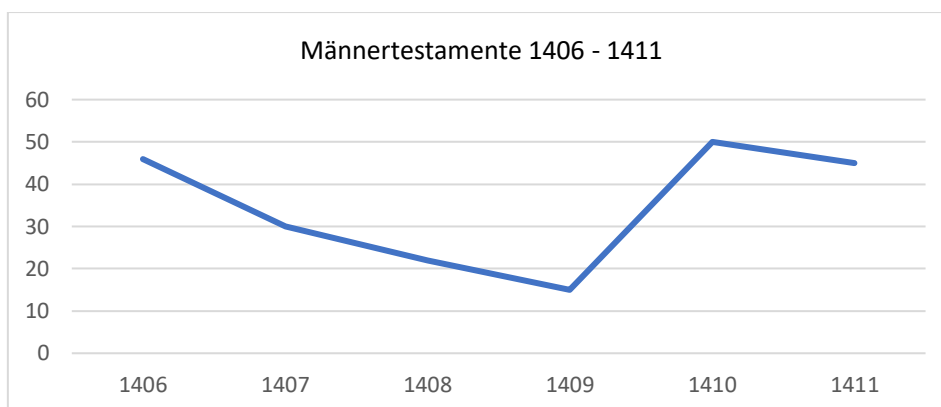
Abb. 68: Vormundschaft 1401–1405



8.2.3 1406–1411

Im 3. Band des Stadtbuches gibt es 208 von Männern verfasste Testamente. Die politischen Wirren machen sich bemerkbar, die Testierhäufigkeit sank und erreichte einen Tiefpunkt im Jahre 1409, um dann nach einer Spitze im Jahr 1410 wieder leicht abzusinken (Abb. 69).

Abb. 69: Von Männern gemachte Testamente 1406–1411 (absolute Zahlen)

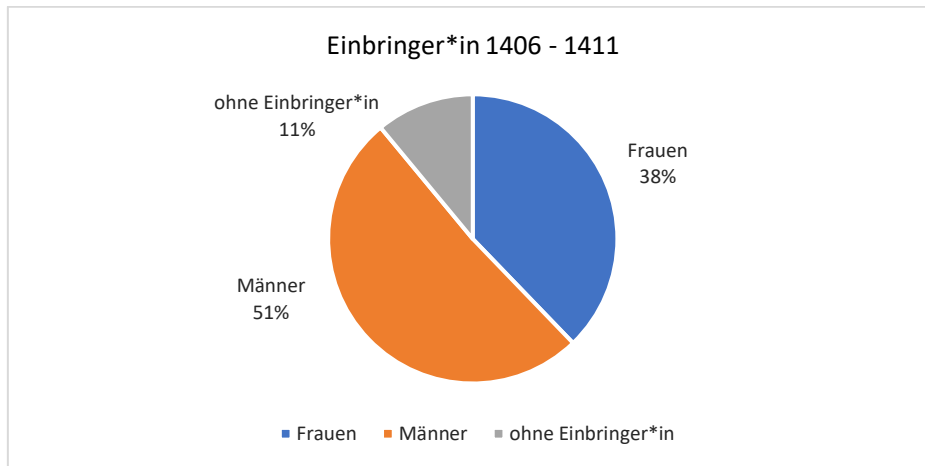


Einbringer*in

In diesem Zeitraum büßten Witwen ihre starke Position ein. Hatten die Frauen bisher über die Hälfte der Testamente vor den Rat gebracht, waren es jetzt 79 Frauen zu 107 Männern. Insbesondere im Jahre 1409, in dem 15 Testamente vor den Rat gebracht wurden, wurden nur drei von einer Frau eingebracht. Die Hälfte der Witwen (Gesamtzahl 76) brachte das Geschäft

ihres Ehemannes (=145) ein. Andere weibliche Einbringerinnen waren Tochter und Schwägerin (=1%). 11 % der Testamente (=22) wurden ohne Erwähnung von Einbringern aufgezeichnet (Abb. 70).

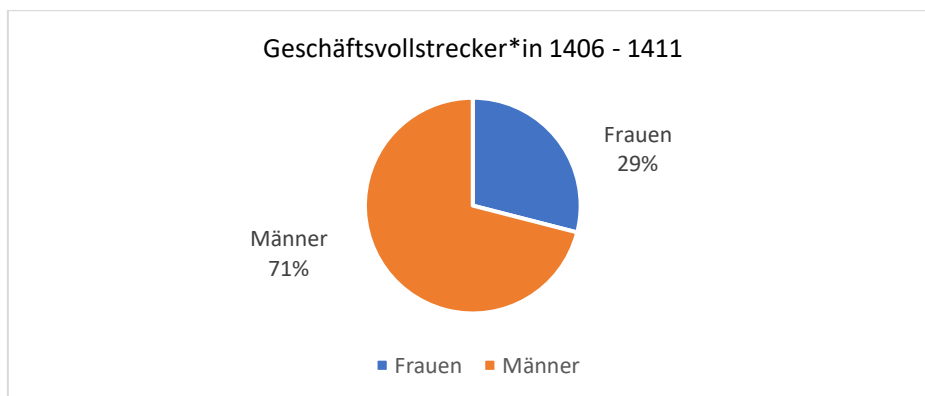
Abb. 70: Einbringer*in 1406–1411



Geschäftsvollstrecker*in

Bei der Zahl der Geschäftsvollstreckerinnen ist ebenfalls ein merklicher Abstieg zu beobachten. Von insgesamt 208 Testamenten erwähnen 100 einen Geschäftsvollstrecker bzw. eine Geschäftsvollstreckerin. In sechs Fällen teilte sich die Witwe die Aufgabe mit einem Mann, davon einmal mit dem ältesten, schon erwachsene Sohn³²⁰; insgesamt wurden 29 Frauen und 71 Männer mit der Aufgabe betraut (Abb. 71).

Abb. 71: Geschäftsvollstrecker*in 1406–1411



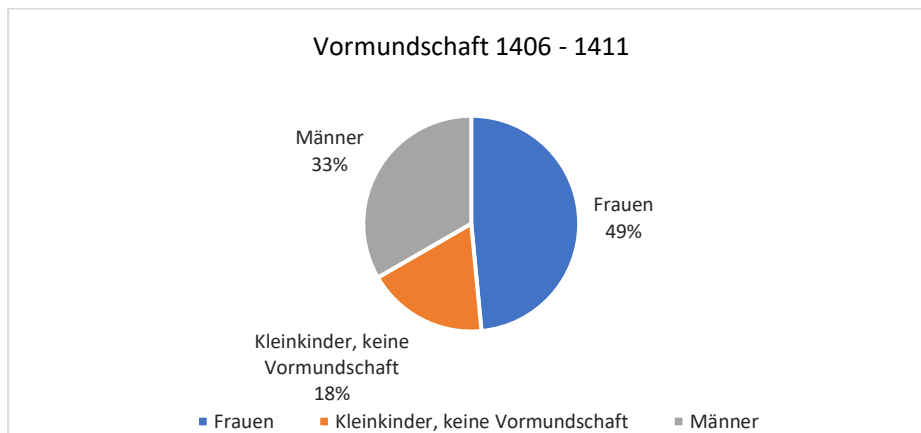
Vormundschaft

In dieser Periode gibt es insgesamt 27 Fälle von expliziter Vormundschaft. Dazu kommen sechs Fälle, in denen unmündige Kinder vorhanden waren, für die keine Verfügung gemacht wurde; sie blieben implizit in der Obhut der Witwe. (Abb. 72). In einem Fall wurde

³²⁰ Band 3, Nr. 1637/ 1410 August 23.

die Witwe samt dem Kind unter Vormundschaft gestellt,³²¹ in einem anderen wurde die Witwe zusammen mit dem ältesten Sohn zur Vormundin der Kinder bestellt³²².

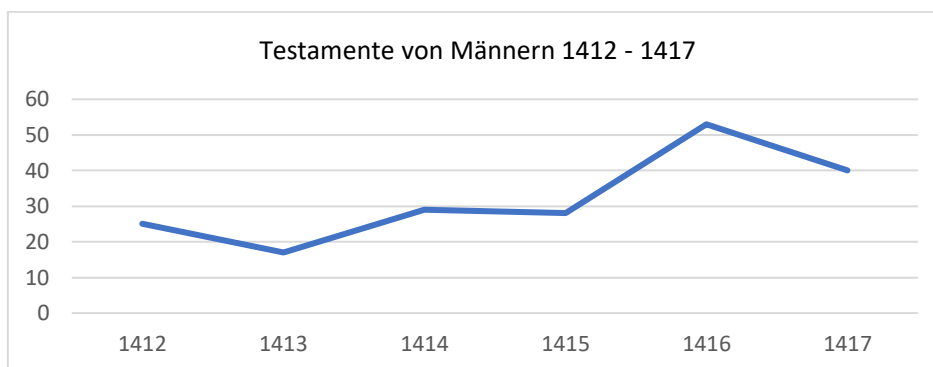
Abb. 72: Vormundschaft 1406–1411



8.2.4 1412–1417

Das Testierniveau blieb in dieser Periode niedrig (Abb. 73) und erreichte nur im Jahr 1416 das Niveau des Jahres 1410. Es wurden insgesamt 193 Testamente von Männern in dieser Periode aufgezeichnet.

Abb. 73: Von Männern gemachte Testamente 1412–1417 (absolute Zahlen)



Einbringer*in

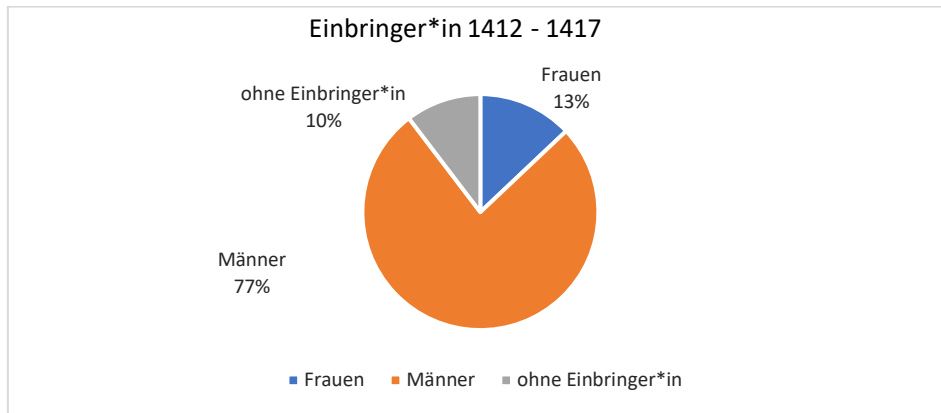
Es gab insgesamt 193 Testamente. Bei 20 Testamenten wurde kein Einbringer/ keine Einbringerin notiert, 148 der Testamente wurden von Männern vor den Rat gebracht, der Rest von Frauen. (Abb.74) Von den 131 Testamenten, die von verheirateten Männern gemacht wurden, wurde in 24 Fällen das Geschäft von Witwen eingebracht. Ein von einem Priester

³²¹ Band 3, Nr. 1357/ 1406 Dezember 15.

³²² Band 3, Nr. 1637/ 1410 August 23.

verfasstes Testament hatte zwei Einbringerinnen, es wurde von „zwei junckfrawen, Ann und Kathrein“ eingebracht.³²³

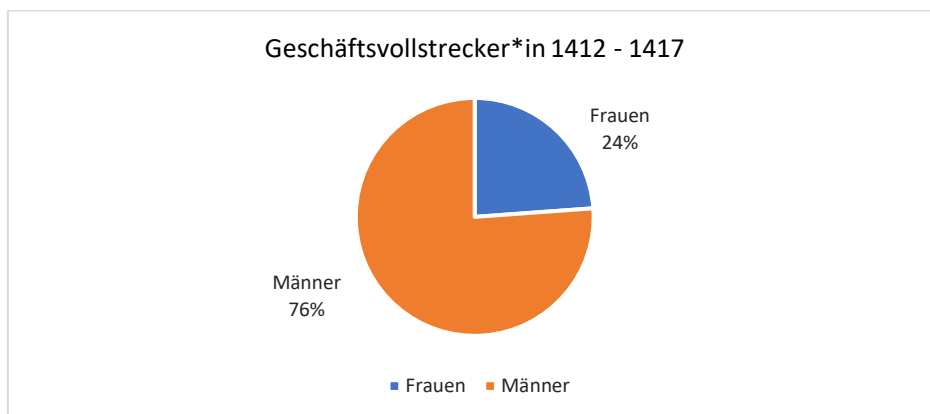
Abb. 74: Einbringer*in 1412–1417



Geschäftsvollstrecker*in

In dieser Periode waren die Frauen als Geschäftsvollstreckerinnen weiterhin gegenüber den Männern in der Minderzahl (Abb. 75). In mehreren Fällen wurde die Verfügungsgewalt zwischen der Witwe und einer anderen Person geteilt³²⁴, oder die Witwe war für einen Teilbereich – Geldschuld oder Seelenheil – zuständig³²⁵.

Abb. 75: Geschäftsvollstrecker*in 1412–1417



Vormundschaft

Mehr Kinder als vorher wurden nun in die Obhut eines Mannes gegeben (Abb. 76). In drei Fällen wurde die Witwe selbst mitsamt den Kindern als Mündel bestimmt.³²⁶ In einigen

³²³ Band 4, Nr. 2203 / 1416 August 1.

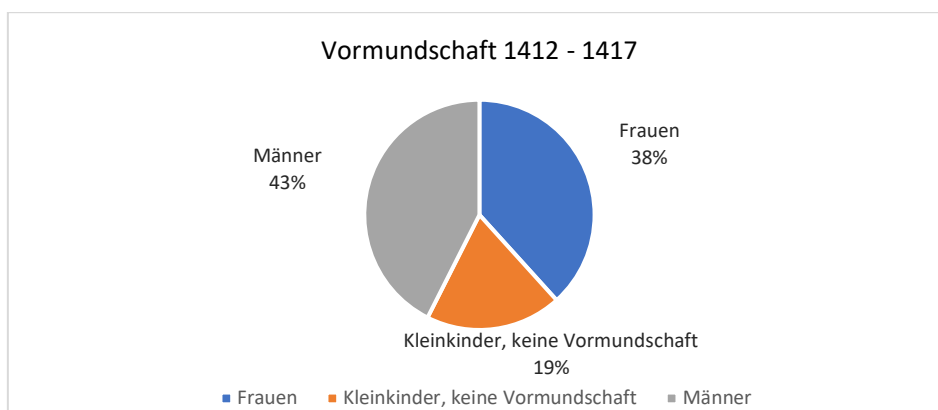
³²⁴ u.a. Band 4, Nr. 2257 / 1416 März 31; Band 4, Nr. 2401 (1416 August 1, Wien).

³²⁵ u.a. Band 4, Nr. 2155/ (1412 September 2, Wien); Band 4, Nr. 2163 / 1415 Juni 11; Band 4, Nr. 2355/ 1416 Dezember 5; Band 4, Nr. 2369 / 1416 Dezember 15; Band 4, Nr. 2389 / 1417 Februar 9.

³²⁶ Band 4, Nr. 2121 / 1415 Januar 8; Band 4, Nr. 2218 / (1415 September 9, Wien); Band 4, Nr. 2276 / 1416 Juni 4.

Fällen galt die Vormundschaft bis zur Wiederverhehlung.³²⁷ Es kamen elf Fälle mit geteilter Vormundschaft vor. Von den insgesamt 47 Fällen expliziter und impliziter Vormundschaft wurden 18-mal Mündel an die Witwe bzw. an andere Frauen und in 20 an Männer gegeben; in 9 Fällen hinterließen die Testatoren minderjährige Kinder ohne Angabe von Vormundschaft.

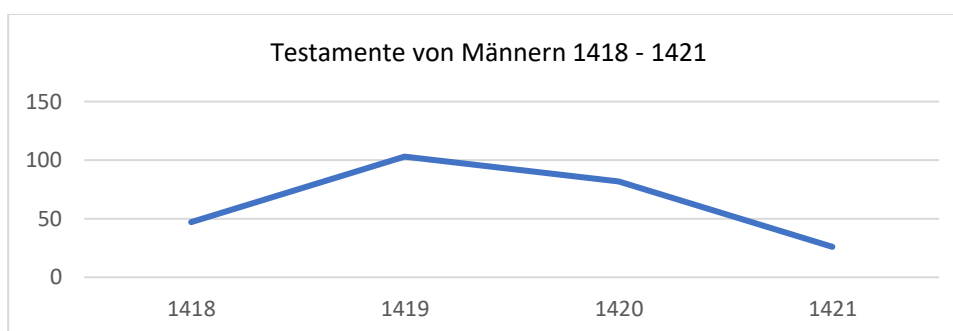
Abb. 76: Vormundschaft 1412–1417



8.2.5 1418–1421

Das letzte als Edition erschienene Band 5 der Wiener Stadtbücher umfasst im Gegensatz zu den bisherigen nur 4 Jahre, in denen jedoch viele Testamente enthalten sind (Abb. 77). Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 258 von Männern gemachte Testamente aufgezeichnet. Das stärkste Jahr war 1419 mit 103 Testamenten.

Abb. 77: Von Männern gemachte Testamente 1418–1421 (absolute Zahlen)



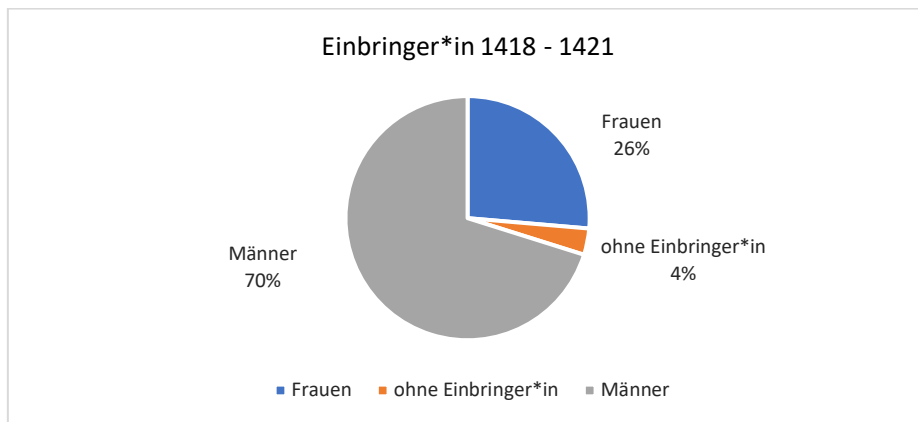
Einbringer*in

Von den in diesem Zeitraum 258 Männertestamenten wurden 181 von Männern vor den Rat gebracht; das entspricht 70 %. Der Anteil der weiblichen Einbringerinnen betrug 26 %. Nur neun Testamente (4 %) hatten keine Einbringerin / keinen Einbringer. (Abb. 78) Es gab in

³²⁷ Band 4, Nr. 2196 / (1412 Februar 19, Wien); Nr. 2496 / 1417 Oktober 30.

diesem Zeitraum 167 Testamente von verheirateten Männern, welche in über einem Drittel der Fälle (=65) von der Witwe eingebracht wurden.

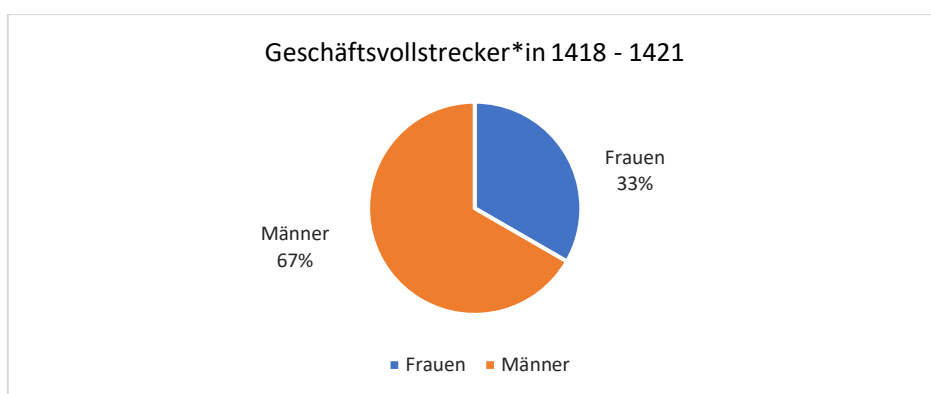
Abb. 78: Einbringer*in 1418–1421



Geschäftsvollstrecker*in

Auch in diesem Zeitraum verringerte sich der Anteil der Frauen und betrug nur mehr 33%. Davon sind 24 Fälle solche mit geteilter Verfügungsgewalt. Entweder wurde die Verfügungsgewalt unter zwei, in einem Fall sogar unter drei Personen aufgeteilt³²⁸, z.B. die Witwe zusammen mit ihrem Bruder oder einem anderen Mann. In anderen Fällen wurden die Aufgaben von vornherein geteilt, wobei die Witwe meist für die Geldangelegenheiten oder das Seelenheil zuständig war. In diesem Zeitraum wurden 118 Männer und 59 Frauen als Geschäftsvollstrecker*in erwähnt. (Abb. 79).

Abb. 79: Geschäftsvollstrecker*in 1418–1421

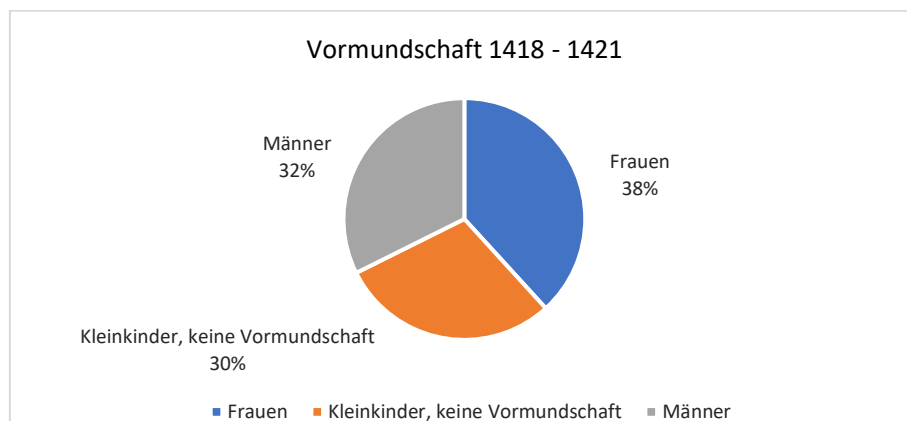


³²⁸ Band 5, Nr. 2547 / 1418 März 17; Nr. 2530 / 1418 Februar 15; Nr. 2835 / 1419 Dezember 9; Nr. 2864 / (1419 November 30, Wien); Nr. 2934 / (1419 November 7, -); Nr. 2958 / (1417 August 5, Wien); Nr. 3021 / 1420 Juli 16; Nr. 3187 / 1421 Dezember 2.

Vormundschaft

In diesem Zeitraum gab es mit 68 mehr Vormundschaftsfälle als in den vorangegangenen Perioden (Abb. 80). In drei Fällen wurde die Vormundschaft geteilt³²⁹ und zweimal wurden die Witwe und das gemeinsame Kind zusammen unter Vormundschaft gestellt³³⁰. Mehr als bisher kommt jetzt eine konditionale Vormundschaft vor, entweder bis zur Wiederverhehelichung³³¹ oder „solange sie das Kind gut betreut“³³². Rechenschaft an Geschäftsvollstrecker wurde auch verlangt.³³³

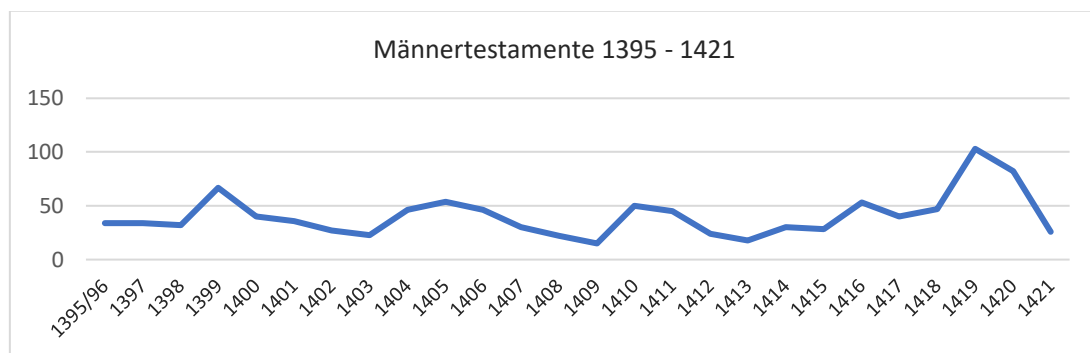
Abb. 80: Vormundschaft 1418–1421



8.3 Zusammenfassung 1395–1421

Die folgende Grafik (Abb. 81) zeigt die Entwicklung der Anzahl der Männertestamente in diesem Zeitraum.

Abb. 81: Von Männern gemachte Testamente 1395–1421 (absolute Zahlen)



³²⁹ *Witwe und ein Mann*, Band 5, Nr. 2532 / (1418 Februar 5, Wien); *Ehepaar*, Band 5, Nr. 2557 / 1418 April 14; *Schwiegereltern*, Band 5, Nr. 2763 / 1419 Oktober 15.

³³⁰ Band 5, Nr. 2522 / (1417 November 6, Wien); Nr. 2870 / 1420 Januar 16.

³³¹ Band 5, Nr. 2706 / (1419 Februar 6, -); Nr. 2734 / (1419 April 19, -); Nr. 2871 / 1420 Januar 16.

³³² Band 5, Nr. 2683 / 1419 April 27; Nr. 2983 / 1420 Mai 4.

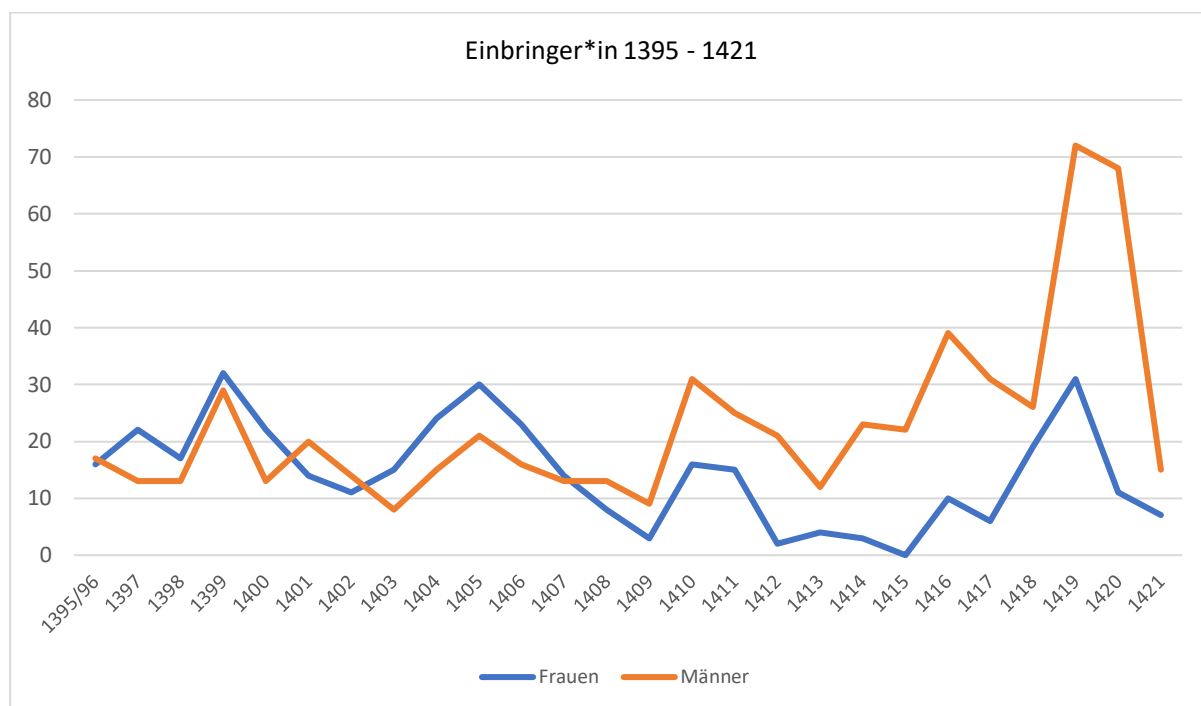
³³³ Band 5, Nr. 2723-25 / 1419 Juli 29; Nr. 2835 / 1419 Dezember 9.

Die drei untersuchten Kategorien geben Auskunft über die Verfügungsgewalt der beteiligten Frauen. In den folgenden Absätzen wird das Ergebnis der Auswertung aller Einträge von Männertestamenten in den bereits edierten Bänden der Wiener Stadtbücher einzeln in ihrer Entwicklung mit Langzeitgrafiken dargestellt. Da 26 Jahre zusammengefasst und kontinuierlich dargestellt werden, entsteht eine Datenreihe, aus der ein Entwicklungstrend gut sichtbar wird.

Einbringer*in 1395 – 1421

In der folgenden Grafik (Abb. 82) sind diejenigen Geschäfte berücksichtigt, bei denen Einbringer*innen vermerkt wurden.³³⁴

Abb. 82: Einbringer*in 1395–1421 (absolute Zahlen)



Frauen und Männer waren bis 1409 als Einbringer*innen ungefähr gleich häufig. Die Zahl der Frauen überwog in den Jahren 1395 bis 1401 und 1403 bis 1407. Auch wenn die Anzahl der Frauen danach niedriger als diejenigen der Männer war, ist ersichtlich, dass es üblich war, dass Frauen vor den Rat kamen und ein Geschäft vorbrachten. Die Beteiligung an Stadtgeschäften war also für beide Geschlechter gleichermaßen möglich.

Ab 1407 nahm der Anteil der Männer stetig zu und ab 1413 wird der Unterschied zwischen Männern und Frauen immer größer.

³³⁴ Die Anzahl der Geschäfte ohne Einbringer*innen beträgt unter 8 Fälle pro Jahr.

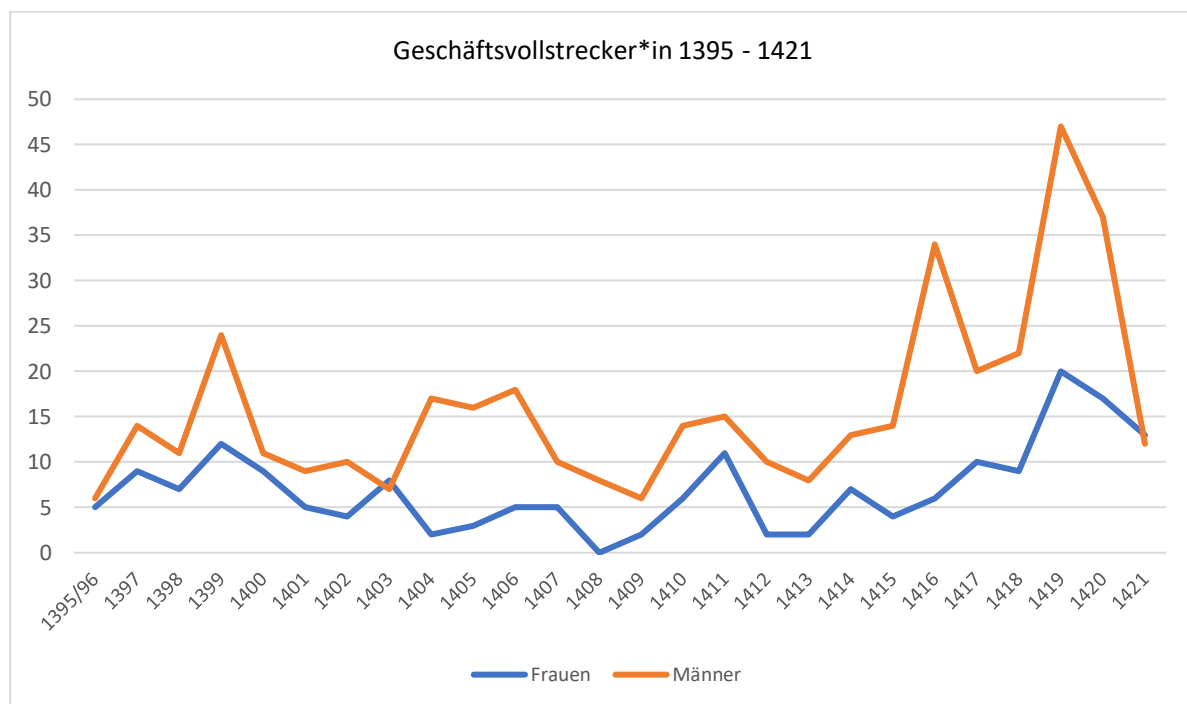
Ab dem Jahr 1419 wurden die Einbringer*innen insgesamt immer weniger, wobei sich die Zahl der Männer und der Frauen wieder anglich. Ohne einen ausführlichen Vergleich mit den Ratslisten – der einer anderen Untersuchung überlassen bleiben muss – kann jedoch gesagt werden, dass es nach 1413 immer mehr Ratsbürger und wohlhabende Handwerker waren, die die Geschäfte einbrachten. Der Anteil der Witwen als Einbringerinnen des Geschäftes ihres verstorbenen Gatten verringerte sich von zwei Drittel aller Geschäfte (150:105) in der Periode 1395 bis 1400 zu einem Drittel (167:65) in der Zeit von 1418 bis 1421.

Geschäftsvollstrecker*in 1395 – 1421

Die Entwicklung bei den Geschäftsvollstrecker*innen verläuft anders. In 24 von allen untersuchten 26 Jahren gab es immer mehr Männer als Frauen, die als Geschäftsvollstrecker*in gebeten oder bestellt wurden. Nur in den Jahren 1403 und 1421 war der Frauenanteil marginal höher. Jedoch erlaubt die Grafik die Schlussfolgerung, dass diese Aufgabe im Prinzip beiden Geschlechtern offenstand und die Beteiligung der Frauen keinen Ausnahmefall darstellte.

Wie bei den Einbringer*innen sind auch bei den Geschäftsvollstrecker*innen in den letzten beiden Jahren eine starke Verminderung der Anzahl zu beobachten, bei Männern wieder stärker als bei Frauen.

*Abb. 83: Geschäftsvollstrecker*in 1395–1421 (absolute Zahlen)*



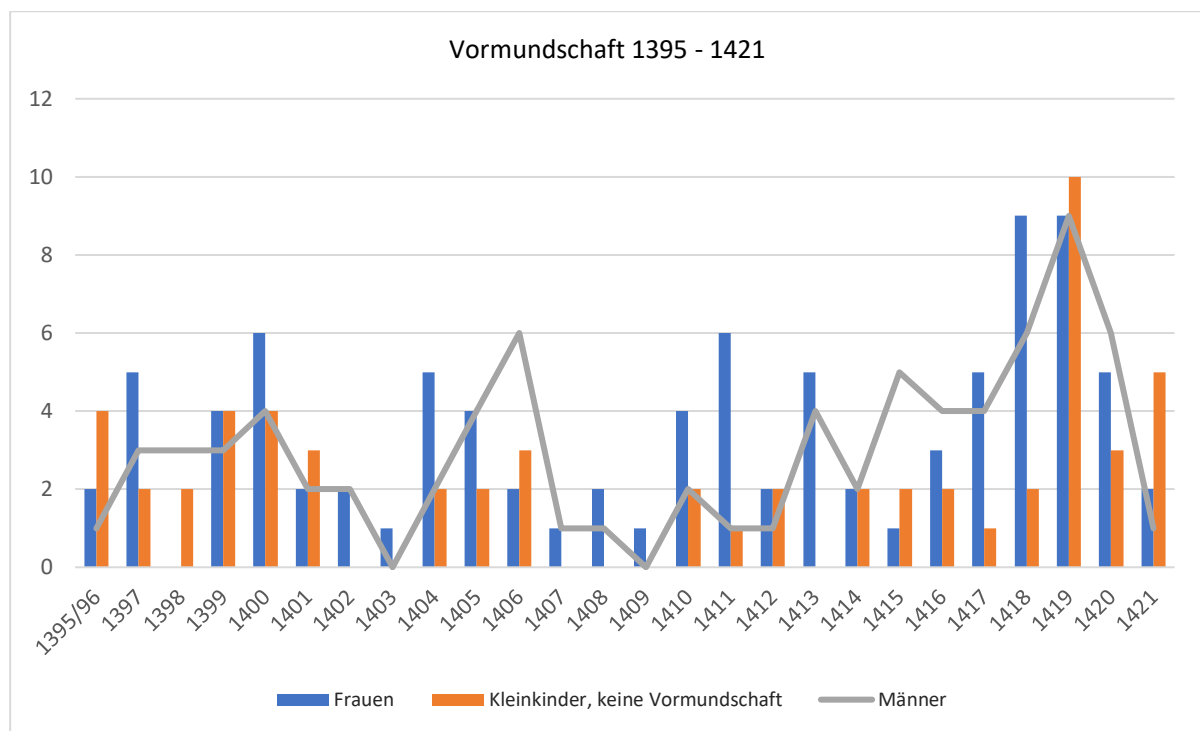
In der Grafik sind auch die geteilten Fälle miteinberechnet, dazu ist zu bemerken, dass die Frauen mit der Zeit zunehmend einen Kompetenzverlust erlitten, indem sie nicht mehr die

alleinigen Vollstreckerinnen waren, sondern vermehrt die Verfügungsgewalt mit Männern teilen mussten. Die Zahl der geteilten Fälle stieg von 4 in 1395/6 bis 1400 auf 24 in den Jahren 1418 bis 1421.

Vormundschaft 1395 – 1421

Die folgende Grafik (Abb. 84) stellt die drei untersuchten Kategorien der Vormundschaft dar. Sie zeigt die Anzahl der männlichen Vormunde als graue Linie über einem Balkendiagramm, welches die Position der Frauen wiedergibt: blau für Vormundin und rot für die Fälle, in denen unmündige Kinder implizit unter die Vormundschaft der Witwe gestellt wurden.

Abb. 84: Vormundschaft 1395–1421 (absolute Zahlen)



Ein Zuwachs der Vormundschaftsfälle ist ab 1414 bis 1420 zu beobachten. Danach sinkt die Zahl der Vormunde jäh ab. Die Grafik zeigt eine starke Fluktuation der männlichen Vormundschaft, während die Frauen ihre dominierende Position nie einbüßten.

In den meisten Jahren ist die Anzahl der Vormundinnen größer als die der Vormunde; wenn auch die impliziten Fälle mitberücksichtigt werden gibt es nur in den Jahren 1398 und 1415 mehr Vormunde als Vormundinnen. Der große Rückgang, welcher bei den Einbringer*innen, Geschäftsvollstrecker*innen und bei den Vormunden/ Vormundinnen in den letzten beiden Jahren zu beobachten ist, lässt sich nicht nur durch die Verminderung der Anzahl

der Männertestamente erklären. Weitere Jahrgänge der Eintragungen in die Stadtbücher müssten untersucht werden, um herauszufinden, ob bzw. wie sich diese Entwicklung fortsetzt.

Zusammenfassend kann zu den Männertestamenten die folgende Beobachtung gemacht werden: Die Anzahl der Einbringer*innen und Geschäftsvollstrecker*innen hängt selbstverständlich von der Anzahl der Testamente ab. Unabhängig davon kann man sagen, dass bis zum Jahr 1409 Männer und Frauen als Einbringer*innen relativ gleichgestellt waren, beginnend mit 1409 werden Frauen in diesem Bereich verdrängt. Frauen und „gewöhnliche“ Männer (die nicht zum Rat gehörten oder reiche Handwerker waren) werden immer seltener als Einbringer*innen und Geschäftsvollstrecker*innen erwähnt.³³⁵

³³⁵ Vgl. auch: *Neschwara*, Rechtsformen, 138.

9 *Schlusswort*

Das Ziel dieser Arbeit war, zum Verständnis der Geschlechterverhältnisse im Spätmittelalter 1395 bis 1421 in Wien beizutragen und die Handlungsfähigkeit (Agency) der Frauen anhand letztwilliger Verfügungen zu erkunden. Zur Agency gehören die ökonomischen, sozialen und rechtlichen Handlungsmöglichkeiten. Dazu wurden die von Frauen und Männern gemachten Testamente quantitativ ausgewertet. Aus den so gewonnenen Daten wurden zeitliche Trends abgeleitet, wobei Hinweise auf Unterschiede bei der Handlungsfähigkeit von Frauen und Männern gefunden wurden.

Als Datengrundlage dienten die letztwilligen Verfügungen, welche in den bisher edierten fünf Bänden der Wiener Stadtbüchern der Jahre 1395 bis 1421 enthalten sind. Aus den Niederschriften der Testamente der Frauen aus den Jahren 1412 bis 1421 wurden sieben verschiedene Aspekte – Bezeichnung der Testatorin, Zeugen/ Zeuginnen, Einbringer*innen, Geschäftsvollstrecker*innen, Eidesformeln, Art der Legate und die Empfänger*innen – erfasst und dann pro Band quantitativ ausgewertet.

Danach wurden die Daten der vorher untersuchten Testamente der Frauen aus den Jahren 1395 bis 1411³³⁶ mit den hier erhobenen zusammengeführt und so Zeitreihen der gemeinsamen Attribute der Frauentestamente für alle fünf Bände der Stadtbücher aus der Periode 1395 bis 1421 erstellt und analysiert bzw. Trends abgeleitet. Dabei wurde festgestellt, dass die Bezeichnung der Testatorinnen zunehmend über relationale Kategorien – vor allem durch Verweise auf Herkunft oder Verwandtschaftsverhältnisse – vorgenommen wurde. Die Verwendung von Titeln als Höflichkeitsform wurde insgesamt seltener; dies betrifft die Nennung der Testatorinnen, der Zeugen und die Geschäftsvollstrecker*innen. Bei den Zeugen vermindert sich der Anteil von Ratsherren und sonstigen Amtsträgern zugunsten von Handwerkern. Dieses spiegelt sich in der Verwendung von Eidesformel wider: „*mit irn trewn an aydes stat*“ wurde von „*mit seinem starckchen aid*“ verdrängt. Bei den Geschäftsvollstrecker*innen ist eine Verlagerung der Machtverhältnisse zu beobachten: der Anteil der Verwandten und Geistlichen sinkt zugunsten von nicht verwandten Männern (meist städtischen Honoratioren).

Bei den Empfänger*innen ist die Bevorzugung der weiblichen Verwandten und sonstigen Frauen gegenüber Männern fast im gesamten Zeitraum zu beobachten, mit der

³³⁶ Carina Siegl 1395–1400, Leon Pürstinger 1401–1411.

Ausnahme der Jahre 1412–1417, in denen männliche Verwandte stärker bevorzugt wurden. Am häufigsten wurden Objekte der Kategorien „Geld“, „Liegenschaften“, „Kleidung/ Pelze/ Stoffe“ sowie „Betten/ Bettzubehör“ als Legate vermacht. Männer wurden am häufigsten mit Geld und Liegenschaften bedacht, Frauen mit Kleidung und Paternostern. Für das Seelenheil und geistliche Institutionen gab es am häufigsten Geldlegate. Einige Kategorien waren geschlechtsneutral, etwa die Kategorien „Hausgeräte“ und „Betten/ Bettzubehör“.

Zusätzlich wurde die Rolle der Frauen in den von Männern gemachten Testamenten aller fünf Stadtbücher untersucht. Dafür wurde ausgewertet, wie oft Frauen als Einbringerinnen und Geschäftsvollstreckerinnen von Männertestamenten vorkamen oder als Vormundin für ihre eigenen Kinder bestimmt wurden. Diese Paralleluntersuchung der von Männern im selben Zeitraum gemachten Testamenten diente dazu, die den Frauen zugestandene Rolle aus einem anderen Blickwinkel zu untersuchen und somit den Einblick in die Agency der Frauen zu vervollständigen. Hier zeigt sich, dass anfänglich Frauen (hauptsächlich Witwen) eine starke Rolle als Einbringerinnen eines Geschäfts hatten, diese jedoch ab 1407 allmählich schwächer wurde. Ähnlich verlief die Entwicklung der Rolle der Frau als Geschäftsvollstreckerin. Frauen wurden meist Vormundinnen ihrer Kinder, entweder explizit im Testament dazu bestimmt oder implizit, wenn es darin keine Anweisung gab.

Um ca. 1419–1421 ist eine Entwicklung zu beobachten, die zunächst Frauen aus ihren Positionen zu verdrängen begann, dann zunehmend auch jene Männer, die eine niedrige Stellung hatten.

Die langen Datenreihen aus dem Zeitraum von 1395 bis 1421, also über 26 Jahre, sind aussagekräftig. Die Daten aus 505 letztwilligen Verfügungen von Frauen und 1050 Testamenten von Männern, welche durch Anwendung einer einheitlichen Methodik gewonnen wurden, lassen einige Schlussfolgerungen zu. Diese Untersuchungen hatten den Zweck, aus den Testamenten der Frauen Hinweise auf ihre Handlungsspielräume zu erhalten. Eigentum ohne Einschränkungen weitergeben können, als Einbringerin vor den Rat zu treten, eine öffentliche Rolle als Geschäftsvollstreckerin bzw. Vormundin zu übernehmen wird das als Zeichen von Handlungsfähigkeit in öffentlichen Belangen interpretiert.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass auf Basis der in den Stadtbüchern gefundenen Informationen und Indizien Frauen in Wien zu dieser Zeit in ihrem Handlungsspielraum kaum eingeschränkt wurden. Sie hatten eine aktive Rolle im Stadtgeschehen: sie konnten bewegliche und unbewegliche Eigentumswerte besitzen und frei über sie verfügen, sie konnten Testamente

verfassen und Testamente anderer Leute vor den Rat einbringen, sie konnten Testamente vollstrecken, auch wenn sie auch seltener als Männer darum gebeten wurden, sowie als Vormundin die Rechte ihres Mündels vor dem Rat vertreten. Frauen konnten als Zeuginnen auftreten, konnten Gewerbebetriebe besitzen, Berufe und Gewerbe ausüben und zu Handwerksvertretungen (Zechen) gehören – einzig der Weg zu den öffentlichen Positionen im Rat war ihnen versperrt.

In der Zeit von 1395 bis 1421 besaßen Frauen und Männer in Wien gleiche Möglichkeiten zur Interaktion mit dem Stadtrat, sie waren annähernd gleichwertig an der Bürgergemeinde Wien beteiligt und in den meisten Belangen hatten sie gleiche Chancen, als Bürgerin bzw. Bürger am offiziellen städtischen Geschehen teilzunehmen.

Obwohl die gemachte Aussage für den gesamten Zeitraum gilt, wurde auch ein Trend zur Verdrängung gewisser Bevölkerungskreise von aktiver Teilnahme sichtbar, welcher sich ab etwa 1419–1421 bemerkbar macht. Frauen sowie Männer in niedrigen Positionen werden seltener als aktive Beteiligte an letztwilligen Verfügungen erwähnt. Sie kommen immer seltener als Einbringer*innen und Willensvollstrecker*innen vor. Die von Gesetz her als wichtig erachteten Positionen wurden mit der Zeit zunehmend von der ökonomischen und politischen Elite, von Ratsbürgern und reichen Handwerkern ausgeübt. Diese Entwicklungen können als erste Schritte zur Professionalisierung der Verwaltung gedeutet werden – welche eine Einschränkung der Agency von Frauen und anderen Personengruppen mit sich gebracht haben dürfte.

10 Bibliografie

10.1 Quellen

Wilhelm *Brauneder*, Gerhard *Jaritz* (Hg.), Die Wiener Stadtbücher 1395–1430, Teil 1: 1395–1400 (Fontes rerum Austriacarum III/10/1) (Wien 1989).

Wilhelm *Brauneder*, Gerhard *Jaritz*, Christian *Neschwara* (Hg.), Die Wiener Stadtbücher 1395–1430, Teil 2: 1401–1405 (Fontes rerum Austriacarum III/10/2) (Wien 1998).

Gerhard *Jaritz*, Christian *Neschwara* (Hg.), Die Wiener Stadtbücher 1395–1430, Teil 3: 1406–1411 (Fontes rerum Austriacarum III/10/3) (Wien 2006).

Gerhard *Jaritz*, Christian *Neschwara* (Hg.), Die Wiener Stadtbücher 1395–1430, Teil 4: 1412–1417 (Fontes rerum Austriacarum III/10/4) (Wien 2009).

Gerhard *Jaritz*, Christian *Neschwara* (Hg.), Die Wiener Stadtbücher 1395–1430, Teil 5: 1418–1421 (Fontes rerum Austriacarum III/10/5) (Wien 2018).

Markus *Gneiß*, Das Wiener Handwerksordnungsbuch (1364–1555). Edition und Kommentar (Quelleneditionen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 16, Wien 2017).

Franz *Staub*, Josef *Lampel*, Karl *Uhlirz*, Quellen zur Geschichte der Stadt Wien: Die ältesten Kaufbücher (1368–1388) (Wien 1898).

10.2 Literatur

Gerd *Althoff*, Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im frühen Mittelalter (Darmstadt 1990), Rezension: Timothy *Reuter*, Pre-Gregorian mentalities. In: *Journal of Ecclesiastical History*, Vol. 45, No. 3, July 1994, 465–474.

Christof *Arn*, Zur Metamorphose des Arbeits- und des Familienbegriffs. In: *Evangelische Theologie*, 2003–05, Vol. 63 (3) 201–217.

Paul *Baur*, Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen XXXI), (Sigmaringen 1989).

Peter *Blickle*, Kommunalismus: Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, Bd. 2 (Berlin 2000, Reprint 2014).

Ahasver von *Brandt*, Mittelalterliche Bürgertestamente. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur (Heidelberg 1973).

Wilhelm *Brauneder*, Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich: ein Beitrag zur Dogmengeschichte und Rechtstatsachenforschung des Spätmittelalters und der Neuzeit (Salzburg 1973).

Wilhelm *Brauneder*, Typen des mittelalterlichen Erbrechts in ihrer Bedeutung für die Bevölkerungsentwicklung. In: *Saeculum*, 1988–06, Vol. 39 (2) 154–172.

Simone *Busley*, Theresa *Schweden*, Beckerhenne und ‘Herr Johann Hamarshusen von Wiesbaden’: Referenz auf Personen im Großwinternheimer Haderbuch (1490–1502). Beiträge zur Namenforschung, 2022–01, Vol. 57 (1), 5–25.

Judith *Butler*, Gender Trouble: Feminism and the Subversion of Identity (New York/London 2007).

Megan *Cassidy-Welch*, Peter *Sherlock* (Hg.), *Practices of Gender in Late Medieval and Early Modern Europe* (=Late Medieval and Early Modern Studies 11) (Turnhout 2008).

Peter *Csendes*, *Die Rechtsquellen der Stadt Wien* (Wien/Graz 1986).

Peter *Csendes*, *Das Werden Wiens. Die siedlungsgeschichtlichen Grundlagen*. In Peter *Csendes*, Ferdinand *Oppl* (Hg.), *Wien. Geschichte einer Stadt, 1: Von den Anfängen bis zur Ersten Türkenbelagerung*, (Wien 2001), 55–94.

Peter *Csendes*, *Governance, Privileges, and Rights*. In: Susana *Zapke*, Elisabeth *Gruber* (Hg.), *A Companion to Medieval Vienna. Brill's Companions to European History 25* (Leiden/Boston 2021) 163-186.

Peter *Csendes*, Ferdinand *Oppl* (Hg.), *Wien: Geschichte einer Stadt, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529)* (Wien 2001).

Peter *Csendes*, Ferdinand *Oppl*, *Wien im Mittelalter: Zeitzeugnisse und Analysen* (Wien 2021).

Andrea Maria *Czermak*, *Soziale Stratifizierung im frühen Mittelalter: Aussage- und Nachweismöglichkeiten anhand von biologischen Indikatoren*. (Dissertation München 2011).

Bronwyn *Davies*, *The concept of Agency: A Feminist Poststructuralist Analysis*. *The International Journal of Anthropology*, 1991-12 (Vol. 30), 42-53.

Christa *Derndarsky*, *Analyse von Testamenten aus den Jahren 1395-1397 aus den Wiener Stadtbüchern unter besonderer Berücksichtigung der vermachten Sachgüter* (Magisterarbeit Wien 2007).

Mustafa *Emirbayer*, Ann *Mische*, *What Is Agency?* *American Journal of Sociology*, 1998-01, Vol. 103 (4) 962-1023.

Mary C. *Erler*, Maryanne *Kowaleski* (Hg.), *Gendering the Master Narrative: Women and Power in the Middle Ages* (Ithaca, 2018).

Christine *Fertig*, Margareth *Lanzinger* (Hg.), *Beziehungen, Vernetzungen Konflikte: Perspektiven Historischer Verwandtschaftsforschung* (Wien 2016).

Daniel *Frey*, Herbert *Krammer*, *Ein Frauenkloster und seine sozialen Beziehungsgeflechte in städtischen und ländlichen Räumen. Die Zisterzienserinnen von St. Niklas bei Wien im 13. Und 14. Jahrhundert*. In: Jiří M. *Havlík*, Jarmila *Hlaváčková*, Karl *Kollermann* (Hg.), *Orden und Stadt, Orden und ihre Wohltäter* (St. Pölten 2019), 386–422.

Thomas *Fröschl*, *Spätmittelalterliche Wiener Testamente als Quellen von Zugehörigkeit* (Diplomarbeit Wien 2012).

Dorett *Funcke*, *Familienforschung und theoretische Vorüberlegungen*. In: *Die gleichgeschlechtliche Familie. Studentexte zur Soziologie*. (Wiesbaden 2021), 3-46.

David V. *Glass*, David E.C. *Eversley*, *Population in History* (London 1965).

Hans-Werner *Goetz*, *Verwandtschaft im früheren Mittelalter (I): Terminologie und Funktionen*, in: Gerhard *Krieger* (Hg.), *Verwandtschaft, Freundschaft, Bruderschaft. Soziale Lebens- und Kommunikationsformen im Mittelalter* (Berlin 2009), 15-36.

Jack *Goody*, *The development of the family and marriage in Europe* (Cambridge 1983).

Jack Goody, Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europe (Berlin 1986).

Andrea Griesebner, Geschlecht als soziale und analytische Kategorie. Debatten der letzten drei Jahrzehnte. In: Johanna Gehmacher, Maria Mesner (Hg.), Frauen- und Geschlechtergeschichte: Positionen /Perspektiven (Wien 2003), 37-53.

Andrea Griesebner, Christina Lutter, Geschlecht und Kultur. Ein Definitionsversuch zweier umstrittener Kategorien. In: Andrea Griesebner und Cornelia Klinger (Hg.), Geschlecht und Kultur. Beiträge zur Historischen Sozialkunde, Sondernummer 2000 (Wien 2000).

Andrea Griesebner, Christina Lutter, Mehrfach relational: Geschlecht als soziale und analytische Kategorie. In: Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit, 3-5 (2. Jg., 2002, Heft 2).

Elisabeth Gruber, The City as Commune. In: Eirik Hovden, Christina Lutter, Walter Pohl (Hg.), Meanings of Community across Medieval Eurasia (Leiden 2016), 99-124.

Linda Guzzetti, Venezianische Vermächtnisse. Die soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen im Spiegel spätmittelalterlicher Testamente (Berlin 1998).

Hans-Rudolf Hagemann, Heide Wunder, Heiraten und Erben: Das Basler Ehegüterrecht und Ehegattenrecht. In: Heide Wunder (Hg.), Eine Stadt der Frauen, Studien und Quellen zur Geschichte der Baslerinnen im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit (13. –17. Jh.) (Basel 1995).

John Hajnal, European Marriage Patterns in Perspective. In: David V. Glass, David E.C. Eversley, Population in History (London 1965), 101-143.

Paul B. Hill, Johannes Kopp, Norbert Elias, Familie. In: Johannes Kopp, Anja Steinbach (Hg.), Grundbegriffe der Soziologie (Wiesbaden 2016), 77-86.

Kornelia Holzner-Tobisch, Investitionen für die Ewigkeit (Krems 2007).

Martin Illi, Lebenserwartung und Lebensqualität aus der Sicht des Historikers. In: Elisabeth Vavra (Hg.), Alterskulturen des Mittelalters und der frühen Neuzeit (Wien 2008), 59-74.

Arthur E. Imhof, Die verlängerte Lebenszeit - Auswirkungen auf unser Zusammenleben. In: Saeculum, 1985-03, Vol. 36 (1), 46-69.

Eberhard Isenmann, Notion of the Common Good. In: Élodie Lecuppre-Desjardin (Hg.), De Bono Communi. The Discourse and Practice of the Common Good in the European City (13th–16th c.) (Turnhout 2010), 107-148.

Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1500 (Köln 2014²).

Gerhard Jaritz, Die realienkundliche Aussage der sogenannten ‚Wiener Testamentsbücher‘. In: Das Leben in der Stadt des Spätmittelalters (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 2 = Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 325) (Wien 1977), 171-190.

Gerhard Jaritz, Seelenheil und Sachkultur. Gedanken zur Beziehung Mensch-Objekt im späten Mittelalter. In: Europäische Sachkultur des Mittelalters (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 4 = Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 374), (Wien 1980), 57-81.

Gerhard Jaritz, Österreichische Bürgertestamente als Quelle zur Erforschung städtischer Lebensformen des Spätmittelalters. In: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 8 (1984), 249-264.

Gerhard *Jaritz*, Zwei Töpfe Schmalz, ein Pfund Safran und alle Äpfel im Keller. In: Thomas *Olechowski*, Christian *Neschwara*, Alina *Lengauer* (Hg.), Grundlagen der österreichischen Rechtskultur, (Wien 2010), 179-190.

Gerhard *Jaritz*, Arme Jungfrauen, Betten und das Seelenheil. In: Thomas *Olechowski*, Christoph *Schmetterer* (Hg.), Testamente aus der Habsburgermonarchie. Alltagskultur, Recht, Überlieferung (Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1) (Wien 2011), 78-84.

Christopher H. *Johnson*, David Warren *Sabean*, Sibling relations and the transformations of European kinship, 1300–1900 (New York 2011).

Walter *Johnson*, On Agency. In: *Journal of Social History*, 2003-09, Vol. 37 (1), 113-124.

Bernhard *Jussen*, Spiritual Kinship as Social Practice. Godparenthood and Adoption in the Early Middle Ages, (London 2000).

Bernhard *Jussen*, Perspektiven der Verwandtschaftsforschung fünfundzwanzig Jahre nach Jack Goodys ‚Entwicklung von Ehe und Familie in Europa‘. In: Karl-Heinz *Spieß* (Hg.), Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters (Ostfildern 2009), 275-324.

Thomas *Just*, Herwig *Weigl*, Spitäler im südöstlichen Deutschland und in den österreichischen Ländern im Mittelalter. In: Martin *Scheutz* et al. (Hg.), Europäisches Spitalwesen. Institutionelle Fürsorge in Mittelalter und Früher Neuzeit *MiÖG* Erg.Bd. 51 (Wien 2008), 149-184.

Martha *Keil*, Trade and Professions. In: Susana *Zapke*, Elisabeth *Gruber*, A Companion to Medieval Vienna (Boston 2021), 332-333.

M.S. *Kempshall*, The Common Good in Late Medieval Thought (Oxford 1999).

Herbert *Knittler*, Städtelandschaften in Österreich im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit. In: Städtelandschaft - réseau urbain - urban network, Holger Th. *Gräf*, Katrin *Keller* (Hg.), (Köln 2004), 111-134.

Mia *Korpiola*, Anu *Lahtinen* (Hg.), Planning for death. Wills and Death-related Property Arrangements in Europe, 1200–1600 (Leiden 2018).

Gerhard *Krieger* (Hg.), Verwandtschaft, Freundschaft, Bruderschaft. Soziale Lebens- und Kommunikationsformen im Mittelalter (Berlin 2009).

Hiram *Kümper*, Last Wills, In: Albrecht *Classen* (Hg.), Handbook of Medieval Studies: Terms, Methods, Trends ((New York 2011), 1562-1571.

Erich *Landsteiner*: Wien – eine Weinbaustadt? In: Peter *Csendes*, Ferdinand *Opll* (Hg.), Wien. Geschichte einer Stadt. Bd. 2: Die frühneuzeitliche Residenz (16. bis 18. Jahrhundert) (Wien 2003), 145-146.

Margareth *Lanzinger*, Edith *Saurer* (Hg.), Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht (Göttingen 2007), 25–54.

Robert *Lee*, Early death and long life in history: establishing the scale of premature death in Europe and its cultural, economic and social significance. In: *Historical Social Research* 34 (2009), 4, 23-60.
Karl *Lenz*, Familie – Abschied von einem Begriff? In: *Erwägen, Wissen, Ethik*, 2003-07, Vol.14 (3), 485-498.

Hans *Lentze*, Die rechtliche Struktur des mittelalterlichen Zunftwesens in Wien und in den österreichischen Städten. *Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Stadt Wien* 15 (1935), 15-41.

Hans *Lentze*, Begräbnis und Jahrtag im spätmittelalterlichen Wien. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Kan. Abt. 36 (1950), 328-364.

Hans *Lentze*, Das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters I. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Germ. Abt. 69 (1952), 98-154.

Hans *Lentze*, Das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters II. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Germ. Abt. 70 (1953), 159-229.

Hans *Lentze*, Seelgerät im mittelalterlichen Wien. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Kan. Abt. 44 (1958), 35-103.

Susanne *Lepsius*, Rezeption römischen rechts, privatrechtlich. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. IV, Lieferung. 32, Spalten 1905-1915, 3.
www.HRGdigital.de/HRG.rezeption_privatrechtlich

Christina *Lutter*, Geteilte soziale Räume und gemeinsame Zugehörigkeiten: Die Wiener Zisterzienserinnen um 1300. In: Christine *Kleinjung* und Thomas *Kohl* (Hg.), Konstanz und Wandel. Religiöse Lebensformen im europäischen Mittelalter (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters 10, 2016), 201-219.

Christina *Lutter*, Stadt und Gemeinschaft. Schenkungen und Stiftungen als Quellen sozialer Beziehungsgeflechte im spätmittelalterlichen Wien. In: Mitteilungen der Residenzen- Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 9 (=Neue Folge: Stadt und Hof, 2020), 27-42.

Christina *Lutter*, Donators' Choice? How Benefactors Related to Religious Houses in Medieval Vienna. In: Sita *Steckel* u.a. (Hg.), Entscheiden über Religion: Religiöse Optionen und Alternativen im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit (Tübingen 2021), 185-216.

Christina *Lutter*, Verflechtungsgeschichten. Geistliche Gemeinschaften im Mittelalter zwischen Hof, Stadt und Kloster. In: Julia *Becker* und Julia *Burkhardt* (Hg.), Kreative Impulse. Innovations- und Transferleistungen religiöser Gemeinschaften im mittelalterlichen Europa (Regensburg 2021), 341-371.

Christina *Lutter*, Ways of Belonging to Medieval Vienna. In: Susana *Zapke*, Elisabeth *Gruber* (Hg.), A Companion to Medieval Vienna (=Brill's Companions to European History 25, Leiden/Boston 2021), 267-311.

Christina *Lutter*, Konflikt und Allianz. Muster von Zugehörigkeit im spätmittelalterlichen Wien und Österreich. In: Klára *Hübnerová*, Pavel *Soukup* (Hg.), Strukturbildungen in langfristigen Konflikten des Spätmittelalters (1250–1500) / Structural Formations in the Protracted Conflicts of the Late Middle Ages (1250–1500) (Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte, Berlin 2022).

Christina *Lutter*, Konflikt und Allianz. Muster von Zugehörigkeit im spätmittelalterlichen Wien und Österreich. In: Zeitschrift für Historische Forschung 2025/1.

Christina *Lutter*, Who Took the Fall in 1408, and Why? Vienna's Elites in Alliances and Conflicts with Habsburg Dukes, in: Christina *Lutter* and Jonathan *Lyon* (eds.), Central Europe in the Fifteenth Century. Patterns of Conflict and Negotiation (*Austrian History Yearbook*, Thematic Journal Issue 2024/55), 565-577.
<https://doi.org/10.1017/S0067237824000559>

Christina *Lutter*, Daniel *Frey*, Herbert *Krammer*, Korbinian *Grünwald*, Soziale Netzwerke im spätmittelalterlichen Wien. Geschlecht, Verwandtschaft und Objektkultur. (2021). DOI:
[10.25536/2021q002](https://doi.org/10.25536/2021q002)

Christina *Lutter*, Daniel *Frey*, Herbert *Krammer*, Judit *Majorossy*, Kinship, Gender and Spiritual Economy in Medieval Central European Towns. In: Andre *Gingrich*, Christina *Lutter* (Hg.) History and Anthropology 32/2, Thematic Journal Issue: Kinship and Gender: Comparative Reassessments between the 8th and 19th Centuries CE, (2021), 249-270.

Judit *Majorossy*, Constructing Communal Memory through Donations in Medieval East-Central Europe. In: Fabian *Künnele*, Judit *Majorossy*, Eirik *Hovden* (Hg.), Practising Community in Urban and Rural Eurasia (1000–1600) (Leiden 2021), 333-361.

Anne *Mariss*, Materielle Differenzen. In: Werkstatt Geschichte Vol. 82 (2020), 55-73.

Michael *Mitterauer*, Mittelalter, In: Andreas *Gestrich*, Jens-Uwe *Krause*, Michael *Mitterauer* (Hg.), Geschichte der Familie (Stuttgart 2003), 160-363.

Michael *Mitterauer*, Historisch-anthropologische Familienforschung: Fragestellungen und Zugangsweisen (Kulturstudien, Bd. 15) (Wien 1990) (reprint 2014).

Christian *Neschwara*, Rechtsformen letztwilliger Verfügungen in den Wiener Stadtbüchern (1395-1430). Eine Bilanz aufgrund der vorliegenden Edition, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs, Vol. 2011 (1), 131-147.

Otto Gerhard *Oexle*, Memoria und Memorialbild. In: Karl *Schmid*, Joachim *Wollasch*, (Hg.) Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter (München 1984), 384-440.

Werner *Ogris*, Erbenwartrecht. In: Handbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1 (Berlin 1972), 958-959.

Claudia *Opitz*, Der andere Blick der Frauen in die Geschichte – Überlegungen zu Analyse- und Darstellungsmethoden feministischer Geschichtsforschung. In: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis 1: Frauenforschung oder feministische Forschung? (1984).

Claudia *Opitz*, Emanzipiert oder marginalisiert. In: Bea *Lundt*, Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter (München 1991), 25-48.

Ferdinand *Oppl*, Geschichte Wiens im Mittelalter. Vom frühen 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. In: Peter *Csendes*/ Ferdinand *Oppl* (Hg.), Wien. Geschichte einer Stadt, 1 (Wien 2001), 95–144.

Ferdinand *Oppl*, Cologne and Vienna in the Middle Ages: a Comparison. In: Acta Poloniae Historica 92, (Warszawa 2005), 5-30.

Ferdinand *Oppl*, Christof *Sonnlechner*, Wien im Mittelalter. Veröffentlichungen des Wiener Stadt- und Landesarchivs Reihe B, Heft 77, (Wien 2008), 9-12.

Kathrin *Pajcic*, Frauenstimmen in der spätmittelalterlichen Stadt. Testamente von Frauen aus Lüneburg, Hamburg und Wien als soziale Kommunikation (Würzburg 2013).

Josef *Pauser*, Verfassung und Verwaltung der Stadt Wien. In: Karl *Vocelka*, Anita *Traninger* (Hg.) Wien: Geschichte einer Stadt, Bd. 2: Die frühneuzeitliche Residenz (16. bis 18. Jahrhundert), (Wien 2003), 47-90.

Richard *Perger*, Beiträge zur Wiener Verfassungs- und Sozialgeschichte im Spätmittelalter, In: Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, 32/33 (1977), 11-41.

Richard *Perger*, Die politische Rolle der Wiener Handwerker im Spätmittelalter. In: Wiener Geschichtsblätter Jg. 38 (1983).

Richard *Perger*, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen. In: Peter *Csendes*, Ferdinand *Opll* (Hg.), Wien: Geschichte einer Stadt, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529) (Wien 2001) 199-246.

Richard *Perger*, Walther *Brauneis*, Die mittelalterlichen Kirchen und Klöster Wiens (Wien 1977).

Brigitte *Pohl-Resl*, Family, Memory and Charity in Late Medieval Vienna. In: *Medium aevum quotidianum* 35 (1996), 125-132.

Brigitte *Pohl-Resl*, Rechnen mit der Ewigkeit. Das Wiener Bürgerspital im Mittelalter (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Erg. Bd. 33) (Wien 1996).

Leon *Pürstinger*, Exemplarische Handlungsspielräume von Frauen des spätmittelalterlichen Wiens am Beispiel ihrer Testamente Analyse der Wiener Stadtbücher von 1401–1411. (Seminararbeit Wien 2023).

Martin *Roland*, Das Büsserinnenhaus St. Hieronymus in Wien. Ein vorläufiger Quellenüberblick bis ca. 1500, <https://www.univie.ac.at/paecht-archiv-wien/dateien/Quellen-St-Hieronymus-Wien.html>

Martin *Roland*, „Ein rätselhaftes ‘Inhaltsverzeichnis’. Das Büsserinnenhaus St. Hieronymus in Wien und der frühe Einblattholzschnitt“. In: R. *Bentzinger*, U.-D. *Oppiz*, J. *Wolf* (Hg.), Grundlagen. Forschungen, Editionen und Materialien zur deutschen Literatur und Sprache des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (*Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur*, 18), (Stuttgart 2013), 161-179.

Christof *Rolker*, „Ich, Anna Hartzerin, genannt von Maegelsperg ...“ Namensführung und Identität in der spätmittelalterlichen Stadt. In: *L'Homme* 20 (2009), 17-34.

Christof *Rolker*, Marital economy and female naming practices in late medieval Germany. (2012). https://www.academia.edu/1361591/Marital_economy_and_female_naming_practices_in_late_medieval_Germany (besucht am 5.5.2024).

Christof *Rolker*, Das Spiel der Namen: Familie, Verwandtschaft und Geschlecht im spätmittelalterlichen Konstanz (Ostfildern 2014).

David Warren *Sabean*, Simon *Teuscher*, Jon *Mathieu* (Hg.), Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900) (New York 2010).

Ronald Kurt *Salzer*, Adelige und bürgerliche Totenmemoria des Spätmittelalters im Spiegel urkundlicher Quellen – die Urkunden des Niederösterreichischen Landesarchivs als Fallbeispiel (2018).

Ksenia *Sánta*, A family affair. Die Verwandtschaftsweisungen in den Wiener Stadtbüchern 1395-1421. (MA-Arbeit Wien 2023).

Martin *Scheutz*, Bürger und Bürgerrecht. Rechte, Pflichten und soziale Felder der mittelalterlichen und neuzeitlichen Bürger im Heiligen Römischen Reich. In: Elisabeth *Gruber*, Mihailo *Popovic*, Martin *Scheutz*, Herwig *Weigl* (Hg.), Städte im lateinischen Westen und im griechischen Osten zwischen Spätantike und Früher Neuzeit (=Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Bd. 66) (Wien 2016) ,123-148.

Hans K. *Schulze*, Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter. Bd. 2, Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Hof, Dorf und Mark, Burg, Pfalz und Königshof, Stadt (Stuttgart 2003).
Joan Wallach *Scott*, Gender and Culture (New York 2018).

Martine *Segalen*, Gender and inheritance patterns in rural Europe. Women as wives, widows, daughters and sisters. In: *History and Anthropology* 32, 2 (2021), 171-187.

Johannes *Seidl*, Stadt und Landesfürst im frühen 15. Jahrhundert: Studien zur Städtepolitik Herzog Albrechts V. von Österreich (als deutscher König Albrecht II.) 1411–1439. *Forschungen zur Geschichte der Städte und Märkte Österreichs* 5 (Linz 1997).

Gabriela *Signori*, Geschlechtsvormundschaft und Gesellschaft. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 116/1 (1999), 119-151.

Gabriela *Signori*, Vorsorgen - Vererben - Erinnern: kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters (Göttingen 2001).

Gabriela *Signori*, Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft: Die Ehe in der mittelalterlichen Lebens- und Vorstellungswelt (*Geschichte und Geschlechter* 60) (Frankfurt a/M 2011).

Gabriela *Signori*, Community, society and memory in late medieval nunneries. In: *History and anthropology*, 32 /2 (2021), 231-248.

Carina *Siegl*, Frauen handeln. Ökonomische Handlungsspielräume von Frauen im spätmittelalterlichen Wien 1370–1404 (MA-Arbeit Wien 2021).

Carina *Siegl*, Frauen handeln: Geschlecht und ökonomische „Agency“ in Wien von 1370 bis 1404. In: *Pro Civitate Austriae*, Band 27 (2022), 37-80.

Alison A. *Smith*, Practices of gender in Late Medieval and Early Modern Europe (Book review). In: *Renaissance quarterly*, 2009, Vol.62 (4), 1250-1251.

Lisa *Steiner*, Zugehörigkeit zu den mittelalterlichen Vierteln Wien: eine Untersuchung der historischen mittelalterlichen Lebenswirklichkeit anhand der Wiener Stadtbücher von 1395–1421. (Diplomarbeit Wien 2018).

Barbara *Studer*, Frauen im Bürgerrecht. Überlegungen zur rechtlichen und sozialen Stellung der Frau in spätmittelalterlichen Städten, in: Rainer Christoph *Schwinges* (Hg.), *Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550)* (*Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft* 30, 2002), 169-200.

Dieter *Strauch*, *Mittelalterliches Recht* (2004), 7-8.

https://www.academia.edu/102900722/Mittelalterliches_Recht_Herkunft_Kennzeichen_Fortwirken?

Katalin G. *Szende*, Families in Testaments. Some Aspects of Demography and Inheritance Customs in a Late Medieval Hungarian Town. In: *Medium Aevum Quotidianum* 36 (1996), 107-120.

Katalin G. *Szende*, From mother to daughter, from father to son? Inheritance and movables in late medieval Pressburg. In: Finn-Einar *Eliassen*, Katalin *Szende* (Hg.), *Generations and towns: Succession and success in pre-industrial urban societies*, (Cambridge 2009), 44-75.

E.P. *Thompson*, *The Making of the English Working Class* (London 1963).

Karl *Ubl*, Zur Einführung: Verwandtschaft als Ressource sozialer Integration im frühen Mittelalter. In: Steffen *Patzold*, Karl *Ubl* (Hg.) *Verwandtschaft, Name und soziale Ordnung (300–1000)* (Berlin 2014), 1-27.

Paul Uiblein (Hg.), Die Bücherverzeichnisse in Korneuburger, Tullner und Wiener Neustädter Testamenten (Mittelalterliche Bibliothekskataloge Österreichs, Nachtrag zu Band I: Niederösterreich) (Wien 1969).

Sophia Wagner, [zu gedechtnisse irer selen". : Strategien zur Sicherung des Seelenheils in den spätmittelalterlichen Testamenten aus Worms](#). In: Mediaevistik, 36/1 (2023), 215-258.

Heide Wunder, Neue Ansätze zur Erforschung von Verwandtschaft in Europa. In: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd.101, 2 (2014), 199-209.

Urs Michael Zahnd, Spätmittelalterliche Bürgertestamente als Quellen für Realienkunde und Sozialgeschichte. In: MIOG Bd. 96/1-2 (1988), 55-78.

Susana Zapke, Elisabeth Gruber (Hg.), A Companion to Medieval Vienna. Brill's Companions to European History 25 (Leiden/Boston 2021).

10.3 Internet

https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Deutscher_Orden, zuletzt besucht am 24.3.2025.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Fleischbank>, zuletzt besucht am 25.3.2024.

<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Mittelalter>, zuletzt besucht am 26.3.2024.

<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Karmeliten> zuletzt besucht am 18.6.2025.

<https://www.stadtbuecher.de/>, zuletzt besucht am 18.5.2024.

https://stadtgemeinschaftwien.univie.ac.at/datenbank/top_organisationen.php, zuletzt besucht am 14.4.2025

11 *Abbildungsverzeichnis*

Abb. 1: Identifizierende Bezeichnungen und deren Kombinationen	68
Abb. 2: Alle Einbringer	70
Abb. 3: Einbringer nach Gruppen	70
Abb. 4: Einbringer als Legatnehmer	70
Abb. 5: Zeugen nach Gruppen	71
Abb. 6: Eidesformeln	72
Abb. 7: Geschäftsvollstrecker*innen	73
Abb. 8: Geschäftsvollstrecker*innen nach Gruppen und Geschlecht	73
Abb. 9: Sämtliche Geschäftsvollstrecker*innen nach Gruppen	74
Abb. 10: Geschäftsvollstrecker*innen als Legatnehmer*innen	74
Abb. 11: Verhältnis von Empfänger*innengruppen	75
Abb. 12: Verhältnis der Empfänger*innen	75
Abb. 13: Empfänger*innenkategorien nach Häufigkeit.....	76
Abb. 14: Empfänger*innen pro Testament	77
Abb. 15: Objektkategorien nach Häufigkeit	78
Abb. 16: Alle Objektkategorien	79
Abb. 17: Objekte und Empfänger*innen nach Gruppen	81
Abb. 18: Verteilung der Legate nach Gruppen (Geschlecht und Institutionen).....	82
Abb. 19: Identifizierende Bezeichnungen und deren Kombinationen	84
Abb. 20: Alle Einbringer*innen	85
Abb. 21: Einbringer*innen nach Gruppen	85
Abb. 22: Einbringer*in als Legatnehmer*in	85
Abb. 23: Zeugen und Zeuginnen nach Gruppen	87
Abb. 24: Eidesformeln	87
Abb. 25: Geschäftsvollstrecker*innen	88
Abb. 26: Geschäftsvollstrecker*innen nach Gruppen und Geschlecht	88
Abb. 27: Sämtliche Geschäftsvollstrecker*innen	89
Abb. 28: Einbringer*in als Geschäftsvollstrecker*in	89

Abb. 29: Geschäftsvollstrecker*in als Legatnehmer*in	90
Abb. 30: Verhältnis der Empfänger*innengruppen	90
Abb. 31: Verhältnis der Empfänger*innen	91
Abb. 32: Empfänger*innenkategorien nach Häufigkeit.....	91
Abb. 33: Empfänger*innen pro Testament	93
Abb. 34: Objektkategorien nach Häufigkeit	94
Abb. 35: Alle Objektkategorien	95
Abb. 36: Objekte und Empfänger*innen nach Gruppen	97
Abb. 37: Verteilung der Legate nach Gruppen (Geschlecht und Institutionen).....	98
Abb. 38: Benennung von Testatorinnen 1395-1421 (prozentuelle Werte)	100
Abb. 39: Nennungen von Beruf / Dienstverhältnis (absolute Zahlen).....	100
Abb. 40: Entwicklung von 1395 bis 1421 (prozentuelle Werte).....	101
Abb. 41: Geschäftsvollstrecker*innen nach Gruppen und Geschlecht (prozentuelle Werte) 102	
Abb. 42: Geschäftsvollstrecker*innen als Legatnehmer*innen (absolute Zahlen).....	102
Abb. 43: Geschäftsvollstrecker*innen ohne erhaltenen Legate (absolute Zahlen).....	103
Abb. 44: Nennungen von Zeugen (prozentuelle Werte)	103
Abb. 45: Eidesformel (prozentuelle Werte)	104
Abb. 46: Empfänger*innen nach Gruppen (prozentuelle Werte)	104
Abb. 47: Empfänger*innen aufgeschlüsselt (prozentuelle Werte).....	105
Abb. 48: Anzahl der Empfänger*innen pro Testament.....	106
Abb. 49: Objektkategorien nach Häufigkeit (prozentuelle Werte)	107
Abb. 50: Alle Empfänger*innen und Objekte nach Gruppen 1395 bis 1400	108
Abb. 51: Alle Empfänger*innen und Objekte nach Gruppen 1401 bis 1405	108
Abb. 52: Alle Empfänger*innen und Objekte nach Gruppen 1406 bis 1411	109
Abb. 53: Alle Empfänger*innen und Objekte nach Gruppen 1412 bis 1417	109
Abb. 54: Alle Empfänger*innen und Objekte nach Gruppen 1418 bis 1421	110
Abb. 55: Geldlegate 1395–1421 (prozentuelle Werte)	110
Abb. 56: Liegenschaften 1395–1421 (prozentuelle Werte)	111
Abb. 57: Kleidung, Stoffe, Pelze 1395–1421 (prozentuelle Werte)	111

Abb. 58: Betten/ Bettzubehör 1395–1421 (prozentuelle Werte).....	112
Abb. 59: Hausgeräte 1395–1421 (prozentuelle Werte).....	112
Abb. 60: Vormund / Vormundin 1395–1421 (prozentuelle Werte).....	113
Abb. 61: Von Männern gemachte Testamente 1395–1400 (absolute Zahlen).....	118
Abb. 62: Einbringer*in 1395–1400.....	118
Abb. 63: Geschäftsvollstrecker*in 1395–1400	119
Abb. 64: Vormundschaft 1395–1400	120
Abb. 65: Von Männern gemachte Testamente 1401–1405 (absolute Zahlen).....	120
Abb. 66: Einbringer*in 1401–1405.....	121
Abb. 67: Geschäftsvollstrecker*in 1401–1405	121
Abb. 68: Vormundschaft 1401–1405	122
Abb. 69: Von Männern gemachte Testamente 1406–1411 (absolute Zahlen).....	122
Abb. 70: Einbringer*in 1406–1411.....	123
Abb. 71: Geschäftsvollstrecker*in 1406–1411	123
Abb. 72: Vormundschaft 1406–1411	124
Abb. 73: Von Männern gemachte Testamente 1412–1417 (absolute Zahlen).....	124
Abb. 74: Einbringer*in 1412–1417.....	125
Abb. 75: Geschäftsvollstrecker*in 1412–1417	125
Abb. 76: Vormundschaft 1412–1417	126
Abb. 77: Von Männern gemachte Testamente 1418–1421 (absolute Zahlen).....	126
Abb. 78: Einbringer*in 1418–1421.....	127
Abb. 79: Geschäftsvollstrecker*in 1418–1421	127
Abb. 80: Vormundschaft 1418–1421	128
Abb. 81: Von Männern gemachte Testamente 1395–1421 (absolute Zahlen).....	128
Abb. 82: Einbringer*in 1395–1421 (absolute Zahlen).....	129
Abb. 83: Geschäftsvollstrecker*in 1395–1421 (absolute Zahlen)	130
Abb. 84: Vormundschaft 1395–1421 (absolute Zahlen).....	131

11.1 Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Alle identifizierenden Bezeichnungen der 116 Testatorinnen	67
Tab. 2: Empfänger*innen aufgeschlüsselt	76
Tab. 3: Häufigkeit der Anzahl der Empfänger*innen pro Testament	77
Tab. 4: Querschnitte der Empfänger*innen und Objektkategorien (1. Teil)	79
Tab. 5: Querschnitte der Empfänger*innen und Objektkategorien (2. Teil)	81
Tab. 7: Empfänger*innen aufgeschlüsselt	92
Tab. 8: Häufigkeit der Anzahl der Empfänger*innen pro Testament	92
Tab. 9: Querschnitte der Empfänger*innen und Objektkategorien (Teil 1.)	96
Tab. 10: Querschnitte der Empfänger*innen und Objektkategorien (Teil 2.).....	96
Tab. 11: Empfänger*innen nach Geschlecht in %	105
Tab. 12: Höchstanzahl Legate per Testament	105